Zusammenstellung

der

zum Strafgesetz- und Polizei-Strafgesetz-Buche,

sowie zum Einführungsgesetze

bis 1. Juni 1869 erschienenen

Königl. Allerhöchsten Verordnungen,

der oberpolizeilichen Vorschriften

der kgl. Staatsministerien

und

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

ferner der

ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats Augsburg,

dann

der einschlägigen instruktiven Entschließungen etc.

Augsburg.

Druck und Verlag der A. Volkhart'schen Buchdruckerei.

1869.

Vorrede.

Um einem unabweisbaren Bedürfnisse zu genügen, haben wir eine neue Auflage der im Jahre 1865 in unserem Verlage erschienenen Sammlung „orts- und oberpolizeilicher Vorschriften“ bearbeiten lassen.

Es wurde hiebei als Aufgabe angesehen, ein Handbuch herzustellen, das durch Vollständigkeit und übersichtliche Ordnung des Materials seinem Zwecke möglichst entspreche.

Indem wir hiemit das vorliegende Werk der Oeffentlichkeit übergeben, wünschen wir, es möge sich solches einer günstigen Aufnahme erfreuen.

Die während des Drucks erschienenen Entschließungen 2c. sind im Nachtrage (S. 507) berücksichtigt.

Je nach vorhandenem Stoffe wird von Zeit zu Zeit ein Supplementband erscheinen.

Augsburg, im Juli 1869.

A. Volkhart'sche Buchdruckerei.

Einführungs - Gesetz.

Art. 2.

Absatz 2 Ziffer 5.

S. Ges. v. 5. Dezember 1867 „die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betr." Ges. Bl. S. 249.

Art. 3.

Ziffer 2.

Magistr. Bekanntm. v. 15. Februar 1868 „den städtischen Getreideaufschlag, insbesondere von Haber und Kläri betr." L. J. Bl. S. 43.

Man findet sich veranlaßt, die Bestimmungen über die Entrichtung des städtischen Aufschlags von Haber, Gerste und Kläri und über die Verbindlichkeit zur Lösung von Aufschlags-Polleten für alles von außen bezogene, nicht auf der Schranne gekaufte Getreide in Erinnerung zu bringen und folgende Anordnungen zu treffen:

§. 1. Nach der Ordnung über den Getreideaufschlag der Stadt Augsburg vom 8. Januar 1813 ist von dem hier zur Consumtion gelangenden Haber ein Aufschlag von 16½ kr. per Schäffel und von der hier zur Consumtion gelangenden Gerste, soweit sie nicht zur Bierbräuerei oder zur Branntweinbrennerei verwendet wird, ein Aufschlag von 24 kr. per Schäffel zu entrichten.

Die Pferdebesitzer werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie von allem Haber, den sie verfüttern, sie mögen denselben in der Schranne kaufen oder von auswärts beziehen, den Aufschlag im angegebenen Betrage zu bezahlen haben. Dasselbe gilt auch von der Gerste (s. g. Abschöpfgerste), welche als Futter für Pferde oder sonst als Viehfutter verwendet wird.

Auch für Haber und Gerste, welche in Gasthäusern oder an andern Orten für eingestellte Pferde verfüttert werden, ist der Aufschlag zu bezahlen.

§. 2. Von dem Haber, welcher auf der Schranne gekauft wird, wird der Aufschlag sofort auf der Schranne bezahlt. Für den Haber, welcher nicht auf der Schranne gekauft, sondern von auswärts bezogen wird, ist vorher bei der städtischen Aufschlägerei (Stadtkämmerei) eine auf 14 Tage giltige Pollete zu lösen, welche bei der betreffenden Pflasterzollstation zu hinterlegen ist.

§. 3. Die frühere Bestimmung, daß an den Donnerstagen und Freitagen kein Getreide eingeführt werden darf, welches nicht auf die Schranne gestellt wird, ist aufgehoben.

Es kann sonach auch an diesen Tagen vorher auswärts gekauftes Getreide bezogen werden.

Dagegen ist die Bestimmung, **daß alles Getreide**, welches vorher schon gekauft ist und eingeführt wird, **nur gegen eine vor der Einfuhr bei dem Getreideaufschläger zu erholende Pollete eingeführt werden darf, nicht aufgehoben** und wird daher diese Bestimmung auf's Neue in Erinnerung gebracht und eingeschärft.

Es hat daher Jedermann, welcher Getreide irgend einer Gattung von außen bezieht und nicht auf der Schranne kauft, bei dem städtischen Aufschläger eine Pollete zu lösen, welche bei der Pflasterzollstation des Einfuhrthores zu hinterlegen ist.

Dasselbe gilt von dem Mehle, welches von auswärts bezogen wird.

§. 4. Der wachhabende Polizeisoldat oder Pflasterzolleinnehmer hat zu kontroliren, ob die eingeführte Ladung mit der Angabe auf der Pollete übereinstimmt. Ist dieses nicht der Fall, so hat der wachhabende Polizeisoldat oder der Pflasterzolleinnehmer die Abweichung auf der Pollete zu konstatiren und dieselbe der Aufschlägerei sogleich zuzuschicken, welche bei offener Deklaration des Mehrbetrags der Ladung auch den Mehrbetrag des Aufschlags nachträglich erhebt, oder aber nach Umständen bei vorhandenen Indizien einer beabsichtigten Defraudation Anzeige bei dem Magistrat zu erstatten hat, um bei der Staatsanwaltschaft den geeigneten Antrag auf Strafeinschreitung stellen zu können.

Wird eine Pollete binnen 14 Tagen nach der Ausstellung zu dem angezeigten Zwecke nicht benützt, so nimmt sie der Aufschläger zu sich und setzt sich mit demjenigen, für welchen die Pollete ausgestellt war, in's Benehmen, und erstattet nach Umständen Anzeige an den Magistrat.

§. 5. Zu Gunsten des Großhandels können nach Ermessen des Magistrats unter besondern von der Behörde festzusetzenden Bedingungen Erleichterungen der Aufschlagscontrole in widerruflicher Weise eingeräumt werden.

§. 6. Diejenigen, welche Haber für das Militär liefern, haben sich hierüber am Thore durch die von den königl. Militärbehörden ausgestellten Lieferscheine auszuweisen.

§. 7. Der Aufschlag von der eingeführten, aus Getreide bereiteten Kläri beträgt 38 kr. 2 dl. per Zentner.

Ueber die Verbindlichkeit zur Deklaration derselben an den Thoren gelten dieselben Bestimmungen wie rücksichtlich des Getreides.

§. 8. Alles aufschlagspflichtige Getreide, sowie Kläri darf nur an jenen Thoren eingeführt werden, an welchen sich Pflasterzollstationen befinden.

Wird das aufschlagspflichtige Getreide oder wird Kläri von Bewohnern bezogen, welche vor den Thoren wohnen, oder kommt das aufschlagspflichtige Getreide auf Mühlen vor den Thoren, so sind die Polleten und die nöthigen Deklarationen bei derjenigen Pflasterzollstation abzugeben, welche dem Abstellorte am nächsten gelegen ist.

Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen begründet eine Defraudation, welche nach Allerhöchster Verordnung vom 12. Mai 1815, „die Erleichterung der Gemeindeumlagen betreffend" und nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 31. Dezember 1808, und 7. August 1813, „den Fleischaufschlag betreffend" im ersten Betretungsfalle mit Bezahlung des zehnfachen, im zweiten Falle mit Bezahlung des zwanzigfachen Aufschlags, im dritten und den nachfolgenden Fällen mit Bezahlung des ganzen Werthes des defraudirten Getreides u. s. w. bestraft wird.

Siehe:

Minist. Entschl. v. 5. Juni 1862 „die Kosten der Untersuchung gegen N. N. wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und die Versteigerung konfiszirter Waaren betr." K. A. Bl. S. 1674.

Bekanntm. der Generalzolladm. v. 12. Juni 1862 „das Verfahren in Zollstrafsachen betr." K. A. Bl. S. 1706.

S. Kgl. Deklaration v. 16. November 1867 „die Zoll- und Handelsverhältnisse, speciell die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr" Ges. Bl. Nr. 14.

Ges. v. 16. Novbr. 1867 „die Erhebung einer Abgabe von Salz betr." Ges. Bl. Nr. 15.

Bekanntm. v. 20. Novbr. 1867 „die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz betr." Rggsbl. S. 1195.

Ges. v. 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag. Ges. Bl. Nr. 29.

Kgl. Deklaration v. 25. Juni 1868 „das Zollvereinsgesetz wegen Aenderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung betr." Ges. Bl. Nr. 40.

Kgl. Deklaration v. 28. August 1868 „das Zollvereinsgesetz wegen Besteuerung des Tabaks betr." Ges. Bl. Nr. 42.

Minist. Entschl. v. 22. Dezbr. 1868 und Rggsausschr. v. 3. Jan. 1869 „die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, hier die Controle hinsichtlich des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes betr." Kr. A. Bl. 1869 S. 41. Rggsbl. S. 6.

(Zu Ziffer 3.)

Oberappell. Erk. v. 23. April 1862 „Unters. gegen Adalbert Burger, wegen Winkelagentie betr." Reg. Bl. S. 1669.

(Zu Ziffer 7 Absatz 1.)

Wehrgesetz v. 30. Januar 1868 Ges. Bl. Nr. 20.

(Zu Ziffer 7 Absatz 2.)

Ges. v. 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ges. Bl. Nr. 10.

Minist. Bekanntm. v. 10. Juni 1865 „Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern u. Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen u. Werken der Kunst betr." Reg. Bl. S. 588.

S. Verordnung v. 19. August 1865 „den Vollzug der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen 2c. sowie des Artikel 12 der vorgenannten Ueber-einkunft betr." Reg. Bl. S. 897.

(Zu Ziffer 8.)

Bekanntm. des kgl. Stadtkommissariats Augsburg vom 12 Dezember 1866 „den Vollzug des Artikels 38 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 betr." L. J. Bl. Seite 335.

Zum Vollzuge des Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 wird nachstehende Anordnung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben:

Alle Anschläge, Plakate und Bekanntmachungen, welche in den Straßen oder öffentlichen Plätzen der Stadt Augsburg angeheftet werden wollen, bedürfen von nun an der besonderen Bewilligung des kgl. Stadt-Commissariats, als Preß-Polizeibehörde.

Dieselben sind deßhalb **vor dem Anschlage** behufs der Prüfung dem königl. Stadt-Commissariate innerhalb der Stunden von 8 — 12 Uhr Vormittags und von 2 — 6 Uhr Nachmittags vorzulegen.

Die Bewilligung des Anheftens wird in der Regel kostenfrei und mittelst Beidrückung eines besonderen Stempels ertheilt.

Die mit diesem Stempel nicht versehenen Anschlägen u. dergl. werden sofort von den Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt und die strafgerichtliche Einschreitung veranlaßt werden, wobei bemerkt wird, daß die Uebertretung dieser Anordnung mit einer Arreststrafe bis zu **14 Tagen und** mit einer Geldstrafe bis zu **50 fl.** gesetzlich bedroht ist.

Ausgenommen von dieser Anordnung, welche mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit tritt, sind selbstverständlich die **amtlichen** Bekanntmachungen und Anzeigen aller Art.

Siehe:

Minist. Entschl. v. 3. Febr. 1866 „die Zuständigkeit in Ertheilung der Erlaubniß zum Hausiren mit Preßerzeugnissen betreffend." K. A. Bl. S. 218

Art. 31.

Verordnung vom 20. Juli 1867 „die Betheiligung der Distrikts-polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr." Rggsbl. S. 865.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die Wirksamkeit der Verwaltung auf dem Gebiete der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch unmittelbare Betheiligung derselben bei Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege wesentlich verstärkt werden wird, und daß eine lebendigere Wechselwirkung zwischen Rechtspflege und Verwaltung im dringenden allgemeinen Interesse liegt, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu bestimmen, daß an die Stelle der §. §. 31 und 34 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1862 über den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 folgende Vorschriften zu treten haben:

Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins soll künftig in der Regel Organen der innern Verwaltung übertragen werden.

Demzufolge sind

1) bei allen Stadtgerichten, Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte an dem Appellationsgerichte, Assessoren der einschlägigen Bezirksämter, bei dem k. Stadtgerichte München links der Isar, Abtheilung für Straffachen, Beamte der Polizeidirektionen, als ordentliche Vertreter der Staatsanwaltschaft aufzustellen, insoferne diese Funktion nicht von der Kreisregierung im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte und unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeinde-Beamten oder Bediensteten übertragen wird.

   Hienach sind Assessoren der einschlägigen Bezirksämter auch bei denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, als ordentliche Vertreter der Staatsanwaltschaft zu bestimmen.

2) Der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte hat ferner mit der Kreisregierung zu vereinbaren, in welcher Reihenfolge sich die übrigen Beamten und Bediensteten der Bezirksämter in Fällen der Verhinderung des ordent-

lichen Vertreters der Staatsanwaltschaft der Stellvertretung zu unterziehen haben, und zugleich dafür zu sorgen, daß bei jenen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, für Uebertretungssachen, welche keinen Aufschub erleiden, und zu deren Aburtheilung Beamte oder Bedienstete des betreffenden Bezirksamtes augenblicklich nicht verfügbar sind, ständige Stellvertreter aufgestellt werden.

3) Die Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung haben in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst den ihnen durch die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte an den Bezirksgerichten zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer vorgesetzten Stellen.

4) Der Regiebedarf der als Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamten und Bediensteten der innern Verwaltung ist vorbehaltlich der in §. 78 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 getroffenen Bestimmungen aus den Regiemitteln der Bezirksämter und Magistrate, an welchen sie fungiren, zu schöpfen.

Dagegen ist der Regiebedarf für alle jene staatsanwaltschaftlichen Geschäfte, welche ihrer Natur nach während der Anwesenheit des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei Gericht auszurichten sind, desgleichen der Regiebedarf der vom Oberstaatsanwalte bei jenen Gerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, für dringende Fälle aufzustellenden Stellvertreter aus den Regiemitteln der betreffenden Gerichte zu bestreiten.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem obige Anordnungen vollständig auszuführen sind, bleibt einer späteren Bekanntmachung Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, welchen übrigens überlassen ist, nach Gestalt der Umstände und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel schon jetzt bei einzelnen Gerichten Beamte der Bezirksämter, beziehungsweise Gemeinde-Beamte oder Bedienstete, mit der Funktion des Vertreters der Staatsanwaltschaft nach obigen Normen zu betrauen.

Minist. Entschl. v. 5. Dezember 1867 „den Vollzug der Verordnung vom 20. Juli 1867 betr." Kr. A. Bl. S. 1659.

Nachdem bei einzelnen Stadt- und Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft demnächst von Organen der innern Verwaltung übernommen werden soll, werden von den unterfertigten kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. über die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege vorerst nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Gemäß Ziffer 1 und 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung ist, soferne die Geschäfte der Staatsanwaltschaft nicht einem Gemeinde-Beamten oder Bediensteten übertragen werden, bei jedem Stadt- und Landgerichte als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft ein Assessor des einschlägigen Bezirksamtes aufzustellen und haben in Verhinderungsfällen der ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft zunächst die übrigen Nebenbeamten der Bezirksämter als deren Stellvertreter einzustehen. Die Bezirksamts-Funktionäre sind daher unter allen Umständen nur als Stellvertreter und auch hier nur in zweiter Reihe zu den Geschäften der Staatsanwaltschaft beizuziehen.

2) Die Aufstellung der ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist durch die Regierungen, Kammern des Innern, im Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichen.

Bezüglich derjenigen Bezirksämter, bei denen sich zwei oder mehrere Nebenbeamte befinden, muß, gleichwie bei den mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Gemeindebeamten oder Bediensteten, diese Veröffentlichung für die einschlägigen Stadt- und Landgerichte mit Angabe der Namen erfolgen, bezüglich der übrigen Bezirksämter genügt ein für allemal die Bekanntgabe, daß der Bezirksamtsassessor als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt sei.

3) Den mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Organen der inneren Verwaltung sind bei Ueber-

nahme dieses Dienstes alle hierauf bezüglichen Aktenstücke und Verzeichnisse, Formularien und Literalien, desgleichen, vorbehaltlich definitiver Regelung durch besondere Entschließung, das dem bisherigen Vertreter der Staatsanwaltschaft zum Dienstgebrauche überlassene Exemplar des Justizministerialblattes — und zwar sämmtliche Jahrgänge vom Jahre 1863 an — aushändigen zu lassen.

Tritt bei einem Stadt- und Landgerichte an die Stelle des bisherigen Staatsanwaltschaftsvertreters ein Gemeindebeamter oder Bediensteter für den Stadtbezirk und ein Bezirksamtsassessor für den Landbezirk, so erfolgt die Uebergabe an Letzteren, insoweit nicht von dem einschlägigen Oberstaatsanwalte eine anderweitige Anordnung getroffen wird.

4) Die Verpflichtung der Bezirksamtsassessoren erfolgt, wie bereits durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 bestimmt wurde, bei den Bezirksämtern, die Verpflichtung der mit der staatsanwaltschaftlichen Vertretung betrauten Gemeindebeamten oder Bediensteten durch den Vorstand der Gemeinde und zwar nach folgender Formel:

„Ich schwöre, daß ich die mir in meiner Dien-„steseigenschaft als Vertreter der Staatsanwalt-„schaft obliegenden Pflichten nach den bestehenden „Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den „dienstlichen Aufträgen meiner staatsanwaltschaft-„lichen Vorgesetzten pünktlich nachkommen und auch „in Bezug auf meine staatsanwaltschaftliche Thä-„tigkeit das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren „werde, so wahr ꝛc.“

Alle Assessoren der Bezirksämter, dann alle jene Gemeindebeamte und Bedienstete, welchen die Vertretung der Staatsanwaltschaft übertragen ist, sind, soferne sie nicht bereits den staatsanwaltschaftlichen Diensteid im Sinne der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 geleistet haben, nach obiger Eidesformel zu verpflichten.

Bei der Verpflichtung neu ernannter Bezirksamts-Assessoren ist in Zukunft jene Eidesnorm dem Diensteide einzuverleiben.

Von jedem Verpflichtungsakt ist dem Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen, welche derselbe alsbald dem vorgesetzten Oberstaatsanwalt zur Einsicht vorzulegen hat.

5) Die Qualifikation der zur Funktion von Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten berufenen Assessoren und Gemeindebeamten oder Bediensteten richtet sich nach den hierüber durch Entschließungen des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. November 1862 und 25. Oktober l. Js. ertheilten Vorschriften.

6) Von jeder länger als drei Tage dauernden Abwesenheit oder Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft ist der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes unter Beifügung einer Mittheilung darüber zu verständigen, in welcher Weise gemäß Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. seine Stellvertretung von dem Bezirksamte besorgt werden wird.

7) Der staatsanwaltschaftliche Dienst der hiemit betrauten Organe der inneren Verwaltung richtet sich, insoweit nicht in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. und in gegenwärtiger Instruktion anders verfügt ist, nach den bisherigen Normen, insbesondere auch nach den von den unterfertigten kgl. Staatsministerien über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins unter dem 26. Mai 1862 ertheilten Vorschriften und nach den den kgl. Bezirksämtern bereits gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 zugegangenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862.

Ganz besonders wird den gedachten Beamten der inneren Verwaltung zur Pflicht gemacht, alle bei ihren Aemtern einkommenden Anzeigen von Uebertretungen

sofort in ihrer Eigenschaft als staatsanwaltschaftliche Beamte zu würdigen und ausnahmslos in das Anzeigeverzeichniß einzutragen.

8) Um den Beamten der Distrikts-Polizeibehörden den staatsanwaltschaftlichen Dienst möglichst zu erleichtern, ergeht an die Stadt- und Landgerichte die Weisung, an den im Benehmen mit dem einschlägigen Bezirksamte festzusetzenden Sitzungstagen soviele Fälle zum Aufruf zu bringen, als unbeschadet einer erschöpfenden und gründlichen Würdigung zulässig ist, erforderlichen Falles an den gedachten Tagen nicht blos die Vormittags- sondern auch die Nachmittagsstunden der Erledigung der angefallenen Uebertretungssachen zu widmen und die Vertagung der Urtheilsverkündigung möglichst zu vermeiden.

Aus diesen Rücksichten besteht gegen eine Reduktion der ständigen Sitzungstage auf zwei im Monate keine Erinnerung.

9) Was insbesondere den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei jenen Stadt- und Landgerichten betrifft, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, so haben sich die zur Vertretung der Staatsanwaltschaft berufenen Beamten der einschlägigen Bezirksämter an den ständigen Polizeitagen an den Sitz der betreffenden Gerichte zu begeben, und hiebei nicht blos die staatsanwaltschaftliche Funktion in öffentlicher Sitzung zu üben, sondern bei diesem Anlaß zugleich im mündlichen Verkehre mit dem Gerichte soviel, als nach der Natur der Sache thunlich, alle jene Amtshandlungen zu vollziehen, welche nach den Vorschriften vom 26. Mai 1862 über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen namentlich auch in Bezug auf das Mandatsverfahren und die Controle des Strafvollzuges dem Vertreter der Staatsanwaltschaft obliegen.

Den Gerichten aber, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, wird besonders zur Pflicht gemacht, für die an den ständigen Sitzungstagen zum Aufruf bestimmten Sachen eine zweckmäßige Reihenfolge festzusetzen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die

Zahl der ständigen Sitzungstage möglichst beschränkt werde.

10) Der bei diesen Gerichten für unverschiebliche Fälle aufzustellende Stellvertreter des Staatsanwalts hat hierüber unter Benützung des durch die allegirten Vorschriften vom 26. Mai 1862 angeordneten Formulares des Anzeigeverzeichnisses genaue Vormerkung zu machen und am Schlusse jeder Woche diese Vormerkung behufs der Uebertragung in das eigentliche Anzeigeverzeichniß dem ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welcher die Vormerkung nach Einstellung der Ziffer des Anzeigeverzeichnisses in Spalte I. derselben umgehend an das Stadt- oder Landgericht zurückzubefördern hat, damit daselbst die Ziffer des Anzeigeverzeichnisses den betreffenden Aktenstücken beigesetzt werden kann.

Die Oberstaatsanwälte haben den gedachten Stellvertretern der ordentlichen staatsanwaltschaftlichen Beamten die nöthige Zahl von Formularien des Anzeigeverzeichnisses behufs Benützung zu jenen Vormerkungen zugehen zu lassen.

11) Bei denjenigen Gerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, aber auch bei jenen, deren Diensträumlichkeiten von denen des am selben Orte befindlichen Bezirksamtes weit entlegen sind, ist dem aus dem Verwaltungsdienste bestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft, solange seine Anwesenheit bei Gericht nöthig ist, die bisherige staatsanwaltschaftliche Geschäftsräumlichkeit und, wenn eine solche nicht besteht, jedenfalls das Sitzungszimmer in entsprechender Weise zur Verfügung zu stellen.

Die in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. unter Ziffer 4 ausgesprochenen Grundsätze geben ferner auch darüber Maß, inwieweit das Dienerpersonal der betheiligten Justiz- und Verwaltungsbehörden zur Dienstleistung für den Vertreter der Staatsanwaltschaft verpflichtet ist.

12) Die unterfertigten kgl. Staatsministerien vertrauen hiebei zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden, daß

sie sich fortan für Sicherung eines entsprechenden Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js., wodurch der nothwendige innere Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Polizeigewalt wieder hergestellt wird, pflichtmäßig bemühen und dabei im Interesse einer raschen und einfachen Geschäftserledigung soweit als thunlich die gegenseitigen Beziehungen auf kürzestem Wege, namentlich mündlich, ordnen werden, daß insbesondere die mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung sich dieser Geschäftsaufgabe mit demselben Eifer wie dem Verwaltungsdienste widmen, und daß die Distrikts-Polizeibehörden die von ihren Organen zu bethätigende Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten als ein zur Erleichterung ihrer Verantwortlichkeit für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unentbehrliches Attribut ihrer amtlichen Wirksamkeit betrachten werden.

Die Oberstaatsanwälte haben sich im Falle verweigerten oder ungenügenden Vollzuges staatsanwaltschaftlicher Anordnungen, sowie im Falle der Wahrnehmung sonstiger Gebrechen der Geschäftsbehandlung namentlich in Bezug auf die Führung des Anzeigeverzeichnisses ohne weitere Beschwerdeandrohung sofort an die vorgesetzten Verwaltungsstellen um Abhilfe zu wenden, welche letzteren jede derartige Mittheilung rasch und sorgfältig zu würdigen und die Parition durch energisches Vorgehen zu sichern haben.

In dringenden Fällen solcher Art ist auch den I. Staatsanwälten an den Bezirksgerichten der unmittelbare Verkehr mit den Regierungen, Kammern des Innern, gestattet, jedoch haben sie gleichzeitig den vorgesetzten Oberstaatsanwalt davon in Kenntniß zu setzen.

Vorstehende Instruktion ist ungesäumt in den Kreis-Amtsblättern zu veröffentlichen.

Siehe:

Minist. Entschl. v. 25. Juli 1868 „die Substituirung in der Staatsanwaltschaftsvertretung bei den Stadt- und Landgerichten betr." Kr. A. Bl. S. 1419.

Minist. Entschl. v. 1. August 1868 „die Beurlaubung der mit der Staatsanwaltschaft betrauten kgl. Bez. = Amts Assessoren betr." Kr. A. Bl. S. 1453.

Minist. Entschl. v. 23. September 1868 „die Reisekosten der mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten betrauten Bez.=Amts Assessoren betr." Kr. A. Bl. S. 1681.

Art. 33.

Siehe Artikel 3 Ziffer 2.

Art. 44.

Siehe:

Minist. Entschl. v. 13. resp. Reggsentschl. v. 21. August 1864 „den Dienst der Gendarmerie betr." Kr. A. Bl. S. 1454.

Art. 66 — 78.

Justizm. Entschl. v. 28. Juli 1862 „die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distrikts=Polizeibehörden betr." K. A. Bl. S. 1745.

Nachdem es geboten ist, daß die Distriktsverwaltungs=Behörden von den in ihrem Bezirke anfallenden Sicherheitsstörungen in allen denjenigen Fällen, in welchen die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Richtung veranlaßt sein kann, schleunigst Kenntniß erhalten, werden zum Zwecke der Vervollständigung der vom kgl. Staatsministerium des Innern eingeleiteten Maßregeln folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten haben von den an sie gelangenden Anzeigen über strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Weise

veranlassen kann, oder überhaupt für die Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, der betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörde ungesäumt Kenntniß zu geben, soferne nicht aus der Anzeige erhellt, daß von dem Gegenstand derselben die Verwaltungsbehörde bereits Kenntniß erhalt enhat. Unter denselben Voraussetzungen haben

II. die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von den Anzeigen über Verbrechen, Vergehen oder höher strafbaren Uebertretungen, welche nicht von der Gendarmerie oder in den Städten von der Sicherheitsmannschaft erstattet wurden, der betreffenden Distriktspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirektion, Mittheilung zu machen.

Vorstehende Entschließung ist durch die Kreis-Amtsblätter den staatsanwaltschaftlichen Beamten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Entschl. der Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 6. April 1863 „das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr." K. A. Bl. S 592.

Mehrfache Aenderungen an der Zuständigkeit der Gerichte und Polizeibehörden, welche durch die am 1. Juli v. Js. eingeführten Gesetze veranlaßt wurden, machen eine neue Regelung des Verfahrens bei Auffindung von Leichen nothwendig.

Es werden daher die in dieser Beziehung bestandenen Vorschriften, insbesondere die gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1858, dann die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1861 außer Wirksamkeit gesetzt, und wird an deren Stelle angeordnet, was folgt:

I. Bei Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde ungesäumt für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde von der staatgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe

der nachfolgenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Diese Anzeige ist

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortraten, welche den Verdacht begründen, daß der Tod des Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde, an dasjenige Stadt- oder Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt- oder Landgerichts mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte;

2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit erkennen lassen, daß eine Selbstentleibung oder ein ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführter Unglücksfall vorliegt, an die zuständige Distrikts-Polizeibehörde, und

3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Landgerichte, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört,

zu übersenden.

III. Findet die Distrikts-Polizeibehörde keinen Grund, um an der Annahme der Selbstentleibung oder des Unglücksfalles zu zweifeln, und ist auch keine Veranlassung gegeben, um in irgend einer Richtung die Uebertretung einer Bestimmung des Strafgesetzbuchs oder des Polizeistrafgesetzbuches annehmen zu können, so trifft dieselbe, allenfalls nach Prüfung der eingelangten Anzeige durch das ärztliche oder wundärztliche Personal, die nach den Umständen gebotenen administrativen Anordnungen, soferne nicht zu diesem Zwecke weitere Erhebungen vorerst zu pflegen sind.

Gewährt jedoch die über das Auffinden einer Leiche der Distrikts-Polizeibehörde zugekommene Anzeige keinen hinreichenden Anhaltspunkt über die Todesursache, oder erachtet dieselbe in irgend einer Richtung eine strafrecht-

liche Einschreitung veranlaßt, so ist die Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte abzugeben, wenn nicht bereits hinreichender Grund zur Abgabe der Anzeige an den Untersuchungsrichter beziehungsweise an das Stadt- oder Landgericht vorhanden ist.

IV. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben bei den an sie gelangenden Anzeigen über eine aufgefundene Leiche nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 4 — 11 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 zu verfahren.

Insbesondere liegt denselben ob, die noch unbekannte oder nicht genügend aufgeklärte Todesursache in der durch §. 9 dieser Vorschriften bezeichneten Weise schleunigst zu erforschen. Sollten besondere Gründe zu einer Lokalbesichtigung gegeben sein, so hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vornahme des Augenscheins bei dem hiezu unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., zuständigen Stadt- oder Landgerichte anzuregen.

Findet der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den gepflogenen Erhebungen keine ausreichenden Gründe zu irgend einer weiteren gerichtlichen Behandlung, so erklärt derselbe im Hinblick auf §. 10 der vorerwähnten Vorschriften die ihm zugekommene Anzeige als beruhend, und bringt dieses unter Mittheilung sämmtlicher Aktenstücke zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörde zur weitern zuständigen Veranlassung.

V. Die von den Distr.-Polizeibehörden in Gemäßheit Ziff. III. erledigten Verhandlungen über das Auffinden einer Leiche sind dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte vorzulegen. Gleiche Vorlage liegt dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bezüglich der von demselben gemäß Ziff IV. als beruhend erklärten derartigen Anzeigen ob.

Vorgehende Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten durch Bekanntmachung in den Kreis-Amtsblättern zum Zwecke der Nachachtung zu veröffentlichen.

2*

Regierungsausschr. v. 16. Juni und Minist. Entschl. v. 30. Mai 1864 „die Mittheilung der Straflisten an die Distriktsverwaltungs-Behörden betr." K. A. B. S. 987.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. ds. Mts. wird den oben bezeichneten Behörden in nachstehendem Abdrucke die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 30. v. Mts. an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins erlassene und in Nr. XVI. des Justiz-Ministerialblattes vom 5. Juni ds. Js. veröffentlichte Entschließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt und ihnen hiebei auf das Strengste zur Pflicht gemacht, die Straflisten spätestens am dritten Tage nach dem Empfange wieder an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zurückzugeben.

Augsburg, den 16. Juni 1864.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen, die Straflisten von jetzt an nicht, wie dieses in §. 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen angeordnet ist, nach Ablauf eines Quartals, sondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der dort zu führenden Listen von kurzer Hand abzugeben.

München, den 30. Mai 1864.

Justiz-Minist. Entschl. v. 2. November 1864 „die Mittheilung der Straflisten an die Distriktsverwaltungs-Behörden betr." K. A. Bl. S. 1916.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewiesen, zum Zwecke der durch §. 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und durch die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 30. Mai 1864 (Justiz-Ministerialblatt Nr. 48 S. 153) angeordneten Mittheilungen:

1) für jeden Monat diejenigen Straflisten auszuscheiden, in welche neue Strafen eingetragen wurden, und

2) diese, geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Zunamen der auf den Straflisten eingetragenen Personen, der treffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde gegen Rücksendung zu übersenden.

Justiz-Minist. Entschl. v. 2 Juli 1865 „die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen betr." K. A. Bl. S. 1172.

Gemäß §. 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte und Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. Jan. 1864 (Justiz-Ministerialblatt Seite 22) haben die Staatsanwälte von jeder bei den Bezirksgerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburtheilung eines Inländers, sowie von jeder in der Richtung gegen eine bestimmte Person wegen Verbrechens oder Vergehens geführten, wegen Mangels zureichender Verdachtsgründe aber eingestellten Untersuchung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Bezirk sich die Heimat des Abgeurtheilten oder in Untersuchung Befangenen befindet, zur Vervollständigung der Strafliste der betreffenden Person Mittheilung zu machen.

Da derartige Personen aber nicht selten an einem anderen Orte als dem ihrer Heimat sich aufhalten und selbst den Aufenthaltsort im Laufe der Untersuchung häufig wechseln, so ist künftighin auch der letzte aktenmäßig bekannte Aufenthaltsort dieser Personen von den Staatsanwälten in den Mittheilungen an die Staatsanwaltschaftsvertreter anzuführen und von den letzteren in der Strafliste zu bemerken.

Regierungsausschr. v. 28. Oktbr. 1867 und Just.-Min. Entschließungen v. 6. Aug. und 20. Septbr. dess. Js. „Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polibehörden betr." K. A. Bl. S. 1507.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Oktober ds. Js. werden unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungsausschreibung vom 25. August ds. Js. (die Mittheilung der durch die

Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betr.) in nachstehendem Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium der Justiz im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreibungen und zwar:

a) vom 6. August 1867 an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten des Königreiches und an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz (Nr. XIV. des Justiz-Ministerialblattes) und

b) vom 20. September 1867 an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins (Nr. XVII. des Justiz-Ministerialblattes) zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

Augsburg, den 28. Oktober 1867.

Staatsministerium der Justiz.

Die Entschließung vom 22. Juni 1865 — Nr. 9642 — verpflichtete die Kreis- und Stadtgerichte, bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Heimats-Polizeibehörde des Verurtheilten, ohne Unterschied ob in- oder ausländische, gleichzeitig mit dem Antritte der Strafe von der erfolgten Verurtheilung, der ausgesprochenen Strafe und der Ursache der Bestrafung in Kenntniß zu setzen, und legte ferner die gleiche Verpflichtung sämmtlichen aburtheilenden Gerichten diesseits des Rheines bezüglich derjenigen, den Gerichten zur Aburtheilung überwiesenen Uebertretungen auf, welche auf die Beurtheilung des Leumundes einer Person in irgend einer Beziehung von Einfluß erscheinen.

Die Vorschriften dieser Entschließung, welche rücksichtlich der Voraussetzung, der Art und des Inhalts der angeordneten Mittheilungen an ausländische Heimathsbehörden durch die Entschließung vom 12. Dezember 1857 — Nr. 10,583 — nähere Begränzung erhielten, wurden rücksichtlich der von den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins abgeurtheilten Uebertretungen durch die §§. 60 — 65 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 und rücksichtlich der gegen Inländer von den Schwur- und Bezirksgerichten diesseits des Rheines wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung ausgesprochenen Urtheilungen durch

die Bestimmungen des §. 54 Absatz 1 und 2 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten diesseits des Rheines vom 20. Juni 1862 (in Verbindung mit §. 63 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und beziehungsweise mit den Entschließungen vom 30. Mai und 2. November 1864 — Justiz-Ministerialblatt II. S. 153 und 251) außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen waren jene Entschließungen vom 22. Juni 1856 und 12. Dezember 1857 in den Landestheilen diesseits des Rheins noch maßgebend für die bei der Verurtheilung von Ausländern an ausländische Behörden durch die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten — gemäß §. 54. Abs. 3 der Dienstesvorschriften — zu bethätigenden Mittheilungen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich nun aber im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt, die mehrerwähnten Entschließungen auch in der obenangeführten Beziehung aufzuheben und — unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer IX. Absatz 2 der Entschließung vom 26. Juni 1862, Justiz-Ministerialblatt I. Seite 13* — durch die Anordnungen zu ersetzen:

> daß von jeder gegen einen Ausländer wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung von einem Schwur- oder Bezirksgerichte diesseits des Rheins ausgesprochenen Verurtheilung — sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheiles — durch den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels und nur dieser unter vollständiger Anführung des Urtheilssatzes und gegebenen Falles — vergleiche Entschließung vom 18. Februar 1865 Justizministerialblatt III. S 19 — unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person Kenntniß zu geben ist.

Gleiche Anordnung ergeht auch an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte und an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten der Pfalz unter Aufhebung der dort bisher geltenden entgegenstehenden Bestimmungen.

München, den 6. August 1867.

Staatsministerium der Justiz.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern werden hiemit die Bestimmungen in §. 64 Absatz 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 aufgehoben und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten angewiesen,

von den Verurtheilungen, welche gegen Ausländer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht erfolgen, sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheils der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels (und nur dieser) unter vollständiger Anführung des Urtheilssatzes und, soferne gegen den Verurtheilten zugleich die Landesverweisung ausgesprochen worden ist, unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person (Entschl. vom 18. Febr. 1865, Justiz-Ministerialblatt III. S. 19) Kenntniß zu geben.

Die Bestimmungen der §§. 50 bis 53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bleiben von vorstehender Anordnung unberührt.

München, den 20. September 1867.

Entschl. des kgl. Staatsminist. des Innern v. 12. Novbr. 1867 „die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimatspolizeibehörden betr." K. A. Bl. S. 1589.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20 August und 21 Oktbr. l. Js. Nr. 13947 und 16148 werden bezüglich der Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimats-Polizeibehörden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die bisher den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft obgelegene Verpflichtung, die Mittheilung der gegen Ausländer erlassenen Strafurtheile an die ausländischen Heimats-Polizeibehörden

zu besorgen und beziehungsweise zu veranlassen, geht nunmehr auf die Distrikts-Polizeibehörde, d. h. auf diejenige Distrikts-Polizeibehörde über, in deren Bezirke das aburtheilende Gericht I. Instanz oder der Schwurgerichtshof seinen Sitz hat.

2) Die Mittheilung an die ausländische Heimats-Polizeibehörde hat bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie bei jeder Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung im Uebertretungsgrade, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu erfolgen, wenn der Verurtheilte in einem zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate, in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder im Kaiserstaate Oesterreich beheimatet ist.

3) Diese Mittheilungen sind von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden im unmittelbaren Verkehre von Fall zu Fall zu bethätigen, in Schreibensform zu fassen und haben die Notifikation zu enthalten:

„daß N. N. (Vor- und Zuname, dann etwaiger
„Beiname, Alter, Stand oder Profession, Geburts-
„ort und Polizeibezirk) durch Urtheil des kgl. . . .
„Gerichts vom ten . . . 18 . . wegen (Be-
„zeichnung der strafbaren That) in Anwendung des
„Art. . . . (des Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetz-
„buches oder des sonstigen Strafgesetzes) zur . .
„(Bezeichnung der Strafe) verurtheilt worden ist."

In denjenigen Fällen, in welchen das Gericht neben der Verurtheilung zugleich die Landesverweisung ausgesprochen hat, oder letztere nachträglich von Polizeiwegen verhängt worden ist, hat die Distriktsbehörde hievon am Schlusse der Notifikation entsprechende Erwähnung zu machen und hiemit das Ersuchen zu verbinden, dem betreffenden Individuum (auf die Dauer der Landesverweisung) eine Reiselegitimation nach Bayern nicht zu ertheilen.

4) Aehnliche Mittheilungen haben die kaiserlich russischen und die kaiserlich französischen Behörden zu beanspruchen. Diese Mittheilungen haben jedoch weder unmittelbar,

noch von Fall zu Fall zu erfolgen, sind vielmehr, ausgeschieden nach den beiden Nationalitäten, von den Distrikts-Polizeibehörden binnen 14 Tagen nach Ablauf je eines Halbjahres, sohin bis zum 14. Juli und Januar der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und von dieser bis zum 1. August und 1. Februar dem unterfertigten kgl. Staatsministerium behufs der Beförderung auf diplomatischem Wege in Vorlage zu bringen. Die Erstattung von Fehlanzeigen wird erlassen, die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine in den Fällen aber, in welchen Anlaß zu einer berichtlichen Vorlage besteht, um so zuverlässiger gewärtigt.

Diese Mittheilungen haben bezüglich eines jeden einzelnen sich ergebenden Falles lediglich in der genauen Ausfüllung des anruhend mitfolgenden Formulars zu bestehen, welches von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, drucken zu lassen und in den erforderlichen Abdrücken an die Distrikts-Polizeibehörden hinauszugeben ist.

In den vorstehend unter der Ziffer 3 Absatz 2 bezeichneten Fällen ist bei diesen Mittheilungen in der Rubrik „Bemerkungen" zugleich anzuführen:

„Wurde zugleich im Strafurtheile die Landes- „verweisung ausgesprochen. (Wurde aus Anlaß des „Strafurtheils die Landesverweisung von Polizei- „wegen ausgesprochen) und wird deßhalb das Er- „suchen gestellt, d . . selben (auf die Dauer der „Landesverweisung) einen Reisepaß zur Reise nach „Bayern nicht zu ertheilen."

5) Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch die Mittheilungen an die ausländischen Heimats-Polizeibehörden bezüglich jener gegen Ausländer ergangenen Verurtheilungen, von welchen die Distrikts-Polizeibehörden in Gemäßheit der Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September ds. Js. bis jetzt Kenntniß erhalten haben, zu bethätigen und beziehungsweise zu veranlassen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

Siehe:

I. Die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den kgl. Stadt- und Landgerichten (veröffentlicht im besonderen amtlichen Drucke) und Nachtrag hiezu vom 21. Novbr. 1862 betr. Kr. A. Bl. S. 2246.

Einschlägige weitere Vorschriften enthalten:

1. Justizm. Entschl. v. 19. Juni 1862 „die Einreichung, der Begnadigungsgesuche betr." Reggsbl. S. 1463.

2. Justizm. Entschl. v. 8. Juli 1862, die Begnadigungsgesuche in Uebertretungssachen betr." Justizm. Bl 1863, Ergänzungsheft S. 73.

3. Desgl. v. 21. Oktbr. 1862 „die Portofreiheit in Amtssachen, hier die Bezeichnung der Sendungen von Ueberführungsgegenständen in Uebertretungssachen betr." Kr. A. Bl. S. 2064.

4. Desgl v.. 7. Juli 1863 „die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr." Kr. A. Bl. S. 1165. (cfr. unten Ziff. II. lit. f.)

5. Desgl. v. 25. Juli 1863 „die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr." Kr. A. Bl. S. 1243.

6. Finanzm. Entschl. v. 5. März 1865 „die Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorsteher, hier die Stempelpflicht derselben betr." K. A. Bl. S. 445.

7. Entschl. des Staatsm. des Innern v. 23. Mai 1865 „die Beglaubigung der Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände betr." Kr. A. Bl. S. 775.

8. Reggs-Ausschr. v. 15. Dezbr. 1865: „die Umbildung der Spähe-blätter in ein bayer. Centralpolizeiblatt betr." Kr. N. Bl. S. 1883.

9. Desgl. v. 24. Juni 1866 „die Späheverfügungen wegen strafbarer Handlungen betr." Kr. A. Bl. S. 1104.

10. Justizm. Entschl. v. 22. Octbr. 1866 „zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr." Kr. A. Bl. S. 1795.

11. Oberstricht. Erkennt. v. 31. Jan. 1867 „die Form der Abnahme des Handgelöbnisses in Polizei- und Verwaltungssachen betr." Kr. A. Bl. S. 407.

12. Minist. Entschl. v. 4. November 1867 „die Vorladung der im öffentlichen Dienste stehenden Personen zu gerichtlichen und polizeilichen Verhandlungen betr. Reggsbl. S. 1161.

II. Die Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862. Kr. A. Bl. 1862. S. 1290.

Hierher sind zu allegiren:

a. Allerh. Verordn. v. 5. Januar 1862 „die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr." Reggsbl. 1862. S. 17.

b. Justizm. Entschl. v. 29. Juli 1862 „Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr." Kr. A. Bl. S. 1743.

c. Finanzm. Entschl. v. 11. Novbr. 1863 „die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständigen bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr." Kr. A. Bl. S. 1771.

d. Reggs-Ausschr v. 29. November 1863 „die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Heizgebührenaufrechnung betr." Kr. A. Bl S. 1772.

e. Reggs-Ausschr. v. 2. Dezember 1863 „die Erhebung von Anzeigegebühren betr." Kr. A. Bl. S. 1815.

f. Finanzm. Entschl. v. 25. Dezbr. 1863 „die Kosten auf Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr." Kr. A. Bl. 1864. S. 74.

g. Justizm. Entschl. v. 24. März 1864 „die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, welche dem Militärerar zur Last fallen." Kr. A. Bl. S. 688.

h. Justizm. Entschl. v. 28. März 1864 „die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte betr.“ Kr. A. Bl. 686.

i. Entschl. der Staatsm. des Innern und der Finanzen v. 8. Aug. 1865, das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten betr.“ Kr. A. Bl. 1261.

k. Minist. Entschl. v. 16. April 1866 „die Kosten der Bekleidung der Gefangenen betr. Kr. A. Bl. S. 627. (cfr. unten lit. m u. n.)

l. Justizm. Entschl. v. 9. August 1866 „die Beitreibung der Geldstrafen in Uebertretungssachen betr.“ Kr. A. Bl. S. 1390.

m. Finanzm. Entschl. v. 7. Juni 1867 „Bekleidung der Gefangenen, Vaganten und Schüblinge betr.“ Justizminst. Bl. S. 118.

n. Minist. Entschl. v. 14. April 1868 „die Kosten für Bekleidung der Gefangenen betr.“ Kr. A. Bl. 1868. S. 769.

Art. 96.

Siehe §. 37 des Landtagsabschiedes v. 10. Juli 1865 „Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschwornendienste und die Geschwornenlisten betr.“ Ges. Bl. N. 11.

Strafgesetzbuch.

Art. 9 — 14.

Minist. Entschl. vom 11. Februar 1864 „die Competenz und der Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr." Kr.-A.-Bl. S. 285.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungsanträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1854 S. 211 u. flgd.) gestellt werden, wird den Distrikts-Polizeibehörden (in München der kgl. Polizeidirektion, außerdem den Bezirksämtern und den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten), dann den Staatsanwälten und Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen, und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

1) Ist das Auslieferungsansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distrikts-Polizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprocurator) zur Aeußerung zu übermitteln.

2) Gelangt das Auslieferungsansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe, wo möglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprocurator) abzugeben, und diesem auch mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein

Anderes erfordern würde, die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde zu überlassen.

3) Die Staatsanwälte (Staatsprocuratoren haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungsrichtern übermittelten Auslieferungsansuchen die zur Würdigung vom justiziellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und hienach unter Zurücksendung, beziehungsweise Mittheilung des Ersuchschreibens an die Distrikts-Polizeibehörde sich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayerischen Gerichts für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.

4) Besteht über die Zulässigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprocurator) und der Distrikts-Polizeibehörde Einverständniß, so hat letztere den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchschreiben an eine Polizeibehörde gerichtet war, von der Distrikts-Polizeibehörde, in den andern Fällen von dem Staatsanwalt (Staatsprocurator) zu geschehen.

In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Art. I. Abs. 2. Ziff. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.

5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zuläßigkeit des Auslieferungsersuchens aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayerischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in an-

derer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Art. I. Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorzubehalten. Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprocurator) und der Distrikts-Polizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6) Den Auslieferungsanträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden.

Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhalten, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, sowie der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsgesuche bleibt der Zuständigkeit des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den oben bezeichneten Distrikts-Polizeibehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten (Staatsprocuratoren) ob, welche sich wegen Ertheilung der zur Instruktion solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

Siehe:

Minist. Entschl. v. 9. Januar 1864, mitgetheilt durch lith. Reggsausschr. v. 14. dess. Mts. Nr. 11,156 „Requisitionen an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftung betr."

Minist. Entschl. v. 9. Jan. 1864, mitgetheilt durch lith. Reggsausschr. v. 14. dess. Mts. Nr. 11,155 „Verfolgung flüchtiger Verbrecher, insbesondere in Bezug auf das Consulat zu Havre betr."

Minist. Bekanntm. v. 8. Novbr. 1867 „Uebereinkommen zwischen der kgl. bayer. und kgl. ital. Regierung bezüglich der Tragung der auf Heimlieferung beiderseitiger Staatsangehörigen erwachsenen Kosten betr." Reggsbl. S. 1164.

Minist. Bekanntm. v. 15. März 1868, „die Erweiterung der zwischen Bayern und Frankreich i. J. 1846 abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr." Regbl. S. 469.

Ges. v. 16. Mai 1888 „die Auslieferung von Verbrechern betr." Ges.-Bl. S. 39.

Minist. Bekanntm. v. 2. Dezember 1868 „der Auslieferungsvertrag mit Italien betr." Reggsbl. S. 2361.

Minist. Bekanntm. v. 11. Februar 1869 „den mit der Schweiz abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung von Verbrechern betr." Reggsbl. S. 217.

Art. 17 — 18.

Siehe:

Ges. v. 10. Novbr. 1861 „den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr." Ges.-Bl. S. 273.

Verord. v. 17. Juni 1862 „Benennung der Verwaltung der Strafanstalten ꝛc. betr." Reggsbl. S. 1387.

Minist. Entschl. v. 11. Nov. 1862 „die Einschaffung in die Gefangenanstalten betr." K.-A.-Bl. 2162.

Art. 25.

(Zu Absatz 4.)

Siehe:

a) die Hausordnung für die Zuchthäuser v. 12. Juni 1862 Reggs.-Bl. 1205.

b) die Hausordnung für die Gefangenanstalten de eod. Reggbl. S. 1269.

Art. 27.

(Zu Absatz 5.)

S. Art. 9. des Pol.-Str.-G.-Bl.

Art. 28 — 30.

Siehe:

Ges. v. 10. Juli 1861 „die Aufhebung der Straffolgen betr." Ges.-Bl. Nr. 3.

Verord. v. 4. Septbr. 1861 „den Vollzug dieses Gesetzes betr." R.-Bl. S. 681.

Art. 40 — 42.

S. Art. 14 des Pol.-St.-G.-Bl.

Art. 43.

(Zu Absatz 4.)

Verord. v. 29. März 1863 „die Verhängung der Polizeiaufsicht oder die Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr." R.-Bl. S. 553. K.-A.-Bl. S. 553.

Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Vollzuge des Artikels 43 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und des Artikels 15 Absatz 2 des Polizei-Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1. Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Distrikts-Polizeibehörde dieses Wohnortes,
2) außerdem die Distrikts-Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,
3) in allen übrigen Fällen die Distrikts-Polizeibehörde des Strafortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden sein sollte, die Distrikts-Polizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Min. Entschl. v. 12. Novbr. 1867 „den Vollzug der Landesverweisungen betr." K.-A.-Bl. S. 1565.

Staatsministerium des Innern.

Ueber den Vollzug der Landesverweisungen werden hiemit nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Jede Landesverweisung, dieselbe mag in einem Strafurtheile ausgesprochen oder polizeilich verfügt worden sein, ist von nun an in das Centralpolizeiblatt aufzunehmen.
2) Die Distrikts-Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums der Justiz v. 6. Aug. und 20. Septbr. l. Js. (Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 20. Aug. und 21. Oktbr. l. Js. „die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betr." R. 13947 und 16148) Kenntniß von einer durch ein Strafurtheil ausgesprochenen Landesverwei-

sung erhalten, oder welche eine Landesverweisung in eigener Zuständigkeit verfügen oder eine von einer höheren Stelle verfügte zum Vollzuge zu bringen haben, sind gehalten, sofort nach Ablauf je eines Quartals bezüglich eines jeden einzelnen vorgekommenen Falles der Redaktion des Centralpolizeiblattes behufs der Aufnahme in das letztere eine kurze Notiz mitzutheilen.

Diese Notiz hat bei den durch ein Strafurtheil ausgesprochenen Landesverweisungen

a) Zu- und Vorname, dann etwaigen Beinamen,
b) Stand oder Profession,
c) Geburtsort und Polizeibezirk,
d) Alter und Personalbeschreibung des betreffenden Individuums,
e) das Strafurtheil (Datum und Gericht,)
f) die zuerkannte Strafe und
g) die strafbare Handlung

zu enthalten.

In den Fällen, in welchen die Landesverweisung nicht in einem Strafurtheile ausgesprochen, sondern aus Anlaß des letztern von Polizeiwegen verfügt wurde, ist auch dieser Umstand durch Anführung der polizeilichen Verfügung in der Notiz geeignet vorzutragen.

Wurde die Landesverweisung nicht im Zusammenhange mit einem ergangenen Strafurtheile polizeilich verfügt, so hat die Notiz unter lit. a — d vorstehend bezeichnete Momente zu enthalten, nach denen sodann die polizeiliche Verfügung und der Grund, aus welchem die Landesverweisung verhängt wurde, kurz anzuführen ist.

3) Von den Landesverweisungen ist künftighin dem Gendarmerie-Compagniecommando behufs der Verständigung und Anweisung der Gendarmeriemannschaft nicht weiter besondere Kenntniß zu geben, nachdem diese Mannschaft ohnehin das Centralpolizeiblatt erhält.

4) Ebenso hat die Verständigung der Ortspolizeibehörden über die Landesverweisungen zu unterbleiben, insoferne

nicht in einzelnen Fällen nach den obwaltenden näheren Verhältnissen veranlaßt erscheint, sämmtliche Gemeinden eines Amtsbezirkes oder einen Theil derselben zu verständigen und mit Anweisungen zu versehen.

5) Der ausländischen Heimats-Polizeibehörde ist von einer polizeilich verfügten Landesverweisung, welche zu deren Kenntniß nicht bereits in Gemäßheit der Ziffer 3 des unterm Heutigen erlassenen Ausschreibens, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimats-Polizeibehörden betr., oder aus einem sonstigen Anlasse gelangt, seitens der Distriktspolizeibehörde Mittheilung zu machen, wenn die des Landes verwiesene Person in einem Staate des norddeutschen Bundes, in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder dem österr. Kaiserstaate beheimatet ist. Mit dieser Mittheilung ist zugleich das Ersuchen zu verbinden, der betreffenden Person (auf die Dauer der verfügten Landesverweisung) eine Legitimation zur Reise nach Bayern nicht zu ertheilen.

6) Das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betr., Nr. 637, so wie alle zu demselben weiter erlassenen Anordnungen werden hiemit aufgehoben.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

Art. 76.

(Zu Absatz 2.)

Siehe:

Min. Entschl. v. 18. Juli resp. Rggsausschr. v. 25. dess. Mts. „die kgl. Staatserziehungsanstalten für verwahrloste Kinder betr.“ K.-A.-Bl. S. 1188.

Art. 83.

S. Art. 1 des Ges. v. 16. Mai 1868 „Abänderungen einiger Bestimmungen des Straf- und Pol.-Str.-G.-Bl. betr.“ Ges.-Bl. Nr. 34.

Art. 114. ꝛc.

Gegenseitigkeit in Strafsachen:

1) mit Belgien, den Niederlanden und Rußland,
Min. Bekanntm. v. 28. Juni 1864. Reggsbl. S. 861.
2) mit Schweden und Norwegen,
Min. Bekanntm. v. 4. Sept. 1865. Reggsbl. S. 1027.
3) mit Preußen,
Min. Bekanntm. v. 10. Okt. 1868. Reggsbl. S. 2076.
4) mit Italien,
Min. Bekanntm. v. 3. Okt. 1868. Reggsbl. R. 2105.

Art. 137. 138.

Siehe:

Oberstr. Erk. v. 12. März 1864 „Unters. gegen ꝛc. Erndl v. Rattenberg, wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentl. Funktion stehende Person betr.“ Kr.=A.=Bl. S. 571.

Oberstr. Erk. v. 25. April 1867 „thätliche Beleidigung an einem öffentlichen Diener betr.“ Kr.=A.=Bl. S. 581.

Art. 148.

Reg. Ausschr. v. 4. April 1865 u. oberstr. Erk. v. 18. März dess. Jahres „Unters. gegen Barbara Ammer, wegen Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes betr.“ Kr.=A.=Bl. S. 567.

Art. 234. 235. 237.

Siehe.

Art. 4, 5 u. 6 des Gesetzes v. 16. Mai 1868 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf= und Polizei=Strafges. B. v. 10. Novbr. 1861 betr.“. (Ges.=Bl. Nr. 34.)

Min. Entschl. v. 28. Mai 1863 „das Züchtigungsrecht der Schullehrer betr.“ Kr.=A.=Bl. S. 1866. S. 103.

Art. 248.

Oberpol. Vorschr. v. 29. Dez. 1864 zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit. K.-A.-Bl. S. 2079.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§. 1. An den natürlichen Blattern (den Variolen oder Varioliden) erkrankte Individuen sind so lange, bis jede Gefahr der Ansteckung verschwunden ist, in ihren Wohnungen auf das strengste abzusondern.

Dem Ermessen der kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate bleibt es jedoch — nach vorgängiger Einvernehmung des kgl. Bezirksarztes — überlassen, in einzelnen Fällen und bei gewissen individuellen und örtlichen Verhältnissen die Verbringung von Blatternkranken in eigens zur Aufnahme solcher Kranken bestimmte Lokale anzuordnen.

Ausnahmsweise — in dringenden Fällen — sind auch die mittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher auf Grund ärztlichen oder bezirksärztlichen Antrages hiezu befugt.

§. 2. Die Ueberwachung der Isolirung von Blatternkranken hat unter Respicienz der kgl. Bezirksärzte nur durch ganz zuverlässige Personen, nach Umständen durch Organe der Polizeibehörde zu geschehen.

§. 3. An jedem Hause, in welchem sich ein oder mehrere an Blattern (Variolen oder Varioliden) Erkrankte befinden, muß — während der ganzen Dauer der Krankheit — eine für Jedermann leicht wahrnehmbare Tafel mit der Aufschrift: „Hier herrschen Blattern" angebracht bleiben.

§. 4. Schulpflichtigen Kindern von Familien, in welchen ein Blatternkranker sich befindet, ist so lange, bis jede Gefahr der Ansteckung verschwunden ist, der Besuch der Schule und Kirche untersagt.

Alle Leichen von an Blattern (Variolen oder Varioliden) Verstorbenen sind in jenen Orten, in welchen sich Leichenhäuser befinden, binnen längstens drei Stunden nach eingetretenem Sterbefalle ohne allen Conduct in letztere zu verbringen, und deren Beerdigung möglichst zu beschleunigen.

Der Zutritt zu den Leichenhäusern, in welchen sich ein an Blattern Verstorbener befindet, ist außer den Aerzten und dem Leichenwart-Personal Niemanden gestattet.

In Orten, in welchen kein Leichenhaus besteht, sind die Leichen von Blatternkranken bis zur Beerdigung in abgesperrten Räumlichkeiten aufzubewahren, oder durch zuverlässige Individuen zu bewachen.

§. 6. Die Beerdigung der Leichen von Blatternkranken darf nur am frühesten Morgen, oder spät am Abende und stets ohne allen Condukt geschehen.

Während des Aktes der Beerdigung eines an Blattern Verstorbenen ist der Besuch des betreffenden Leichenackers von Seite des Publikums verboten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Vorschriften in ihren Bezirken zu publiziren und so oft in einem Orte die Blatternkrankheit kommt, dieselben daselbst wiederholt bekannt machen zu lassen, sowie den Vollzug vorstehender oberpolizeilicher Vorschriften zu sichern.

Augsburg, den 29. Dezember 1864.

Min. Vorschr. v. 28. November 1865 „Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr." K.-A.-Bl. S. 1793. R.-Bl. S. 1353.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 248 des Straf-Gesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht, oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Distrikts-Polizeibehörde bleiben die Be-

stimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reg.=Bl. S. 1861) in Kraft.

§. 2. Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinficirt und dürfen, bevor sie desinficirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfection der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

So lange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinficirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht, oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfection der Abtritte noch drei Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den andern Tag, in der 2. und 3. Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfection der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3. Die Desinfection der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts= oder Distrikts=Polizeibehörde angeordnet wird.

§. 4. Die von einem Cholerakranken benützte Leib= und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5. Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfection bewerkstelligt werden.

§. 6. Die Desinfectionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7. Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Lokal gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8. Den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Straf-Gesetzbuches zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Ausschreiben der k. Regierung v. 9. Dezbr. 1865 „Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr." K.-A.-Bl. S. 1851.

Für den Vollzug der von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera unterm 28. November ds. Js. auf Grund des Art. 248 des Straf-Gesetzbuches erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften (Reggs.-Bl. von 1865 S. 1353 u. ff.) sowie für die wegen der Cholera überhaupt zu treffenden Maßnahmen werden auf Grund und im Vollzuge besonderer Ministerial-Entschließung vom 28. November ds. Js. nachstehende Direktiven ertheilt:

1. Absperrungsmaßregeln dürfen zum Schutz gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber, noch für irgend einen Theil des Inlandes getroffen werden.

2. Als Träger des Cholerakeims wird der Magen- und Darm-Inhalt (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker betrachtet.

Unmittelbar nach seiner Entleerung gilt er nicht für ansteckend. Erst einige Zeit, nachdem er aus dem Körper ausgeschieden ist, beginnt in ihm ein Zersetzungsprozeß, durch welchen das Contagium zur Entwicklung kommt. Es besteht also die Aufgabe, diesen Prozeß zu hindern, und muß auch da, wo die gefährliche Zersetzung schon eingetreten ist, versucht werden, das Produkt derselben zu zerstören.

Dabei darf man jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß das in allen Abtritten vorhandene Schwefel-Ammonium eine giftige Substanz ist, welche die Wirkung des Cholera-Contagiums verstärkt und durch seine Flüchtigkeit dessen Verbreitung befördern kann.

Hienach ist eine doppelte Aufgabe gestellt, nämlich Zerstörung des Cholerakeimes und Zerstörung des Schwefel-Ammoniums. Die Lösung dieser Aufgaben fällt der Desinfection anheim.

Bezüglich der Mittel zur Desinfektion und des Verfahrens bei derselben wird auf die beifolgende Instruktion hingewiesen, (s. S. 55). Es erscheint als sehr wünschenswerth, daß sich die Gemeinden mit entsprechenden Vorräthen von den empfohlenen Desinfectionsmitteln rechtzeitig versehen oder doch zu deren Beschaffung und Bereithaltung bestimmte Personen in den Gemeinden veranlassen und daß zu dem Ende von Seite der Distrikts-Polizeibehörden auf die Gemeindeverwaltungen geeignet eingewirkt werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sich über den Stand der Krankheit in Gegenden, aus denen eine Verschleppung droht, auf geeignetem Wege fortlaufend Kenntniß zu verschaffen und hienach durch Veröffentlichung und entsprechende Belehrung dahin zu wirken,

a) daß die Bevölkerung den Besuch von Orten möglichst meide, in denen die Cholera herrscht,

b) daß dieselbe Zusendungen von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und andern zur Verbreitung des Ansteckungskeimes geeigneten Gegenständen aus Orten, in denen die Cholera herrscht, sogleich nach dem Eintreffen einer vollkommenen Reinigung unterwerfen und vorher nicht in Gebrauch nehme oder weiter verbreite.

In bedrohten Gegenden ist die Bevölkerung auf die Räthlichkeit der Desinfection der Abtritte aufmerksam zu machen, die Besitzer öffentlicher Wirthschaften aber sind persönlich durch die Orts-Polizeibehörden, wie bereits sub Ziff. 3 der authographirten Regierungs-Ausschreibung vom 13. Oktober ds. Js. angeordnet ist, zu ermahnen, die von Fremden benützten Abtritte ihrer Wirthschaften zu desinfiziren.

4. Wenn die Polizeibehörden Kenntniß erhalten, daß eine Zusendung von Kleidungsstücken, Wäsche, Betten oder anderen Gebrauchsgegenständen, welche geeignet sind, den Ansteckungskeim der Cholera zu verbreiten, aus infizirten Orten erfolgt ist, haben sie sofort über die Verhältnisse nähere Erkundigung einzuziehen und nach deren Ergebniß auf Grund des Art. 121 des Polizei-Strafgesetzbuches das Geeignete zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit anzuordnen.

5. Außer den durch die oberpolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Desinfectionen ist allerwärts dringend zu empfehlen, die von einem Cholerakranken benützten Kleider, Betten und sonstigen Gebrauchsgegenstände, dann auch die Räume, in denen der Kranke sich befunden hat, wenigstens sobald als die Benützung aufgehört hat, zu desinficiren, den Polizeibehörden aber ist zur Pflicht zu machen, gegebenen Falles gemäß Art. 121 des Pol.-Strafgesetzbuches die veranlaßten Anordnungen zu treffen.

6. Die Abtritte in Theatern, Spitälern, Kranken- und Armenhäusern, dann in Gefängnissen, insoweit letztere den Distrikts-Polizeibehörden unterstellt sind, sind bis auf Weiteres zu desinficiren.

Bezüglich der öffentlichen Unterrichtsanstalten wird auf das Regierungsausschreiben vom 17. Oktober ds. Js. (Kreis-Amtsbl. Nr. 84 S. 1477) hingewiesen.

7. Der Victualienpolizei, insbesondere bezüglich gefälschter, eckelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, namentlich schlechten Biers, ist wie schon in der autogr. Ausschreibung vom 13. Oktober ds. Js. sub Ziff. 2 angeordnet wurde, erhöhte Sorgfalt zuzuwenden, und sind zu diesem Zwecke auch die Visitationen zu vermehren.

Dabei ist übrigens nicht gemeint, daß der Verkauf irgend eines Nahrungsmittels, welches nicht seinem Zustande nach überhaupt der Gesundheit schädlich ist, der Cholera wegen verboten werden soll.

Besondere Beachtung muß die Pflege der Reinlichkeitspolizei und die Abstellung bezüglicher Mißstände und Gebrechen finden, in welcher Beziehung auf Ziff. 1 der autogr. Ausschreibung vom 13. Oktbr. ds. Js. besonders hingewiesen wird.

9. Nicht mindere Fürsorge erfordert die Reinhaltung der Brunnen, Brunnenquellen und öffentlichen Wasserleitungen.

10. Das auf Grund des Art. 115 Ziff. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Reggs.-Bl. S. 741) erlassene Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln, dann das im Art. 116 des Polizei-Strafgesetzbuches enthaltene Verbot der unbefugten Ankündigung von Geheim- oder anderen Heilmitteln ist zu erneuern und die Beachtung sorgfältig zu überwachen.

11. Die bestehende Beschränkung in Bezug auf Zubereitung und Verkauf oder anderweite Ueberlassung von Arzneien (Art. 115 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches) und insbesondere die genaue Beachtung der Vorschrift des §. 64 der Apothekerordnung vom 27. Jannar 1842 (Reggs.-Bl. S. 294) über den Handverkauf der Apotheker, von dem namentlich Brech- und Abführmittel ausgeschlossen sind, ist einzuschärfen.

12. Von der größten Wichtigkeit ist die umsichtige Anregung und Leitung der Thätigkeit der Gemeinden und Armenpflegen bezüglich erhöhter Fürsorge für die Armen überhaupt und insbesondere für arme Kranke.

Namentlich sind

a) Suppen- und Wärmeanstalten zu fördern und nach dem örtlichen Bedürfnisse in's Leben zu rufen.

b) Um im Bedarfsfalle sofort Hilfe leisten zu können, sind angemessene Vorräthe an wollenen Decken, Bett- und Leibwäsche u. dgl. bereit zu stellen.

13. Es ist vorzusorgen, daß allenthalben, wenn der Bedarfsfall eintritt, besondere, mit den nöthigen Einrichtungen versehene Lokale zur Aufnahme von Cholerakranken eröffnet werden können. Wo die Bereitstellung solcher besonderen Lokale nicht ermöglicht werden kann, und die Unterbringung von Cholerakranken in den gewöhnlichen Spitälern geschehen muß, sind diese Kranken wenigstens in eigenen, abgesonderten Zimmern oder besondern Abtheilungen unterzubringen. Die Aufnahme an anderen Leiden Erkrankter in die besonderen Cholera-Spitäler oder Abtheilungen ist zu vermeiden.

Cholerakranke dürfen nicht in cholerafreie Gemeinden ver-

bracht werden, also auch nicht in Distriktskrankenhäuser, wenn an dem Orte, wo diese sich befinden, die Cholera noch nicht aufgetreten ist.

14. Für das Vorhandensein verläßigen Wartpersonals in der entsprechenden Zahl ist Vorsehung zu treffen.

15. Für den Fall außergewöhnlicher dienstlicher Inanspruchnahme des ärztlichen Hilfs= und des Wartpersonales in öffentlichen Lokalen für Cholerakranke ist dieses Personal durch außerordentliche Verpflegszulagen möglichst dienstfähig und dienstwillig zu erhalten zu suchen, und wird dießfalls auf die autographirte Regierungsausschreibung vom 11. November ds. Js. (Maßregeln gegen die Cholera betr.) hingewiesen.

16. Damit Cholerakranke bequem, rasch und ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungskeimes in die Choleraspitäler oder Abtheilungen gebracht werden können, sind zweckmäßige, ausschließlich für solche Transporte zu verwendende Tragbahren rechtzeitig bereit zu stellen.

17. Die Apotheker sind rechtzeitig zu veranlassen, sich im Benehmen mit den Aerzten mit den nöthigen Vorräthen der geeigneten Arzneimittel zu versehen, außerdem ist versorglich zu erwägen, wo und wie im Bedarfsfalle die Aufstellung von Filialdepots ausgeführt werden soll.

Dabei ist namentlich auch zu beachten, daß die Anwendung von Eis in Cholerafällen vielfach in Gebrauch kommt, und daß daher die Bereitstellung von Eisvorräthen von besonderer Wichtigkeit ist. Es sind daher im Hinblick auf §. 44 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 jene Apotheker, welche eigene Eiskeller besitzen, zur Füllung dieser Keller rechtzeitig anzuhalten, außerdem aber die Gemeinden eindringlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie allenfalls nach der im Abdrucke anliegenden Zeichnung und Beschreibung in der einfachsten Weise und mit sehr geringem Kostenaufwande Eiskeller herzustellen und dadurch auch ihren lokalen und distriktiven Krankenanstalten überhaupt wenigstens für den größern Theil des Jahres Eis bereit halten können.

18. Wo Leichenhäuser fehlen oder nicht ausreichen, müssen die Gemeinden, wie bereits sub Ziff. 6 der autographirten Regierungsausschreibung vom 13. Oktober ds. Js., angeordnet ist, nach Bedarf sorgen, daß besondere Lokale zur Aufnahme von

4

Choleraleichen bereit gestellt werden, um der Bestimmung des §. 7 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. ds. Mts. genügen zu können. Der Schlußabsatz dieser Bestimmung hat insbesondere dann Anwendung zu finden, wenn das betreffende Leichenhaus oder besondere Leichenaufnahmslokal von dem Sterbeort weit entlegen ist, in einem noch cholerafreien Orte sich befindet, oder örtliche Verhältnisse den Transport der Leiche schwierig machen.

19. Damit die den Bestimmungen des §. 7 der erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften entsprechende Verbringung der Choleraleichen rasch erfolgen kann, obliegt den Gemeinden, die Leichenwägen und Leichenträger nach Bedarf bereit zu halten.

Zugleich ist Sorge zu tragen, daß bei der Leichenverbringung Alles vermieden werde, was die Bevölkerung unnöthig ängstigen oder ihr religiöses Gefühl verletzen könnte.

20. Zur Verbringung von Choleraleichen an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung darf eine Bewilligung nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt S. 224) bis auf Weiteres nicht ertheilt werden.

Damit auch die Einbringung von Choleraleichen aus dem Auslande unterbleibe, ist vom kgl. Staatsministerium des Innern mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern das Erforderliche eingeleitet.

21. Von besonderer Wichtigkeit ist bei dem Auftreten der Cholera die Eröffnung von ärztlichen Besuchsanstalten, deren Anordnung der unterfertigten Stelle vorbehalten bleibt.

22. Nicht minder zu empfehlen ist für solche Fälle die bereits in Ziffer 7 der autogr. Regierungsausschreibung vom 13. Oktober ds. Js. angeregte Bildung von Commissionen aus thätigen und einflußreichen Persönlichkeiten, damit die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden allenthalben die nöthige Unterstützung im Vollzuge aller Maßnahmen wegen der Cholera finden.

23. Wegen zeitlicher Einstellung des Schulbesuches an Orten, in denen die Cholera aufgetreten ist, wird besondere Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergehen; keinesfalls dürfen aber Kinder aus cholerafreien Orten während der Dauer der Krankheit in einem

Orte zur Schule gelassen werden, in welchem die Cholera herrscht.

24. Bei amtlichen Veröffentlichungen über den Stand der Cholera und bei der Bekanntgabe der Zahl der eingetretenen Todesfälle ist rückhaltlos zu verfahren.

Die Distrikts=Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Nov. ds. Js. und die Instruktion über Desinfektion auch in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen und überhaupt deren thunlichste weitere Bekanntgabe herbeizuführen, nach den in gegenwärtiger Ausschreibung enthaltenen Direktiven sich zu achten und die ihnen untergebenen Orts=Polizeibehörden, soweit nöthig, weiter geeignet anzuweisen.

Als empfehlenswerth muß noch bezeichnet werden, den Aerzten sowie den Bewohnern von der Cholera ergriffener Orte Abdrücke der oberpolizeilichen Vorschriften und der Instruktion über Desinfektion zuzustellen.

Die oberpolizeilichen Vorschriften sind bei dem Ausbruche der Cholera in einer Gemeinde in dieser neuerdings bekannt zu machen.

Augsburg, den 9. Dezember 1865.

Erläuterungen

zu der Zeichnung eines Eiskellers.

Die amerikanischen Privateiskeller erhalten nie unter 300 Kubikfuß Raum im Innern, weil bei einer geringeren Masse des Eises dieses selbst sich nicht lange genug hält.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand, sowie auf das im speziellen Falle obwaltende Bedürfniß wird ein inneres Ausmaaß des Eiskellers von 8′ Höhe, Länge und Breite, also 512 Kubikfuß genügen.

Die nächste Aufgabe ist, den Nachtheilen zu begegnen, welche einem Eiskeller durch Feuchtigkeit und Wärme zugehen.

Es soll daher der Boden desselben wenigstens 1′ über dem höchsten Grundwasser liegen, wonach sich die Tiefe, um welche derselbe in den natürlichen Boden bei jedem einzelnen Fall eingegraben werden kann, von selbst ergibt.

Zu gleichem Zwecke muß das vom Eise sich bildende Wasser möglichst rasch und unschädlich abgeführt werden, weswegen, ein gegen die Mitte fallendes Bodenpflaster u unbedingt nothwendig ist, welches, sei es von Backsteinen oder Steinplatten oder großen Flußkieseln rc. hergestellt, stets in Cement gelegt werden muß.

Besteht der natürliche Boden aus Wasser durchlassendem Kies oder Sand, so bedarf das Wasserablaufrohr a in der Mitte des Pflasters, zugleich tiefster Punkt, keiner Fortsetzung. Ist Ersteres nicht der Fall, so muß eine Röhrenleitung b aus Metall, Holz oder Drainageröhren rc. nach dem nächsten tieferen Punkte, einem Graben oder einer Grube geführt, vor dem Ende derselben aber ein abwärts gekrümmtes Stück m eingelegt werden, damit durch den sich hier bildenden Wasserabschluß das Eindringen der äußeren Luft verhindert wird.

Auf das Pflaster kommen wagrechte Holzunterlagen für den mit 1½' breiten Zwischenräumen zu versehenden Rost c zu liegen, welcher aus starken Latten oder Prügelholz gebildet werden kann.

Die Wände und Decke des Eiskellers, sowie des Eingangsvorhalses werden aus halbschuhigen Riegelhölzern, nämlich Schwellen und Ständern, dann Deckenbalken gebildet. Diese erhalten auf der inneren und äußeren Seite eine dichtgeschlossene waagrechte Verschalung von gespundeten oder genau gefugten Brettern oder auch von Schwärtlingen mit Fugleisten.

Auf jeden der Deckenbalken wird ein gegen die Mitte ansteigendes Leistholz aufgesetzt, damit hier die äußere Verschalung das Gefälle eines flachen Daches bekömmt, auf welche dann der Lehmschlag FF gegen Eindringen des Tagwassers aufgelegt wird. Weniger dauerhaft ist hier die Anwendung einer Strohdecke statt des Lehmschlages.

Gegen das Eindringen der Wärme werden die Zwischenräume zwischen beiden Verschalungen sowohl bei den Wänden d als auch bei der Decke e mit einem schlechten Wärmeleiter, wie Stroh, Rohr, Sägespähne, Hechsel, Torf, Kohlenlösche rc. gut ausgefüllt.

Hierauf wird der über den natürlichen Boden stehende Theil des Eiskellers der Art mit einem Erdkörper von kk Bodenaushub mit der nöthigen Böschungsanlage umgeben, daß die äußersten Kanten des Eiskellers wenigstens 3' hoch überdeckt sind.

Sehr gute Wirkung hat es, wenn dieser Aufwurf mit schnellwachsenden Bäumen oder Gesträuchen bepflanzt wird.

Damit bei trockener Kälte der Eiskeller gelüftet werden kann, setzt man in der Mitte der Decke einen kaminartigen Luftschlauch g aus Brettern, welcher oben einen verschließbaren Deckel h erhält. Gegen das Eindringen der warmen Luft bei dem Eingang, beziehungsweise Vorhals, welcher wo möglich gegen Norden gerichtet sein soll und im speciellen Falle zugleich zum Ein- und Ausbringen des Eises dient, werden die 5′ hohen und 2½′ breiten drei Thürabschlüsse i, i, i, wovon der mittlere auf der äußern Seite mit einer Strohdecke versehen sein soll, angebracht.

Wenn an Erdarbeit gespart und dennoch der Eiskeller ganz oder zum Theil in der Luft freigestellt werden will, so muß rings um die in der Zeichnung angegebene ausgefüllte Riegelwand, soweit dieselbe frei über dem Boden zu stehen kömmt, in einer Entfernung von wenigstens einem Fuß eine zweite in gleicher Weise konstruirte und ausgefüllte Riegelwand errichtet werden. Ueber das Ganze kömmt dann ein mit wasserdichtem Material abgedecktes Dach, dessen hohler und gut abgeschlossener Raum jedoch mit Stroh oder einem andern schlechten Wärmeleiter ausgefüllt werden muß. Auch bei der in der Zeichnung dargestellten Konstruktion kann statt des Erdaufwurfes auf der Decke ein ähnliches Dach angebracht werden. Findet die Eindeckung eines solchen Daches mit einer gehörig starken Strohlage statt, so kann die Auffüllung über der Decke erspart werden.

Wird der Eiskeller zum Theil oder in seiner ganzen Höhe in den natürlichen Boden eingegraben, und ist letzterer so beschaffen, daß er an sich stehen bleibt, so kann nöthigenfalls eine künstliche Verwandung für den Theil unter dem Terrain weggelassen werden. Nur ist dann ringsum zwischen Eis und Erdwand eine aufrechte Schichte Stroh von 6″ Dicke einzustellen, damit die Erdwärme vom Eis abgehalten wird. Die Oeffnung erhält an der Oberfläche des natürlichen Bodens eine waagrechte gehörigstarke Vierung von Holz, auf welche, wenn der Eiskeller nur zum Theil eingegraben ist, für die übrige Höhe der erforderliche Aufbau mit einfacher oder doppelter Riegelwand zu geschehen hat, je nachdem dieser noch mit Erdanwurf umgeben werden soll oder nicht.

Ist dagegen der Eiskeller mit seiner ganzen Höhe in den natürlichen Boden versenkt, so wird auf obige Vierung ein einfaches Dach mit verschließbarer Klappe zum Ein- und Ausbringen des Eises gesetzt, dagegen das Eis selbst mit Brettern und hierauf mit einer 6″ hohen Strohlage überdeckt.

Wollen die Wände und Decke in Mauerwerk hergestellt werden, so müssen die Wände, soweit der Eiskeller in den natürlichen Boden eingesenkt oder über den Boden mit Erdanwurf umgeben werden soll, aus zwei Parallelmauern mit wenigstens 6″ Zwischenraum und das Gewölbe aus zwei Gewölbringen mit gleichem Zwischenraum bestehen, welche Zwischenräume in ähnlicher Weise wie diejenigen zwischen den Verschalungen der Riegelwände mit einem schlechten Wärmeleiter auszufüllen sind.

Wenigstens die innere Mauer ist mit Cementmörtel aufzuführen und über dem oberen Gewölbring ein Cementguß mit Lehmschlag daraufzulegen.

Wird dagegen der Eiskeller ganz oder theilweise in die freie Luft gestellt, so erscheint auf diese Höhe eine dritte Mauer nothwendig, welche um die äußere in einer Entfernung von 1′ aufzuführen ist, worauf sodann mit dem Dache wie bei den doppelten Riegelwänden verfahren wird.

Flußeis hält sich länger als dasjenige aus stehenden Gewässern.

Wenn möglich, soll auch das Eis aus gesägten viereckigen Stücken bestehen, weil sich dieses geschlossen auf einander lagert. Jedenfalls erhält das Eis eine Unterlage von Stroh auf dem Roste und wird jede Schichte mit kleinen Eisstücken möglichst schließend abgeglichen, bevor die nächste Schichte darauf zu liegen kömmt. Bestehen diese Wände aus Mauern, so soll das Eis ungefähr 3″ von diesen abstehen, oder durch Stroh von ihnen getrennt werden. Sehr lange hält sich auch das Eis, wenn zwischen jede Eisschichte etwas Stroh gelegt oder etwas Kochsalz gestreut wird.

Am sichersten wird das Eis aus dem Keller entweder sehr früh morgens oder spät Abends geholt. Um den Keller zu lüften, was nur bei trockener Kälte geschehen soll, müssen außer dem Schlauche an der Decke noch die 3 Thüren des Eingangs geöffnet, dagegen, sobald sich eine Spur von Thauwetter zeigt, Alles wieder geschlossen werden.

Instr. für Vornahme der Desinfektionen v. 14. Septbr. 1866. K.=A.=Bl. S. 1397.

Seit Erlaß der Ministerialentschließung v. 28. Novbr. v. Js. bezeichneten Betreffs (Regierungsausschreiben v. 9. Dezbr. 1865 im Kreisamtsblatte S. 1851 folgd.) sind die Behufs der Desinfektion anzuwendenden Mittel (Beilage zu Ziff. 2) einer eingehenden fortgesetzten Prüfung unterworfen worden.

Durch die Resultate derselben hat sich das kgl. Staatsministerium des Innern zu Folge höchster Entschließung v. 12. l. Mts. veranlaßt gesehen, einige der dort vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln in mehreren Punkten abzuändern.

Es wird daher unter Aufhebung der jener Ministerialentschließung beigefügten Instruktion für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Choleraverbreitung die in nachstehendem Abdrucke folgende neue Instruktion sämmtlichen Distrikts=Polizeibehörden und Physikaten zur Darnachachtung und Veröffentlichung mitgetheilt.

Die dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Erfahrungen entnommenen Grundsätze der Desinfektion sind in der Schrift: „Choleraregulativ von ꝛc. Griesinger, Pettenkofer und Wunderlich, München 1866 bei R. Oldenbourg" des Näheren ausgeführt und sind sowohl Behörden als Aerzte in geeigneter Weise auf dasselbe aufmerksam zu machen. Für die am Ende einer Choleraepidemie zu erstattenden Hauptberichte hat das in diesem Werke Seite 25 aufgestellte Schema für die Beobachtung der Choleraepidemien zur Richtschnur zu dienen.

Augsburg, den 14. September 1866.

Instruktion

für

Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera=Verbreitung.

Als Desinfektionsmittel für die Excremente und die für ihre Aufnahme benützten Abtritte und Gefäße dienen:

1) Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul),

2) Manganchlorür (Chlormangan),

3) Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd),
4) Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
5) Holzessig,
6) Schweflige Säure.

Die sub Nr. 1, 2, 3 genannten Mittel sind gleichwerthig. Die Wahl des einen oder andern bestimmt sich darnach, welches derselben an einem Orte in hinlänglicher Menge am schnellsten und billigsten zu beschaffen ist.

Die Karbolsäure ist bei frischen, sauer reagirenden Excrementen für sich allein, bei alkalisch reagirenden nur in Verbindung mit einem der sub Nr. 1, 2, 3 genannten Metallsalze wirksam.

Statt einer Lösung der Karbolsäure kann man sich auch des rohen Holzessigs bedienen.

Die angeführten Metallsalze werden im Verhältnisse zu 1 Pfund auf 2 Maß Wasser gelöst.

Von der Karbolsäure, von welcher die wohlfeilere rohe angewendet werden kann, wird 1/4 Pfund mit 8 Maß Wasser mittels Umschüttelns gemischt.

A. Räumung der Abtrittgruben.

Bei herannahender Cholera ist die Räumung der Abtrittgruben unter Anwendung eines der sub Nr. 1, 2, 3 genannten Metallsalze zu empfehlen; auch bei bereits in einem Orte auftretender Cholera ist die Räumung der Gruben sehr zweckmäßig; in diesem Falle darf sie aber nur nach ausgiebiger Desinfection der Excremente vorgenommen werden.

Ausgiebig ist die Desinfection der Excremente nur dann, wenn der flüssige Grubeninhalt gelbes Curkumapapier nicht mehr braun, sondern blaues Lakmuspapier roth färbt. Zur weiteren Controle, ob nicht etwa bloß der flüssige Grubeninhalt, sondern alle Theile des Abtrittes desinficirt sind, prüft man die Luft in Gruben, Abtrittröhren, dazu gehörigen Kanälen 2c. 2c. auf die Abwesenheit aller ammoniakalischen Dünste, indem man einen fingerbreiten Streifen Curkumapapier mit Wasser befeuchtet, bis zur Hälfte seiner Länge zwischen zwei Glasplättchen legt und ihn so einige Minuten der zu prüfenden Luft aussetzt. Der Streifen darf seine Farbe nicht verän-

dern. Bei Gegenwart der geringsten Menge Ammoniak zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der Färbung des vom Glase bedeckten und des nicht bedeckten Theiles.

B. Desinfection der Abtritte und der Gruben.

Sämmtliche Abtritte eines Ortes, in welchem Cholerafälle vorkommen, sollen desinficirt werden. Noch wirksamer ist diese Maßregel, wenn sie schon bei Herannahen der Cholera allgemein vorgenommen wird.

Möglichste Sicherung ist dann zu erwarten, wenn die desinficirenden Mittel in solcher Menge angewandt werden, daß der Abtrittinhalt nicht mehr alkalisch reagirt.

Die Desinfection der Abtritte geschieht mittels Eingießens der obengenannten Desinfectionsmittel in den Abtrittschlauch, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Trichter und Seitenwände desselben bespült werden.

Man wendet hiebei entweder eine der genannten Metallsalzlösungen für sich allein oder, was sehr zu empfehlen, mit der Karbolsäure zusammen an, so daß man die angegebenen Lösungen zu gleichen Theilen mischt.

Was die Menge des Desinfectionsmittels betrifft, so richtet sie sich nach der Zahl der Einwohner eines Hauses oder der die Aborte Benützenden und ist hiebei das Hauptaugenmerk zwar immer darauf zu richten, daß die Desinfection ausgiebig sei; es muß aber auch auf der anderen Seite jede Verschwendung des Materials sowohl in Betracht der Kosten, als ganz besonders deßwegen vermieden werden, weil hiedurch leicht ein Mangel der Desinfectionsmittel eintreten könnte.

Im allgemeinen sowohl als auch in jedem besonderen Falle dient die Reaction des flüssigen Grubeninhalts und der Luft als Maßstab, bis zu welchem Grade die Desinfection zu verfolgen sei.

Eine der angegebenen Metallsalzlösungen von 1 Pfund in 2 Maß genügt durchschnittlich auf 1 Tag für die Ausleerungen von 15 Personen.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen gelingt es oft schwer oder selbst gar nicht, durch Eingießen der flüssigen Desinfectionsmittel die alkalische Reaction der Luft in denselben zu beseitigen.

In solchen Fällen ist das Ausschwefeln, die Anwendung der schwefligen Säure, zu empfehlen.

Selbstverständlich ist hiebei alle Vorsicht gegen Feuersgefahr nöthig.

C. Desinfection der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge Cholerakranker) und der hiebei benützten Gefäße.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß keinerlei Ausleerungen Cholerakranker weggegossen werden, ohne vorher mit einer der angegebenen Desinfectionsflüssigkeiten gemischt zu sein. Wo die Kranken sich der Leibstühle oder Nachtkübel bedienen, wird die Desinfectionsflüssigkeit schon vor dem Gebrauche in diese gegossen. Leibschüsseln und anderweitige Gefäße sollen nach dem Gebrauche sogleich in diese entleert werden.

Hiebei sind die angegebenen Metallsalzlösungen allein oder was sehr zu empfehlen ist, mit Karbolsäurelösung gemischt anzuwenden.

Die Menge derselben richtet sich nach der Größe des Gefäßes und der Quantität der Ausleerungen und wird in der Regel 1/4 Maß der Desinfectionsflüssigkeit, welche man durch Umrühren mit den Excrementen mischt, genügen.

Die mittels Lakmuspapier konstatirte sauere Reaction der Entleerungen gibt den sichersten Maßstab für das in hinreichender Menge zugegossene Desinfectionsmittel.

Alle Gefäße, welche mit den Excrementen verunreinigt sind, müssen sorgfältig sowohl mit Wasser als mit den Desinfectionsmitteln gereinigt werden.

D. Leinenzeug, Leib- und Bettwäsche Cholerakranker

soll unmittelbar nach dem Gebrauche in Zuber gebracht werden, in welchen schweflige Säure oder Zinkvitriol, oder Chlorzink in sehr verdünnter Lösung enthalten ist; auch des Chlorkalkes im Verhältniß von 1 Pfund auf 1/2 Eimer Wasser kann man sich bedienen, doch dürfen in diesem Falle die Waschwasser nie in die Abtritte oder Gruben gegossen, überhaupt nicht mit Excrementen in Berührung gebracht werden, welche in der vorgeschriebenen Weise mit Eisenvitriol rc. desinficirt sind, weil

Chlorkalk die saure Reaction aufhebt; sie müssen für sich beseitigt oder in eigene Gruben gegossen werden.

E. Die Desinfection der Betten

wird am sichersten dadurch erreicht, daß Federn, Roßhaare, Seegras, wollene Decken, einer Temperatur von 70° R. mehrere Stunden hindurch ausgesetzt werden.

Wo dieß nicht ausführbar ist, soll eine gründliche Schwefelung dieser Gegenstände vorgenommen werden. Bettstellen sind sorgfältig zu waschen und sind hiefür die angegebenen Chlorkalk= oder Metallsalzlösungen zweckmäßig.

F. Zur Desinfection von Kleidern

dient die Schwefelung.

G. Desinfection der Zimmer.

Der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholerakranker befindet, soll täglich mit einer Auflösung von 1/4 Pfund Zinkvitriol in 20 Maß, oder mit Chlorkalk im Verhältnisse von 1 Pfund auf 1/2 Eimer Wasser aufgewaschen und nach dem Auftrocknen mit Essig oder mit aromatischem Essig besprengt werden, bis die Luft des Zimmers deutlich darnach riecht.

Das Zimmer, in dem ein Cholerakranker lag, wird durch Schwefel desinficirt, in dem Verhältniß, daß auf ein mäßig großes Zimmer von etwa 20' Länge, 16' Breite und 14' Höhe mindestens 1 Pfund Schwefel bei verschlossenen Fenstern und Thüren verbrannt wird.

Der Erfolg der Desinfectionsmaßregeln hängt selbstverständlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung und davon ab, daß die nöthigen Schritte für Reinlichkeit und Desinfection sofort geschehen, da nicht in den frischen, sondern in den zersetzten Ausleerungen die eigentliche Gefahr liegt.

Sehr zu empfehlen ist es, auch für die Ausführung der Desinfectionsmaßregeln den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwilligst ertheilt werden wird.

Oberpol. Vorschr. vom 13. April 1867. „Verbot von Leichenschmäusen und Leichentrunken betr." K.=A.=Bl. S. 502.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift:

Es ist verboten, Leichentrunke oder Leichenschmäuse aus Anlaß des Todes einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Person im Sterbehause zu veranstalten oder an denselben theilzunehmen.

Augsburg, den 13. April 1867.

Im Betreffe „Maßregeln gegen die asiatische Cholera" s. auch die Reggs.=ausschr. v. 11. u. 15. Dezbr. 1865. K.=A.=Bl. S. 1864. u. 1866.

Art. 260—263.

S. Just. Min. Entschl. v. 13. Aug. 1863 „die Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen betr." K.=A.=Bl. S. 1345.

Art. 262 — 264.

Siehe Artikel 138.

Art. 276. 282. 284. 286. 301. 309. 315 u. 319.

S. Art. 8—14 des Ges. v. 16. Mai 1868 „die Abänderungen einiger Bestimmungen des Str.= u. Pol.=Str.=G.=Bl. betr." Ges. Bl. Nr. 34.

Art. 325.

Siehe:

Oberappell. Erk. v. 19. Febr. 1864 „Unters. g. Theres Schönauer w. Milchfälschung betr." K.=A.=Bl. S. 389.

Min. Entschl. v. 26. August 1866, mitgeth. durch lith. Reggsentschl. v. 3. Septbr. 1866 „die Fälschung von Nahrungsmitteln betr."

Reggsausschr. v. 5. Dez. 1866 „die Verwendung von Traubenzucker bei der Bierfabrikation betr." Kr.=A.=Bl. S 1831.

desgl. v 12. Juli 1867 „die Verwendung von Malzzucker und Bierkoleur bei der Bierfabrikation betr." Kr.=A.=Bl. S. 907.

Art. 336.

Verordn. v. 21. Dezbr. 1862 „den Schutz der Waarenbezeichnungen betr." Rggsbl. S. 2661.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 336 und 341 des Strafgesetzbuches über den Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Producent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik= oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik= oder Gewerbszeichen versehen sein.

§. 2. Wer sich eines solchen besonderen Fabrik= oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Districtspolizeibehörde und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser

Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3. Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4. Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabricate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den dießrheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Concession oder Licenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§. 5. In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Districtspolizeibehörde Genüge geleistet zu haben.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermal

bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

S. magistr. Bekanntm. v. 7. März 1863 Lok.-J.-Bl. S. 62

Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen besteht mit:

a. Preußen. Reggsbl. 1862 S. 793.
b. Baden. Reggsbl. 1863 S. 785.
c. Sachsen (Kgr.). Reggsbl. 1863 S. 1472.
d. Würtemberg. Reggsbl. 1863 S. 1473.
e. Sachsen-Cob.-Gotha. Reggsbl. 1864 S. 191.
f. Oesterreich. Reggsbl. 1865 S. 1030.

Art. 345.

Mag. Bekanntm. v 22. März 1866 „den Flurwächterdienst betr.“ L.-J.-Bl. S. 86.

Die gerichtliche Verfolgung der durch Art. 345 des Strafgesetzbuches verpönten Feldfrevel findet **nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt**.

Um die Bestrafung des Frevlers zu erwirken, ist es daher nothwendig, daß die Beschädigten **persönlich** bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft geeigneten Antrag stellen.

Damit aber die Grundbesitzer von jedem ihnen absichtlich oder fahrlässiger Weise zugefügten Schaden rechtzeitige und verlässige Kenntniß erhalten, wurden unterm Heutigen die sämmtlichen städtischen Flurwächter wiederholt angewiesen, ihre deßfallsigen Anzeigen **gleichzeitig** dem Vertreter der Staatsanwaltschaft **und** auch den betreffenden Beschädigten zu erstatten.

Art. 346.

S. Art. 15 des Ges. v. 16. Mai 1868 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf.- u. Pol.-Str.-G.-Bl. betr.“ Ges.-Bl. Nr. 34.

Art. 363.

Oberpol. Vorschr. v. 20. April 1865 im Betreffe der Ruhrseuche des Rindes. K.=A.=Bl. S. 641.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. werden auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und in Anwendung der Art. 123 und 126 des Polizeistrafgesetzbuches, dann der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, „die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr." (Regierungsblatt von 1862 S. 1861 u. ff.) von der unterfertigten Regierung zur Verhütung, zur Tilgung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Ruhr oder typhösen Seuche des Rindes nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. 1. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Rindviehstücke Kennzeichen der Ruhrseuche wahrnimmt, hat sofort

a) das betreffende Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten;

b) für möglichste Isolirung desselben Sorge zu tragen und

c) der Orts=Polizeibehörde Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizuziehen.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines ruhrseuchekranken Rindviehstückes gerufen werden, sind verbunden, hievon der Orts=Polizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden der Distrikts=Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

§. 2. Die Orts=Polizeibehörde hat, sobald sie von einem Ruhrseuchefalle Kenntniß erhalten hat, unverzüglich die Sperre des inficirten Stalles provisorisch zu verfügen und hievon der Distrikts=Verwaltungsbehörde Nachricht zu geben.

Von Seite der Letzteren ist sodann nach näherer Constatirung des Ausbruches der Ruhrseuche die ortspolizeilich verfügte Stallsperre zu genehmigen und nach Umständen Ortssperre anzuordnen.

Das weitere veterinär=sanitätspolizeiliche Verfahren ist nach der Instruktion vom 6. Juni 1844 (Besondere Beilage zum Kreis=Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 1844) zu bemessen.

§. 3. Während der Dauer der Stall- oder Ortssperre darf kein krankes Viehstück aus dem contumazirten Stalle, beziehungsweise Orte entfernt werden.

Eine Ausnahme hievon kann nur bezüglich der Verbringung seuchekranker oder verdächtiger Viehstücke in den auf distriktspolizeiliche Anordnung hin etwa errichteten gemeinschaftlichen Kranken- oder Contumazstall Platz greifen.

Wenn über einzelne Viehstücke oder den ganzen Viehstand einer Alpe Contumaz verfügt ist, findet obiges Verbot auf die betreffende Alpe Anwendung.

Noch gesunde Rindviehstücke eines bereits inficirten Stalles, Ortes oder einer Alpe dürfen nur in dem betreffenden Gehöfte, in Gegenwart des Thierarztes geschlachtet, deren Fleisch aber erst nach vollständiger Abkühlung ausgepfündet beziehungsweise fortgeschafft werden.

§. 4. Der Weidetrieb, sowie jeder Handel und Wandel mit Vieh aus einem Stalle oder Orte, welche contumazirt waren, dürfen erst 3 Wochen nach dem constatirten vollständigen Erlöschen der Seuche und nach vorgängiger, sorfältiger, von dem Thierarzte zu leitender Desinfektion der betreffenden Stallungen mit distriktspolizeilicher Bewilligung wieder eintreten.

§. 5. Der Zutritt zu inficirten Stallungen ist außer den mit der Pflege, Behandlung und Beaufsichtigung der Thiere betrauten Individuen nur solchen Personen gestattet, welche hiezu von der Distrikts-Polizeibehörde autorisirt werden.

§. 6. Der Dünger aus Ställen, in welchen ruhrkranke Rindviehstücke stehen oder untergebracht waren, darf nicht mit Rindviehanspann ausgeführt und muß nach der Ablagerung sofort mit Erde bedeckt werden. Wenn Letzteres nicht möglich, hat die Verbringung desselben an solche Plätze zu geschehen, wo eine Gefahr von Ansteckung ausgeschlossen ist.

§. 7. Die Verwendung der Milch und des Fleisches von ruhrkrankem Rindvieh zum Genusse für den Menschen ist verboten.

§. 8. Von den an der Ruhrseuche gefallenen Viehstücken dürfen nach erklärtem Erloschensein der Seuche nur die Häute, nachdem sie vorher 24 Stunden hindurch in Kalklauge gelegen und hierauf 8 Tage dem Luftzuge ausgesetzt waren, in Verwendung kommen.

Bezüglich des Verfahrens mit den übrigen Theilen der

Cadaver tritt die Bestimmung des §. 6. der oberpolizeilichen Vorschrift vom 1. Juni 1862 „das Wegschaffen, den Transport und das Begraben gefallener Thiere etc. betr." in Wirksamkeit.

§. 9. Vorstehende Bestimmungen sind im Falle wirklichen Auftretens der Seuche durch die betreffenden Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden besonders bekannt zu machen.

Min. Entschl. v. 26. April 1865 „Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr." K.-A.-Bl. S. 711

Ueber die Frage, von wem und nach welchen Grundsätzen bezüglich der in Folge von Viehseuchen erwachsenen Kosten Beschluß zu fassen sei, haben sich mehrfache Anstände ergeben, zu deren Beseitigung im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen hiemit nachstehende Direktiven ertheilt werden:

Wenn über das Auftreten einer der im §. 2 der allerhöchsten Veordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1861) bezeichneten ansteckenden Thierkrankheiten, nämlich der Rinderpest, des Milzbrandes oder Anthrax, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche bei Rindern, der Ruhr oder typhösen Seuche bei Rindvieh, der Pocken- oder Blatternseuche bei Schafen, der Egelkrankheit und Lungenwurmseuche bei Schafen und jungen Rindern, des Rotzes, der verdächtigen Druse und des Hautwurmes bei Pferden, der Beschäl- oder Schankerseuche bei Zuchtpferden, der Räude und (Hunds-) Wuth an Hausthieren, Anzeige an die Administrativbehörde gelangt, so stehen in der Regel dreierlei Kosten in Frage, nämlich

1) Kosten, welche öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen;
2) gerichtliche Untersuchungskosten und
3) Kosten, welche von den Viehbesitzern zu tragen sind.

Was nun

ad 1) diejenigen Kosten betrifft, welche den öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen, wie z. B. auf Absendung des Thierarztes zur Constatirung des Thatbestandes, auf die Ausführung und Ueberwachung von Einfuhrverboten, Aufsichts- oder sonstigen allgemeinen Sicherungsmaßregeln, welche nach Maßgabe von Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung,

Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Thierkrankheiten getroffen und veröffentlicht oder dem betreffenden Viehbesitzer orts= oder districtspolizeilich besonders kund gegeben sind (Art. 363 des Strafgesetzbuches), so obliegt den Administrativbehörden, diese Kosten auszuscheiden und dieß durch förmliche Beschlußfassung zu constatiren.

Ad 2) Von Untersuchungskosten kann nur die Rede sein, wenn eine richterliche Thätigkeit eingetreten ist und nur der Richter hat hierüber zu beschließen, es mag eine Verurtheilung erfolgen oder nicht.

Hienach kann die Ausscheidung derjenigen Kosten, worüber die Administrativbehörde und worüber der Richter zu erkennen hat, besondern Schwierigkeiten nicht unterliegen.

Damit aber für etwa noch Zweifel erregende Fälle Anhaltspunkte gegeben sind, wird Folgendes bemerkt:

Die Administrativbehörde kann aus einer Anzeige, die über das Auftreten einer ansteckenden Thierkrankheit an sie gelangt, ohne weitere Ermittlung entnehmen, ob Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegeben ist, so z. B. wenn wahrgenommen wird, daß ein Thier, an dem sich Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigten, nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferngehalten und den Orts=Polizeibehörden die Anzeige nicht gemacht oder ein zur Praxis berechtigter Thierarzt nicht beigezogen, oder bei Wuthzeichen das Thier nicht sofort getödtet oder doch unschädlich gemacht wurde (Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches), oder daß der Thierarzt die ihm nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 obliegende Anzeige nicht sogleich an die Orts=Polizeibehörde und binnen 24 Stunden an die Distrikts=Polizeibehörde erstattet hat. (Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches.)

In diesem Falle hat die Administrativbehörde diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften im öffentlichen Interesse zur Beschränkung und Unterdrückung der Krankheit nothwendig sind, aber zugleich, sobald sie Grund zur Einschreitung gegen eine bestimmte Person für gegeben erachtet, dem einschlägigen Staatsanwalte unter Angabe der betreffenden Verhältnisse Mittheilung zu machen, ihm die weiteren Maßnahmen bezüglich der Strafuntersuchung zu überlassen und ihre

Thätigkeit zunächst auf die vorerwähnten Verfügungen zu beschränken.

Es kann aber auch der Anlaß zur Strafeinschreitung sich erst im Verlaufe der administrativen Thätigkeit ergeben, wenn z. B. den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht wurden, oder wenn den deßfallsigen Anordnungen, die den Viehbesitzern persönlich von der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde kundgegeben worden sind, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwidergehandelt wird. (Art. 363 des Strafgesetzbuches.)

Auch in solchen Fällen hat die Administrativbehörde nicht etwa eine administrative Untersuchung zur näheren Ermittlung des subjectiven oder objectiven Thatbestandes zu eröffnen, sondern dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen.

Die Mittheilungen an den Staatsanwalt über ein strafbares Vorkommniß bilden die erste Handlung, auf welche der Richter bei der Aburtheilung Rücksicht nehmen kann und darf.

Für die Untersuchung selbst hat solchen Falles die Administrativbehörde nur dann und insoweit thätig zu sein, als etwa der Richter oder der Staatsanwalt gemäß Art. 67 und 82 des Einführungsgesetzes von ihr weitere Aufschlüsse oder Erhebungen zu erholen für nöthig findet.

Bei Einhaltung dieses Verfahrens ist die Grenze für die Ausscheidung der Kosten für die administrative und für die richterliche Thätigkeit aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten von selbst gegeben, da der Richter nur jene Kosten beachten kann, die von der erhaltenen Mittheilung angefangen durch seine eigene oder die von ihm oder dem Staatsanwalte angerufene administrative Thätigkeit veranlaßt worden sind.

Conf. §. 9 und 74 der Vorschriften für die Geschäftsführung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins und die von den königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erlassene Entschließung vom 7. Juli 1863 (Justiz-Ministerialblatt von 1863 S. 53.)

Die Aufgabe der Administrativbehörden besteht in diesen Fällen bezüglich der vorkommenden Strafreate insbesondere darin,

a) die Mittheilung an den zuständigen Staatsanwalt ohne Verzug zu machen und hiemit insbesondere nicht bis zum etwaigen Erlöschen einer Seuche zuzuwarten, zumal nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches, und Art. 92 des Strafgesetzbuches in den Fällen der Art. 123 und 126 des Polizeistrafgesetzbuches, dann zum Theil des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nur eine sechsmonatliche Verjährungsfrist läuft;

b) wenn die Mittheilung selbst besondere Auslagen, z. B. Ganggebühren und dgl. veranlaßt hat, diese Kosten bei der Mittheilung an den Staatsanwalt ausdrücklich anzusetzen;

c) auch diejenigen Kosten sofort bei der Erledigung zu liquidiren, welche für Aufschlüsse und Erhebungen auf Requisition des Richters oder Staatsanwaltes erlaufen sind.

Ad 3) Kosten, welche in Folge ansteckender Thierkrankheiten erlaufen, und nach den bestehenden Normen nicht öffentlichen Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen und nicht als Untersuchungskosten erscheinen, wie z. B. für die Behandlung kranker Thiere, haben die Forderungsberechtigten von den betreffenden Viehbesitzern für ihre Verrichtungen selbst zu erheben. Eine bezügliche Thätigkeit der Administrativbehörden könnte nur etwa hinsichtlich der amtlichen Prüfung solcher Kosten nach Maßgabe der bestehenden Gebührenregulative nothwendig werden.

Nach diesen Direktiven ist fortan hinsichtlich der Kosten aus Anlaß des Auftretens ansteckender Thierkrankheiten zu verfahren.

Verordn. v. 15. Juni 1867 „Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.“ K.=A.=Bl. S. 793. Reggsbl. S. 681.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§. 1. Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen

Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, erklärt:

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;
2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
3) Lungenseuche des Rindviehes;
4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
5) Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;
6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;
7) Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

§ 2. Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen, und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kriegsregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht oder
2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder
3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleich-

falls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

Anzeigepflicht.

§. 3. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Orts-Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige an die Orts- und Distrikts-Polizeibehörde verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861).

Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde.

§. 4. Die Orts-Polizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

Obliegenheiten der Distriktspolizeibehörde.

§. 5. Die Distrikts-Polizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußrei-

chen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Orts=Polizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfection nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Distrikts=Polizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit.

§. 6. Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die Distrikts=Polizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungs=Maßregeln anzuordnen und vorläufig so lange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit constatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

Verfahren bei constatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit.

§. 7. Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit constatirt, so erläßt die Distrikts=Polizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Orts=Polizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I. zu belehren.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat überdieß die an den betreffenden Ort angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Distrikts-Polizeibehörden von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 8. Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Distrikts-Polizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind: Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheit.

1. Absonderung.

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumazlocalitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deshalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Stallsperre.

2. Die Stallsperre, solange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers, u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und andern Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Ortssperre.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Ortes ergriffen hat, oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf.

Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Distrikts-Polizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

4. Weidesperre.

4. Die Weidesperre beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidegang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu sorgen, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von andern durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Orts-Polizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Tödtung.

5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Distrikts-Polizeibehörde verfügte Tödtung ei-

nes Thieres hat unter Aufsicht der Orts=Polizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Reinigung.

6. Die Reinigung (Desinfection) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug= und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfection) muß, insoferne nicht bei einzelnen Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruction (Beil. II.) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

Schlachten zum Zwecke des Fleisch=genusses.

§. 9. An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne Gefahr der Ansteckung in Schlachtlokalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Distrikts=Polizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln die Bewilligung ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter polizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger

Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

Behandlung der Cadaver.

§. 10. Die Cadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Orts=Polizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zulässig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend.

Periodische Nachschau durch den Thierarzt.

§. 11. Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Distrikts=Polizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Controle in die betreffenden Orte schriftlich abzuordnen und von Letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Distrikts=Polizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitäts=Polizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

Aufhebung der Sperrmaßregeln.

§. 12. Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperrungs=, Aufsichts= und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Distrikts=Polizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§. 8 Ziff. 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

§. 13. Vorschriften gegen den Milzbrand.

Milzbrand

1) Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind ab=

gesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.

2) Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.

3) Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind immer über die große Gefahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln geeignet zu belehren.

4) Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinficirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5) Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert, noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6) Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weidetrieb kann in Orten, in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7) Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfection) der Stallungen oder Standorte der kranken Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8) Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Nachschau und Controle abzuordnen.

9) Bei dem Rothlauf (sog. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge sogenannten Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff. 1 — 8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Charakter des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dieß nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder ökonomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Constatirung der Krankheit und behufs der Begutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfection) abzuordnen.

§. 14. Vorschriften gegen die Maul= und Klauenseuche.

Maul= und Klauenseuche.

1) Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Grenze zurückzuweisen.

2) Ist die Maul= und Klauenseuche in einem Stalle des Inlandes durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul= und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3) Liegen der Entstehung der Maul= und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grund und hat die Seuche

deßhalb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben.

4) Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist, je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall= oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall= und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Distrikts=Polizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden, soferne vollgenügende Garantieen gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

5) Bei der Maul= und Klauenseuche, sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Constatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu constatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfection) zu leiten.

Lungenseuche.

§. 15. Vorschriften gegen die Lungenseuche.

1) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich, abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall= oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Distrikts=Polizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte unter genauer Beachtung der deßfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf und in welchem Falle insbesondere der Orts-Polizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4) Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Die Verwerthung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brusteingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen, an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5) Die Cadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Cadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Cadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6) Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchekranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke dieser Verwendung ist erst dann zulässig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7) Seuchestallungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattgefunden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfection) von der Distrikts=Polizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst 8 Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8) Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16. **Vorschriften gegen die Pocken= oder Blatternseuche der Schafe.** Schafpocken.

1) Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung oder wenn sie unmittelbar an der Grenze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2) Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3) Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall- oder Weidesperre einzutreten.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle unter den in §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

5) Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfection stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

6) Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze sammt den Fellen und der Wolle zu vergraben.

7) Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während sechs Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfection und nach Entfernung des Düngers aufzuheben

8) Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Controle abzuordnen.

§. 17. Vorschriften gegen Rotz und Hautwurm.

1) Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, in besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen. Rotz und Hautwurm.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

2) Die Besitzer und Wärter solcher kranken Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3) Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Constatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird. (§ 6.)

Sechs Wochen lang hat überdieß Stallsperre einzutreten; die Distrikts-Polizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Ansteckung erfolgt sein kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Distrikts-Polizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter

Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5) Rotz= oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden; die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenden Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen, will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6) Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz und Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Cadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7) Stallungen oder Standorte, in welchen rotz= oder wurmkranke oder dieser Krankheiten verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorgfältigen Desinfection unterstellt werden.

8) Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziffer 1 und 5 zu contumaziren sind, ist der Thierarzt in Zwischenräumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9) Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßige Anwendung.

§. 18. Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschen=Ausschlag.

Beschälseuche und Bläschenausschlag 2c.

1) Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen=Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den

Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2) Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsakte nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbesitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3) Der Thierärzt ist lediglich zur Konstatirung der Krankheit und zur Ermittlung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

§. 19. Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

A. Pferde-Räude.

1) Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eigenen, mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen. Räude.

2) Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzulässig, kann aber von der Distrikts-Polizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3) Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbare räudige Pferde sind zu tödten.

4) Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1) Wenn bei Schafen die Räudekrankheit ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden und ist deßhalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch bei verfügter Sperre von der Distrikts-Polizeibehörde unter den im §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und andern Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kommen, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2) Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer andern dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen andern Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verpflichteten Aufseher, welcher das Zusammentreffen der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden und wenn der Bestimmungsort in einem andern Polizeidistrikte sich befindet, ist der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3) Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zulässig, wenn dieß aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem die räudigen Schafe sich befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtorte abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen, nachdem sie an für Schafvieh unzugänglichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4) Schafheerden, in welchen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5) Mit der Vornahme einer Radikalkur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6) Wenn die einer Badekur unterworfenen räudigen Schafe 3 Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Seuche und nach beendigter Kur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung (Desinfection), außerdem aber nur bei besonderen Anläßen, z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter abzuordnen.

III.

Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

§. 20. Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung im §. 17 Ziffer 5 von der Staatskassa, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen. Kosten.

§. 21. Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distrikts-Polizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserm Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. Beschwerderecht.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von 14 Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 22. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches weitere durch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über die in §. 1 bezeichneten Krankheiten bisher geltenden Vorschriften, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Beilage I. zu §. 7 Absatz 2.

Belehrung über die in §. 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand, (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehenden schädlichen Einflüssen erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstiget die Entstehung der Krankheit und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere, oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf, und ist deshalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Carbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest, u. s. w. Auch das s. g. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt, (sogenannter sporadischer Milzbrand) zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzutreten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher An-

zeichen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlaufe kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen- und Maulschleimhaut, dann schnelles und beschwerliches Athmen ein; mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher der Name Geräusch,) oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am Körper Beulen, (Carbunkeln) zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch und meistens erfolgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlauf kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den am Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Cadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht bloß von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher vom Schwein und Schaf auf Rindvieh, sowie umgekehrt erfolgen kann. Für den Menschen, namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen, und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel, dann in der Flüssigkeit der Blasen im Maul und an den Füßen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der innern Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen

entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füßen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kommen ebenfalls Bläschen zum Vorschein, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen zuweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füßen stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen beim Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankheit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig, und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salben und Pflastern können aber auch gefährliche selbst tödtliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödtlich ist, bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden und jeder Thierbesitzer muß deshalb in seinem eignen Interisse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen, daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (geimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für sorgfältige Reinigung (Desinfection) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverläßige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken

Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen 2c. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich und auch der Mensch hat von demselben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich, während 8—14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, ton= und kraftlos; Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfund und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein. Ist jedoch die Lungenseuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruch gekommen, dann ist

die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke und bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle, des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken= oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafpocken wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder durch die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel, 2c. 2c., sowie durch Menschen von einer Heerde zur anderen übertragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung; die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der innern Fläche der Schenkel und an der untern Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach wenigen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmälig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigen Falle schon 10 Prozent betragende Verlust kann sich auf 30 Prozent und noch höher steigern und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, so wie Lämmer überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seuchenausbruch zur Folge.

V. Rotz= und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz= und der Hautwurm sind nur in der Form verschieden, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausflusse und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder in's Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkrankheit ist zu erkennen,

1) an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;

2) aus der Anschwellung der Kehlgangdrüsen gewöhnlich nur auf der Seite des fließenden Nasenloches, öfters auch beiderseits, dieselben sind fest, unschmerzhaft, zuweilen am Hinterkiefer festsitzend und gehen nicht in Eiterung über;

3) an den Geschwüren auf der innern aufgelockerten und weißfärbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen; öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer, den Rotz mit Sicherheit festzustellen, und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man Rotzverdacht oder verdächtige Druse nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel 2c. 2c. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbil=

den, und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (acuter Rotz).

Bei dem Hautwurm kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen, Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die Beschälkrankheit ist ein durch den Begattungsakt übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste als der Stuten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hinterkörpers bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren zu erkennen gibt und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden Verlauf und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und bei Rindern vor und wird durch den Begattungsakt gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räude der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere — Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut ein=

nisten, sehr rasch vermehren, borkige, grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besondern Milben, die, wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über; doch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grund der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu reiben, oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Harre kruppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewöhnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rißig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wassersüchtig, und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II. zu §. 8. Ziff. 6.

Instruktion über das Reinigungs= (Desinfections=) Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere. Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden. Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungs=Maßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theile noch unbekannt, bestehen aber höchst wahrscheinlich alle aus geformten Körpern, (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen,) dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfection vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfectionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs= und Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfectionsmittel empfehlen sich:

1) Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;

2) Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der dampfgebenden Maschine direkt auf die zu desinficirenden Gegenstände geleitet;

3) Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser;

4) Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;

5) Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;

6) Chlorkalk, oder Aetzkalk; beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;

7) Schweflige Säure; dieselbe wird durch Verbrennung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände, welche durch die Einwirkung der schwefligen Säure desinficirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselben entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen; ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht.

8) Chlorgas; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinficirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden.

9) Das Feuer ist ein wichtiges Desinfectionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.

10) Das Vergraben ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3 — 4 Fuß betragen.

Diese Desinfectionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schwefelige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöschter Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schweflige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objekte, welche am häufigsten einer Desinfection unterworfen werden müssen, sind: Stallungen. Nach Entfernung von Dünger, Streu- und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Chlorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie bloß aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben und durch frische Erde ersetzt. Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen.

Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfection der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schweflige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welche letztere sich vorzüglich zur Desinfection von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut, oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da, wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Verarbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle oder Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume rc. sind mit kalter Lauge und Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, so wie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfections-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen, und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

Verordn. v. 3. Juli 1867 „Maßregeln gegen die Rinderpest betr." K.=A.=Bl. S. 881. Reggbl. S. 777.

Wir haben Unsere Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Regierungsblatt v. 1866 Nr. 75) in Folge der mit den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarung über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruches im Inlande einer Revision unterziehen lassen, und finden Uns bewogen, zur Anwendung des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1. Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Bayern zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Staatsministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 2. Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;

2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

§. 3. Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1, Ziff. 2, Abs. 1 und Ziff. 3, Abs. 1 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheits-Zustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

   Bezüglich der unter §. 2 Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Orten stammen und in verseuchten Gegenden nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

   Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4. Bei näher rückender Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

1) Die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Rauhfutter-Stoffe (Heu, Ohmet, Grummet) und Streumaterialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspann-Geschirre auszudehnen.

Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insoferne diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinficiren lassen.

§. 5. Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen betheiligten Distriks-Polizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6. Ungeachtet der nach §§. 4 und 5 angeordneten Grenzsperre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet, mit Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7. Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle (§. 6 lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die in §. 3 Ziff. 1, 2 u. 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besondern Viehzügen, welchen nach dem Eintritte über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Orts=Polizeibehörden der beim Eintritte über die Grenze anzugebenden Abladeorte muß von den Betheiligten, mindestens 12 Stunden vor der Ankunft, der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischem dem Eintritts= und dem bestimmten Abladeorte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind.

5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit andern Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Orts=Polizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und Dünger=, Streu= und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Orts-Polizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maaßregeln zu ergreifen

5) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinficirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfection nachgewiesen wird.

Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Bayern nicht benützt werden.

§. 8. Für den Transport der im §. 6 lit. b bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens 12 Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Orts-Polizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann,

wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Auslade=Station darf Rindvieh=Gespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Bayern zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Lit. A. Ziff. 1, 2, 3, 5 u. 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

§. 9. Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Distrikts=Polizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Distrikts=Polizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus

Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Distrikts=Polizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 10. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Orts=Polizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Orts= und an die Distrikts=Polizeibehörde bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 11. Die Orts=Polizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs= oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Distrikts=Polizeibehörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;
2) den Weidetrieb einzustellen:
3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung Alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

§. 12. Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar) zu vergraben und

2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.

4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.

5) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziff. 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift im §. 13 Ziff. 3 lit. A und B abzusperren.

6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.

7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege, muß unverzüglich der Orts-Polizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Distrikts-Polizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der desfalls ergehenden distriktspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung

vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis sie von der Distrikts-Polizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 13. Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Besitzung, Stall- oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) Alle seuchekranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchekranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Distrikts-Polizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) Die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiefür von der Distrikts-Polizeibehörde eigens bestimmten Platze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut 6 Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) Das Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort), worin sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf

a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöft betreten;

c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfection.

B. Die Absperrung ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standorte) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„Rinderpest"

anzubringen, wofür die Orts-Polizeibehörden Sorge zu tragen hat.

§. 14. Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzuladen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streumaterialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

§. 15. Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfection erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

b) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;

c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten u. s. w. sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;

e) auf die Transportmittel, mittels deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;

f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 16. Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren solange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 17. Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Distrikts-Polizeibehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat Folgendes zu geschehen:

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, soferne dieß nicht schon nach §. 12 Ziff. 2 erst kürzlich geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist nur mit Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde und unter Beobachtung der von ihr deßfalls erlassenen Anordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Abfälle,) Rauhfutter (Heu, Ohmet, Grummet,) Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben, oder aber, daß sie einer gehörig ausgeführten Desinfection unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßregeln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist. Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Orts-Polizeibehörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, abledern, verscharren oder sonst wegschaffen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämermärkten am Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Orts-Polizeibehörde angezeigt werden.

§. 18. Als Ort gelten Städte, Märkte, Flecken, Dörfer und, soferne sie mindestens 600 Schritte von den benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch

der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Orten constatirt, so ist den Districts=Polizeibehörden anheim gegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs= und Sicherungsmaßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dieß ohne Gefahr geschehen kann.

§. 19. Wo der Durchtrieb von Weidevieh durch verseuchte Orte nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise von der Districts=Polizeibehörde unter den nothwendigen Sicherungsmaßregeln gestattet werden.

Die durchgetriebenen Weidethiere sind nach Ankunft am Bestimmungsorte zehn Tage lang abgesondert zu halten und thierärztlich zu beobachten.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beobachtung der districtspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

§. 20. Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Seuchenorte den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Distrikts=Polizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen hiebei etwa betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist, und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Orts=Polizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.
2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Orts=Polizeibehörde anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.
3) Jeder Erkrankungs= und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege, muß unverzüglich der Orts=Polizeibehörde angezeigt werden.

4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

Behufs der Constatirung der Krankheit kann von der Distrikts-Polizeibehörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.

5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten ist verboten.

Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und unter Controle der Orts-Polizeibehörde stattfinden.

Ferner darf der Handel mit Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Controle der Orts-Polizeibehörde stattfinden.

6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Distrikts-Polizeibehörde zu untersagen.

7) Alle Hunde mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren.

Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchenorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

§. 21. Wenn mehrere nahe gelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengrenzbezirkes mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperrmaßregeln von der einschlägigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlichen Falles im Benehmen mit der betheiligten angrenzenden Kreisregierung festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 22. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten

Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

§. 23. Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten 4 Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind überdieß vor der Wiederbesetzung nochmals unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfectionsmittel zu unterwerfen.

§. 24. Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1867 (Gesetzblatt Nr. 10) aus der Staatskasse volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundelegung des Gebrauchszwecks, des Alters und des Ernährungszustandes, gehabt haben würden.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindemitglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Distrikts=Polizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist;
2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist;
3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten 3 Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

§. 25. Zur Durchführung der angeorodneten Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

§. 26. Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last:

1) die im Vollzuge des §. 6 Abs. 2; §. 7 lit. A Ziff. 8; §. 8 lit. A Ziff. 7; § 9 Ziff. 1 und 2; §. 12 Ziff. 1, 3 und 8; §. 13 Ziff. 2; §. 14, §. 15 und §. 17 Ziff. 8 erwachsenden Kosten,
2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 27. Beschwerde gegen Verfügungen der Orts- und Distrikts-Polizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen der letzteren von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu bescheiden.

Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln kommt ein Suspensiveffect nicht zu.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 28. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung weiterer, durch besondere Verhältnisse veranlaßter oberpolizeilicher Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheimgegeben.

§. 29. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt 10 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Min. Entschl. v. 10. Juli 1867 „Vorschriften z. Vollzuge der Verordn. vom 3. dess. Mts. Maßregeln gegen die Rinderpest betr.“ K.-A.-Bl. S. 915.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember v. Js. „Maßregeln gegen die Rinderpest betr.“ durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli l. Js. ersetzt worden ist, sind mehrfache Abänderungen der zum Vollzuge der ersterwähnten Verordnung ergangenen Instruction vom 9. Dezember v. Js. nothwendig geworden. Das unterfertigte Staatsministerium findet sich deßhalb veranlaßt, unter Aufhebung jener Instruction zum Vollzuge der Verordnung vom 3. ds. Mts., nachstehende Erläuterungen und Direktiven zu geben.

ad I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Zu §. 1. Damit das Staatsministerium des Innern in den Stand gesetzt wird, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande nach Bayern erforderlichen Anordnungen immer rechtzeitig zu treffen, sind die kgl. Gesandtschaften in den hier zunächst in Betracht kommenden Staaten angewiesen worden, das etwaige Auftreten der genannten Seuche in jenen Ländern sofort zur Anzeige zu bringen, und sowohl über den Verlauf, als auch über die gegen die Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit ergriffenen Maßregeln von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gleichwohl erscheint es nothwendig, daß auch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sobald sie von dem Ausbruche der Rinderpest in einem Lande, von welchem aus nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung der Seuche nach Bayern zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, sofort Anzeige hierüber an das unterfertigte Staatsministerium erstatten und hiemit gutachtliche Vorschläge über die etwa zu treffenden Anordnungen verbinden.

Die genannten Stellen haben zu diesem Behufe mit den einschlägigen Verwaltungsstellen der an ihren Regierungsbezirk unmittelbar angrenzenden Staaten in steten Verkehr zu treten, um über den allenfallsigen Ausbruch der Rinderpest, sowie über das Vorkommen verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle unter dem Rindvieh überhaupt rasch sichere Nachricht zu erhalten.

Die Distrikts-Polizeibehörden in den Grenzbezirken haben gleichfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von den erwähnten Vorkommnissen in dem betreffenden Nachbarstaate möglichst rasch verlässige Kunde erhalten, um der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falls die erforderlichen Anordnungen treffen zu können (cf. §. 5 der allegirten Verordnung).

Zu §. 2. Aus Gegenden des Auslandes, in welchen die Rinderpest herrscht, dürfen weder Hausthiere, welche von dieser Seuche befallen werden können, noch die von denselben herrührenden Rohstoffe nach oder durch Bayern befördert werden.

Erkrankungen an der Rinderpest sind aber unter den Hausthieren die wiederkäuenden — das Rind, das Schaf und die Ziegen — unterworfen.

Die von diesen Thieren herrührenden Rohstoffe können durch den an ihnen haftenden Ansteckungsstoff gleichfalls als Vermittler der Seuche dienen; als solche Rohstoffe sind anzusehen:

Häute, Hörner, Klauen, Talg, Gedärme, Wolle, Kälber- und Ziegenhaare und Knochen.

Ausgenommen von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr sind Wolle und Kämmlinge, welche unzweifelhaft einer Fabrikwäsche unterlegen waren, indem durch diese Art von Wäsche der etwa vorhandene Ansteckungsstoff vollständig vernichtet wird.

Zu den Gegenständen, welche vorzugsweise als Träger des Ansteckungsstoffes gelten, gehören Heu und Stroh; diese Stoffe gelangen zwar aus entfernteren verseuchten Ländern nicht in größerer Menge nach Bayern, ausgenommen etwa Heu im gepreßten Zustande, wohl aber werden sie häufig zur Verpackung von Frachtgütern verwendet und vorzugsweise aus diesem Grunde mußte das Verbot des Einbringens von Heu und Stroh in den §. 2 aufgenommen werden.

Dagegen sind diese Stoffe, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet wurden, zuzulassen, da in diesem Falle während des Transportes eine Gefahr nicht zu besorgen ist, eine Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr auf das in dieser Weise verwendete Heu und Stroh die empfindlichsten Verkehrsstörungen zur Folge haben würde und die strenge Handhabung

der Vorschrift, daß diese Stoffe nach der ersten Auspackung, letztere mag an der Grenze bei der zollamtlichen Revision oder am Bestimmungsorte erfolgen, alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verbrennen sind, genügende Sicherheit gegen eine Verschleppung der Krankheit bietet.

Zu §. 3. Befinden sich zwischen den von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden und der Landesgrenze noch ausgedehnte seuchefreie Landestheile und ist sohin die Gefahr der Einschleppung minder drohend, so kann unter den im §. 3 der angeführten Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem Staatsministerium des Innern die Ein= und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1 Ziff. 2, Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 aufgeführten Thiere und Gegenstände gestattet werden.

In diesem Falle haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sofort und wenn es sich um die Einfuhr aus dem Zollvereins=Auslande handelt, im Benehmen mit den einschlägigen Hauptzollämtern die nach Ziff. 1 zu bestimmenden Eintrittsorte öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Wahl dieser Orte sind zunächst die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen; auf Landstraßen sind die Eintriebstellen möglichst zu beschränken.

Das beizubringende Ursprungszeugniß für das ein= und durchzuführende Vieh muß ein genaues Signalement des Thieres und wenn es eine Heerde betrifft, die Stückzahl und Race der Thiere enthalten.

Aus diesem Zeugnisse oder auch aus einem besondern Certificate muß überdieß hervorgehen, daß die Thiere aus Gegenden stammen, und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht, und daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

In gleicher Weise muß bezüglich der unter Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 bezeichneten Stoffe nachgewiesen werden, daß dieselben aus seuchefreien Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

Heu und Stroh, welches als inneres Verpackungsmittel benützt wurde, ist nach der Vorschrift in §. 2 Ziff. 3 Abs. 2 zu verbrennen.

Die vorgeschriebenen Ursprungs= und Gesundheits=Zeugnisse müssen amtliche, sohin von der zuständigen Behörde

ausgestellt oder beglaubigt sein; die ausländischen Behörden, welchen die Ausstellung oder Beglaubigung der fraglichen Zeugnisse zukommt, werden erforderlichen Falles besonders bekannt gegeben werden.

Die an den Eintrittsorten zur Controlirung der Ursprungszeugnisse und zur Untersuchung der einzuführenden Thiere bestellten Thierärzte haben behufs einer förderlichen Erledigung dieser Geschäfte mit den betreffenden Eisenbahn= und Zollbehörden hierüber sich zu verständigen.

Diese Thierärzte sind ferner gehalten, ein Tagebuch zu führen und in dasselbe von jedem ankommenden Viehtransporte

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) den Namen des Thiereigenthümers,
c) das Signalement des Thiers oder die Stückzahl und Race der Thiere,
d) den Ort und Bezirk, von welchen aus die Route, auf welcher das Vieh hergekommen,
e) die Behörde, welche die Ursprungs= und Gesundheitszeugnisse ausgestellt, beziehungsweise beglaubigt hat, und
f) den Bestimmungsort — genau einzutragen.

Ebenso muß von jedem ankommenden Transporte von thierischen Rohstoffen

a) der Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) der Name des Absenders,
c) die Bezeichnung der Rohstoffe unter Angabe der Quantität und der Art der Verpackung,
d) der Ort und Bezirk, woher die Rohstoffe kommen und wo sie gelagert waren,
e) die Behörde, welche die Ursprungszeugnisse ausfertiget oder beglaubiget hat, und
f) der Bestimmungsort

von dem Thierarzte in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen werden.

Findet der Thierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungszeugnisse in Ordnung, so hat er auf letzteren unter Beifügung des Datums und seiner Namensunterschrift lediglich zu bestätigen, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Ein= oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der Rohstoffe, ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Ergeben sich dagegen bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in dem Ursprungszeugnisse aufgeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Ausweis der Zu- oder Abgang in unbedenklicher Weise dargethan werden kann, oder sind die Zeugnisse nicht von der competenten Behörde ausgefertigt, beziehungsweise beglaubigt oder überhaupt unvollständig, dann hat die Zurückweisung des ganzen Transportes ebenso zu erfolgen, wie bei dem vollständigen Mangel der vorgeschriebenen Zeugnisse, und von dem Thierarzte ist in diesem Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung der betreffenden Eisenbahn- oder Zollbehörde oder dem sonst an den Eintrittsorten bestellten Aufsichtspersonal bekannt zu geben.

Nebstdem hat der Thierarzt in jedem solchen Falle der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu §. 4. Die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest ist als näher gerückt nicht nur dann zu erachten, wenn deren Ausbruch in geringerer Entfernung von der Landesgrenze erfolgt ist, oder die Seuche einen großen Umfang erreicht hat, sondern auch im Falle des Ausbruches in größerer Entfernung, wenn mit der verseuchten Gegend ein lebhafter Handelsverkehr stattfindet, oder wenn die im Auslande ergriffenen Maßregeln eine genügende Garantie gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Bayern nicht bieten.

In allen diesen Fällen kann von dem Staatsministerium des Innern die Absperrung der Grenze verfügt werden.

Die Grenzsperre hat sich dann nicht nur auf alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und auf die Rohstoffe jener Thiere, sondern auch auf alle Gegenstände auszudehnen, welche erfahrungsgemäß Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Andere Hausthiere als Rinder, Schafe und Ziegen werden zwar von der Rinderpest nicht befallen, dieselben können aber den Ansteckungsstoff verschleppen; diese Möglichkeit besteht zwar auch bei Pferden, da aber einer Verschleppung der Krankheit durch diese Thiere durch entsprechende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt werden kann, so wurde im Interesse des Verkehrs die Zulassung der Pferde auch bei verfügter Grenzsperre gestattet.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, die zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes ist auch den unter Ziff. 2 aufgeführten Personen der Eintritt über die Grenze nur nach vorgängiger Desinfection gestattet.

Wenn die Seuche nahe an der Grenze oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs eine Ausscheidung der Personen, deren Desinfection nothwendig ist, nicht thunlich erscheint und überdieß in dem betreffenden Nachbarstaate nicht ausreichende Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche und zur Verhinderung ihrer Verbreitung ergriffen sind, kann die Desinfection aller Personen, welche vom Auslande kommen, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, mittelst oberpolizeilicher Vorschrift angeordnet werden.

Behufs der Durchführung der Absperrungs- und sonstigen Sicherungsmaßregeln haben die Distrikts-Polizeibehörden mit den einschlägigen Zoll- und Eisenbahnbehörden in's Benehmen zu treten und für die Aufstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals Sorge zu tragen.

Wenn zur Aufrechterhaltung der Grenzsperre militärische Assistenz für nothwendig erachtet wird, ist an das Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Zu § 6. Eine längere Zeit andauernde Grenzsperre wegen des Herrschens der Rinderpest in einem angrenzenden Lande würde tiefeingreifende Störungen des Verkehrs und in volkswirthschaftlicher Hinsicht namhafte Nachtheile zur Folge haben; aus diesem Grunde kann von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und thierischen Rohstoffen, (letztere in dem bezeichneten Zustande und in der vorgeschriebenen Verpackung) aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes gestattet werden.

Was die Zurückbringung von inländischem Vieh aus seuchefreien Gegenden des Auslandes betrifft, so haben die Distrikts-Polizeibehörden bei der Bewilligung eines hierauf gerichteten Gesuches darauf zu bestehen, daß während des Transportes von der Seuche ergriffene Orte nicht berührt werden und der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere beim Eintritte über die Grenze durch den hiefür aufgestellten Thierarzt konstatirt wird.

Nebstdem ist erforderlichen Falles zu verfügen, daß solch eingebrachtes Vieh nach der Ankunft am Bestimmungsorte vollkommen abgesondert gehalten, 3 Wochen lang unter besondere Aufsicht gestellt wird, und daß während dieser Zeit weder ein

Abverkauf, noch auf andere Weise die Entfernung eines Thieres aus der Heerde erfolgen darf.

Zu §§. 7 und 8. Da unter den hier in Frage stehenden Verhältnissen die aus dem Auslande kommenden Thiere und thierischen Rohstoffe trotz des beigebrachten Nachweises ihrer Herkunft aus seuchefreien Gegenden und ungeachtet der Vornahme der angeordneten Untersuchung beim Eintritte in das Land nicht als vollkommen unverdächtig anzusehen sind, so müssen während des Transportes, dann bei der Ankunft am Bestimmungsorte bis zum Verbrauche besondere Vorsichtsmaßregeln Platz greifen.

Zu §. 7 Lit. A. Die von der Ankunft der Schlachtviehtransporte vorher in Kenntniß gesetzten Orts-Polizeibehörden haben durch hiefür geeignete, verläßige Personen die Ausladung und Verbringung der Thiere in die ausschließlich für Schlachtvieh bestimmten Stallungen der Metzger überwachen zu lassen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Berührung mit anderem als gleichfalls für die nächste Zeit zum Schlachten bestimmten Vieh nicht erfolgen kann.

Das Schlachten dieser Thiere muß am Bestimmungsorte selbst unter der betreffenden Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Zu §. 7. Lit. B. Bei der Durchfuhr von Schlachtvieh durch Bayern in einen andern Staat müssen an den Eintrittsorten die vorgeschriebenen Bestimmungen gleichfalls unbedingt zur Ausführung kommen, wenn auch der Nachweis erbracht ist, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

Zu §. 8. Bei den zur Ein- und Durchfuhr zugelassenen thierischen Rohstoffen ist an den Eintrittsorten außer dem amtlichen Nachweise darüber, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen und in seuchefreien Orten gelagert waren, von dem Thierarzte insbesondere der Zustand zu prüfen, in welchem sich dieselben befinden.

Nicht völlig ausgetrocknete und von Knochen wie von Fleisch befreite, blos gefrorene und in der Wärme wieder weich werdende Rindhäute müssen zurückgewiesen werden.

Gleiches hat einzutreten bei ganzen Hörnern, in denen sich noch die Hornzapfen befinden, bei ungetrockneten, nicht von Weichtheilen freien Knochen, bei rohem Fleische, frischen Därmen, rohen oder in Wannen emballirtem Talge, bei rohen Schaffel-

len, auch wenn sie getrocknet sind, dann bei offener, nicht in Säcke verpackter Wolle.

ad A. Bei der Einfuhr der thierischen Rohstoffe hat die Orts-Polizeibehörde des Bestimmungsortes die Anordnung zu treffen, und überwachen zu lassen, daß dieselben nicht an Plätzen gelagert werden, zu welchen wiederkäuende Thiere Zutritt haben.

ad B. Bei der Durchfuhr der fraglichen thierischen Rohstoffe durch Bayern in einen benachbarten Staat sind die angeordneten Sicherungsmaßregeln insbesondere bezüglich des vorschriftsmäßigen Zustandes und der angeordneten Verpackung in gleicher Weise wie bei der Einfuhr pünktlich in Vollzug zu setzen.

Ein Abgehen hievon ist auch dann unzulässig, wenn die Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates zur Einfuhr vorgelegt wird.

Zu §. 9. Die Eintrittsorte für Transporte aus dem Zollvereinslande müssen immer zugleich Zollstationen sein; ein Umgehen dieser Orte involvirt daher eine Uebertretung zollstrafgesetzlicher Bestimmungen, welche durch die allegirte Verordnung eine Abänderung nicht erleiden.

Die Zurückbringung einzelner Thiere oder einer Heerde in das betreffende Zollvereinsland wird in der Regel nur dann zulässig sein, wenn das Vieh nicht zu entfernt von der Grenze betreten wird und der Rücktrieb über dieselbe ohne Zusammentreffen mit anderen Thieren und ohne Berührung von Ortschaften möglich ist.

In diesem Falle kann die Zurückbringung, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden muß, von dem Aufsichtspersonale ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden; der Distrikts-Polizeibehörde ist aber hievon sofort Anzeige zu erstatten.

Wird hingegen eingeschmuggeltes Vieh tiefer im Lande betreten oder ist bei Zurückbringung über die Grenze die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu besorgen, dann ist dasselbe an einen Ort zu leiten, an welchem keine Berührung mit anderen Thieren stattfinden kann und hier so lange zu bewachen, bis die Distrikts-Polizeibehörde, welche von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügung darüber trifft.

Findet die bezeichnete Behörde die Bedenken wegen des Rücktransportes begründet, so hat die Tödtung der sämmtlichen Thiere alsbald zu erfolgen.

Ob und welche Viehstücke vollständig zu vergraben oder

welche Theile derselben und unter welchen Vorsichtsmaßregeln ohne Gefahr verwendet werden können, hat die Distrikts-Polizeibehörde auf Grund des die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes zu bestimmen.

Die in §. 9 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfection der dort bezeichneten Stoffe hat unter thierärztlicher Leitung gemäß der Vorschriften zu §. 15 zur Ausführung zu kommen.

ad II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

Zu §. 10. Die baldige Unterdrückung der zum Ausbruche gekommenen Rinderpest und die Vermeidung größerer Verluste durch dieselbe ist hauptsächlich von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer zur Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln abhängig; je früher solche in Vollzug gesetzt werden, desto mehr wird die Lokalisirung und Unterdrückung der Krankheit erleichtert.

Es liegt deßhalb im Falle des Auftretens der Rinderpest zunächst im Interesse der Viehbesitzer selbst, mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige nicht zu zögern.

Zu §. 11. Sobald die Orts-Polizeibehörde auf irgend eine Weise von einem Falle der Rinderpest in der Gemeinde oder auch nur von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle unter dem Hornvieh Kenntniß erhält, hat sie sofort an die Distrikts-Polizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und vorläufig die hier vorgeschriebenen Maßregeln anzuordnen.

Hinsichtlich der angeordneten Belehrung der Gemeindeangehörigen wird auf den Anhang zu gegenwärtiger Instruktion verwiesen.

Zu §. 12. Die Distrikts-Polizeibehörde hat, sobald sie auf dienstlichem Wege oder auf sonstige Weise Kenntniß erhält, daß ein wirklicher oder auch nur verdächtiger Fall der Rinderpest sich ergeben, alsbald durch eine amtliche Commission unter Zuziehung des Thierarztes an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung des betreffenden Thieres vorzunehmen und wenn ein verendetes Stück zur Vornahme der Section behufs der Feststellung des Sachverhaltes nicht vorhanden ist, zu diesem Zwecke ein der Seuche verdächtiges Thier tödten zu lassen.

Stellt sich hiedurch, so wie aus den weiter deßfalls zu

pflegenden Erhebungen unzweifelhaft heraus, daß Rinderpest nicht vorliegt, dann ist von Anordnung weiterer Maßregeln Umgang zu nehmen, und die von der Orts=Polizeibehörde provisorisch getroffenen Vorkehrungen sind wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Kann jedoch nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Gewißheit nicht constatirt, aber auch der deßfalls bestehende Verdacht nicht als völlig beseitigt erachtet werden, dann haben alle für diesen Fall vorgesehenen Maßregeln in Wirksamkeit zu treten und so lange fortzubestehen, bis von Amtswegen entweder der Verdacht als unbegründet erklärt oder die Constatirung der Seuche erfolgt ist, in welch letzterem Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßnahmen Platz greifen.

Die Distrikts=Polizeibehörde hat übrigens in jedem Falle unverzüglich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche erforderlichen Falls für Abordnung eines weiteren Sachverständigen Sorge tragen wird.

Zu §. 13. Haben sich bei der amtlichen Constatirung der Rinderpest, beziehungsweise bei den deßfalls zu pflegenden Erhebungen über die Art und Weise der Einschleppung der Seuche begründete Anhaltspunkte oder auch nur der Verdacht ergeben, daß durch eine und dieselbe Veranlassung auch in andern Orten, gleichviel ob in Bayern oder in einem angrenzenden Staate eine Uebertragung des Rinderpestcontagiums stattgefunden haben könne, oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß aus dem Seucheorte selbst — vor angeordneter Sperre — durch Abverkauf von Thieren oder Gegenständen oder durch den Verkehr von Personen die Seuche verschleppt worden ist, so hat die amtliche Commission den Thierarzt alsbald zur näheren Untersuchung abzuordnen, beziehungsweise der einschlägigen Polizeibehörde von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, damit ungesäumt die erforderlichen Erhebungen gepflogen und gegebenen Falls die veranlaßten Vorkehrungen getroffen werden können.

Bevor die amtliche Commission zur Tödtung der seuchekranken und verdächtigen Thiere schreiten läßt, hat sie im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde an einem abgelegenen, jedoch nicht allzu sehr vom Seucheorte entfernten Platze die Vergrabungsstelle auszumitteln und für die Herstellung der Grube

sogleich Sorge tragen zu lassen, im Falle nicht schon vorher die Vorbereitungen hiezu vorsorglich getroffen wurden.

Die seuchekrank befundenen, so wie die kranken verdächtigen Thiere müssen, soferne deren Transport zum Vergrabungsplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums auf andere Gehöfte geschehen kann, im betreffenden Gehöfte getödtet, auf mit Pferden bespannten Wagen oder mittelst Karren oder gegebenen Falls mit Schlitten zum Verscharrungsplatze gebracht werden.

Während des Transportes muß jeder Verkehr von nicht dazu verwendeten Personen auf den benützten Wegen eingestellt und sorgfältige Verschließungen aller an denselben liegenden Viehställe durchgeführt sein.

Die mit seuchekranken in ansteckungsmöglicher Berührung gewesenen, noch gesund scheinenden Thiere können unter gleichen Vorsichtsmaßregeln lebend zum Vergrabungsplatze gebracht und dort getödtet werden.

Die getödteten Thiere müssen in den Gruben mit Kalk bedeckt in vorschriftsmäßiger Weise begraben werden. — Alle während des Transportes von diesen Thieren abfallenden Theile sind sorgfältig mit der Oberfläche des Bodens aufzuheben und zu vergraben. — Das Verbringen der Cadaver nach dem Asplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn es thunlich ist, von Personen aus den verseuchten Anwesen selbst besorgt werden, in jedem Falle haben die hiezu verwendeten Personen nach Beendigung der Arbeiten einer Desinfection sich zu unterziehen.

Zum Fortschaffen der Cadaver, des Düngers u. s. w. sind wo möglich die Pferde aus verseuchten Anwesen zu benützen; nach Vollendung dieser Geschäfte hat jedoch die Reinigung der hiezu benützten Pferde mit Chlorwasser oder Carbolsäure zu erfolgen.

Wenn eine Rindviehstallung einem inficirten Stalle so nahe liegt, daß ihr der Ansteckungsstoff durch die Luft zugeführt werden kann, und dieß in wirksamer Weise nicht zu verhüten ist, erscheint es zulässig, auch die in jener Stallung befindlichen Thiere als seucheverdächtig tödten zu lassen und diese Stallung, beziehungsweise das betreffende Gehöft als verseucht zu behandeln.

Wenn bei Vieh, welches auf dem Transporte sich befindet, die Voraussetzungen der in den §§. 12 und 13 gegebenen Bestimmungen eintreffen, so ist an dem Constatirungsorte sogleich nach jenen Bestimmungen zu verfahren.

Werden auf dem Transporte oder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Thiere als rinderpestkrank oder verdächtig befunden, so sind alle bei diesem Transporte befindlichen Thiere unter ortspolizeilicher Aufsicht vom Betretungsorte hinweg an einen in der Nähe auszumittelnden, vor einer Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums möglichst sichernden Ort zu bringen und hier bis zum Eintreffen der hievon schleunigst in Kenntniß zu setzenden Distrikts=Polizeibehörde zu cerniren.

Was die Viehtransporte auf Eisenbahnen betrifft, so ist das Stations= und Zugbegleitungspersonal bereits angewiesen, jeden Erkrankungs= oder Todesfall, der unter den mittelst der Eisenbahn beförderten Thieren sich ergiebt, nach erlangter Kenntniß sofort der nächsten Orts= oder Distrikts=Polizeibehörde behufs der Constatirung und Vornahme der übrigen etwa nothwendigen Maßregeln anzuzeigen und den betreffenden Wagen oder nach Umständen den ganzen Viehtransport zurückzulassen.

Zu §. 14. Sind die Seucheställe von Vieh geleert, so müssen aus denselben alsbald Dünger, Futterreste und Streu und wenn seit dem Beginn der Krankheit aus denselben schon Dünger in die gewöhnliche Düngergrube gebracht wurde, oder der Urin aus dem Stalle in dieselbe abfließen konnte, der ganze feste und flüssige Inhalt der Düngergrube mittelst Pferdegespann oder Handkarren, beziehungsweise Schlitten unter den Vorsichtsmaßregeln wie beim Transporte lebenden, kranken oder seucheverdächtigen Viehes auf entlegene Felder oder Plätze gefahren und hier vorschriftsmäßig entweder verbrannt oder vergraben werden Nach der vollständigen Entleerung der Düngergrube ist das Pflaster derselben mit Wasser abzuspülen und sodann mit Aetzkalk zu bestreuen; wo kein Pflaster ist, muß der Boden abgehoben und wie Dünger behandelt werden; Güllegruben sind nach Entfernung ihres Inhaltes, soferne sie undurchlassend gemauert sind, mit frischgelöschtem Kalke mehrmals auszustreichen, wenn sie durchlassend oder ungemauert sind, ist die durchfeuchtete Erde auszuheben und zu vergraben und die Grube vollständig zu verschütten und anderswo anzulegen.

Futterstoffe und Streu, welche neben oder über den verseuchten Ställen oder Standorten derart lagern, daß sie durch Kanäle, Stiegenaufgänge, Fensteröffnungen und andere Zugänge von der Stallluft durchzogen werden können, sind als

Träger des Ansteckungsstoffes, der auf diese Weise mitgetheilt wird, zu betrachten.

Zu §. 15. Die Desinfection hat sich auf Alles zu erstrecken, was irgendwie mit den rinderpestkranken Thieren in Berührung gekommen ist und Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, wie z. B. Personen, Kleidungsstücke, Betten, Ställe, Stallgeräthe, Gefäße, Wagen, Höfe, Verscharrungsplätze, Eisenbahnwagen, Weiden ꝛc.

a) Die Desinfection der Personen und deren Kleidungsstücke hat nicht blos beim Erlöschen der Seuche sondern auch während der Dauer derselben so oft als es erforderlich wird, zu geschehen und darin zu bestehen, daß sich die Personen während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft aussetzen, hierauf Kleider und Schuhe wechseln und sich gründlich mit Seife waschen; die Kleider müssen zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt, Leinen= und Baumwollenstoffe mit Lauge gewaschen, wollene Stoffe, Betten, Pelze ꝛc. nach der Durchräucherung mit Chlor erhöhter Temperatur ausgesetzt und dann gehörig durchlüftet; Schuhe, Stiefel, auch Stöcke (wegen ihrer Verunreinigung mit Koth) müssen mit scharfer Lauge sorgfältig abgewaschen und der Chlorräucherung unterworfen werden.

b) Die Ställe müssen nach Entfernung aller Thiere, des Düngers und der Streu bei Verschluß aller Oeffnungen zur Zerstörung des in der Stalluft ꝛc. schwebenden Ansteckungsstoffes mehrere Stunden einer Durchräucherung mit Chlor in der Art ausgesetzt werden, daß in einem irdenen Gefäße zwei Theile pulverisirter Braunstein und drei Theile Kochsalz gemischt und unter Umrühren zwei Theile concentrirter Schwefelsäure zugegossen werden, (4 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 4 Loth Schwefelsäure sind für ein Lokal mit 30′ Länge und Breite und 12′ Höhe ausreichend).

Statt Chlorgas kann auch schwefelige Säure zur Durchräucherung verwendet werden, in welchem Falle man an einigen Stellen im Stalle Schüsseln mit je ¼ Pfund Stangenschwefel aufstellt und letztere anzündet; hiebei darf jedoch die nöthige Vorsicht wegen Feuersgefahr nicht unterlassen werden. Nach diesen Durchräucherungen sind die

Ställe durch Oeffnen der Fenster und Thüren gut zu durchlüften.

Hölzerne Fußböden sind auszuheben und sofort am Besten auf den Verscharrungsplätzen zu verbrennen; Steinpflaster wird aufgerissen, und sind brauchbare Steine auszuglühen oder von Flammfeuer auf allen Seiten bestreichen zu lassen oder auf allen Flächen neu zu behauen oder mit heißer Lauge zu waschen und 3 Wochen lang im Freien der Luft auszusetzen, unbrauchbare dagegen an einem für Vieh unzugänglichen Platze abzulagern; in ähnlicher Weise sind auch alle zum Stalle führenden Gänge der Reinigung zu unterwerfen; die Erde unter dem Stallboden ist 2′ tief auszuheben und mit derselben gleichwie mit dem Dünger zu verfahren; hölzerne Raufen und Barren sind, wenn sie keinen besondern Werth mehr besitzen, wie alles übrige entfernbare werthlose Holzwerk des Stalles, dann auch Tränk- und Melkkübel, Besen, Stricke rc. sofort zu verbrennen; das beweglich zu machende Holzwerk ist am besten durch oberflächliches Verkohlen auf allen Seiten zu desinficiren und wenn dies nicht geschehen kann, ebenso wie das unbewegliche Holzwerk abzuhobeln, mit heißer Lauge zu waschen, dann mit Wasser reichlich abzuspülen und nach Bestreichung mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure 14 Tage lang der Durchlüftung auszusetzen; gemauerte und Lehmwände, sowie die Decken müssen abgekratzt und unter Ausfüllung aller Fugen und Ritze neu mit Kalk und Lehm überzogen werden. Steinerne Barren sind mit heißer Lauge auszubrühen, dann mit Wasser abzuspülen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu bestreichen oder auf allen Flächen neu zu behauen.

Nach der Reinigung des Stalles und der darin befindlichen Gegenstände ist derselbe während 24 Stunden einer anhaltenden Durchräucherung mit Chlor oder schwefliger Säure bei verschlossenen Oeffnungen auszusetzen

Vierundzwanzig Stunden nach der Räucherung ist der Stall zur Durchlüftung wieder zu eröffnen und schließlich überall mit einer Tünche von frisch gelöschtem Kalke zu bestreichen.

c) Geräthschaften, wie Wagen oder Karren, auf welchen todtes Vieh fortgeschafft wurde, Düngerwagen und sonstige

hiebei benützte Gegenstände müssen mit heißer Lauge gewaschen, mit Wasser abgespült und dann mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure überstrichen, längere Zeit hindurch der Luft ausgesetzt werden, wenn deren Verbrennung nicht vorgezogen wird; Eisenwerke, insbesondere Mistgabeln, Hacken, Ketten, u. s. w. sind auszuglühen.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwagen sind von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Weisungen bereits ergangen.

d) Die Verscharrungsplätze der an der Seuche gefallenen, sowie der getödteten Thiere sind, nachdem die im Umkreise derselben verunreinigte Erde abgehoben und in die Grube geworfen, oder Feuer auf den Stellen angezündet wurde, mit Steinen zu belegen, dann mit Gräben und Dornreisig oder mit gut schließenden Stangen= oder Bretterzäunen auf circa 6′ Höhe zu umgeben, welche vor Ablauf von 2 Jahren nicht entfernt werden dürfen. Die innerhalb einer Entfernung von 600′ um den Vergrabungsplatz liegenden Grundstücke dürfen während der Dauer der Seuche und noch 3 Monate nach ihrem Erlöschen nicht bestellt, noch sonst wie benützt und das Betreten derselben durch Menschen und Thiere ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß während dieser Zeit nicht gestattet werden, weßhalb die Grenzen dieses Rayons durch deutlich sichtbare Märken bezeichnet werden müssen.

e) Sind thierische Rohstoffe der Desinfection zu unterwerfen, so ist hiebei folgendes Verfahren einzuhalten:

Frische Häute sind von Knochen und Weichtheilen zu befreien, 24 Stunden in Kalklauge zu bringen und dann zu trocknen, oder es werden dieselben, wenn sie in halbtrockenem Zustande sich befinden, angefeuchtet, in einem geschlossenen feuersichern Orte aufgehängt und den Einwirkungen von schwefliger Säure 24 Stunden lang ausgesetzt; dann 8 Tage hindurch gelüftet.

Hörner und Klauen sind 12 Stunden in starke Kochsalzlösung zu bringen, dann abzuwaschen und zu trocknen, Unschlitt ist überm Feuer auszuschmelzen, Schaffelle, Wolle und Horn müssen sorgfältig getrocknet werden. Knochen sind entweder auszukochen oder über Feuer zu rösten.

f) Weiden, welche von rinderpestkranken Thieren begangen wurden, sind nach sorgfältiger Entfernung der Excremente welche wie Dünger vergraben werden müssen, mit Aetzkalk (40—50 Ctr. per Tagw.) zu bestreuen und Thiere nicht vor 6 Wochen und nachdem Feuchtigkeit den Kalk zur Lösung und Wirkung gebracht hat, wieder zu deren Betretung zuzulassen.

Die Desinfection ist von dem Thierarzte zu leiten, und hat derselbe hiebei die wichtigeren Geschäfte persönlich zu überwachen. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird übrigens anheim gegeben, die in Vorstehendem vorgeschriebene Methode der Desinfection mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und auf neuere Erfahrungen vorkommenden Falls zu modifiziren.

Zu §. 16. Nachdem feststeht, daß das Contagium von pestkrankem Rindvieh auf Schafe und Ziegen übertragbar ist, und bei diesen eine der Rinderpest ähnliche Krankheit erzeugen kann, welche auch wieder für Rindvieh, Schafe und Ziegen ansteckend ist, so hat nicht nur die sofortige Entfernung solcher Thiere aus Seucheställen, sondern auch deren Absonderung von Rindvieh, Schafen und Ziegen stattzufinden, überhaupt müssen Schafe und Ziegen von Orten und Gegenständen ferne gehalten werden, durch welche für sie eine Gefahr der Ansteckung besteht.

Zu §. 17. Die Aufnahme des Viehstandes, welche nach erfolgter Constatirung des Ausbruches der Rinderpest stattfinden muß, im Falle sie nicht auf Grund des §. 12 Ziff. II. kurz vorher schon vorgenommen wurde, hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen.

Zur Durchführung dieser Maßregel sind wenigstens zwei Thierärzte nothwendig, von welchen der Eine die Untersuchung der Thiere in den Krankenställen, der Andere die Aufnahme des Viehstandes in jenen Ställen vorzunehmen hat, in welchen sich noch keine kranken Thiere befinden.

Der letztere Thierarzt hat sich demnach, wenn er mit kranken Thieren in Berührung war, sorgfältig zu desinficiren und unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, dessen Stall von der Seuche noch verschont blieb, nur in diejenigen Ställe, von deren Besitzer die Anzeige der Erkrankung eines Thieres nicht vorliegt, zu begeben, und hier die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen. Der

Thierarzt kann zu diesem Behufe entweder sich in den Stall begeben und die Thiere, jedoch ohne sie zu berühren, beobachten, oder dieselben in den Hofraum bringen lassen.

Sollte hiebei ein oder das andere Stück der Seuche verdächtig erscheinen, so ist dessen nähere Untersuchung erst nach Beendigung der Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen. Das Ergebniß dieser Aufnahme ist in eine nach dem anliegenden Formulare A herzustellende Uebersicht einzutragen und der amtlichen Commission zu übergeben.

Die Aufnahme des in den Seucheställen vorhandenen Viehes erfolgt in gleicher Weise von dem zweiten Thierarzte, jedoch bei amtlich constatirter Seuche, unter Zuziehung der Schätzer (§. 24).

Wenn die Rinderpest in einem größeren und von dem Amtssitze einer Distrikts=Polizeibehörde entfernteren Orte ausbricht, so ist ein Lokalkommissär aufzustellen, welcher nebst der erforderlichen Zahl von Thierärzten bis zum Erlöschen der Krankheit am Seuchenorte zu verbleiben und die Durchführung der vorgeschriebenen Absperrungs-, Aufsichts= und sonstigen Sicherungsmaßregeln zu leiten sowie den entsprechenden Vollzug aller hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte zu überwachen hat.

Zu §. 20 u. 21. Wie für einzelne Seucheorte, so kann auch für den Seuchegrenzbezirk und den Seuchebezirk behufs einer gleichförmigen Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln die obere Leitung einem hiefür aufzustellenden Commissär übertragen und diesem ein Sachverständiger zur Ueberwachung und Controlle der den Thierärzten obliegenden Dienstleistungen beigegeben werden.

Zu §. 22. Nach vollständig durchgeführtem Desinfectionsverfahren in den verseuchten Anwesen des Seuchenortes hat der Thierarzt, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, eine sorgfältige Untersuchung des gesammten Viehstandes vorzunehmen.

Finden sich hiebei alle Thiere unverdächtig, so hat die Distrikts=Polizeibehörde die Seuche als erloschen zu erklären und die angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt übrigens anheimgegeben, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Wiederausbruches der Seuche für einige Zeit anderweitige Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Von dem Erlöschen der Seuche

sind sämmtliche Gemeinden des Bezirks und die angrenzenden Distrikts-Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen, nebstdem ist an die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige zu erstatten.

Zu §. 24. Alle behufs der Constatirung sowie zum Zwecke der Unterdrückung der Rinderpest von Staatswegen zur Tödtung bestimmten Thiere sind von den hiezu aufgestellten und verpflichteten Schätzern vor der Tödtung abzuschätzen.

Jedem Schätzer ist zu diesem Zwecke eine nach Formular B angefertigte Liste einzuhändigen, in welche derselbe jedes Rindviehstück mit Angabe des Werthes einzutragen, am Schlusse seine Namensunterschrift beizusetzen und der Amtskommission zu übergeben hat.

Schafe und Ziegen sind durchschnittlich per Stück abzuschätzen und ist der Gesammtwerth für die Heerde einzusetzen. Aus den Werthangaben der sämmtlichen Schätzer wird mittels Durchschnittsberechnung der zu vergütende Werth der Thiere festgestellt.

Zu §. 26. Nach Beendigung der Seuche hat die Distrikts-Polizeibehörde die desfalls erwachsenen Kosten mit Rücksicht auf die Normativentschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 und auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auszuscheiden und hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen dienstlichen Geschäfte sind stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen; Anzeigen, Berichte, Verfügungen u. s. w. sind daher, wenn nicht Telegraphen und Eisenbahnen benützt werden können, erforderlichen Falls durch besondere Boten zu befördern.

Wenn irgendwo ein Erkrankungs- oder Todesfall den Verdacht der Rinderpest erweckt, oder der Ausbruch der Seuche constatirt wird, ist hievon sofort, wo möglich telegraphisch, dem Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die allerhöchste Verordnung vom 3. ds. Mts., welche 10 Tage nach ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten hat, ist nebst gegenwärtiger Instruktion sofort durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Jene Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche in Folge des Ausbruches der Rinderpest im Inlande oder wegen der Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche vom Auslande oberpolizeiliche Vorschriften erlassen haben, werden dieselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Verordnung einer Revision unterstellen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Beilage I. zur Ministerialentschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12,074 und zwar zu §. 11.

Kurze Belehrung über die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Löserdürre, Viehpest, Uebergalle ꝛc. genannt, ist eine sehr ansteckende Krankheit des Rindviehs, als deren Heimat die östlichsten russischen Steppen angesehen werden.

Durch den Handel mit Vieh und den Verkehr überhaupt verbreitet sich diese Seuche in ferne Länder und tritt in unsern Gegenden nur in Folge der Ansteckung auf. Sie ist die gefährlichste Rindviehseuche, ergreift jedes Alter und Geschlecht, ist unabhängig von Jahreszeit und Witterung, verbreitet sich, wenn ihr nicht durch kräftige Maßregeln Einhalt gethan wird, von Ort zu Ort über große Bezirke und ganze Länder und rafft gewöhnlich 80—90% von den ergriffenen Heerden weg.

Auch Ziegen und Schafe, sowie andere wiederkauenden Thiere önnen von der Rinderpest angesteckt werden, dagegen bleiben Pferde und alle nicht wiederkauenden Thiere ebenso wie die Menschen von ihr verschont.

Der Ansteckungsstoff ist sehr flüchtig und entwickelt sich bei rinderpestkranken Thieren schon im ersten Beginne der Krankheit, er haftet so rasch und sicher wie kein Contagium irgend einer anderen Krankheit.

Der Ansteckungsstoff durchdringt den ganzen Körper des pestkranken Thieres; er ist enthalten in dessen Hautausdünstung und der ausgeathmeten Luft, im Miste, Urin, Speichel, Nasenausfluß und in der Thränenfeuchtigkeit, alle Theile der an der Seuche gefallenen oder in krankem Zustande getödteten Thiere, so namentlich Häute, Haare, Fleisch, Fett, Eingeweide u. s. w. sind ansteckend.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar durch pestkranke Thiere, deren Ausleerungen und Cadavertheile oder mittelbar durch Personen und Gegenstände, welche mit pestkranken Thieren in Berührung kamen, denen der Ansteckungsstoff anhängt oder in die derselbe eindringen konnte, und die deßhalb als Träger desselben dienen. Zu solchen Zwischenträgern gehören besonders Stallungen, Eisenbahnwagen und Schiffe, in denen pestkrankes Vieh untergebracht war, dann mit letzterem zusammengewesene andere Thiere, eben so auch Menschen mit ihren

Kleidern; ferner Wolle, Pelzwerk, Haare, Heu, Stroh u. s. w., endlich auch die Luft.

Die Verbreitung der Seuche folgt besonders den Verkehrswegen; sie geschieht durch langsames Fortschreiten von einem Gehöfte zum andern, von einem Orte und Bezirke zum andern, oder in großen Sprüngen, indem sie an einzelnen Orten auftaucht, die meilenweit vom Seuchenherde entfernt sind. In diesem letzten Falle ist der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger, besonders durch Menschen oder durch solche Handelsartikel, welche von pestkranken Thieren herkommen, namentlich durch Fleisch und Häute verschleppt worden. Bei dem heutigen Eisenbahnverkehr kann die Rinderpest sehr große Sprünge machen und in entfernten Ländern zum Ausbruche kommen. Da jedoch mit der größeren Entfernung der unmittelbare Verkehr abnimmt, so vermindert sich mit ihr auch die Gefahr der Ansteckung, dieselbe wird also um so größer, je näher der Seucheherd ist.

Erscheinungen und Verlauf der Krankheit am lebenden Thiere. — Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ansteckung erfolgt ist, bis zum Beginne der Krankheit, vergehen gewöhnlich 3 bis 7 Tage; das eintretende Fieber verräth sich durch wechselnde Körperwärme, trüben, matten Blick, rauhes, gesträubtes Haar, Verminderung der Freßlust und plötzliche Abnahme der Milchabsonderung.

Mit dem 2. bis 3. Tage werden die Krankheitserscheinungen bestimmter, das Fieber ist heftiger, die Bindehaut der Augen hat sich geröthet, die Augenlieder sind aufgeschwollen, meistens fließen Thränen über die Backen ab; das Maul ist heiß, geröthet und voll Speichel; das Athmen geschieht schneller und erfolgt öfters ein kurzer Husten. Fressen und Wiederkauen hört nun ganz auf, es stellt sich ein mehr oder minder starker Durchfall ein, die Augen treten tief in ihre Höhlen zurück, der Speichel fließt ab, ebenso findet aus der Nase ein dickschleimiger Ausfluß statt; auf der Schleimhaut des Maules, besonders am Zahnfleische, dann der Nase und der Scheide zeigen sich matt weißliche oder gelblich graue, später wund werdende Flecke; das Athmen wird angestrengter, stöhnend, die Schwäche nimmt immer mehr überhand, die Thiere liegen viel und es erfolgt der Tod gewöhnlich am 5. bis 7. Tage nach Beginn der Krankheit.

Erscheinungen nach dem Tode. Bei der Sektion findet man die erwähnten krankhaften Veränderungen der sicht-

baren Schleimhäute auch am Zungengrunde, höhere Röthung und öfters Blutunterlaufungen im Kehlkopfe und in der Luftröhre bis in die Lungen, die gewöhnlich von Luft aufgetrieben (emphysematisch) sind.

Die ersten 3 Mägen erscheinen wenig verändert; dagegen ist der vierte Magen und der Dünndarm, sowie das Endstück des Mastdarms mehr oder weniger stark geröthet, zuweilen bläulich oder schwärzlich roth. Die Gallenblase ist in der Regel mit dünner Galle stark angefüllt. Milz, Leber und Nieren zeigen keine charakteristischen krankhaften Veränderungen.

Dieses Krankheitsbild der Rinderpest bietet hie und da einige Abweichungen dar, indem das eine oder andere Sympton stärker hervortritt oder wohl ganz fehlt.

Nach einzelnen Erscheinungen hat die Rinderpest Aehnlichkeit mit der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche und dem bösartigen Katarrhfieber; wenn jedoch die Aufeineinderfolge aller Symptome, der Seuchegang und alle weiteren Umstände näher in Betracht gezogen werden, dann kann eine Täuschung nicht lange bestehen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Rinderpest im Allgemeinen unter denselben Erscheinungen auf, die Sterblichkeit ist bei diesen Thieren aber in der Regel etwas geringer.

Es gibt bis jetzt noch keine Heilmittel gegen die Rinderpest, so viel deren auch schon angepriesen worden sind, dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß sich diese Seuche durch Kurversuche immer mehr verbreitet, und dieselben trotz aller dabei angewendeten Sorgfalt ein Hinderniß für die schnelle und sichere Unterdrückung werden.

Das einzige Schutzmittel gegen die Ansteckung ist die Vermeidung jeden Verkehrs mit rinderpestkrankem Vieh, dann mit Menschen und Gegenständen, welche mit solchem in Berührung waren.

Von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer hängt es deßhalb hauptsächlich mit ab, die Rinderpest ferne zu halten und nach erfolgtem Ausbruche dieselbe schleunigst zu unterdrücken. Trägt jeder Besitzer für sein Vieh selbst Sorge und kommt den von Staatswegen erlassenen Vorschriften pflichtgetreu nach, so ist die Rinderpest eben so leicht zu bekämpfen, als sie unter umgekehrten Verhältnissen die furchtbarsten Verheerungen anrichtet.

Jeder Viehbesitzer kann seinen Viehstand aber vor Ansteckung selbst schützen, wenn er zur Zeit herrschender Rinderpest

1) kein Vieh kauft oder eintauscht,
2) sein Vieh allein hält, keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus einer Gegend, wo die Seuche herrscht,
3) wenn er selbst eben so wenig in verseuchte Orte und Ställe geht, als seinen Angehörigen und Dienstleuten dieß gestattet,
4) wenn er von solchen Orten nichts ankauft, besonders kein Heu, Stroh 2c.,
5) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem irgendwie verdächtigen Erkranken eines Stückes dasselbe sogleich absondert und die vorgeschriebene Anzeige bei der Orts=Polizeibehörde erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizieht, damit gegebenen Falls die nöthigen Polizeimaßregeln so frühzeitig als möglich ergriffen werden können.

Beilage III. zur Ministerialentschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074 und zwar zu §. 24.

Formular B.

Schätzungsliste

der zum Zwecke der Constatirung oder Unterdrückung der Rinderpest auf amtliche Anordnung . . . . . . getödteten Thiere mit Rücksichtnahme auf die Entschädigung der Thiereigenthümer aus der Staatskasse.

Fortlaufende Nr.	Der Thierbesitzer		Bezeichnung der Thiere.	Getödtet zum Zwecke			Betrag der Schätzung.		Bemerkungen.
				der Constatirung nach §. 12.	der Unterdrückung				
	Namen.	Haus = Nr.			als seuchenkrank nach §. 13 Ziff. 1.	als seuchenverdächtig nach §. 13 Ziff. 1.	fl.	kr.	

Zu Art. 363 s. auch noch:

Min. Bekanntm. v. 1. August 1867 „Maßregeln gegen die Rinderpest, hier Uebereinkunft mit Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen betr.“ Kr.=A.=Bl. S. 1268. Reggsbl. S. 957.

Art. 390 — 392.

S. Art. 42 u. Art. 53 Abs. 2 des Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung ꝛc. Ges. Bl. N. 25.

Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 9.

F. M. E. v. 23. Juli 1865 „die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen betr." K. A. Bl. S. 1194.

Art. 14.

Min. Instr. v. 27. März 1864 „die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr." K. A. Bl. S. 623.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Art. 40 — 42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizei-Strafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch die §§. 50 — 53 der unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizeianstalt als zulässig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben und an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§. 50 — 53 finden in Gemäßheit der Nr. IX. des von dem mitunterfertigten königl. Staatsministerium der Justiz unterm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betreffend, in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt ist, analoge Anwendung, wobei die bezeichnete Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgericht zu erfolgen hat.

Zugleich ist Einleitung getroffen, daß auch seitens der Militärgerichte in den etwa sich ergebenden Fällen gleiche Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörden erfolgt.

II. Die Distrikts-Polizeibehörden der Heimat sind hienach in den Stand gesetzt, sogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Polizeianstalt zu verwahren sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblick auf Art. 40 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen sie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptstrafe sich anschließe.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Personen nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung sich wo möglich noch während der Dauer des Strafvollzuges schlüssig zu machen und allenfallsige für diesen Endzweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen

Ist dagegen auf eine längere Freiheitsstrafe gegen eine Person erkannt worden, so soll zunächst die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanstalt in Gemäßheit des §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangen-Anstalten betr. vor Beendigung der Strafzeit an die Distriks-Polizeibehörde der Heimat zu richten ist; im Uebrigen aber soll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzuges die Entscheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. I. der Distrikts-Polizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Person ist, je nachdem sie in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Distrikts-Polizeibehörde befindlichen oder einem sonstigen Polizeigerichts-Gefängnisse oder in einer Strafanstalt in Strafhaft sich befindet, von der Distrikts-Polizeibehörde des Haftortes, dem exponirten Bezirksamtsassessor, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung der Strafanstalt (Vergl. §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., Regierungsblatt vom Jahre 1862. S. 1418 und folg.) unverzüglich mit Zwangsreiseroute in die Heimat zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der

Distrikts-Polizeibehörde der Heimat bezüglich der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine, die Vorkehrung einer anderen Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maßregel ist die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (Vergl. Nr. III.) die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, den exponirten Bezirksamts-Assessor, den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Vorschreibung einer Zwangsreiseroute oder der gänzlich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungsmaßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig ins Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über 60 Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I. bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungs-Dauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizeianstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besonderen, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov 1816 die Zwangsarbeitshäuser betr. festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von 4 Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeitige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungsursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichtsgefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von den Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskasse zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde im Hinblicke auf Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sach-

gemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzuges zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distrikts = Polizeibehörde hat neben der Einleitung der Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizeianstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses des ergangenen Strafurtheiles, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Formular XXXI. zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) der zu verwahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizeianstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb acht Tagen von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstaltsverwaltung vom Tage des Eintrittes in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist die Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizeianstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Artikel 99 des Strafgesetzbuches und des Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungsmaßregel in Vollzug gesetzt werden kann. In einem solchen Falle hat die Distrikts = Polizeibehörde der Heimat die Anhaltspunkte, welche zur sicheren Bemessung des Beginnes der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizeianstalten haben von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, sowie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungsbeschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugsnachweis gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, so wie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Hausordnung für die Polizeianstalten an die Kreisverwaltungsstellen gelangenden Anträge und Berichte der Anstaltsverwaltungen bezüglich der Abkürzung, resp. Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen collegialer Berathung und sind jederzeit schleunig zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreisverwaltungsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tage von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizeianstalt Beschwerde an das kgl. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

XIII. Jede Distrikts-Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Lebensalter, Confession, Heimats- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person;
2) das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte und die zuerkannte Strafe;
3) das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungsdauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;
4) die Rubrik „Bemerkungen,“ in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der

Polizeianstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für den Entlassenen getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weiteren Verzeichnisse hat jede Distrikts-Polizeibehörde die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizeianstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungesäumt anzulegen und mit Rennern zu versehen.

XIV. In der Anlage I und II. sind einzelne, nach dem Vorstehenden zu machende Mittheilungen mit Rücksicht auf den Fall, daß es sich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Polizeianstalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Geschäftsbehandlung exemplifizirt.

München, den 27. März 1864.

Anlage 1.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Dorfen
an
das kgl. Bezirksamt Bogen.

(Die Verurtheilung des ledigen Taglöhners Franz Mayer von Wenden, Landgerichts Bogen, wegen Landstreicherei, hier dessen Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Durch das in beglaubigter Abschrift anruhend mitfolgende nunmehr rechtskräftige Urtheil des kgl. Landgerichts Dorfen vom 3. April 18 . . ist gegen die obengenannte Person neben der Verurtheilung in eine 14tägige einfache Arreststrafe die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen worden.

Die genannte Person befindet sich seit dem 2. April 18 . . in Haft und wird am 16. April 18 . . aus derselben entlassen,

sodann aber dem kgl. Bezirksamte Erding zur Verfügung gestellt werden.

Das vorschriftsmäßige bezirksärztliche Gutachten liegt an.

Dorfen, den 4. April 18 . .

Anlage II.

Das kgl. Bezirksamt Bogen
an
den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Dorfen.

Betreff wie bei Anlage I.

Die unterfertigte Behörde hat aus Veranlassung der jenseitigen Mittheilung vom 4. ds. Mts. die Verwahrung der obengenannten Person in der Polizeianstalt Rebdorf beschlossen und ersucht, den diesseitigen in Abschrift anruhenden Beschluß vom 6. ds. Mts. der genannten Person eröffnen und dieselbe hiebei verständigen zu lassen, daß sie hiegegen innerhalb dreier Tage nach ihrem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Anstaltsverwaltung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisstelle zu Protokoll geben könne.

Zugleich wird sich bereit erklärt, die zuerkannte Arreststrafe, soweit sie bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse noch nicht erstanden ist, in der genannten Anstalt vollziehen zu lassen, weßhalb die ungesäumte Ablieferung der obengedachten Person in die Polizeianstalt veranlaßt werden wolle.

Die Anstaltsverwaltung ist gegebenen Falles ersucht, den Rest der Arreststrafe in der Anstalt zu vollziehen und den Vollzugsnachweis dem aburtheilenden Gerichte unmittelbar zu übersenden.

Bogen, den 6. April 18 . .

Der distriktspolizeiliche Beschluß vom 6. April 18 . . wurde wie vorstehend angeordnet, am 8. April 18 . . eröffnet laut Unterschrift Franz Mayer.

Der Gefängnißwärter.

Geht nunmehr von kurzer Hand an das kgl. Landgericht mit dem Antrage, den Rest der Arreststrafe auf Grund des

Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Polizeianstalt vollziehen zu lassen.

Dorfen, den 8. April 18. .

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Dem vorstehenden Antrage wird stattgegeben.

Die im Eingange benannte Person ist aus dem Polizeigerichtsgefängnisse zu entlassen und zum Zwecke der Einlieferung in die Polizeianstalt Rebdorf an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Gefängnißwärter hat den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse unten genau zu bezeichnen.

Gegenwärtiges geht sodann mittelst Umschlages an die Verwaltung der Polizeianstalt Rebdorf.

Dorfen, den 8. April 18. .

Kgl. Landgericht.

Bemerkung.

Die Strafzeit hat am 2. April 18 . . 6 Uhr Abends begonnen.

Die Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse hat am 9. April 18 . . 6 Uhr Morgens stattgefunden.

Die zuerkannte 14tägige Arreststrafe ist demnach bereits erstanden

bis auf 7 Tage zwölf Stunden.

Der Gefängnißwärter.

S. Verordn. v. 12. Juni 1862 „Hausordnung f. d. Polizeianstalten betr." Reggsbl. 1862 S. 1333.

Verordn. v. 17. dess. Mts. „die Benennung der Verwaltungen der Straf= und der Polizeianstalten betr." Reggsbl. S. 1387.

Just. M. E. v. 26. Juni 1862 „die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren

in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr." mit Entschl. d. Staatsministe. d. Innern v. 23. dess. Mts. gleichen Betreffs. Just. M. Bl. v. 1863. Erg. Heft S. 67

Reggsausschr. v. 23. Juli 1863 „die Kosten der Verwahrung in Polizeianstalten betr." Kr.-A.-Bl. S. 1197.

Reggsausschr. v. 25. Juli 1863 resp. Min. Entschl. v. 18. dess. Mts. „die K. Staatserziehungsanstalten für verwahrloste Kinder betr." K. A. Bl. S. 1188.

Kriegs-Min. Entschl. v. 22. April 1864 „die Verwahrung von Militärpersonen in einer Polizeianstalt betr." K.-A.-Bl. S. 770.

Art. 15.

S. Art. 43. des Str. G. B.

Art. 32.

Reggsausschr. v 12. März 1863 „die Organe für Handhabung der Ortspolizei in den Landgemeinden betr." K.-A.-Bl. S. 372.

Art. 40.

Minist. Entschl. v. 28. Mai 1862 „die Form der Verkündung orts- u. distriktspol. Vorschriften betr." K.-A.-Bl. S. 756. Reggs. Bl. S. 925.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;

2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;

3) durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;

4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;

5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2. Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3. Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distrikts-Polizeibehörden den Orts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Orts-Polizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Orts-Polizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distrikts-Amtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Orts-Polizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distriktsamtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4. Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Art. 45.

Im Betreffe der Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Minist. Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Pol.-St.-G.-B.

S. Min. E. v. 28. Mai 1862. K. A. Bl. S. 757. Reggsbl. S. 928.
Min. E. v. 25. Juni 1862. K. A. Bl. S. 1372. Reggsbl. S. 1437.
Min. E. v. 1. April 1863. K. A. Bl. S. 555. Reggsbl. S. 555.
Min. E. v. 28. April 1863. K. A. Bl. S. 683. Reggsbl. S. 691.
Min. E. v. 4. Mai 1863. K. A. Bl. S. 721. Reggsbl. S. 721.

Art. 46. 47.

S. §§. 1. u. 2. der Verordnung v. 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P. Str. G. B. betr." Reggsbl. S. 1418. K. A. Bl. S. 1361.

Art. 51.

Verordn. v. 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." Reggsbl. S. 1191. K.-A.-Bl. S. 1249.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Art. 51 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2. Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsreder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3. Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansäßiger*), solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Haupt-

*) Min. Entschl. v. 17. Oktbr. 1868. K.-A.-Bl. S. 1834.

agent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

§. 4. Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5. Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten, befugt.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Min. Bekanntm. v. 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr." Reggsbl. S. 1194. K.=A.=Bl. S. 1252.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt sind.

§. 2. Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs=Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3. Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen

§. 4. Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitäns, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5. Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäckler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6. Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzeu Umfang des Königreichs in Kraft.

S. Artikel 79, dann:

Minist. Inst. v. 2. Febr. 1868 „die Behandlung der Auswanderungs-Gesuche betr." K.-A.-Bl. S. 169.

Art. 52.

(Zu Absatz 1.)

S. Art. 41 u. Art. 53 Abs. 3 des Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung rc. Ges.-Bl. N. 25.

Art. 53.

Verordn. v. 13. Juni 1862 „die Anzeige von Entbindungen betr." K.-A.-Bl. S. 1253. Reggsbl. S. 1196.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1. bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;
2. bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder
   a) an die Orts=Polizeibehörde, oder
   b) an das (kathol. oder protest.) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts= oder Distrikts=Polizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;
3. bei allen übrigen Geburtsfällen an die Orts=Polizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirektion gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2. Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als 3 Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten.

§. 3. Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fällen dem Familienhaupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitäns, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5. Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäckler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6. Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzeu Umfang des Königreichs in Kraft.

S. Artikel 79, dann:

Minist. Inst. v. 2. Febr. 1868 „die Behandlung der Auswanderungs-Gesuche betr.“ K.-A.-Bl. S. 169.

Art. 52.

(Zu Absatz 1.)

S. Art. 41 u. Art. 53 Abs. 3 des Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung ꝛc. Ges.-Bl. N. 25.

Art. 53.

Verordn. v. 13. Juni 1862 „die Anzeige von Entbindungen betr.“ K.-A.-Bl. S. 1253. Reggsbl. S. 1196.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1. bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;
2. bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder
   a) an die Orts=Polizeibehörde, oder
   b) an das (kathol. oder protest.) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts= oder Distrikts=Polizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;
3. bei allen übrigen Geburtsfällen an die Orts=Polizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirektion gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2. Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als 3 Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten.

§. 3. Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fällen dem Familienhaupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§. 4. Die Anzeige hat

1. den Tag und die Stunde der Geburt,
2. das Geschlecht des Kindes und den oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,
3. die Vor- und Geschlechtsnamen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort
   a) der Eltern bei ehelichen Geburten,
   b) der Mutter bei unehelichen Geburten,
4. in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Art. 54.

S. Minist. Entschl. v. 8. März 1866 Nr. 3878 mitgeth. durch lith. Rggsentschl. v. 17. dess. Mts. Nr. 15843 „das Ges. des N. N. um die Erlaubniß zur Aenderung seines Vornamens betr."

Minist. Entschl. v. 16. Mai 1866 Nr. 8453, mitgeth. d. Reggsreskr. v. 22. dess. Mts. Nr. 21889 „das Ges. des N. N. um Berichtigung seines Geschlechtsnamens betr."

Art. 60.

Ueber den Begriff „öffentlicher Ort" s. oberstr. Erk. v. 23. April 1866, bekannt gegeben d. Reggsausschr. v. 19. Mai 1866. K. A. Bl. S. 713.

Art. 62.

Verordn. v. 18. Juni 1862 „die Polizeistunde betr." R. A. Bl. S. 1257. Reggsbl. S. 1388.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2. In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Orts Polizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§. 4. Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5. Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in

welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen.*)

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

S. oberstr. Erk. v. 4. Juli 1863 „Unters. gg. Gottfr. Hermann v. Detelbach wegen Uebertretung der Polizeistunde betr." K.=A.=Bl. S. 1153.

Art. 63 — 64.

Verordn. v. 28. Juni 1862 „die Abhaltung öffentl. Tanzmusik betr." K.=A.=Bl. S. 1259. Reggsbl. S. 1391.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1. Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestalteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

*) Oberstr. E. v. 29. Mai 1863 — Stenglein's Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Band II. S. 291.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2. Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1) in der Haupt- u. Residenzstadt München die Polizeidirektion;
2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;
3) in den Bezirksamts-Distrikten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Orts-Polizeibehörden;
4) in den Bezirksamts-Distrikten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Orts-Polizeibehörde anzubringen.

§. 3. Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Orts-Polizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zuläßige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Orts-Polizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Orts-Polizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4. Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmnngen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,
b) von 24 kr. in den Landgemeinden an den Ortsarmenfond

zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruktion vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5. In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;

2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;

3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;

4) in der Oktave des Frohnleichnahmsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Oktave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;

5) an den Freitagen;

6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;
   b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;
   c) am Feste Johannes des Täufers;
   d) an den Festen der Landes= und Diöcesanpatrone und
   e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a — e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde zugelassen werden.

II An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. I. Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;
3) vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntage einschließlich;
4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß= und Bettagen, am Tage des Ernte= und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5) an den Freitagen.

An confessionell gemischten Orten haben die unter Nr. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7. Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für 2 Tage ertheilt werden, und zwar:

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih=Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an 3 Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine 3tägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweifeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweifeier auf einen andern, als den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9. Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2) am Kirchweisonntage;
3) an den Haupttagen von Volkfesten;
4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5) am Fastnachts-Sonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachts-Dienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§. 10. In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits 3mal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre 3mal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Minist. Entschl. v. 27. Sept. 1862, „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, hier die für die desfallsigen Bewilligungen zu erhebenden Taxen betr." K.=A.=Bl. S. 1943.

Die Bestimmung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni l. Js. die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. (Regierungsbl. v. Jahre 1862 S. 1391 u. flg.) hat von Seite mehrerer Kreisregierungen die Anfrage veranlaßt, ob für die von den Orts=Polizeibehörden in den Landgemeinden ertheilten Tanzmusikbewilligungen eine Taxe zu erheben, und ob dieselbe gegebenen Falls dem Staatsärar oder der betreffenden Gemeindekasse zu verrechnen sei.

In Folge dessen wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß

1) die schriftlichen Ausfertigungen, durch welche von einer Orts=Polizeibehörde die Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ertheilt wird, auch in den Landgemeinden einer Taxe von 36 kr. und der Anwendung des Dreikreuzer=Stempels unterliegen;
2) diese Gebühren in die betreffende Gemeindekasse zu fließen haben, und daß
3) hiebei in den Fällen, in welchen wegen der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung wirklich ein Gang zu machen war, eine Insinuationsgebühr von 4 kr. für den treffenden Gemeindediener erhoben werden dürfe.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen.

Minist.=Entschl v. 13. Novbr. 1867, „Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten am Charfreitage und Gründonnerstage betr." K.=A.=Bl. S. 1595.

Im Einverständnisse mit dem kgl Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten wird hiemit angeordnet, daß die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung der im Art 63 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten öffentlichen Lustbarkeiten an dem Charfreitage und an dem Gründonnerstage, wo dieser herkömmlicher Weise als

Festtag gefeiert wird, im Hinblick auf die Bedeutung dieser Tage für die gesammte Christenheit künftighin im Königreiche nicht ertheilt werden darf.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben hienach bei der in Gemäßheit des §. 40 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Regierungsblatt vom Jahre 1863 Seite 1523) erfolgenden Ertheilung der Regierungserlaubniß zur Veranstaltung einzelner solcher Lustbarkeiten dem Unternehmer die veranlaßte Bedingung aufzuerlegen, die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden aber die genaue Einhaltung dieser Bedingung zu überwachen, sowie bei der in ihrer Zuständigkeit gelegenen Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten der bezeichneten Art die vorstehende Anordnung in jedem Falle sorgfältig zu beachten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

Verordn. v. 3. Juli 1868, „Schau- u. Vorstellungen betr." K.-A.-Bl. S. 1241. Rggs.-Bl. S. 1161.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 16 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js., dann der Artikel 63, 64 und 77 des Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der Schau- und Vorstellungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder ein Kunst-Interesse obwaltet und eigens dazu eingerichtete Lokale in größeren Städten bedingt, kann von den Orts-Polizeibehörden bewilligt werden.

§. 2. Die Abhaltung von musikalischen Vorträgen in Wirthschafts-Localitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften — welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Productionen zu veranstalten — ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Zur Anerkennung solcher Musikgesellschaften ist jene Districts-Polizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Dirigent der Gesellschaft seinen Wohnsitz hat.

Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft notorisch eine höhere Stufe der Vollkommenheit einnimmt, oder sich über vorzügliche oder mindest sehr gute Leistungen durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

Diese Zeugnisse müssen von Musikverständigen, deren Tüchtigkeit der Behörde bekannt ist, oder von den Vorständen von Schullehrer-Seminarien, welche der Prüfung der Gesellschaft durch die Musiklehrer beizuwohnen haben, ausgestellt sein.

Die Anerkennung erfolgt in Form des Zeugnisses Beilage A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres.

Feiertagsschüler dürfen als Mitglieder einer Musikgesellschaft nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch ihre deßfallsige Verwendung der Besuch der Feiertagsschule und der Christenlehre nicht beeinträchtigt wird.

Tritt in der Person der Mitglieder eine Veränderung ein, so ist hierüber behufs der Richtigstellung des Verzeichnisses der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, sofort Anzeige zu erstatten.

Militär-Musiker haben zum Musik-Erwerb kein Zeugniß nothwendig. Militär-Musiker, welche außerhalb des Polizeibezirkes ihres Garnisonsortes für Geld Musik machen, müssen mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militärbehörde versehen sein.

§. 3. Die Genehmigung zur Abhaltung von Passions-Vorstellungen erfolgt vom Staatsministerium des Innern.

Unternehmer von öffentlichen theatralischen Vorstellungen mit Einschluß der sogenannten Bauerntheater, von Sing- und Spielhallen, Cafés chantants bedürfen einer Erlaubniß der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese Erlaubniß darf umherziehenden Schauspielern nur vorbehaltlich ortspolizeilicher Bewilligung ertheilt werden.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten wird der Ortspolizei vorbehalten.

§. 4. Wer außer den vorstehend bezeichneten Fällen Schau- und Vorstellungen veranstalten, insbesondere in Wirthschafts-Lokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke oder Gesänge, ferner Deklamationen,

Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, sich mit der Veranstaltung von Feuerwerken oder mit Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten befassen, oder Menagerien, Wachsfiguren=Cabinette, Sammlungen von Kunst= oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousséle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, bedarf hiezu eines polizeilichen Erlaubnißscheines.

§. 5. Im Allgemeinen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Erlaubnißschein ertheilen wollen. Derselbe darf aber jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von 21 Jahren erreicht haben;

b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, und sich

c) über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbbetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

Die Bewilligung zur Veranstaltung von Feuerwerk darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Produktionen genügend dargethan haben.

Der Erlaubnißschein zum Musikmachen ist durch den Nachweis genügender Befähigung bedingt. (§. 2 Abs. 4.)

Einzeln herumziehenden Musikanten, Harfenspielern, Bänkelsängern, Drehorgelspielern ist der Erlaubnißschein nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonders dringender Gründe, und nach vorhergegangener strenger Prüfung der Erwerbs=Verhältnisse, stets aber nur in mäßiger Anzahl und mit umsichtiger Auswahl zu ertheilen.

§. 6. Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular B immer nur auf bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche Art von Schau= oder Vorstellungen er sich bezieht, und die vollständige Personal=

Beschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten.

§. 7 Der Erlaubnißschein zum Betriebe eines der im §. 4 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde je für deren Bezirk zu erwirken.

Musiker, welche für den Distriktspolizeibezirk ihres Wohnortes patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen.

§. 8. Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben stets in Urschrift bei sich führen, auf Verlangen dem Aufsichtspersonale, den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie vorzeigen und hat den ihm bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen nachzukommen.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen. Diese kann unter Umständen von weiteren Bedingungen abhändig gemacht werden, die in örtlichen Verhältnissen oder wie z. B. bei Feuerwerken in feuerpolizeilichen Rücksichten begründet sind.

§. 9. Ausländer sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes den Inländern gleich zu behandeln. Die Befugniß, im Sinne des §. 2 als Musikgesellschaften Produktionen zu veranstalten, haben sie bei jener Distrikts-Polizeibehörde zu erwirken, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

§. 10. Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 11 Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen, Zeugnisse und Erlaubnißscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen. Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dgl. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem

Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ausgefertigten Patente für die Veranstaltung von Schau= und Vorstellungen behalten bis zu ihrem Ablaufe Giltigkeit.

Beilage A.

Formular.

Königreich Bayern.

Der unter Leitung des . . . .

. . . .

stehenden Musikgesellschaft wird hiemit die Befugniß eingeräumt, im ganzen Umfang des Königreiches musikalische Produktionen zu veranstalten.

Mitglieder der Gesellschaft sind

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig auf . . . .

. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Namensunterschrift des
Leiters der Gesellschaft.

Beilage B.

Formular.

Königreich Bayern.

Erlaubniß=Schein.

Beschreibung der Person des Inhabers.	Nummer des Verzeichnisses.
Alter	Dem . . . .
Größe { Schuh . . .	wohnhaft. . . . .
Größe { Zoll	wird hiemit auf die Dauer . . .
Statur	. . . .
Gesichts= { Form . . .	die Erlaubniß ertheilt . . . . .
Gesichts= { Farbe . . .	
Haare	. . . .
Stirne	
Augenbrauen	. . . .
Augen	
Nase	
Mund	. . . .
Bart	
Kinn	
Zähne	. . . .
Besondere Kennzeichen .	
. . . .	. . . .
Persönliche Verhältnisse .	. . . .
. . . .	Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.
Unterschrift des Inhabers.	

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie — vorzeigen.

2) Der Erlaubnißschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit und für den darin benannten Bezirk.

3) In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen.

4) Die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung ertheilt, daß . . . .

S. Minist. Entschl. v. 17. April 1867, „die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen betr." K.-A.-Bl. S 524.

§. 3 der Verordn. v. 24 Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.-St.-G.-B. betr." Reggsbl. S. 1418, K.-A.-Bl. S. 1361.

Art. 67.

S. die zu Art. 45 allegirte Minist. Entschl. v. 28. Mai 1862.

Art. 69.

S. §. 4 der Verordn. v. 24. Juni 1862 „die Zustandigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.-St.-G.-B. betr." Reggsbl. S. 1418 K.-A.-Bl. S. 1361.

Art. 70.

Verordn. v. 10. Dezbr. 1862 „die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr." K.=A.=Bl. 1863 S. 65. Regierungsbl. 1863 S. 5.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizei=Strafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein aerbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschoße zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig

1) in der Haupt= und Residenzstadt München die Polizei=Direktion,
2) in den andern, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Art. 71.

Verordn. v. 30. Dezbr. 1862 „das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr." (K. A. Bl. 1863 S. 67 Reggsbl. 1863 S. 7.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stiletten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,

3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,

4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unanlässigen Personen verboten.

§. 2. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesonde bezüglich der im §. 1. Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3. Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtiget, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt 8 Tage nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Bekanntm. der kgl. Regierung von Schwaben u. Neuburg v. 12. Jan. 1863 K.=Bl. S. 68.

Auf Grund der in §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezbr. 1862 bezeichneten Betreffs (Reggsbl. v. 1863 S. 7 u. ff.) den Kreisregierungen, Kammern des Innern ertheilten Ermächtigung wird von der unterfertigten Stelle der Vollzug des §. 1 der erwähnten allerhöchsten Verordnung für den ganzen Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bis auf Weiteres suspendirt.

Art. 73.

S Magistr. Bekanntm. v. 5. März 1864 „die Aufnahme fremder Kinder unter 8 Jahren in Pflege und Erziehung betr.“ L.=J.=Bl. S. 82.

S. §. 5 der Verordnung v. 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.=St.=G.=B. betr." R.=Bl. S. 1418. K.=A.=Bl. S. 1361.

Art. 76.

(Zu Absatz 1.)

S. die zu Art. 45 allegirte Minist. Entschl. v. 28. Mai 1862.

Art. 77.

Minist. Entschl v. 19. April 1868 „das Gewerbe von Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen betr." K.=A.=Bl. S. 753 Reggsbl. S. 667.

Nach Art. 17 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. darf das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

In der Ausführung dieser Bestimmung und auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus= und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer bleibt nach §. 10 Abs 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15 März 1866, den Gifthandel betr., (Reggsbl. vom Jahre 1866 S. 321) verboten.

Bezüglich der Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen, und die Benützung desselben zu obigem Zwecke bewendet es bei der Vorschrift des §. 10 Abs. 3 der allegirten Verordnung.

§. 2. Personen, welche die polizeiliche Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Anwendung anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten wollen, haben

a) sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit auszuweisen, und

b) ein Zeugniß eines chemischen Laboratoriums einer höheren Lehranstalt, oder ein von einem concessionirten Apotheker in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bezirksarzte ausgefertigtes Zeugniß darüber beizubringen, daß die anzuwendenden Giftstoffe nach Mischung und Form sich augenfällig als ungenießbar darstellen und keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen.

§. 3. Inländer haben sich behufs der Erlangung dieser Erlaubniß an diejenige Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Ausländer haben bei derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen, um die Erlaubnißertheilung nachzusuchen.

§. 4. Der Erlaubnißschein ist nach dem beigefügten Formular nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen. Derselbe hat die Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers und die genaue Beschreibung der genehmigten gifthaltigen Mittel zu enthalten.

§. 5. Der von der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde ausgefertigte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes im ganzen Umfang des Königreichs. Der letztere ist aber verpflichtet, hiebei die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

a) Für den Bezug der Gifte, deren Verarbeitung, Aufbewahrung und Transport bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1866 S. 313 u. ff.) maßgebend;

b) der Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets bei sich führen und in jedem Orte, wo er Geschäfte machen will, vorher der Orts-Polizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi“ persönlich vorzeigen;

c) die gifthaltigen Mittel dürfen nur von den berechtigten Gewerbetreibenden selbst ausgelegt und unter keiner Bedingung an dritte Personen zum Zwecke der Vertilgung von Ungeziefer überlassen werden;

d) beim Auslegen des Giftes muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften a—d hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

§. 6. Gegen die Verweigerung oder Einziehung eines Erlaubnißscheines steht dem Bewerber oder Inhaber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche entgiltig zu entscheiden hat.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Formular

zum Erlaubnißschein für Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Größe { Schuh . . . .
Zoll . . . . .

Statur . . . .

Gesichts= { Form . . . . .
Farbe . . . . .

Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Persönliche Verhältnisse . . .
Unterschrift des Inhabers . . .
Beschreibung des genehmigten gifthaltigen Mittels . . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Königreich Bayern.

Erlaubnißschein.

Dem . . . .
wohnhaft zu . . . .
. . . .
wird hiedurch auf die Dauer . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt, sich unter Anwendung des nachstehend beschriebenen gifthaltigen Mittels in
. . . .
mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen zu dürfen.

L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde
. . . .

Verordn. v. 28. April 1868, „den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr." K.=A.=Bl. S. 787. R.=Bl. S. 713.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 20—23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. J. im Zusammenhalte mit den Artikeln 77 und 204 des Polizeistrafgesetzbuches unter Aufhebung der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, (Reggsbl. v. J. 1863, S. 1489 u. ff.) in Ansehung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Hausirhandels zu verordnen, was folgt:

I. Handelsreisende.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, sowie deren Commis oder Agenten (Handlungsreisende), welche ohne Waaren mit sich zu führen, das Königreich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit oder ohne Muster bereisen wollen, dürfen nach Artikel 204 des Polizeistrafgesetzbuches Bestellungen für ihre Waaren nur bei Gewerbetreibenden suchen und zwar:

a) bei berechtigten Kaufleuten unbedingt:

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten nur bezüglich der für deren Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge. Wein=, Kunst= und Schreibmaterialien=Händler, Reisende und Agenten von solchen dürfen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden Bestellungen suchen. Handlungsreisende eines inländischen Fabrik= oder Handlungshauses, welche nur im Inlande Bestellungen suchen, können sich über ihre Person durch Urkunden jeder Art oder durch sonst glaubwürdige Mittel legitimiren.

In Ansehung der Legitimations=Urkunden und der abgabefreien Zulassung der Handlungsreisenden aus anderen Staaten sind die bezüglichen Staatsverträge und Verabredungen maßgebend, deren Bekanntgabe durch die einschlägigen kgl. Staatsministerien erfolgt.

II. Wanderlager.

§. 2. Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß= und Markt=Verkehre an

einem Orte Verkaufslokale zum Absatze von Waaren unterhalten (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden und zwar im Betrage:

a) von drei Gulden in Orten unter 3000 Seelen,
b) von sechs Gulden in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes.

III. Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen.

§. 3. Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen (Faktoren, Aufkäufer) in der sogenannten Hausindustrie (Art. 32 Ziff. 8 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js.) und das Bereisen der Messen und Märkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

§. 4. Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft überall Gewerbserzeugnisse bestellen oder Waarenankäufe machen, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

§. 5. Die Bestimmungen des Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs werden mit gegenwärtiger Verordnung nicht berührt.

§. 6. Der sich auf bestimmte Bezirke erstreckende Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer und Wasenmeister, die Ausführung bestellter Arbeiten durch seßhafte Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waaren ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

Seßhafte Gewerbsleute, welche in Person oder durch Gehilfen in und außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen, oder welche von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen, wie Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller und andere, bedürfen hiezu keiner polizeilichen Erlaubniß.

§. 7. Die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, ist der Aufkauf von Waaren mit Einschluß des Sam-

melns von Lumpen, Abfällen u. s. w., die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

§. 8. Diese Erlaubniß darf nur völlig unbescholtenen Personen ertheilt werden, deren persönliche Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbsbetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen.

§. 9. Personen, welche eine Erlaubniß erhalten wollen, haben darum bei jener Distrikts=Polizeibehörde anzusuchen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben und sich durch genügende Zeugnisse ihrer Heimatbehörde über die nach §. 8 geforderten persönlichen Voraussetzungen auszuweisen.

Die Distrikts=Polizeibehörde kann in allen Fällen die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 10. Der Erlaubnißschein ist nach dem Fomular A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche gewerbliche Thätigkeit er sich bezieht und hat die vollständige Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Erlaubnißscheines für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

§. 11. Der von der zuständigen Distrikts=Polizeibehörde ausgestellte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zum Betrieb des darin benannten Gewerbes im ganzen Umfange des Königreichs.

IV. Hausirhandel.

§. 12. Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 13. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Er=

messen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Hausirhandel gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse zu halten.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von dreißig Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
c) sich über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

In allen Fällen kann die zur Bescheidung des Gesuchs zuständige Behörde, auch gegenüber den ihr vorgelegten Zeugnissen, die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 14. Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirk das Gewerbe, dessen Erzeugnisse auch auf diesem Wege verwerthet werden sollen, betrieben wird. Die Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn die über den Antrag des Gewerbsinhabers eingeleitete Sachinstruction, welche sich insbesondere auf die Einvernahme der Fabrik- und Gewerbsräthe zu erstrecken hat, zum Ergebniß führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Erwerbszweiges durch den Hausirhandel bedingt ist.

Die Zahl der auszustellenden Patente ist nach dem Umfange, in welchem das Gewerbe betrieben wird, zu bemessen.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse nach dem Gutachten der Gemeindebehörde den Hausirhandel mit bestimmten Waaren nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, so können hiezu Einwohner solcher Orte und andere Personen von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, patentisirt werden, wenn auch kein hierauf abzielender Antrag eines Gewerbetreibenden vorliegt.

§. 15. Der von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, nach dem Formular B zu ertheilende Hausirschein

hat zu bestimmen, ob für den ganzen Umfang des Königreiches, oder für welche Theile desselben die Hausirbefugniß ertheilt wird und auf welche Waaren sie sich bezieht.

Der Hausirschein hat die vollständige Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten. Die Bestimmung des §. 10 Abs. 3 hat auch auf die Hausirscheine in Anwendung zu kommen.

§. 16. Einem Hausirer, der dieses Geschäft schon mehrere Jahre tadellos betrieben hat, kann, wenn er nachgewiesenermassen durch körperliche Gebrechen in dessen Ausübung behindert wird, von der betreffenden Behörde die Verwendung eines Gehilfen zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen gestattet werden. Dieser muß im Hausirschein eigens bezeichnet sein.

Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 13 vorgeschrieben sind.

§. 17. Einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, cosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold=, Silber=, Bijouterie= und Juwelierwaaren, gebrauchte Gegenstände sind unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§. 18. In Ansehung des Hausirens mit Preßerzeugnissen bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 19. In Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Orte und Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen zugestanden.

Sie bestehen darin:

a) daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren bei dem Obwalten dringender Gründe auch solchen Personen männlichen Geschlechts ertheilt werden kann, welche das 30. Jahr noch nicht erreicht, jedoch das 24. zurückgelegt haben;

b) daß die betreffende Distrikts=Polizeibehörde zur Ausstellung der Hausirpatente nach Formular B befugt ist und die von derselben ertheilten Patente, soferne sie keine Be=

schränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthalten, für das ganze Königreich giltig sind;

c) daß für die Ausfertigung des Hausirscheines eine ermäßigte Abgabe zu entrichten ist.

Die so begünstigten Personen sind:

1) die Bewohner des bayerischen Gebirgs in Bezug auf Schnitzwaaren und Wetzsteine;
2) die Bewohner des bayerischen Waldes in Bezug auf Glaswaaren, Holzwaaren, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und Leinwand;
3) die Bewohner der Rhön in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren, Buchöl, Wagenschmiere und Steingut;
4) Die Bewohner des Steigerwaldes in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren;
5) die Bewohner der Bezirke Haßfurt und Lichtenfels in Bezug auf Korb- und Strohwaaren;
6) die Bewohner des Spessarts in Bezug auf Buchöl und Wagenschmiere;
7) die Nördlinger Teppichweber in Bezug auf den Absatz von Teppichen durch Tyroler und andere Personen;
8) die Bewohner von Ramberg in Bezug auf Bürstenbinderwaaren;
9) die Bewohner von Frammersbach in Bezug auf Schreibmaterialien.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, obige Begünstigungen auch anderen Orten oder Gegenden zuzugestehen.

§. 20. Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktsverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches der ortspolizeilichen Regelung.

V. Ausländer.

§. 21. Ausländer sind nach Art. 2 des Gewerbsgesetzes zu behandeln. Die Staaten, deren Angehörige in Anwendung der allegirten Gesetzesbestimmung vom Gewerbsbetriebe im Umherziehen und vom Hausirhandel auszuschließen sind, werden vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten bekannt gegeben werden.*) Im Falle des §. 9 haben sich Ausländer an jene Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

Das Vorhandensein der nach den §§. 8 und 13 nothwendigen und persönlichen Voraussetzungen haben Ausländer durch Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde nachzuweisen.

Die betreffenden Urkunden sind denselben jedoch erst dann auszuhändigen, wenn sie sich über die Zahlung der schuldigen Gewerbsteuer ausgewiesen haben.

VI. Verhaltungsvorschriften.

§. 22. Der Erlaubnißschein und der Hausirschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

§. 23. Der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines muß die darin bestimmten Grenzen in Bezug auf den geographischen Bezirk, die gewerbliche Thätigkeit und auf die Waaren, mit welchen hausirt werden darf, genau einhalten.

Der Inhaber eines Hausirscheins, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen 2 Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen 4 Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen 6 Tage lang betreiben. Die Orts-Polizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens 4 Wochen verstreichen.

§. 24. Jeder Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen

*) Nach auth. Ausschr. der kgl. Regierung v. Schwaben u. Neuburg v. 4. Mai 1869 Nr 8514 ist die Reciprocität bezüglich des Gewerbsbetriebs im Umherziehen den Oesterreichern gegenüber ausgeschlossen.

Polizeiorganen, der kgl. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen. Auch ist der Inhaber eines Erlaubniß= oder Hausirscheines verpflichtet, solchen an jedem Orte, wohin er kommt vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi“ vorzuzeigen.

Zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer sind die Orts=Polizeibehörden wie das Aufsichtspersonale berechtigt und verpflichtet.

§. 25. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen oder einen Hausirhandel betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit, oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten, und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

§. 26. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden (§. 91 der Zollordnung). Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirk das Hausirgewerbe betrieben werden will.

VII. Taxe, Stempel, Ausfertigungsgebühr für Hausirscheine.

§. 27. Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen und auszustellenden Erlaubniß= und Hausirscheine haben die allgemen tax= und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 28. Für die Ausfertigung eines Hausirscheins ist eine besondere Abgabe nach folgenden Bestimmungen und zwar vor der Aushändigung der Urkunde zu entrichten.

Diese Ausfertigungsgebühr hat zu betragen:

1) in den Fällen des §. 14, wenn sich der Hausirschein erstreckt:

a) auf einen Ort 2 fl.;

b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk 5 fl.;

c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk 10 fl.;

d) auf zwei Regierungsbezirke 15 fl.;

e) auf drei Regierungsbezirke 20 fl.;
f) auf vier Regierungsbezirke 24 fl.;
g) auf fünf Regierungsbezirke 27 fl.;
h) auf sechs Regierungsbezirke 30 fl.;
i) auf sieben Regierungsbezirke 33 fl.;
k) auf das ganze Königreich 36 fl.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

2) In den Fällen des §. 19 2 fl.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 29. Von der amtlichen Entscheidung, mit welcher der Erlaubnißschein ertheilt wird, ist der Gemeinde, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, Nachricht zu geben.

§. 30. Ueber die ertheilten Erlaubniß= oder Hausirscheine haben die Distrikts=Polizeibehörden, welche die Scheine den Inhabern zustellen, gesonderte Verzeichnisse anzulegen, welche mit jedem Jahre abzuschließen sind.

Die betreffenden Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den einschlägigen kgl Rentämtern einen Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzutheilen.

Die für Hausirscheine erhobenen besonderen Abgaben sind halbjährig an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 31. Fällt während der Dauer der Erlaubniß eine der für den Inhaber des Erlaubniß= oder Hausirscheines bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubniß= oder Hausirschein sofort abzufordern und solchen an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, einzusenden.

§. 32. Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächsthöheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 33. Die für das Kalenderjahr 1868 ausgefertigten Patente für Hausirer, Lumpensammler, Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute behalten bis zu dessen Ablauf ihre Gil=

tigkeit. Die Inhaber solcher Patente sind jedoch allen Vorschriften des VI. Abschnittes unterworfen.

§. 34. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Die Begünstigung nach §. 19 der Hausirverordnung ist auch noch zugestanden worden:

a) Den Bewohnern von Erlabrunn in Bezug auf Korbwaaren durch Minist.-Entschl. v. 12. Juni 1868 Kr.-A.-Bl. S. 1016.

b) Den Bewohnern der Gemeinde Au in Bezug auf Mooswurzenbürsten durch Minist.-Entschl v. 21. dess. Mts. Kr.-A.-Bl. S. 1067.

c) Den Bewohnern des bayerischen Waldes in Bezug auf Wagenschmiere durch Minist.-Entschl. v. 11. Juli dess. Js. Kr.-A.-Bl. S. 1295.

d) Den Bewohnern der Gemeinden Karlskron ꝛc. in Bezug auf Korbwaaren, (siehe lit. l.) den Bewohnern mehrerer Gemeinden der Landgerichtsbezirke Dießen und Landsberg in Bezug auf Stroh- und Korbwaaren und den Bewohnern des Steigerwaldes in Bezug auf Pech und Wagenschmiere durch Minist.-Entschl. v. 8. Aug. 1868.

e) Den Bewohnern von Lisberg in Bezug auf Wagenschmiere durch Minist.-Entschl. v. 3. Septbr. 1868 Kr.-A.-Bl. S. 1648.

f) Den Bewohnern der Gemeinde Bühl in Bezug auf Stroh- und Korbwaaren ꝛc. ꝛc. durch Minist.-Entschl. v. 6. Oktbr. 1868 Kr.-A.-Bl. S. 1753.

g) Den Bewohnern mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Lindau in Bezug auf feinere Strohwaaren ꝛc. durch Minist.-Entschl. v. 13. Dezbr. 1868 Kr.-A.-Bl. S. 2251.

h) Den Bewohnern von Nagel in Bezug auf Schanzen und Schwingen und leinenen Waaren oberfränkischen Ursprungs durch Minist.-Entschl. v. 29. Dezbr. 1868 Kr.-A.-Bl. 1869 S. 32.

i) Den Korbmachern der Gemeinde Sassanfarth durch Minist.-Entschl. v. 24. Jan. 1869 Kr.-A.-Bl. S 157.

k) Den Bewohnern der Ortschaften Binswang ꝛc. im Amtsbezirke Weißenburg in Bezug auf Korb- und Holzwaaren durch Minist.-Entschl. v. 19. Febr. 1869 Kr.-A.-Bl. S. 289.

l) den Bewohnern der Gemeinde Karlskron auch in Bezug auf Strohwaaren durch Minist.-Entschl. v. 19. Febr. 1869 Kr.-A.-Bl. S. 289.

m) Den Bewohnern der Gemeinde Mehlmeisel in Bezug auf Korb-, Holz- und Strohwaaren; den Bewohnern der Bezirke Kronach, Stadtsteinach und Teuschnitz in Bezug auf Korb- und Strohwaaren; den Bewohnern von Nordhalben in Bezug auf Holzwaaren durch Minist.-Entschl. v. 5. März 1869.

Verordn. v. 25 Juni 1868 „den Marktverkehr betr." K-A.-Bl. S. 1051. Reggsbl. S. 1029.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Marktverkehrs zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ist den Bestimmungen des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches unterworfen.

§. 2. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für inländische Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und von Trödelmärkten ertheilt die Distrikts-Polizeibehörde.

§. 3. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 4. Jedermann ist berechtigt, die Messen und Märkte mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

An Kirchweihen und Patrocinien wie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Orts=Polizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbtreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes das Feilhalten in Buden und Ständen gestattet werden.

Für den Ausschank von geistigen Getränken und die Verabreichung von Speisen auf Märkten an Sitz= oder Stehgäste sind in den Landestheilen diesseits des Rheins die Bestimmungen des §. 17 der Wirthschaftsordnung vom 25. April l. Js. maßgebend.

Auf den Trödelmärkten ist der Verkauf der im §. 1 der Verordnung vom 25. April l. Js., das Trödlergewerbe betreffend, bezeichneten Waaren nicht an eine Concession gebunden.

§. 5. Wer aus dem Beziehen der Messen und Jahrmärkte ein selbstständiges Gewerbe macht, (Fierant, Marktfahrer) hat dieß nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. l. Js. anzumelden.

Ferner wird auf Grund des Art. 77 des Polizei=Strafgesetzbuches die Anordnung getroffen, daß dergleichen Individuen beim Besuch der Messen und Märkte mit einer Legitimation, nach dem unter A anliegenden Muster, versehen sein müssen.

Zur Ausstellung dieser Legitimation sind gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbs=Polizeibehörde diejenigen Behörden befugt, denen die Ertheilung von Paßkarten übertragen ist.

§. 6. Für die Behandlung der Ausländer und deren Legitimationen sind die bezüglichen Zoll= und Handelsverträge maßgebend. Die jeweils verabredeten besonderen Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

§. 7. Die Schrannen= und Marktordnungen sind nach Art. 202 des Polizei=Strafgesetzbuches den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

§. 8. Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß= und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der distriktspolizeilichen Zuständigkeit überlassen.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren die Bestimmungen früherer Verordnungen, welche mit gegenwärtiger Verordnung nicht vereinbar sind, ihre Wirksamkeit.

Die für das Jahr 1868 angefertigten Markthandelspatente bleiben bis zu dessen Ablauf in Giltigkeit.

Verordn. v. 25. Juni 1868 „den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betr." K.-A.-Bl. S. 1049. Reggsbl. S. 1025.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung des Handels mit Landesprodukten im Umherziehen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und solche bei Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer eines Jahres giltig.

§. 2. Ausländer sind zur Einfuhr wie zum Absatze der oben bezeichneten Gegenstände in den Grenzdistrikten, wie zum Einkauf behufs der Ausfuhr zugelassen. Wollen sie aber in Bayern mit den fraglichen Waaren einen weitergehenden Handel treiben, so haben sie der Vorschrift des §. 1 zu genügen.

Die Ausfertigung der Legitimation hat von jener Distrikts-Polizeibehörde zu erfolgen, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Art. 79.

S. Minist.=Entschl. v. 22. Mai 1865 „das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr." K.=A.=Bl. S. 778.

Verord. v. 9. Dezbr. 1865 u. die Vollzugsvorschr. hiezu v. 23. Dezbr. 1865 u. 24. Mai 1867 „das Paßwesen betr." Kr.=A.=Bl. 1865. S. 1913. 1921. K.=A.=Bl. 1867. S. 697.

Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen und Würtemberg bezüglich der Paß= und Fremdenpolizei v. 7. Febr. 1865. Reggsbl. S. 1393.

Beitritt v. Bremen. Reggsbl. 1865. S. 1571.

Beitritt v. Weimar. Reggsbl. 1866. S. 403.

Beitritt v. Sachsen Meiningen. Reggsbl. 1866. S. 425.

Beitritt der Fürstenth. Reuß u. Schwarzb. Rudolst. Rggbl. 1866. S. 799.

Minist.=Bekanntm. v. 25. Mai 1866 „Uebereinkunft zwischen Bayern u. Belgien, das Paßwesen betr." Reggsbl. S. 710.

Reggsausschr. v. 4. Aug. 1867 „Gesuche um einen Paß zur Reise nach Nordamerika oder andere überseeische Länder. K.=A.=Bl. S. 1210. (Ueber Auswanderung nach Amerika s. Art. 51.)

Art. 80.

S. §. 6 der Verord. v. 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltgsbeh in Sachen des P.=St.=G.=B. betr." Reggsbl. S. 1418. K.=A.=Bl. S. 1361.

Art. 81

aufgehoben durch das Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelich. u. Aufenthalt. Ges.=Bl. Nr. 25.

Ortspol. Vorschr. v. 1. Aug. 1868. L.=J.=Bl. S. 235.

Der Magistrat der Stadt Augsburg erläßt auf Grund des Art. 44 Abs. I — III des Gesetzes vom 16. April 1868, Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend, folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Fremden Personen, welche hieher kommen und länger als 8 Tage sich hier aufhalten, haben spätestens am 9ten Tage nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde sich anzumelden.

§. 2. Fremde Personen, welche hier Dienst oder Arbeit suchen, haben die im §. 1 vorgeschriebene Anmeldung persönlich zu machen; andere fremde Personen können sich persönlich oder schriftlich anmelden.

§. 3. Jede Anmeldung hat sich auf genaue Angabe des Vornamens und Familiennamens, des Standes und des Alters, des bisherigen Aufenthaltsortes und der Heimat, des Zweckes und der muthmaßlichen Dauer des Aufenthaltes, der Ankunftszeit und der Wohnung zu erstrecken.

Wer Familienangehörige mit sich führt, hat auch bezüglich dieser die oben verlangten Angaben zu machen.

§. 4. Die Nichtbeachtung vorstehender — mit dem 1. Sept. l. Js. in Kraft tretenden — Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu 10 fl. nach sich.

§. 5. Zur Erläuterung dieser ortspolizeichen Vorschrift wird beigefügt:

1) Die Anmeldungen werden im magistratischen Civilconscriptionsbureau (Hinterhaus des Polizeigebäudes) entgegengenommen, können aber von Personen, welche in der Hettenbachvorstadt wohnen, auch bei der dortigen Polizeistation geschehen. An beiden Orten werden Formularbogen für schriftliche Anmeldungen abgegeben.

2) Ueber die richtig erfolgte Anmeldung wird taxfreie Bescheinigung ertheilt, welche aber den zur Leistung von Krankenhausbeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden kann, wenn sie über erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages sich ausgewiesen haben.

3) Als fremde Personen im Sinne der §§. 1 und 2 erscheinen alle jene, welche in hiesiger Stadt weder Bürgerrecht noch Heimatrecht besitzen. Von der Anmeldepflicht sind jedoch jene fremden Personen befreit, welche Angehörige des bayer. Staates sind und auf Grund einer förmlichen Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dahier sich aufzuhalten genöthigt sind.

4) Die Art. 82, 85 und 86 des P.-Str.-G.-B., die hiezu erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen und ortspolizeilichen

Vorschriften, sowie die allerhöchste Verordnung vom 9. Dez. 1865, das Paßwesen betreffend, bleiben nach wie vor in Wirksamkeit.

Art. 82.

Oberpol. Vorschr. v. 1. Juni 1862 „die Fremdenpolizei betr." K.-A.-Bl. S. 781.

Auf Grund des Art. 82 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

1. Jeder Gastwirth und Herberggeber ist verpflichtet, die Ankunft und Abreise aller von ihm aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen täglich genau aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen und zu diesem Endzwecke ein fortlaufendes Verzeichniß (Fremdenbuch) zu halten.

2. Das Fremdenbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

1) Datum der Ankunft,
2) Vor- und Zuname,
3) Stand,
4) Wohnort des Aufgenommenen,
5) dessen Reiselegitimation (ob Paß, Paßkarte 2c.),
6) Dauer des muthmaßlichen Aufenthalts am Orte,
7) Datum der Abreise.

Insoweit die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Fremdenbücher nur in unwesentlichen Punkten von der vorstehenden Direktive abweichen, kann es bei der dermalen bestehenden Einrichtung dieser Bücher bis zur Anlage von neuen belassen werden.

3. Die Ausfüllung der vorbezeichneten Rubriken von Ziff. 1 bis incl. 6 kann sowohl von Seite der Fremden und Beherbergten, als von den Gastwirthen, Herberggebern oder deren Bediensteten vorgenommen werden, die Ausfüllung der Rubrik 7 hat nur durch die Letztern zu geschehen.

Den Gastwirthen und Herberggebern steht zu, von den Reiselegitimationen der ihnen unbekannten Personen, welche bei

ihnen Aufnahme oder Beherbergung suchen, Einsicht zu nehmen, und es liegt ihnen die Verpflichtung ob, Personen, welche die Vorzeigung ihrer Reiselegitimationen verweigern oder ihnen verdächtig erscheinen, ohne allen Verzug der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 5. Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Deutlichkeit der Einträge in die Fremdenbücher ist, insoweit dieselben nicht durch die Gastwirthe oder Herberggeber selbst vorgenommen worden sind, von ihnen zu kontroliren, und haben sie wahrgenommene Mängel, unrichtige oder undeutliche Einträge sofort ergänzen und berichtigen zu lassen.

Bei Wahrnehmungen des absichtlichen Eintrages von Unrichtigkeiten ist schleunigst bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 6. Die Fremdenbücher sind von den Gastwirthen und Herberggebern jeder Zeit der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen vorzuzeigen.

Außerdem hat an Sitzen der Paßpolizeibehörden eine regelmäßige Vorlage der Fremdenbücher des Ortes an diese Behörden nach Anordnung der Letzteren und zu der von ihnen vorgeschriebenen Zeit zu geschehen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

§. 8. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit und verlieren von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften Geltung.

S. die zu Art. 45 allegirte Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1862.

Art. 85.

Verordn. v. 15. Juli 1862 „die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen und Lehrlingen betr. Kr.-A.-Bl. S 1683, Reggsbl. S. 1864.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 85 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,
2) dem Handelsgremium*)

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2. Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion,
2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten dem Magistrate,
3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3. Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,
2) dem betreffenden Gewerbevereine*)

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Ortspol. Vorschr. v. 4. Novbr. 1862 „die Aufnahme und Entlassung von Taglöhnern betr." (L.=Int.=Bl. S. 375.)

Zum Vollzuge des Art. 85 des Polizei=Strafgesetzbuches wird verfügt:

*) S. Art. 26 des Gew.=G. v. 30. Jan. 1868.

Die Aufnahme oder die Entlassung von Taglöhnern, welche hier keinen festen Wohnsitz haben, und welche anhaltend beschäftigt werden, ist im Civil=Conscriptions=Bureau Lit. D. Nro. 23 binnen 8 Tagen vom Tage der Aufnahme oder der Entlassung an schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Fabrikbesitzer oder Geranten in Fabriken oder deren Stellvertreter haben die Aufnahme oder Entlassung von Fabrikarbeitern, welche hier keinen festen Wohnsitz haben, wöchentlich schriftlich dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

Art. 86.

Ortspol. Vorschr. v. 4. Novbr. 1862, „Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe betr." L.=Int.=Bl. S. 376.

Zum Vollzuge des Art. 86 des Polizei=Strafgesetzbuches wird verfügt:

Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, sind verpflichtet, den Ein= und Auszug ihrer Miether innerhalb acht Tagen nach geschehenem Ein= und Auszuge im Civil=Conscriptions=Bureau Lit. D. Nr. 23 schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

S. Mag. Bekanntm. v. 12. Oktbr. 1863 „Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe betr." L.=J.=Bl. S. 276.

Art. 87.

S. §. 7 der Verordg. 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbeh. in Sachen des P.=St.=G.=B. betr." (Reggsbl. S. 1418. K.=A.=Bl. S. 1361.)

Oberstr. Erk. v. 21. Jan. 1865 „Unters. gegen Leonh. Klein, w. Arbeitsscheue betr." K.=A.=Bl. S. 264.

Art. 90.

S. Artikel 14.

Art. 91.

Magistr. Bekanntm. v 20. Dezbr. 1862 „die verbotswidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten betr.“ (L.=Int.=Bl. S. 413.)

Auf Grund des Art. 91 des Polizei=Strafgesetzbuches ist unter der dort vorgesehenen Strafe verboten, zu Weihnachten, Neujahr oder zu andern Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths= und Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzuziehen.

Jedoch bleibt den Meßnern und Vorsängern der protestantischen Pfarreien vorläufig gestattet, auf das neue Jahr Kirchenzettel und Wünsche drucken zu lassen, und solche, wie es schon seit unfürdenklichen Zeiten geschah, gegen ein kleines, der Willkühr der Geber überlassenes Geschenk an die Gemeindeglieder auszutheilen, indem diese Bezüge ihnen bei dem geringen Betrage ihrer Besoldungen als ein Theil derselben zugesichert worden.

Art. 92 u. 93.

Verordn. v. 20. Septbr. 1862, „die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.“ (K.=A.=Bl. S. 1961, Reggs=Bl. S. 2269.)

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 u. 93 des Polizei=Strafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2. Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von 3 Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3. Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4. Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bewilligt.

§. 5. Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distrikts=Polizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6. Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3 — 5 zur Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in ganzem Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 94.

S. Minist.=Entschl. v. 9. Oktbr. 1863 resp. Reggsausschr. v. 15. dess. Mts. „die Temperamentsblätter betr." K.=A.=Bl. S. 1566.

Art. 95.

S. oberstr. Erk. v. 14. Oktbr. 1865, mitgeth. d. lith. Reggsreskr. v. 27. dess. Mts. Nr. 2841 „Untersuchung gegen N. N. wegen Concubinat betr."

Art. 97.

S. Art. 16 des Ges. v. 16. Mai 1868 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf= u. Pol.=St.=G.=B. betr." Ges.=Bl. Nr. 34.

S. Oberstr. Erk. v. 31. Aug. 1863 (Zeitschrift für Gerichtspraxis II. S. 371, III. S. 20) über den gesetzlichen Thatbestand des Reates der gewerbsmäßigen Unzucht.

Art. 99.

S. Art. 107 d. P.-St.-G.-B.

Art. 100.

(Zu Absatz 2.)

Verordn. v. 4. Juni 1866 „das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln betr." R.-A.-Bl. S. 845, Reggsbl. S. 733.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 100 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über das Einfangen, Tödten und den Verkauf von Vögeln zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das Einfangen, Tödten und der Verkauf nachgenannter Vögel ist verboten:

der Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen, (Blauracken), Heher, (Eichel- oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Ammer, Finken, (mit Ausnahme der sogenannten Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde, (Mauser oder Mausefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

§. 2. Niemand darf Nester, Eier oder Nestbrut der vorgenannten Vögel außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnehmen oder zerstören.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beobachten.

§. 4. Eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 und von dem in §. 2 verbotenen Ausnehmen der Nester, Eier oder Nestbrut darf mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in jenen Fällen stattfinden, in welchen zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken darum nachgesucht wird.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind überdieß ermächtigt, im Interesse der Landwirthschaft eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis=Amtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Art. 101. 102. 103.

Verordg. v. 10. Juli 1867, „die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien ꝛc. betr." K.=A.=Bl. S. 1105. Reggsbl. Seite 809.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Bewilligung zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder auf alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Lotterien oder Ausspielungen nachgesucht wird.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffent=

licher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommener Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz ist die Zustimmung der betreffenden Orts-Polizeibehörden vorzubehalten.

§. 2. Von den Bestimmungen des §. 1 sind die in Wirthshäusern veranstalteten Lotterien oder Ausspielungen von Eßwaaren ausgenommen, zu welchen die Bewilligung von der Orts-Polizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirektion, ertheilt wird.

§. 3. Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleich geachteten Sachen,
2) zu Lotterieanlehen,
3) zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterie-Anlehen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung; vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Juni 1862 (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1426 und folgende) aufgehoben wird, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

S. Minist.-Entschl. v. 2. August 1862, „Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien ꝛc. hier Stempelpflicht der Loose betr". K.-A.-Bl. S. 1753.

Reggsausschr. v. 28. Septbr. 1863 resp. Minist.-Entschl. v. 21. dess. Mts. „die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen betr". K.-A.-Bl. S. 1473.

S. Minist. Entschl. v. 26. November 1865 „die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose betr." K.=A.=Bl. S. 1810.

Oberstr. Erk. v. 13. Mai 1867 „Unters. gegen Buchhändler Ettlinger wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung betr." K.=A.=Bl. 1867 S. 706.

Art. 105.

Verordn. v. 30. Juli 1862 „die Feier der Sonn= und Festtage betr." K.=A.=Bl. S. 1737, Reggsbl. S. 2069.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn= und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels= und Fabrikbetriebes sind an Sonn= und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn=, Post= und Dampfschifffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2. Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1 — 3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1 — 3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf

an Sonn= und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§. 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 1 — 7 mit Ausnahme jener des §. 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits= und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis=Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn= und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

S. Minist.=Entschl. v. 13 Novbr. 1867 „Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten am Charfreitage und Gründonnerstage betr." (Abgedruckt S. 163.)

Art. 107.

Verordn. v. 28. Juni 1862, „die Behandlung der Versäumniße des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr." K.-A.-Bl. S. 1435, Rggsbl. S. 1588.)

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1. An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2. Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Lokal-Schulinspektion vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Ortsschulkommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung

den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3. Die Einhebung der im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltung zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des §. 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Seite 573) entweder der Polizeidirektion oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5. Die im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6. Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder,

Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht, den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulkommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

Verordn. v. 31. Dezbr. 1864, „die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr." R.-A.-Bl. 1865 S. 89, Reggsbl. 1865 S. 5.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das 16te Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2. Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Lokalschulinspektion oder Stadtbezirksinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3. Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Distriktsschulinspektors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschul-Commissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6. Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Lokalschul-Inspektoren oder Stadtbezirks-Inspektoren nach erholter Mitzeichnung der Distrikts-Inspektoren oder Stadtschul-Referenten, beziehentlich Lokalschul-Commissäre.

§. 7. Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen,

2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der

Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8. Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschul-Commissionen oder die Distriktsschul-Inspektionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Distrikts-Polizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Stadtschul-Referenten, beziehungsweise Lokalschul-Commissär, oder dem Distriktsschul-Inspektor zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3 — 6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9. Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 10. Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11. Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12 Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

S. Minist.-Instr. zur Verordn. v. 28. Juni 1862 über die Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches 2c. d. d. 13. Juli 1862. K.-A.-Bl. S. 1713.

Minist.-Entschl. v. 17. Juli 1863 „den Vollzug des Art 107 des P.-St.-G.-B. betr." K.-A.-Bl. S. 1183.

Minist-Entschl. v. 18. Febr. 1864 resp. Reggs.-Ausschr. v. 27. März 1864 „die Entlassung aus der Sonntagsschule betr." K.-A.-Bl. S. 554.

Just.-Minist.-Entschl. v. 30. Novbr. 1865 „die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr." K.-A.-Bl. S. 1899.

Minist.-Entschl. v. 8. Jan. 1866 „die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr." K.-A.-Bl. S. 97.

Art. 108.

Verordn. v. 28. Juni 1862 „die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr." K.-A.-Bl. S. 1432. Reggsbl. S. 1583.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1. Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten steht in München der Polizeidirektion, in den anderen den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs= oder Unterrichtsanstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bestätigung vorbehalten.

§. 2. Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs= oder Unterrichtsanstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3. Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs= oder Unterrichtsanstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs= und Unterrichtsanstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs= oder Unterrichtsanstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs= oder Unterrichtsanstalt nicht verpflichtet.

§. 4. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs= oder Unterrichtsanstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs= oder Unterrichts=Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5. Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs= oder Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs= oder Unterrichtsanstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs= oder Unterrichts=Anstalten

wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Distriktsschulinspectionen und Lokalschulkommissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungsbehörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7. Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verläßige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8. Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten finden die vorstehenden Bestim-

mungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

Art. 109.

Minist. Vorschr. v. 18. Juni 1862, „die Ausfertigung der Todtenscheine betr." K.=A.=B. S. 1264 Reggsbl. S. 1400.)

Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Der Todtenschein ist von dem Leichenschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medizinalpolizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen stehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.

§. 2. Bei neugebornen Kindern ist die Ausstellung eines Todtenscheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§. 3. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

Beilage zu §. 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei .., des Polizeibezirks..., der Ortsgemeinde...,
Hausnummer
Monat Jahr .

1.	Vor= und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungszeit.	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenschauers.	
6.	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7.	Tag und Stunde der zweiten Leichenbeschau.	
8.	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau. b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

Art. 110.

(Zu Absatz 1. Ziffer 1.)

Minist.-Vorschr. v. 27. Sept. 1862 „die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr." K.-A.-Bl. S. 1977. Reg.-Bl. 2245.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§. 2. Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen

den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3. Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;
b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;
c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4. Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei ge schlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5. Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 2 - 5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modifikationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;
2) die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;
3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichen-

transportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu=Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7. Die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax= und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8. Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen giltige Legitimationspapiere anzusehen.

§. 9. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis=Amtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Beilage Ziffer I. zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport=Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . am . . . . ten . . . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . . über . . . . nach . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht

bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe, gegen Vorweisung dieses vom Heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . . . den . . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II. zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A.

Oesterreich.	a) In Ungarn die kgl. Statthalterei; b) in den übrigen Kronländern, die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten; c) in der Militärgrenze die k. k. Landes-Generalkommandanten in Agram und Temeswar.
Preußen.	Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.
Sachsen.	Das Ministerium des Innern und die 4 Kreisdirektionen.
Württemberg.	Die Stadtdirektionen in Stuttgart und sämmtliche kgl. Oberämter.
Großherzogth. Baden.	Das Ministerium des Innern, die 4 Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.

Großherzogth. Hessen.	Kreisämter.
Herzogthum Sachsen-Meiningen	a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld; b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirektor.
Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B.

Frankreich.	Die Präfekten nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.
Schweiz.	Im Cantone Zürich: die Polizeidirektion;
	" " Bern: die Regierungs-Statthalter-Aemter;
	" " Luzern: die Statthalterämter;
	" " Uri: die Standeskanzlei;
	" " Schwyz: die Cantonskanzlei;
	" " Obwalden: die Standeskanzlei;
	" " Nidwalden: die Standeskanzlei;
	" " Glarus: die Regierungskanzlei;
	" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatskanzlei;
	" " Freiburg: die Polizeidirektion;
	" " Solothurn: die Polizeidirektion;
	" " Basel (Stadt): die Staatskanzlei;
	" " Basel (Land): die Polizeidirektion;
	" " Schaffhausen: die Polizeidirektion;
	" " Appenzell a. Rh.: die Cantonskanzlei;
	" " " i. Rh.: die Cantonspolizei;
	" " St. Gallen: die Staatskanzlei;
	" " Graubündten: die Staatskanzlei;
	" " Aargau: die Polizeidirektion;

Im Cantone Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departem. de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departem. de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

Minist. Entschl. v. 4. Mai 1864 „die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr." Reggsbl. S. 491, K.-A.-Bl. S. 753.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften v. 27. Septbr. 1862 (Reggsbl. S. 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet.

S. Minist. Bekanntm. v. 26. Mai 1862 u. 11. Febr. 1867 „Uebereinkommen mit Sachsen-Coburg-Gotha und mit dem Königr. Sachsen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe betr." Reggsbl. 1862 S. 224 u. Reggsbl. 1867 S. 2665.

(Zu Absatz 1 Ziffer 2.)

Verordn. v. 14. Oktbr. 1862 „die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr.“ K.-A.-Bl. S. 2033, Reggsbl. S. 2311.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 110 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2. Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Dekretes vom 23. Prairial XII. nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3. Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:
1) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;
2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Institutsgrüften oder auf den innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern hergestellten Begräbnißstätten.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

S. Minist. Entschl. v. 14. Aug. 1865 „die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr." K.-A.-Bl. S. 1275.

Art. 112. 113.

Verordn. v. 29. Januar 1865, „die Ausübung der Heilkunde betr." K.-A.-Bl. S. 257. Reggsbl. S. 137.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe, Zahn- und Thierarzneikunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1. Zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe in ihrem vollen Umfange sind diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2. Dieselbe Berechtigung genießen die im Hof-, Civil-, Staats- oder Militär-Dienste stehenden, sowie diejenigen auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3. Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im activen Hof-, Civil-, Staats- oder Militär-Dienste stehen, noch bedingt:

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;
2) durch Anzeige bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 1);
3) durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, soferne diese nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§. 4. Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, soferne ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, frei gegeben.

§. 5. Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distrikts=Polizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats=, Kreis=, Distrikts=, Gemeinde= oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6. Rücksichtlich der Disciplinarverhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermal bestehenden Normen vorläufig sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7. Das unterärztliche Personal wird durch die nach den hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorieen desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letztere nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8. Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse:

1) der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Ländärzte" vom 10. Februar 1812;

2) der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Chirurgen" vom 25. Februar 1823;

3) der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 25. Oktober 1836, „den Vollzug des Artikel VI. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend";

4) der in Gemäßheit des Artikel V. der obenangeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 28. Oktober 1836, „den Vollzug der Artikel V. und VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend";

5) der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

6) Den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbstständigen Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration über das Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Cantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung.

7) Die ärztlichen Befugnisse der Hebammen beschränken sich auf den ihnen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern".

§. 9. Ueber die Grenzen der Befugnisse des im §. 8 Ziffer 1 bis 5 genannten unterärztlichen Personals entscheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugnisses.

§. 10. Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Choroform Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen; ebenso ist ihnen die selbstständige Vornahme von Privatimpfungen untersagt.

§. 11. Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten unterärztlichen Personals erlischt zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsmäßig bestehenden Disciplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§ 12. Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853 „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend" von den Kreisregierungen zugelassenen Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt.

Denselben ist nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13. Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den Verordnungen vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" und vom 24. Februar 1862 „das Veterinärwesen betreffend".

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte.

§. 14. Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wundärzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im

Heimatlande bei der einschlägigen Distrikts=Verwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Dieselben sind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instruktionen gebunden.

§. 15. Die Zulassung sonstiger fremder Aerzte, Wund=, Zahn= und Thierärzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen, vorübergehend in Bayern sich aufhaltenden, in ihrer Heimat zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Consultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft durch Nichtärzte.

§. 16. **Wir** behalten **Uns** vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets widerruflicher Weise auch solchen in= oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorien angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdekrets.

Schlußbestimmung.

§. 17. Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis=Amtsblatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

Minist. Entschl. v. 24. Februar 1865 „die Ausübung der Heilkunde betr." K.=A.=Bl. S. 393.

Nach §. 7 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar l. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, richtet sich der Umfang der Berechtigung des unterärztlichen Personals nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letztere nicht durch die Bestimmungen der genannten Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

Der §. 8 der genannten Allerhöchsten Verordnung enthält die Aufzählung derjenigen Bestimmungen, nach welchen sich die ärztlichen Befugnisse der Landärzte, Chirurgen, Bader und des übrigen unterärztlichen Personals bemessen.

Die §§. 9 und 10 bezeichnen die Beschränkungen, welchen das unterärztliche Personal in Ausübung seiner Befugnisse unterstellt ist. Alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen sind nach §. 17 Abs. 2 aufgehoben.

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Ministerialentschließung vom 5. Februar 1837, die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen betr, mit der Wirksamkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 29 Januar ds. Js. außer Kraft trete, und daß es den Landärzten und Chirurgen freistehe, diejenigen Krankheitsfälle, zu deren selbstständigen Behandlung sie gemäß der für sie bestehenden Instruktionen überhaupt berechtigt sind, nach jeder Heilmethode, folglich auch homöopathisch, zu behandeln.

Reggs.=Ausschr. v. 3. April 1856 „die Ausübung der Heilkunde betr." K.=A.=Bl. S. 547.

Aus Anlaß der demnächst in Wirksamkeit tretenden allerhöchsten Verordnung vom 29 Januar 1865 „die Ausübung der Heilkunde betr." (Regierungsblatt Nr. 6 pag. 137 folg.) wird Nachstehendes verfügt:

1) Die Distrikts=Polizeibehörden sind gehalten, von der Niederlassung eines jeden neu angehenden Arztes sowohl= als auch derjenigen praktischen Aerzte, welche aus einem, anderen Polizeibezirke in ihre Verwaltungsbezirke übersiedeln, von der Veränderung des Wohnsitzes eines jeden praktischen Arztes innerhalb ihrer Verwaltungs=

Bezirke, endlich von dem Abgange eines jeden praktischen Arztes aus ihren Verwaltungsbezirken — unter Bezeichnung des neuen Wohnsitzes, an welchem der abgehende Arzt sich niederzulassen gedenkt — gemeinschaftlich mit den kgl. Bezirksärzten — ungesäumte Anzeige an die unterfertigte kgl. Regierung zu erstatten.

2) Die neu angehenden, sowie die aus anderen Regierungs-Bezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg übersiedelnden praktischen Aerzte sind zur Ausfüllung eines Matrikelbogens aufzufordern, und solcher der unterfertigten kgl. Stelle vorzulegen.

3) Das Qualifikationsbuch eines jeden aus einem Verwaltungsbezirke ausscheidenden praktischen Arztes ist, insoferne derselbe seinen neuen Wohnsitz innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirkes nimmt, der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde zu übermitteln.

4) Die Bestimmungen über die Verpflichtung der praktischen Aerzte (Ziffer 2 bis incl. 10 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1856, autographirtes Regierungsausschreiben vom 11. Oktober 1856 Nr. 1486) haben durch die Eingangs erwähnte allerhöchste Verordnung eine Abänderung nicht erfahren, und sind solche auch fortan maßgebend.

5) Bezüglich der Anzeige über Veränderungen im Stande des niederärztlichen Personales, der Apotheker, Hebammen, Thierärzte rc. bleibt die Regierungsanordnung vom 10. Februar 1860 Nr. 16385 „den Stand des medicinischen Personals betr.“ in Kraft bestehend.

6) Die Anzeigen über Todesfälle unter dem ärztlichen und niederärztlichen Personale rc. und die hieran sich etwa knüpfenden Anträge sind wie bisher gemeinschaftlich mit den kgl. Bezirksphysikaten zu erstatten.

Die unterfertigte kgl. Regierung gewärtiget den pünktlichsten Vollzug obiger Direktiven um so zuverlässiger, als nur hiedurch die erforderliche Evidenthaltung des Status des gesammten medicinischen Personales des Regierungsbezirkes ermöglicht wird.

———

Die Baderordnung v. 25. Juni 1868. K.=A.=Bl. S. 1225. Reggsbl. S. 1129.

Wir haben die Baderordnung vom 15. März 1866 mit Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel 32 Ziffer 10 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., das Gewerbswesen betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I. Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

§. 1. Die Befugnisse der nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom 15. März 1866 gebildeten, sowie der nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Bader umfassen:

1) die Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 2 und 3;
2) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 und 5;
3) die Leichenbeschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und
4) die Hilfeleistung bei Leichen-Oeffnungen.

§. 2. Bei Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen sind die Bader als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre desfallsige Thätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung.

§. 3. Ausnahmsweise werden nachbenannte Verrichtungen in die selbstständige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Abscesse und Geschwüre;
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen, dann Blutegelsetzen an das Zahnfleisch;
3) Appliciren einfacher Klystiere;
4) Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel;

5) Aderlassen, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, Blutegeln und Schröpfköpfen, jedoch nur bei solchen, welche diese Verrichtungen in prophylaktischer Absicht verlangen.

§. 4. Die den Badern durch §. 1 Ziffer 2 überwiesenen Befugnisse umfassen:

1) die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§. 5. Die unter den Voraussetzungen des §. 4 gestattete Thätigkeit des Baders darf niemals über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erforderlich ist.

Der Bader hat die Verpflichtuug, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und selbst wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbstständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

Soferne es sich um eines der unter §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem amtlichen Arzte sowohl über den Vorfall, als auch über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 6. Den nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und 15. März 1866, sowie den nach gegenwärtiger Verordnung geprüften Badern ist gestattet, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse abzugeben.

§. 7. Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.

§. 8. Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung.

II. Von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders.

A. Allgemeine Bestimmungen

§. 9. Zur selbstständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders sind diejenigen Inländer berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbationsprüfung (§. 25) mit entsprechendem Erfolge bestanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 10. Außerdem ist die Ausübung der Befugnisse eines Baders noch bedingt:

a) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird, und

b) durch Anzeige bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 9).

§. 11. Die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben.

Bader, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distrikts-Polizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Bader sich nicht befindet.

Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes an dem neuen ständigen Wohnorte ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 2 und 3 genügt worden ist.

B. Von der Vorbildung der Bader.

§. 12. Wer für den Beruf eines Baders sich vorbereiten will, hat zunächst mindestens zwei volle Jahre bei einem Magister Chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen oder auch bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28 Juni 1836, 21. Juni 1843 und 16. März 1866 approbirten und concessionirten oder bei einem nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur selbstständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten

Bader theoretische und praktische Unterweisung in allen Zweigen dieses Berufes zu genießen.

§. 13. Nach Vollendung dieser Vorbereitung hat der Badergehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtskurse theilzunehmen, welcher unentgeltlich in jedem Regierungsbezirke an einem besonders hiezu bestimmten Krankenhause von einem Arzte desselben abgehalten wird und worüber das Nähere in der anliegenden Instruktion enthalten ist.

§. 14. Die Zulassung zu diesem Unterrichtscurse ist durch den Nachweis bedingt, daß der Badergehilfe den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung dargethan hat.

§. 15. Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in den größeren mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Commissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden amtlichen Arzte und zwei aus der Classe der in §. 12 genannten Personen zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Competenz zur Vorprüfung der in demselben unterrichteten Badergehilfen zugewiesen.

§. 16. Die Gesuche um Admission zur Vorprüfung sind belegt mit einem von dem betreffenden Principale ausgestellten und von dem einschlägigen amtlichen Arzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und tadellose Aufführung an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die Entscheidung der Distrikts = Polizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, mittels motivirten Antrages zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann der Badergehilfe binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§. 17. Die Vorprüfung umfaßt:

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Badergehilfen in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und

2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 18. Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Commission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" ausgesprochen, und hiernach im Falle der Befähigung dem Candidaten ein von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugniß über die bestandene Prüfung alsbald zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann der Badergehilfe erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer wiederholten Vorprüfung zugelassen werden.

§. 19. An Prüfungsgebühren hat der Badergehilfe ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Commissionsvorstand 2 fl. und für jeden der Beisitzer 1 fl. zu entrichten und außerdem im Falle des Bestehens der Vorprüfung den Tax- und Stempelbetrag für das Prüfungs-Zeugniß zu erlegen.

§. 20. Nach bestandener Vorprüfung kann der Badergehilfe sofort an dem Unterrichtscurse Theil nehmen.

Dieser Curs währt 5 Monate und die Badergehilfen sollen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden.

Der Beginn des Curses wird 4 Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 21. Dem Badergehilfen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Curs machen will.

Zu diesem Behufe hat er sich 2 Tage vor Eröffnung desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei den im §. 14 vorgeschriebenen Nachweis vorzulegen.

§. 22. Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Die Lehrer sind verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugniß zu verweigern.

§. 23. Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in §. 14 lit. b vorgeschriebene Vorprüfung bestanden, wenigstens 1 Jahr in einer Sanitätscompagnie gedient haben, sind zur Theilnahme an dem Unterrichtscurse nicht verpflichtet.

§. 24. Die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, kann solche Badergehilfen von der Theilnahme an einem Curse dispensiren, welche, nachdem sie der im §. 14 lit. b angeordneten Vorprüfung mit günstigem Erfolge sich unterzogen, während eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben.

C. Von der Approbationsprüfung.

§. 25. Nach Vollendung des Unterrichtscurses können die Badergehilfen sofort zur Approbationsprüfung zugelassen werden.

Zur Abhaltung dieser Prüfung hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungscommission in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe besteht aus dem Kreismedizinal=Rathe oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Medizinalbeamten als Vorstand, dann einem Bezirksgerichts= oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Curs abgehalten wurde.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungscommissionen geschieht durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 26. Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Curses und zwar in dem Krankenhause statt, an welchem der Curs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 27. Der Badergehilfe hat die Approbationsprüfung da zu bestehen, wo er den Curs besucht hat. Solchen, welche einen

Curs nicht zu machen hatten, steht die Wahl der Prüfungscommission frei.

§. 28. Die Badergehilfen, welche der Approbationsprüfung sich unterziehen wollen, haben der Prüfungscommission Zeugnisse vorzulegen:

1) über den mit Erfolg vollendeten Curs, beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitätscompagnie und
2) über guten Leumund.

§. 29. Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf das Prüfungsobject, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höhern Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen, dann daß
2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung abermals einem Unterrichtscurse beizuwohnen.

§. 30. Der Vorstand der Prüfungscommission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

III. Transitorische Bestimmungen.

Für diejenigen Bader, welche nach den bisher geltenden Vorschriften zur selbstständigen Ausübung der in §. 1 aufgeführten Befugnisse berechtigt waren und diese Geschäfte auch nach dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. fortführen wollen, sind die Vorschriften in den §§. 10 und 11 gegenwärtiger Verordnung gleichfalls maßgebend.

Die in §. 10 Ziff. 2 vorgeschriebene Anzeige ist binnen 30 Tagen nach Publication dieser Verordnung zu erstatten.

§. 32. Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und dieser Verordnung verstorbenen Bader wird gestattet, das Badergeschäft für die Dauer ihres Wittwenstandes an dem vormaligen Gewerbssitze ihrer verlebten Ehemänner fortzuführen, wenn sie einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufstellen.

Diese Wittwen haben von der Fortführung des Badergeschäftes, sowie von der Aufstellung eines Stellvertreters binnen 30 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung und für die Folge von jeder Aenderung in der Person des Stellvertreters binnen 3 Tagen bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 33. Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehenden Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen, im Bedürfnißfalle durch die Distrikts-Polizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

§. 34. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

S. Min.-Entschl. v. 25. Febr. 1865 „die Ausübung der Heilkunde, hier den Eintritt in den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr." K.-A.-Bl. S. 395.

Reggs.-Ausschr. v 10. Febr. 1866 „medizinische Pfuschereien betr." Kr.-A.-Bl. S. 184.

Medizinaltaxordnung v. 28. Oktbr. 1866. K.-A.-Bl. S. 1837. Reggsbl. S. 1805.

Reggsausschr. v. 30. Novbr. 1868 „den Vollzug des §. 15 der Baderordnung betr." Kr.-A.-Bl. S. 2155.

S. Minist.-Entschl. v. 27. Aug. 1868, mitgetheilt d. lith. Reggsreskr. v. 14. Septbr. 1868 Nr. 21,977 „die Verhältnisse der Bader, hier deren Verpflichtung betr.“

Art. 114.

Verordn. v. 15. März 1866, „den Gifthandel betr.“ K.-A.-Bl. S. 409. Reggsbl. S. 313.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 114 des Polizeistrafgesetzbuches über den Handel mit Giften oder denselben gleichgeachteten Stoffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. I. aufgeführten Stoffe, dann ihre Präparate mit Ausnahme von

Vesikator- (spanischen Fliegen-) Pflaster,
Sabinasalbe und
Goulard'schem (Blei-) Wasser

erklärt.

§. 2. Zur Zubereitung von Giften sind nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse berechtigt:

1) die Apotheker,
2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte.

§. 3. Das Einsammeln giftiger Kräuter, Samen, Wurzeln, dann des Mutterkorns und der Canthariden unterliegt keiner Beschränkung.

Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenprodukte ergeben.

Die Inhaber von Fabriken und Gewerbe sind zur Gewinnung jener Gifte befugt, welche als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes sich darstellen.

§. 4. Zur Zubereitung von Giften für wissenschaftliche Zwecke ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

§. 5. Die Berechtigung zur Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Vorschriften in §. 9 nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, dann die Gift= und Arzneiwaarenhändler dürfen sämmtliche Gifte,
2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte jene Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht,
3) die in §. 3 bezeichneten Personen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte

verabfolgen.

§. 6. Die Zubereitung und Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten Räumen und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind auch bezüglich der Verwendung der zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften erforderlichen Geräthschaften zu treffen.

§. 7. Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken aufzubewahren.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Behältnisse für diese Gifte müssen fest und dauerhaft und mit gut schließenden Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den darin befindlichen Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen und oberhalb der Aufschrift mit einem ✝ bezeichnet sein.

In den Apotheken müssen die für die Receptur bestimmten Gifte oberhalb der Aufschrift gleichfalls mit einem ✝ bezeichnet werden; die Aufbewahrung im verschlossenen Giftschranke ist nur bezüglich der in der Beilage Ziff. II. aufgeführten Stoffe geboten.

Die zur Aufbewahrung der Gifte gebrauchten Behältnisse, sowie die zum Giftverkaufe erforderlichen Geräthschaften als Waagen, Löffel, Gewichte u. s. w. sind ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden und gesondert aufzubewahren.

Das zur Führung von Giften befugte ärztliche Personal und die übrigen zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen, sowie Jene, welche außerdem auf rechtmäßige Weise in den Besitz von Gift gekommen sind, haben die Gifte in einer gegen Unglücksfälle oder Mißbrauch sichernden Weise zu verwahren.

§. 8. Die Versendung von Giften darf nur in hiezu tauglichen, haltbaren, wohl verschlossenen, mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Gift“ versehenen Behältnissen bewerkstelligt werden.

Bei der Versendung von arsenikalischen und anderen metallischen Giften auf dem Rheine und dem Ludwigskanale sind die Vorschriften der Bekanntmachung v. 7. Dezbr. 1839 (Regierungsblatt von 1839, S. 987, Amts= und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1839, S. 613), dann der Verordnung vom 9. Januar 1842 (Reggsbl. von 1842, S. 199 u. 200) und der Bekanntmachung v. 9. Juni 1865 (Reggsbl. von 1865, S. 585, Kreisamtsbl. der Pfalz von 1865, S. 845) maßgebend.

§. 9. Die Abgabe von Giften richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift= und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte und zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellte Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

2) Die Apotheker sind überdieß ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen, mit Ausnahme der nach den Verordnungen v. 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüpften Bader jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben nach §. 3 Ziff. 6 und 7 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, als Heilmittel abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An andere Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, dürfen dieselben von den Apothekern, wie von den Gift= und Arzneiwaarenhändlern nur unter der Voraussetzung abgegeben werden,

daß der Abnehmer durch einen von der Distrikts=Polizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein über seine Berechtigung zum Ankaufe der von ihm verlangten Gifte sich ausweist.

Der Erlaubnißschein, welcher nach anliegendem Formulare (Beilage Ziff. III.) auszufertigen ist, darf nicht über die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

4) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte sind bezüglich der Abgabe jener Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht, den Gift= und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

5) Die Sammler giftiger Kräuter, Samen, u. s. w., die Besitzer von Berg= und Hüttenwerken und die Inhaber von Fabriken und Gewerben (§. 3) dürfen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte nur an Personen verkaufen oder überlassen, die zu solchem Besitze berechtigt sind.

6) An andere als die nach Vorstehendem zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Erwerb von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder ausreichend nachgewiesen ist.

8) Die nach Ziff. 1 und 4 zum Verkaufe von Giften berechtigten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines polizeilichen Erlaubniß=Scheines verabfolgten Gifte ein Buch nach dem anliegenden Formulare (Beil. Ziff. IV.) zu führen.

§. 10. Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmäßig erworben worden sind, verwendet werden.

Insbesondere dürfen die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die Gifte, deren Führung ihnen gestattet ist, nur zu den Heilmitteln verwenden, deren Abgabe oder äußerliche Anwen=

dung ihnen nach §. 3 Ziff. 6, 7 und 9 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, zusteht.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus= oder Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer ist verboten.

Die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und die Benützung desselben zu obigem Zwecke darf von den Distrikts=Polizeibehörden unter Zustimmung des Bezirksarztes und unter den von Letzterem begutachteten Vorsichtsmaßregeln für einen gewissen Zeitraum gestattet werden.

Personen, welche die polizeiliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Abgabe anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten haben, bleiben bei Ausübung dieser Befugniß den Beschränkungen unterworfen, unter welchen ihnen die Bewilligung ertheilt wurde.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermalen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich des Einsammelns giftiger Kräuter, sowie der Berechtigung der Gift= und Arzneiwaarenhändler und des thierärztlichen Personales zur Führung und Abgabe von Giften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Beilage Ziff. I. zu §. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und deren Salze (z. B. Cyankalium).

Alcaloidia, Alcaloide und andere giftige Pflanzenstoffe, und zwar:

Aconitin, Atropin, Brucin, Chelerythrin, Chelidonin, Codein, Colchicin, Coniin, Daturin, Delphinin, Digitalin, Emetin, Glaucin, Hyoscyamin, Jervin, Lobelin, Meconin, Morphium, Narcein, Narcotin, Nicotin, Opianin, Picrotoxin, Sabadillin, Scillitin, Strychnin, Thelain, Veratrin nebst den alcaloidhaltigen indischen Pfeilgiften Upas tieuté, Woorara und Curare.

Antimonii butyrum, Antimonbutter.

Antimonii et Kali Tartras, Tartarus emeticus, Brechweinstein.

Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate und Mischungen.

Cantharides, spanische Fliegen.

Herba aconiti, Eisenhutkraut.

Herba et radix Belladonnae, Wolfskirschen-Kraut und Wurzel.

Herba et semen Conii maculati, Schierling-Kraut und Samen.

Herba et semen Daturae stramonii, Stechapfel-Kraut und Samen.

Herba digitalis, Fingerhut-Kraut.

Herba et semen Hyoscyami, Bilsen-Kraut und Samen.

Herba lactucae virosae, Giftlattig.

Herba sabinae, Sadebaumkraut.

Mercurius bijodatus ruber, Rothes Jodquecksilber.

Mercurius praecipitatus albus, Weißer Präcipitat.

Mercurius praecipitatus ruber, Rother Präcipitat (Quecksilberoxyd).

Mercurius sublimatus corrosivus, Sublimat (Quecksilberchlorid.) Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser lösliche Quecksilbersalze.

Nuces vomicae, Brechnüsse.

Oleum amygdalarum amararum aethereum, Aetherisches Bitter-Mandelöl.

Oleum Crotonis, Crotonöl.

Oleum Sabinae, Sadebaumöl.

Opium, Opium.

Phosphorus, Phosphor.

Radix et semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen.

Radix Hellebori albi et nigri, Weiße und schwarze Nießwurz.

Saccharum Saturni, Bleizucker. Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser löslichen Bleisalze.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semem Sabadidlae, Sabadillsamen.

Beilage Ziff. II zu §. 7 Abs. 4.

Acidum arsenicosum.
Acidum hydrocyanicum.
Aconitina.
Atropina.
Digitalinum.
Ferrum arsenicum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum cyanatum
Hydrargyrum bijodatum rubrum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum praecipitatum album.
Liquor arsenicalis Fowleri.
Morphina.
Morphina acetica.
Morphina hydrochlorica
Oleum amygdalarum amararum aethereum.
Picrotoxinum.
Pulvis arsenicalis Cosmi.
Strychnina.
Strychnina nitrica.
Veratrina
Zincum cyanatum.

Beilage Ziff. III. zu §. 9 Nro. 3.

Dem (ins. Vor= und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) wird seinem Ansuchen gemäß auf Grund zustimmender Erklärung des kgl. Bezirksarztes hiemit die Erlaubniß ertheilt, . . . (ins. der Name und das Gewicht des Giftes) . . . zum . . . (ins. der angegebene Zweck) anzukaufen.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig . . . . (für einmaligen Ankauf . . . . für . . . . Monate 2c.)

N. . . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Distrikts=Polizeibehörde.)

(L. S.) N. N.

Beilage Ziffer IV. zu §. 9 Nr. 7.

Tagebuch

über den

Verkauf von Giften

von

N. N.

Nro.	Des Giftes		Namen, Beruf und Wohnort der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Datum der polizeilichen Erlaubniß und Benennung der ausstellenden Behörde.	Unterschrift des Empfängers.	Bemerkungen.
	Namen	Gewicht		Jahr	Monat	Tag			

S. Reggsausschr. v. 11. Septbr. 1868 „den Verkauf arsenikhaltigen Fliegenpapiers betr." K.-A.-Bl. S. 1625.

Art. 115.

Abs. 1. Ziff. 1.

Verordn. v. 15. März 1866 „die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr." K.-A.-Bl. S. 423. Reggsbl. S. 329.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien zu verordnen, was folgt:

§. 1. Als Arzneien, auf welche die Bestimmung des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung zu finden hat, werden vorbehaltlich der Vorschriften Unserer Verordung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend, die in der Beilage Ziff. I aufgeführten Rohstoffe und ihre Präparate erklärt, sie mögen durch eine pharmaceutische Operation verändert sein oder nicht.

§. 2. Zur Zubereitung von Arzneien behufs des Verkaufes oder sonstiger Ueberlassung an Andere sind berechtigt:

I. nach dem Umfange ihrer Gewerbsbefugnisse:

a) die Apotheker,

b) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte;

II. nach Maßgabe ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien:

a) die Besitzer von Handapotheken,

b) das zur Führung einer Handapotheke nicht ermächtigte ärztliche Personal, dann

c) die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen;

III. nach dem Inhalte der Bewilligungsurkunde:

wer die Erlaubniß Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Zubereitung und Abgabe einzelner Arzneien erhalten hat

§. 3. Die Berechtigung zur Abgabe von Arzneien bemißt sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift= und Arzneiwaarenhändler dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse unter sich sämmtliche Arzneien verkaufen, dann an Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien abgeben.

2) Die Apotheker sind außerdem ausschließend berechtigt, an die Besitzer von Handapotheken und die übrigen ärztlichen Personen jene Arzneien zu verabfolgen, deren Führung diesen zusteht.

3) An andere, als die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Personen dürfen von den Apothekern sämmtliche Arzneien zu Heilzwecken auf ärztliche Ordination abgegeben werden. Den Apothekern ist überdieß gestattet,

   a) sämmtliche Arzneien an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind und
   b) die in der Beilage Ziff. II aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken ohne ärztliche Anordnung zu verabfolgen.

4) Die Gift= und Arzneiwaarenhändler dürfen an andere, als die unter Ziff. 1 bezeichneten Personen nur Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben, wenn dieselben zu einem nicht medizinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt werden.

5) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte sind nur zur Abgabe jener Arzneien befugt, deren Zubereitung ihnen zukommt, im Uebrigen sind sie bezüglich des Umfanges ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien den Gift= und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

6) Von dem zur Führung einer Handapotheke befugten ärztlichen Personale dürfen die Aerzte und Landärzte sämmtliche Arzneien, die übrigen ärztlichen Personen aber nur

jene Arzneien, deren Ordination ihnen zusteht, bei Ausübung der ärztlichen Praxis verabfolgen.

7) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf vorbehaltlich der Vorschrift im §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Januar v. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Rohen und gebrannten Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Eisenoxydhydrat,
Weiße Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinctur,
Hofmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Haller's Säure,
Brechweinstein,
Opium und dessen Präparate,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien erlaubt, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

Die nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüften Bader hingegen sind nur berechtigt,

Heftpflaster,
Goulard'sches Wasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist, und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse zu verabfolgen.

8) Die Hebammen sind zur Führung von Salmiakgeist, Hofmann'schem Liquor und Zimmettinctur nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern befugt.

9) Den Thierärzten und den zur Ausübung einzelner thier=

ärztlicher Handlungen aufgestellten Personen ist gestattet, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

10) Wer die Bewilligung zur Zubereitung und zum Verkaufe einzelner Arzneien erhalten hat (§. 2 Nr. III), bleibt hinsichtlich der Abgabe derselben den Bestimmungen unterworfen, unter welchen ihm die Erlaubniß ertheilt wurde.

11) Wer sich mit dem Einsammeln der in der Beilage Ziff. I aufgeführten Saamen, Wurzeln und Kräuter oder mit der Cultur von Heilpflanzen befaßt; wer durch berg- oder hüttenmännischen Betrieb Arzneien als Haupt- oder Nebenproducte erzeugt und wer bei dem Fabrik- oder Gewerbsbetriebe Arzneien als Nebennutzung gewinnt, darf die von ihm gewonnenen Rohstoffe oder Producte nur an Personen verkaufen oder überlassen, welche zu solchem Besitze berechtigt sind.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich der Gewerbsberechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und der Befugniß des thierärztlichen Personals zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

(Zu Absatz 1 Ziff. 2.)

Verordn. v. 17. Mai 1863 „den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr." K.-A.-Bl. S. 747. Reggbl. S. 741.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln zu verordnen, was folgt:

§. 1. (Siehe die S. 249 abgedruckte Verordnung vom 15. März 1866.)

§. 2. Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von 12 fl. zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, sowie die Angabe des Verkaufspreises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§. 3. Kosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen stattfinden.

Der bei der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§ 4. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines kosmetischen oder Geheimmittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§. 5. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe kosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht zurückgenommen werden oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, aufgehoben wird, die gewerbspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallenden kosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Verordn. v. 15. März 1866, „den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr." K.=A.=Bl. S. 345. Rggsbl. S 265.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 17. Mai 1863, „den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr.," (Reggsbl. v. Jahre 1863 S. 741) abzuändern, und verordnen demnach, daß an deren Stelle nachstehender, mit derselben Nummer bezeichneter Paragraph trete:

§. 1. Der Verkauf jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

S. Min. Entschl. v. 14. Septbr. 1865 „den Begriff von Geheimmitteln betr." K.=A.=Bl. S. 1500.

Oberst. Erk. v. 17. Mai 1867, „die Ankündigung von Arznei= und Geheimmitteln betr." K.=A.=Bl. S. 718.

(Zu Absatz 2.)

Verordn. v. 15. März 1866, „die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr." K.=A.=Bl. S. 441. Reggsbl. S. 353.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zu verordnen, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nemlich:

1) eine Offizin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens

1) eine Offizin und
2) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum

sich befinden.

§. 2. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem Stande erhalten sein.

§. 3. Die Offizin muß im Erdgeschoße sich befinden, mit einem besondern Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen Receptirtisch,
2) genaue und empfindliche Waagen mit Schalen sowohl aus Messing, als auch aus Horn und Bein, nebst vollkommen richtigen gestempelten Gewichten und zwar an Waagen:
   a) Tarir-Waagen, welche bei einer Belastung von 8 Unzen auf jeder Schale noch einen bis einen halben Gran anzeigen sollen;
   b) Species-Waagen, welche bei einer Belastung von 3 Unzen noch auf 5 Gran Ausschlag geben;
   c) Pulver-Waagen, welche bei 1 Unze Last noch 1 Gran empfinden;
   d) kleine Gran-Waagen, von welchen noch 1/10 Gran angezeigt wird;

3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas, Porzellan oder Steinzeug;
4) Löffel aus Messing, Bein oder Schildpatt;
5) geaichte Mensuren aus Zinn, Porzellan oder Glas;
6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Karten=Papier oder Pulverschiffchen aus Messing oder Horn;
7) eine messingene oder stählerne und eine hölzerne Pillen=Maschine;
8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann
9) diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließende Substanzen;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigenfalls auch mit eng anliegenden Blasen oder Kautschukdeckeln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 4. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden:

ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Oefen und Feuerungs=Apparate, Gefäße zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, die Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren, eine Presse und ein Eiskeller oder doch ein tauglicher Eisbildungs=Apparat; an physikalischen Instrumenten endlich ein Barometer und Thermometer, ferner ein Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten, in frequenten Apotheken auch ein Alkoholometer nebst dazu gehörigen Glascylindern.

§. 5. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raume die erfor=

derliche Anzahl gläserner oder steinener Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Kampfer, Phosphor, Salben rc. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten. Der Phosphor, welcher in Blech- oder Glas-Gefäßen unter Wasser aufzubewahren ist, muß noch in ein zweites Gefäß gestellt werden.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 6. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Kälte geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen mit einem Tische, mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 7. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen Schutz bieten und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 8. Die in den vorstehenden §§. 3, 4, 5, 6 und 7 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken, (für letztere in Beziehung auf die Offizin und das zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe erforderliche Lokal) auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizeibehörde benehmlich mit dem Bezirksarzte und im Berufungsfalle in zweiter und letzter Instanz die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinalausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 9. In Filial-Apotheken muß wenigstens eine Officin und ein kleiner, zur Bereitung von Arzneien eingerichteter hiezu ausschließlich bestimmter Raum vorhanden sein Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 8 ebenfalls Anwendung.

§. 10. In den allopathischen Apotheken muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der bayerischen Pharmakopoe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate, nebst den in dem Anhang Ziff. I zur Pharmakopoe aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität jeder Zeit vorhanden sein.

§. 11. Für die allopathischen Apotheken mit geringerem Absatze, für Filialapotheken und die homöopathischen Apotheken ist auf Ansuchen der Apotheker von der Distrikts=Polizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte festzusetzen, welche Stoffe und Präparate und in welcher Menge vorhanden sein müssen. Auf Beschwerde entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedicinal=Ausschusses in zweiter und letzter Instanz.

§. 12. Behufs der Controle des Arzneivorrathes muß in jeder selbstständigen oder Filialapotheke ein Inventar (Waarenbuch) der vorhandenen Stoffe und Präparate mit den gehörigen Belegen über Ab= und Zugang evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, wird jedem Apotheker überlassen.

§. 13. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Roher und gebrannter Alaun,
Weiße Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmttinktur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opium und dessen Präparate,
Haller's Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Eisenoxydhydrat,
Chloroform und
Mutterkorn.

§. 14. Die Führung eines größeren Vorrathes hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle übersteigen.

Die Inhaber solcher Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus der nächst gelegenen, inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Prozent der Arzneitaxe zu gewähren hat.

§. 15. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Inventar ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§. 16. Die bayerische Pharmakopoe hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 17. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, welche entweder:

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate er fordern, oder
2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Kosten dargestellt werden können oder endlich
3) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 18. Die Apotheker sind verpflichtet:

1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;
2) innerhalb der Grenzen der bayerischen Pharmakopoe die Arznei nach der Ordination der berechtigten ärztlichen Person unweigerlich zu bereiten oder bereiten zu lassen;
3) nur Recepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Personen zu fertigen oder fertigen zu lassen.

Die Recepte auswärtiger Aerzte, welche zu Patienten gerufen werden oder deren Ordinationen von Fremden, Reisenden u. s. w. überbracht werden, dürfen ebenfalls gefertiget werden, wenn nicht Anlaß zu den in den

nachfolgenden Ziffern 4 und 5 angeordneten Maßregeln gegeben ist, in welchem Falle der Apotheker den Bezirksarzt zu Rath zu ziehen hat.

Die Apotheker sind ferner verpflichtet:

4) Repetitionen heftig wirkender oder auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebener Arzneien nur auf schriftliche Anordnung auszuführen;

5) im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels als die in dem Anhange Ziffer IV. der Pharmakopoe als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens (!) verordnet, sich hierüber mit dem Arzte vor Abreichung des Arzneimittels zu benehmen.

§. 19. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundpräparate müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopatischen Apotheke beziehen.

In denjenigen allopathischen Apotheken, in welchen für das Dispensiren homöopathischer Ordinationen eine Person ausschließlich verwendet wird, dürfen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden.

§. 20. In jeder selbstständigen Apotheke muß ein Elaborationsbuch, worin sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe der Zeit der geschehenen Zubereitung vollständig und genau zu bezeichnen sind, evident gehalten werden.

Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 21. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der in der bayerischen Pharmakopoe gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und

bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Reagentien, welche nach dem Anhange Ziffer I. zur Pharmakopoe in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohlverschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung der in der Beilage verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein, brauchen jedoch nicht in besonderem Verschlusse gehalten zu werden.

Die für dieselben bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäftsaufbewahrungs= und Vorraths=Lokalitäten für die Disspensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 22. Alle einzelnen Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt und insoferne sie einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegen, rechtzeitig erneuert werden.

§. 23. Die Besitzer von Handapotheken müssen die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Localitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, dann die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§. 24. Die Apotheker sind gehalten, jede Arznei, zu deren Bereitung sie nach §. 18 Ziffer 2 verpflichtet sind, abzugeben und in den ärztlich als dringend bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen

Abnehmern die richterliche Hilfe und gegebenen Falls die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

§. 25. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, kommen die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe zur Anwendung.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers anheimgestellt.

Die Arzneitaxordnung muß auch von den Inhabern von Handapotheken eingehalten werden.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die verordnungsmäßigen Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht befugten ärztlichen Personale.

§. 26. Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personen müssen die Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, gleich den Besitzern von Handapotheken aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Procent an der Arzneitaxe zu gewähren hat.

C. Von den Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte und von den Gift= und Arzneiwaaren=Handlungen.

§. 27. Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte und die übrigen zur gewerbsmäßigen Bereitung und Abgabe von Arzneien (Arzneiwaaren) berechtigten Personen sind gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Localen unter Anwendung der zu Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbräuchen nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;
2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben, insoferne ihre anderweitige Benützung schädliche Folgen für die Ge=

sundheit von Menschen und Thieren zur Folge haben kann, ausschließlich zu obigem Zwecke zu verwenden;

3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit anderen Gegenständen nicht stattfinden kann;

4) ihre Waaren und Fabricate nicht nach dem Apothekergewichte zu verkaufen.

Die Gift- und Arzneiwaarenhändler unterliegen gleichfalls den unter Ziff. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

D. Von der Ueberwachung des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§. 28. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und die mit Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken, sowie über die Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen steht den Distrikts-Polizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen werden besondere Vorschriften erfolgen; bis dahin haben die dermal hierüber geltenden Bestimmungen zu Anwendung zu kommen.

§. 29. Der Antrag auf Strafverfolgung hat in jenen Fällen, in welchen derselbe sich auf den von der Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Ergebnisse der Visitation einer selbstständigen, Filial- oder Handapotheke ergangenen Bescheid gründet, von der genannten Kreisstelle oder in deren Auftrage von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Districts-Polizeibehörde auszugehen.

In den in den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 19, 20, 21, 22 und 23 vorgesehenen Fällen darf jedoch ein solcher Antrag erst dann an die Staatsanwaltschaft gebracht werden, wenn in dem Visitationsbescheide dem Apotheker die Beseitigung eines bestimmt bezeichneten Uebelstandes oder Mangels unter Androhung von Strafverfolgung aufgetragen worden war und dieser Auftrag bei der nächsten regelmäßigen Visitation oder der ausnahmsweise angeordneten Nachvisitation als noch nicht vollzogen constatirt worden ist.

In den übrigen Fällen hat der Bezirksarzt in Gemeinschaft mit der Districts-Polizeibehörde den Antrag auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft zu bringen.

§. 30. Die etwa mit Beschlag belegten Arzneien, Maße, Gewichte und Waagen sind in allen Fällen gleichzeitig mit dem Antrage auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§. 31. Wegen Uebertretungen der im §. 27 enthaltenen Vorschriften von Seite der mit der Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken und der Gift- und Arzneiwaarenhandlungen hat in allen Fällen der Antrag auf Strafverfolgung von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Districts-Polizeibehörde auszugehen.

Die Vorschrift des §. 30 hat hier gleichfalls Anwendung zu finden.

§. 32. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen, insoweit sie in Vorstehendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, aufgehoben werden, tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

S. Min.-Bekanntm. v 3. April 1867 „Revision der Arzneitaxen betr." Reggsbl. S. 393.

M.-Bekanntm. v. 18. Febr. 1869 im vorigen Betreffe. Reggsbl. S. 249. K.-A.-Bl. S. 297.

(Zu Absatz 4.)

Verordn. v. 15. März 1866, „die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr." K.-A.-Bl. S. 457 Reggsbl. S. 373.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an

Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschließlich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkaufe ausgenommen sind, dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verlässigkeit ihnen bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

Diese Beschränkungen finden nur auf diejenigen Heilmittel für Hausthiere Anwendung, welche nach der Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., als Arzneien erklärt sind.

Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemißt sich nach der Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Art. 116.

S. das zu Art 115 allegirte oberstr. Erk. v. 17. Mai 1867.

Art. 117 — 118.

Verordn. v. 4. März 1864, „die Schutzpocken-Impfung betr." K.-A.-B. S. 513 Reggsbl. S. 249.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches über die Schutzpocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§. 1. Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborene, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegen-

wärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4. Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impflicht Genüge leisten.

§. 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6. Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Zentralimpfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7. Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9. Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen

und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Orts-Polizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10. An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruction vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11. Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12. Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13. Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von

ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14. Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,

2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16. In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17. Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Districtsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18. Zur Gültigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19. Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach § 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindecasse zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20. Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21. Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zu-

ständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22. Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23. Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezú Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen auf-

gehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Anlage A.

Impf=Zeugniß.

Der unterfertigte { Central=Impf= / Bezirksgerichts= / Bezirks= } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf=Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . ., daß N. N. geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken=Impfung zu N. N. den . . ten . . 18 . . . geimpft und daß gemäß der am . . . ten . . . . 18 . . . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . 18 . . . N. N.

(L. S.) { Central=Impf= / Bezirksgerichts= / Bezirks= } Arzt.

Anlage B.

Impf=Zeugniß.

Der unterfertigte { Central=Impf= / Bezirksgerichts= / Bezirks= } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf=Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . ., laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolg befunden worden sei.

N. den . . ten . . . 18 . . . N. N.

(L. S.) { Central=Impf= / Bezirksgerichts= / Bezirks= } Arzt.

Anlage C. **Impf-Zeugniß.**

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . 18 . ., der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b. / §. 4 lit. c. / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . 18 . ., die Schutzpocken-Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . ten . . . 18 . . . N. N.

(L. S.) { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirk. } Arzt.

S. Reggsausschr. v. 28. Oktbr. 1865 „den Vollzug der Verordn. über die Schutzpockenimpfung betr." K.-A.-Bl. S. 1658.

Art. 119. 120. 121.

S. §§. 8, 9 u. 10 der Verordn. v. 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbeh. in Sachen des P.-St.-G.-B. betr." Reg.-Bl. S. 1418. K.-A.-Bl. S. 1361.

Art. 122.

Oberpol. Vorschr. v. 1. Juni 1862 bezüglich der Beschau der Schaafe. K.-A.-Bl. S. 791.

Auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Beschau der Schafe zur Verhütung der Schafräude nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§. 1. Alle Schafe ohne Ausnahme sind im Frühjahre beim Beginn des Weidetriebs und der Bildung der Gemeindeheerden — in den Monaten März und April, dann im Herbste nach Beendigung des Weideganges (vor der Ueberwinterung) —

in den Monaten Oktober bis Dezember, demnach regelmäßig zweimal jeden Jahres einer strengen thierärztlichen Visitation zu unterstellen.

Zu diesem Behufe haben die Schafbesitzer auf vorgängige Aufforderung der Bezirks-Verwaltungsbehörde rechtzeitig dem einschlägigen Thierarzte die Zahl ihrer Schafe anzuzeigen.

§. 2. Diese Schafvisitationen haben in einer von dem betreffenden Thierarzte entworfenen und von dem Bezirksamte geprüften Reihenfolge nach Gemeinden, Ortschaften und Einöden stattzufinden, wobei bemerkt wird, daß wenigstens 100 Schafe an einem Tage, gleichviel ob in einem oder in verschiedenen Orten, untersucht werden müssen.

Die Zahl der visitirten Schafe hat der Thierarzt nach Gemeinden und Ortschaften in ein fortlaufendes Verzeichniß (nach Formular I.) einzutragen, welches von der Ortspolizeibehörde mitunterzeichnet wird und zugleich dem Thierarzte als Rechnungsbeleg dient.

Dieses Verzeichniß hat auch die sogleich getroffenen Anordnungen zu enthalten.

§. 3. Ebenso sind auch alle vom Auslande kommenden Schafe beim Eintritt in das Land, gleichviel ob sie daselbst eine Weide beziehen, oder für den inländischen Bedarf gehören, oder nur durchgeführt werden, an der Grenze einer genauen thierärztlichen Visitation zu unterwerfen.

Alle Schäfer, welche Schafe in das Land einzuführen beabsichtigen, sind verpflichtet, hievon unter Vorlage eines von der betreffenden ausländischen Behörde beglaubigten thierärztlichen Gesundheitszeugnisses, in welchem die Zahl und Gattung der Schafe möglichst genau angegeben ist, vor dem wirklichen Eintritte dem einschlägigen inländischen Distriktsthierarzte, behufs der Untersuchung seiner Heerde, Anzeige zu machen.

Der Thierarzt hat sodann ungesäumt diese Visitation vorzunehmen und nach Befund ein Gesundheitszeugniß (Formular II.) auszustellen.

Auch über die Visitation dieser Schafheerden ist das im §. 2 vorgeschriebene Verzeichniß zu führen.

§. 4. Ist der ausländische Schäfer nicht in dem Besitze des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten, von der auswärtigen

Behörde beglaubigten thierärztlichen Gesundheitszeugnisses oder wird seine Heerde räudig oder räudeverdächtig befunden, so hat die betreffende Ortspolizeibehörde auf Anzeige des Thierarztes die Schafheerden über die Grenze zurückzuweisen und hievon das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen. Gleiches hat zu geschehen, wenn die wirkliche Schafzahl mit der in dem vorgelegten Gesundheitszeugnisse angegebenen nicht übereinstimmt, und der Schäfer sich über die Veränderung der Zahl seiner Schafe nicht genügend ausweisen kann.

§. 5. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Heerde an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug die Gesundheitszeugnisse der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorsteher) übergeben, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht.

§. 6. Endlich sind alle in= und ausländischen Schafheerden, welche in einen andern Polizeibezirk, gleichviel ob zum Weidewechsel, zur Schur, in die Heimath oder zum Verkauf auf Märkte u. s. w. gebracht werden wollen, thierärztlich untersuchen zu lassen, insoferne dieselben nicht innerhalb der letztverflossenen 14 Tage einer thierärztlichen Visitation unterstellt worden waren.

In diesen Fällen haben die Schäfer der Ortspolizeibehörde rechtzeitig von der Abfahrt ihrer Heerden Anzeige zu machen, von welcher alsdann die Untersuchung derselben durch den Thierarzt zu veranlassen ist. Diese Behörde gestattet demnach den Abzug, wenn entweder durch diese neuerliche Visitation oder durch ein nicht über 14 Tage vorher ausgestelltes Gesundheitszeugniß eines inländischen Thierarztes das Freisein der Heerde von Räude nachgewiesen ist.

§. 7. Die für die Frühjahrs=, Herbst= und Grenzvisitationen der Schafe erwachsenden thierärztlichen Untersuchungsgebühren, und ausschließlich nur diese, werden aus Staatsfonds, in den unmittelbaren Städten aus Communalmitteln geleistet, während die Kosten für alle übrigen nach Obigem gebotenen Schafvisitationen von den Schafbesitzern nach dem jeweils bestehenden Regulative zu tragen sind.

§. 8. Schafbesitzer oder Schäfer, welche ihre Schafe der in vorstehender Vorschrift angeordneten thierärztlichen Visitation

entziehen oder nicht rechtzeitig unterstellen, unterliegen der im Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften aufgehoben.

Reggsausschr. v. 27. April 1865, „oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Beschau der Schafe betr. K.-A.-Bl. S. 674.

Die von der unterfertigten kgl. Regierung unterm 1. Juni 1862 auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches in Betreff der Beschau der Schafe zur Verhütung der Schafräude erlassene oberpolizeiliche Vorschrift (Kreis-Amtsblatt von 1862 S. 791 u. ff.) findet zum Zwecke der Verhütung der Schafpocken gleichmäßige Anwendung.

Oberpol. Vorschr. v. 1. Juni 1862 bezüglich der Thierbeschau auf Märkten. K.-A.-Bl. 799.

Auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Thierbeschau auf Märkten nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§. 1. Bei jedem Viehmarkte hat ein geprüfter Thierarzt zur Ueberwachung des Gesundheitzustandes der zu Markt gebrachten Thiere anwesend zu sein.

Jeder Verkäufer oder Käufer ist verpflichtet, die Untersuchung seiner auf den Markt gestellten Thiere durch den Thierarzt unweigerlich zu gestatten.

§. 2. Kranke Thiere dürfen auf Viehmärkten zum Verkaufe nicht aufgestellt werden und sind deßhalb zurückzuweisen.

§. 3. Für Thiere, welche aus Gegenden hergebracht werden, in denen eine Seuche unter der betreffenden Thiergattung herrscht, sind von der Orts-Polizeibehörde ausgefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Zeugnisse nöthig, aus denen

zu ersehen ist, daß der Ort, von welchem das Vieh herkommt, von Seuche frei ist.

§. 4. Finden sich auf dem Markte Thiere vor, die an einer Seuche oder ansteckenden Krankheit leiden, oder die einer solchen verdächtig sind, so muß durch die Orts-Polizeibehörde sogleich für deren geeignete Absonderung Sorge getragen werden.

Zugleich hat der Thierarzt die deßfalls weiter nöthigen Erkundigungen, besonders darüber, aus welchem Orte und Stalle das Thier hergetrieben worden, ob und mit welchen Thieren es in Berührung gekommen ist u. s. w. einzuziehen und der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde behufs der nöthigen Verfügungen sogleich Anzeige zu erstatten.

§. 5. Wer den im §. 1 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften aufgehoben.

S. die zu Art. 44 allegirte Minist. Entschl. v. 28. Mai 1862.

Reggsausschr. v. 6. Mai 1863, „die Beschau der Schaafe betr." K.-A.-Bl. S. 685.

Art. 124. 125.

Oberpol. Vorschr. bezüglich der Wegschaffung, des Transportes und Vergrabens gefallener Thiere, dann bezüglich der Verrichtungen der Wasenmeister — v. 1. Juni 1862. K.-A.-Bl. S. 783.

Auf Grund der Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuches werden von der unterfertigten Stelle in Betreff des Wegschaffens, des Transportes und des Vergrabens gefallener Thiere, sowie des Ausgrabens verscharrter Thiere und Thierknochen, dann in Betreff der Verrichtungen der Wasenmeister nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1. Jeder Viehbesitzer, welchem ein Hausthier fällt, hat behufs der Wegräumung desselben dem betreffenden Wasenmeister innerhalb 12 Stunden Anzeige zu machen.

Eine Ausnahme hievon besteht bei Lämmern, Milchschweinen, Katzen und kleinen Hunden, welche der Eigenthümer an geeigneten Plätzen wenigstens 2 Schuh tief selbst vergraben darf.

§. 2 Thiere, welche durch Zufall oder Unglück umkommen, können dem Eigenthümer auch zum Genusse verbleiben, insoferne den Vorschriften über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes Genüge geleistet wird.

§. 3. Der Wasenmeister ist verpflichtet, auf Anzeige das gefallene Thier unverzüglich abzuholen, gut verwahrt und bedeckt, wo möglich zur Nachtzeit und auf entlegenen Wegen, auf den Wasen zu schaffen.

In gleicher Weise ist auch das auf den Straßen, Feldern oder sonstigen öffentlichen Orten sich vorfindende todte Vieh auf die Wasenstätte zu verbringen.

Das Schleifen des todten Viehes dahin ist verboten.

§. 4. Das Wegschaffen gefallener Thiere, mit Ausnahme der unter §. 1 Abs. 2 bezeichneten, sowie das weitere Verfahren mit denselben darf nur durch den Wasenmeister geschehen; andern Personen kann solches nur auf den Grund besonderer örtlicher Verhältnisse ausnahmsweise von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§. 5. Die an Seuchen oder ansteckenden Krankheiten gefallenen Thiere dürfen von den Wasenmeistern nur mit Zustimmung des als amtlichen Experten aufgestellten Thierarztes — die an nicht ansteckenden Krankheiten gefallenen, aber auch ohne eine solche zu technischen und ökonomischen Zwecken verwendet werden, insoferne nicht besondere Vorschriften oder in einzelnen Fällen erlassene Verfügungen entgegenstehen.

§. 6. Wenn ganze Thiercadaver oder nur einzelne Theile derselben vergraben werden müssen, so hat solches in wenigstens 6 Schuh tiefen Gruben auf dem Wasenplatze zu geschehen.

Ist bei ansteckenden, gefährlichen Thierkrankheiten oder Seuchen durch weite Entfernung des Seuchenortes vom Wasenplatze oder aus anderen Gründen eine Gefahr beim Transporte solcher Cadaver zu befürchten, so ist auf amtliche Anordnung von der Gemeinde

auf ihre Kosten in entsprechender Entfernung vom Orte und dem Weideplatze, wo möglich in nördlicher oder östlicher Richtung, ein Nothwasenplatz einzurichten, fest zu umzäunen und sind hier während der Dauer der Seuche die Cadaver 6 Schuh tief zu vergraben.

Das Wegräumen des Viehes liegt auch in diesen Fällen dem Wasenmeister ob, welchem die betreffende Gemeinde bei Herstellung der Gruben Beihilfe zu leisten hat.

Das Oeffnen der Cadaver auf anderen als den bestimmten Wasenplätzen ist unzulässig.

§. 7. Das Ausgraben verscharrter Thiere ist verboten und findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn solches auf besondere amtliche Anordnung zu geschehen hat.

Die Knochen auf dem Wasenplatze verscharrter Thiere dürfen erst nach Ablauf von 2 Jahren, auf den nach §. 6 angelegten Nothwasenplätzen aber nur nach vollständiger Verwesung der Weichtheile, auf vorgängige amtliche Bewilligung, ausgegraben werden.

§. 8. Thiere, welche dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden, müssen auch wirklich getödtet werden und zwar sofort und wo möglich auf dem Wasenplatze.

§. 9. Wenn der Wasenmeister findet oder nur Verdacht hat, daß ein Thier an einer Seuche oder ansteckenden Krankheit gefallen ist, so darf er dessen Cadaver nicht sogleich vergraben, sondern hat ihn einstweilen gut zu verwahren und unverzüglich der Verwaltungsbehörde oder dem bei letzterer als Experte aufgestellten Thierarzte Anzeige zu machen.

§. 10. Es ist dem Wasenmeister strenge verboten, kranke Thiere ohne Vorwissen und Zustimmung dieses Thierarztes zur Fütterung oder Beobachtung aufzunehmen.

§. 11. Fleisch im frischen, gesalzenen oder geräucherten Zustande zu verkaufen, ist dem Wasenmeister gleichfalls strenge untersagt.

§. 12. Der Wasenmeister hat für seine Verrichtungen von den betreffenden Privatpersonen Gebühren anzusprechen und sind dieselben von den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse, mit Rücksicht auf das Herkommen und auf bestehende Verträge, insoweit sie noch nicht festgestellt sind, zu reguliren.

Für jene Funktionen, welche derselbe im allgemeinen, sanitätspolizeilichen Interesse und im amtlichen Auftrage vornimmt, wird derselbe aus öffentlichen Fonds bezahlt.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen den §. 1 Abs. 1 und 4 der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 124, gegen die §§. 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 nach Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches gestraft.

Uebertretungen des §. 7 von Seite des Publikums unterliegen der im Art. 124, von Seite des Wasenmeisters der im Art. 125 bestimmten Strafe.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Magistr. Bekanntm. v. 28. Nov. 1862 „den Tarif für die Wasenmeistergebühren betr." L.=J.=Bl. S. 376.

Nachdem der in Gemäßheit des §. 12 der von königlicher Kreis=Regierung dahier auf Grund des Art. 124 und 125 des Polizei=Strafgesetzbuches, bezüglich gefallener Thiere und der Verrichtungen der Wasenmeister unterm 1. Juni ds. Js. im Kreis=Amtsblatte erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften, von dem unterfertigten Magistrate unterm 8. Juli l. Js. beschlossene Tarif für die Wasenmeisterei=Gebühren die Genehmigung der königl. Regierung unterm 7. August ds. Js. erhielt, so wird derselbe zur Nachachtung hiemit auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Oeffnen und Vergraben eines gefallenen Pferdes oder größeren sub I b) von α—γ. näher bezeichneten Haus=Thieres:

1) wenn es vom Wasenmeister abgeholt werden muß:

a im Falle solches dem Wasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird: . . — fl. — kr.

b. wenn die Haut vom Eigenthümer zurückgefordert wird:

α. bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren 1 fl. 6 kr.
β. bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern . — fl. 42 kr.
γ. bei Schafen, Ziegen und Schweinen . . — fl. 30 kr.

2) wenn es vom Eigenthümer selbst auf den Wasen gebracht wird:

a. im Falle solches dem Wasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird . . . — fl. — kr.

b. wenn die Haut vom Eigenthümer zurückgefordert wird:

α. bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren — fl. 33 kr.
β. bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern . — fl. 21 kr.
γ. bei Schafen, Ziegen und Schweinen . . — fl. 15 kr.

II. Für das Tödten, Oeffnen und Vergraben eines Pferdes oder größeren Hausthieres, wie letzteres bereits oben näher bezeichnet worden:

1) wenn es vom Wasenmeister abgeholt werden muß:

a. im Falle solches dem Wasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird . . . — fl. — kr.

b. wenn die Haut vom Eigenthümer zurückgefordert wird:

α. bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren 1 fl. 18 kr.
β. bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern . — fl. 48 kr.
γ. bei Schafen, Ziegen und Schweinen . . — fl. 36 kr.

2) wenn es von dem Eigenthümer selbst auf den Wasen gebracht wird:

a. im Falle solches dem Wasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird . . . — fl. — kr.

b. wenn die Haut vom Eigenthümer zurückgefordert wird:

α. bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren — fl. 39 kr.
β. bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern . — fl. 24 kr.
γ. bei Schafen, Ziegen und Schweinen . . — fl. 18 kr.

III. Es wird zu I. und II. bestimmt:

1) daß es in der Wahl eines jeden, einheimischen und fremden Thierbesitzers stehe, das Thier dem Wasenmeister mit Haut und Haar zu überlassen oder die erstere zurückzufordern; bei Uebergabe des Thieres muß aber solches erklärt und die Haut binnen 8 Tagen abgeholt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß dieselbe dem Wasenmeister als Lohn überlassen bleibe;

2) daß die Hufeisen eines Pferdes vom Eigenthümer, noch ehe das Pferd dem Wasenmeister übergeben ist, abgenommen werden dürfen. —

IV. Für das Oeffnen und Vergraben incl. des Tödtens, wenn es sich nicht um ein bereits gefallenes Thier handelt und ohne Rücksicht, ob dasselbe abgeholt werden muß, oder auf den Wasen gebracht wird, eines mit Seuche oder ansteckender Krankheit behafteten Thieres:

1) bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren . 1 fl. 20 kr.
2) bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern . . . — fl. 50 kr.
3) bei Schafen, Ziegen und Schweinen . . . — fl. 39 kr.
welches Thier mit Haut und Haaren vergraben werden muß.

V. Für das Tödten und Beseitigen eines zur Wasenmeisterei gebrachten Hundes . . . . — fl. 6 kr.

VI. Für das Abholen, Oeffnen und Beseitigen eines todten Hundes . . . . — fl. 12 kr.

VII. Für das Abholen, Tödten, Oeffnen und Beseitigen eines Hundes . . . . — fl. 15 kr.

VIII. Kostgeld für die contumacirten Hunde für einen Tag per Stück . . . . — fl. 3 kr.

IX. Für das Auffangen der mit keinem Visitationszeichen oder Maulkorb versehenen Hunde . . — fl. 12 kr.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Eröffnung in Geltung.

S. die zu Art. 45 alleg. Minist. Entschl. v. 28. Mai 1862.

Art. 126.

Verordn. v. 13. Juli 1862, „die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. K.-A.-Bl. S. 1681. Reggsbl. S. 1861.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1 Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula maligna oder carbunculus contagiosus) unter den Menschen — an die Orts-Polizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa) der contagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2. Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Orts-Polizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden derjenigen Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche

der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Minist. Entschl. v. 4. März 1864, „die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr." K.-A.-Bl. S. 423.

Nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. (Reggsbl. 1862 S. 1861) sind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri Chirurgiae, Bader) unter Anderem verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern an die zuständige Orts-Polizei- beziehungsweise Distrikts-Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenen der variolois gegeben ist.

S. Artikel 363 des Str.-G.-B.

Art. 127.

S §. 11 der Verordn. v. 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungbeh. in Sachen des P.-St.-G.-B. betr." Reggsbl. S. 1421.

Minist. Entschl. v. 20. Dezbr. 1864, „die Errichtung von Privatheil- dann Entbindungsanstalten betr." K.-A.-Bl. S. 2083.

Art. 128.

Minist. Entschl. v. 8. April 1863, „die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr." K.=A.=Bl. S. 569. Reggsbl. S 577.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1. In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2. In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3 In Fabriken, in welchen Arsenik producirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. 4. Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.
3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugskanäle enthal-

ten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.

4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§. 5. In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilationsapparates (Exhaustor mit Centrifugalmaschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6. Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Art. 129.

Verordn. v. 16. Mai 1863, „Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr." K.-A.-Bl. S. 889 Reggsbl. S. 993.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;
Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;
Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;
Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;
Glas-, Spiegel- und Thonwaarenfabriken;
Hochöfen und Schmelzhütten;
Flachs- und Hanfröstanstalten;
Hopfenschwefeldörren;
Stampf- und Hammerwerke;
Maschinenfabriken;
Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;
Zucker- und Cichorienfabriken;
Stärkefabriken;
Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;
Schlachthäuser;
Abdeckereien;
Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearinfabriken;
Darmseidenfabriken;
Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;
Düngerfabriken;
Gerbereien;
Färbereien und Zeugdruckereien;
Papierfabriken;
Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;
dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;
endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren

bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2. Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt= und Residenzstadt München der Lokal-Baukommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. Septbr 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. Instanz;
2) in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. Instanz.
3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§. 3. Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. 4. Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publikationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Be-

theiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchrechtes verlustig sein würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§. 5. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. 6. Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. 7. Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§. 8. Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes, nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vollzugsvorschriften enthalten:

1) Reggsausschr. v. 28. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1177.

2) Minist. Entschl. v 20. Mai 1864, K.-A.-Bl. S. 837.

3) Reggsausschr. v. 29. Juli 1865, K.-A.-Bl. S. 1177.

Art. 130.

Ortspol. Vorschr. v. 29. Novbr. 1862, „die Anlage und Einrichtung von Abtritten und Dunggruben betr." L.=J.=Bl. S. 385.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches in Betreff der Anlage und Einrichtung von Abtritten und Dunggruben nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. 1. Die Abtritt= und Dunggruben müssen wasserdicht ausgemauert sein und stets in gutem Stande gehalten werden.

Die Abtrittsgruben müssen außerdem gut gedeckt und stets geschlossen sein.

§. 2. Die Abtrittslokale sind mit Dunstrohren, welche über das Dach gehen und daselbst frei ausmünden, zu versehen. Diese Dunstrohre sind mindestens 1/2 Fuß im Lichten weit zu machen und können in Holz, verzinntem oder verbleitem Eisenblech, Zinkblech oder gebranntem Thon hergestellt oder als gemauerte Kanäle zwischen oder neben den Heizkaminen geführt werden.

Wo die Verhältnisse deren Führung über das Dach im Innern des Gebäudes nicht gestatten, können dieselben auch durch die Wand ins Freie ausmünden, jedoch muß denselben immerhin eine solche Höhe gegeben werden, daß die Ausmündung nicht unterhalb der Fenster von Wohnungsräumlichkeiten liegt.

Die Abtrittssitze sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen und die Abtrittsröhren in gutem Stande zu erhalten.

§. 3. Jede geräumte Abtrittsgrube ist nach der Räumung durch den hiefür amtlich bestellten Aufseher besichtigen zu lassen und sind die von diesem für nothwendig befundenen Reparaturen vorbehaltlich nachträglicher Beschwerde beim Stadtmagistrat sofort vorzunehmen.

Nach geschehener Vornahme ist durch den Aufseher eine Nachvisitation vornehmen zu lassen.

§. 4. (S. Bekanntm. v. 23. Septbr. 1865, abgedruckt S. 293.

§. 5. Wer vorstehend in §. 1, 2 u. 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 29. Aug. 1868, „den Vollzug des Art. 130 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. betr." L.-J.-Bl. S. 255.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund von Art. 130 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. 1. Es ist verboten, Abtritte oder Düngergruben so anzulegen und einzurichten, daß sie mit den Stadtgräben oder mit Abzugskanälen (Kloaken) in Verbindung stehen.

§. 2. Gleichfalls verboten ist es, Abtritte oder Düngergruben durch Seitenkanäle, Röhrenleitungen oder Rinnen, welche in oder unter einer öffentlichen Straße liegen, mit Werkkanälen in Verbindung zu setzen.

§. 3. Bereits bestehende Abtritte oder Düngergruben sind, wenn ihre Anlage und Einrichtung gegen die Bestimmungen der §§. 1 oder 2 verstößt, binnen 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Vorschriften unter Beseitigung jeder gemäß §§. 1 oder 2 verbotenen Verbindung abzuändern.

§. 4. Für alle Abtritte, welche neu errichtet oder abgeändert werden, sind entweder Gruben anzulegen oder bewegliche Behältnisse — fosses mobiles — aufzustellen.

Ob im einzelnen Falle die eine oder die andere Einrichtung für Aufnahme des Unraths zu treffen ist, wird mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit, auf die Lage des Grundwasserspiegels und auf die sonst in sanitätischer Beziehung maßgebenden Verhältnisse durch die Baupolizeibehörde bestimmt.

§. 5. Die Abtrittgruben müssen auf allen Seiten in Cementmauerwerk hergestellte Wandungen von mindestens 1 Stein Stärke haben; die Sohle der Gruben ist mit doppeltem und in Cement gemauertem Steinpflaster zu versehen.

Die Gruben müssen wasserdicht gebaut, stets in gutem Stande erhalten, gut abgedeckt und verschlossen werden.

Bestehende Abtrittgruben, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind binnen 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Vorschriften abzuändern und in .vorschriftsmäßiger Weise herzustellen.

§. 6. Was im §. 5 bezüglich der Abtrittgruben bestimmt ist, gilt auch für die Düngergruben.

§. 7. Wo fosses mobiles angewendet werden, sind sie in besonders hiefür bestimmten, wasserdicht gepflasterten und gut geschlossenen, Räumen aufzustellen.

Die fosses mobiles selbst müssen wasserdicht und mit gutem Verschlusse der Einleitungsöffnung versehen sein; sie sind stets in gutem Stande zu erhalten und zur Entleerung abzuführen, ehe Ueberfüllung und dadurch Verunreinigung der Aufstellungsräume eintritt.

§. 8. Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft, — unbeschadet des der Polizeibehörde gemäß Art. 28 und Art. 130 Abs. III. des P.=Str.=G.=B. zustehenden Rechts, die vorschriftswidrige Einrichtung auf Kosten des Ungehorsamen beseitigen oder abändern zu lassen.

§. 9. Zur Darnachachtung wird bemerkt, daß die Herstellung von Abtritt=, Dung= und Versitz=Gruben, sowie jede Hauptreparatur oder Hauptveränderung daran gemäß §. 4 der Bauordnung vom 30. Juni 1864 polizeiliche Genehmigung voraussetzt.

Wer ohne polizeiliche Genehmigung einen solchen Bau vornimmt, wer von dem genehmigten Plane eigenmächtig abweicht, oder den baupolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, hat nach Art. 180 des P.=Str.=G.=B. Geldstrafe bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu gewärtigen.

Magistr. Bekanntm. v. 1. März 1864, „die Räumung der Abtritte betr.“ L.=J.=Bl S. 78.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift v. 29. Nov. 1862, L.=J.=Bl. S. 385, ist im §. 3 angeordnet 2c. 2c.

Gemäß §. 5 daselbst ist derjenige mit Strafe bedroht, welcher die geräumte Abtrittgrube nach der Räumung durch den hiefür amtlich bestellten Aufseher, nicht besichtigen läßt.

Damit aber Letzterer die Besichtigung rechtzeitig und mit Erfolg vornehmen kann, und die Benützung des geräumten Abtrittes nicht verzögert wird, ist nothwendig, den Aufseher vor der Räumung in Kenntniß zu setzen. Zu diesem Zwecke liegt zu Erleichterung des Publikums in der Rottmeisterstube des Polizeigebäudes ein Vormerkbuch bereit, und es werden alle jene, welche ihre

Abtritte räumen lassen, hiemit eingeladen, am Tage vor beginnender Räumung die Anzeige und Einschreibung in dieses Vormerkbuch zu machen oder machen zu lassen, weil der Aufseher jeden Abend von dem Inhalte desselben Kenntniß nimmt, und in Folge der Vormerkung die Besichtigung bethätiget, der Abtrittbesitzer aber dadurch seiner ortspolizeilich ihm auferlegten Verpflichtung nachgekommen ist.

Instrukt. für den zur Ueberwachung der Räumung der Abtritte und Dunggruben aufgestellten Aufseher dd. 1. März 1864. L.=J.=B. S. 90.

I. Zur Ueberwachung der vorschriftsgemäßen Anlage und Unterhaltung der Abtritte und Dunggruben, sowie der für deren Räumung bestehenden Vorschriften wird vom Stadt=Magistrate ein Aufseher aufgestellt.

II. Dieser Aufseher hat nachstehende Verpflichtungen:

1) Es liegt ihm ob, jede Abtrittsgrube sofort nach deren Räumung, welche nach ortspolizeilicher Vorschrift vom 7. Januar 1863, „die Ueberwachung straßenpolizeilicher Vorschriften betr.", Nr. IX. wenigstens alle zwei Jahre einmal zu geschehen hat, zu besichtigen, und hiebei zu untersuchen, ob der Zustand der Grube oder der mit derselben in Verbindung stehenden Anlagen den Bestimmungen der ortspolizeilichen Vorschrift vom 29. November 1862, „die Anlage und Einrichtung von Abtritten und Dunggruben betr., oder den sonst jeweils bestehenden Vorschriften entspricht.

Zeigen sich hiebei Mängel, so ist der Eigenthümer anzuweisen, dieselben sofort innerhalb einer der vorzunehmenden Reparatur entsprechenden Frist zu beseitigen. Sodann ist von dem Aufseher eine Nachvisitation vorzunehmen, um zu erheben, ob den ergangenen Weisungen Folge geleistet wurde.

2) In gleicher Weise hat der Aufseher die Besichtigung und Ueberwachung der Dunggruben zu bethätigen.

3) Ueber alle von dem Aufseher vorgenommenen Visitationen von Abtritten und Dunggruben ist, wenn auch keine Beanstandungen sich ergeben haben, Rapport zu erstatten.

4) Der Aufseher hat, abgesehen von den regelmäßigen Visitationen, die Besichtigung und Untersuchung von Abtritten und Dunggruben vorzunehmen, wenn ihm solche in einzelnen Fällen vom Stadtmagistrat aufgetragen wird; und sodann über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

5) Nach ortspolizeilicher Vorschrift vom 7. Januar 1863 Nr. VII., „Ueberwachung straßenpolizeilicher Bestimmungen betr.", darf die Ausführung des Abtritt= und Schwein=Düngers, dann des Odelwassers vom 1. April bis 30. September nicht vor Nachts 11 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. März nicht vor Nachts 10 Uhr beginnen, und soll vor Tagesanbruch beendet sein; es dürfen hiezu nur wohlverschlossene Wagentruhen und Bonzen verwendet werden. Nur wenn das Aufladen des Schweinedüngers in abgelegenen Höfen ohne Belästigung der Nachbarschaft geschehen kann, ist bei Verwendung wohlverschlossener Truhen die Ausfuhr auf das Feld vom 1. Oktober bis 31. März an keine Tageszeit gebunden.

Der Aufseher hat die genaue Beobachtung dieser Vorschriftenzu überwachen.

6) Wenn eine Abtritt= oder Dunggrube nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geleert wird;

wenn bei Vornahme der Räumung der Aufseher nicht nach §. 3 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 29. Novbr. 1862 behufs der Besichtigung der Grube in Kenntniß gesetzt wird;

wenn es sich bei der oben sub 1) bezeichneten Nachvisitation zeigt, daß die angeordneten Reparaturen nicht oder nicht vollständig vorgenommen wurden;

wenn dem Aufseher außerdem zur Kenntniß kommt, daß eine Abtrittanlage oder Dunggrube sich nicht in vorschriftsmäßigem Zustande befindet, oder

wenn eine Uebertretung der oben sub 5) aufgeführten Bestimmungen stattfindet,

ist sofort schriftlich Anzeige an den Stadtmagistrat zu erstatten.

III. Der Aufseher erhält zu seinem Ausweise eine Legitimations=Karte, welche er auf Verlangen vorzuzeigen hat; wie ihm auch obliegt, gegen Jedermann ein höfliches Benehmen zu beobachten.

IV. Der Aufseher empfängt von dem betreffenden Hausbesitzer für die Untersuchung einer Grube 24 kr., für die Nachvisitation 12 kr.*)

Größere Gebühren zu verlangen oder anzunehmen ist ihm nicht gestattet, ebenso darf er die Ausführung der in einer Grube nöthig befundenen Bauarbeiten niemals selbst besorgen.

V. Dienstesvernachlässigungen und Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Instruktion von Seite des Aufsehers werden mit Verweis, Geldstrafen oder nach Umständen Dienstesentlassung beahndet.

*) (Siehe die S. 293 abgedruckte Bekanntmachung v. 28. September 1865.)

Nachtrag zu den Dienstesinstruktionen für den zur Ueberwachung der Abtritte und Dunggruben aufgestellten Aufseher dd. 12. Febr. 1869. L.-J.-Bl. S. 74.

Durch die unterm 29. August 1868 erschienenen ortspolizeilichen Vorschriften über Einrichtung der Fosses mobiles für bestimmte Stadttheile erscheint es nothwendig, zu deren Ueberwachung die bereits am 1. März 1864 festgesetzten Dienstes-Obliegenheiten des mit der Controle der Abtritts-Anlagen betrauten Aufsehers zu erweitern und werden hiezu folgende Punkte den bestehenden Instruktionen des Aufsehers angefügt:

1. Der Aufseher erhält durch das magistratische Baubureau jederzeit Mittheilung, wenn in neuen oder in älteren Gebäuden die Einrichtung des Systems der Fosses mobiles vorgenommen wurde und ist sodann verpflichtet, je nach Größe und Gebrauch dieser Gefäße in entsprechenden Zwischenräumen von 3 – 4 Wochen sich sowohl von deren Beschaffenheit als auch von dem baulichen Zustande und der ständigen Reinhaltung der Abortskeller im Sinne des §. 7 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 29. August 1868 zu überzeugen.

2. Sollten sich hierin Mißstände zeigen, so hat der Aufseher die betreffenden Hausbesitzer anzuweisen, deßfallsige Mängel alsbald zu beseitigen und in einer der Abhilfe entsprechenden Frist

eine Nachvisitation zu halten und zu erheben, ob dem Auftrage geeignet entsprochen worden ist.

3. Die Fosses mobiles sind mit einer dicht verschließbaren Oeffnung für Einführung des Abtrittschlauches zu versehen, welche Oeffnung bei jedesmaliger Abfuhr der Fässer gut verschlossen werden muß. Die Abfuhr der Gefäße kann jederzeit geschehen, wenn ihre Entleerung außerhalb der Stadt auf Felder, Wiesen oder in stark fließendes Wasser, von Wohnungen entfernt, stattfindet.

Sollte aber die Entleerung der Fässer innerhalb der Stadt vorgenommen werden, was nur in offene Werkkanäle, und wenn diese mit Wasser gefüllt sind, geschehen darf, so ist hiezu die Nachtzeit zu wählen. In beiden Fällen müssen die Fässer vor Abfuhr auf ihrer Außenseite anständig gereinigt werden.

4. Der Aufseher ist verpflichtet, die Beobachtung obiger Vorschriften zu überwachen und im Uebertretungsfalle, wenn die gegebene Ermahnung nichts gefruchtet haben sollte, schriftliche Anzeige zu erstatten.

5. Der Aufseher erhält zu seinem Ausweise eine Legitimations=Karte, worin die ausgedehnte Befugniß zur Untersuchung und Ueberwachung der fosses mobiles ausgesprochen ist, und hat diese Karte auf Verlangen vorzuweisen.

6. Außer dem aus Communalmitteln zu leistenden Jahres=Betrage des Aufsehers empfängt derselbe für Untersuchung der Fosses mobiles von den Besitzern derselben als Emolument per Jahr 12 kr., auch sind für eine Nachvisitation, wenn eine solche in Folge einer Uebertretung der gegebenen Vorschriften nothwendig werden sollte, von den Hausbesitzern an den Aufseher 12 kr. zu entrichten.

7. Größere Forderungen an die Hausbesitzer zu stellen, ist dem Aufseher nicht erlaubt.

8. Außer der Funktion, die Aborte und Fosses mobiles vorbezeichneter Art und nach früherer Instruktion zu überwachen, hat der Aufseher auch die Pflicht, sich allen im Interesse der Gesundheitspflege nöthigen Untersuchungen unterirdischer öffentlicher Kanäle, Kloaken 2c. 2c nach Anweisung des magistratischen Baubureau, zu unterziehen, und nachdem der Gehaltsbezug des Aufsehers diesen Leistungen entsprechend geregelt wurde, so ist derselbe

zugleich verpflichtet, sich nur mehr „magistratischem Dienste" zu widmen und sohin alle Privatarbeiten zurückzuweisen.

9. Zur Controle der Thätigkeit des Aufsehers hat dieser seine täglichen Geschäfte in einem im Rottmeisterzimmer aufliegenden Tagebuch einzutragen.

Deßgleichen hat der Aufseher die Pflicht, jeden Tag längstens 9 Uhr im Baubureau persönlich zu erscheinen und Rapport zu erstatten oder Aufträge entgegen zu nehmen.

10. Dienstesvernachläßigung und Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Instruktionen von Seite des Aufsehers wird mit Verweis, Geldstrafen oder nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft.

Bekanntm. v. 23. Septbr. 1865, „die Gebühren für Besichtigung der geräumten Abtrittsgruben betr." L.-J.-Bl. S. 251.

Mit Beschluß des Stadtmagistrates vom 19. d. Mts. wurde die Gebühr für die nach jedesmaliger Räumung einer Abtrittsgrube vorzunehmende Besichtigung derselben auf 24 kr. und für die Nachvisitation auf 12 kr. festgesetzt, und sind dieselben von nun an in diesem Betrage an den Aufseher zu entrichten.

Hiebei wird darauf hingewiesen, daß nach §. 3 der ortspolizeilichen Vorschrift v. 29. Novbr. 1862 „die Anlage und Einrichtung der Abtritte und Dunggruben betr." jede geräumte Abtrittsgrube nach der Räumung durch den hiefür amtlich bestellten Aufseher besichtigen zu lassen ist.

Besitzer von Abtrittsgruben, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fl. 25.

Bekanntm. v. 31. März 1866, „die Räumung der Abtrittsgruben, hier den Nachtmeister Ganzenmüller betr." L.-J.-Bl. S. 96.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Nachtmeister **Gottfried Ganzenmüller** die Erlaubniß hat, sich gewerbsmäßig mit Räumung der Abtrittsgruben zu beschäftigen.

Wird die Räumung von Abtrittsgruben anderen Personen übertragen, so ist die Arbeit durch den hiefür aufgestellten Palier **Kriener** zu überwachen.

Kriener ist ermächtigt, für diese Ueberwachung eine Gebühr vor 24 kr. per Nacht einzuheben.

S. Reggsausschr. v. 17. Novbr. 1863, „den Vollzug des Art. 130 Abs. 1 des Pol.=Str.=G.=B. betr." K.=A.=Bl. S. 1712.)

Art. 131.

(Zu Absatz 1. Ziffer 1.)

Oberpol. Vorschr. v. 1. Juni 1862 „Fleischbeschau betr." K.=A.=Bl. S. 769.

Auf Grund des Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches werden von der unterfertigten Stelle in Betreff der Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. 1. In jeder Gemeinde ist von der Orts=Polizeibehörde zur Vornahme der Fleischbeschau ein hiezu geeignetes, zuverlässiges Individuum mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde aufzustellen und zugleich für dessen Verhinderungsfall ein Stellvertreter, oder nach Bedürfniß ein zweiter Fleischbeschauer zu bestimmen.

Die Fleischbeschauer werden über ihre Obliegenheiten von der Verwaltungsbehörde unterrichtet und sind hierauf zu verpflichten.

§. 2. In den Gemeinden, in welchen Thierärzte ihre Wohnsitze haben, ist die Fleischbeschau von diesen vornehmen zu lassen, oder doch denselben die Oberaufsicht hierüber zu übertragen; dieselben sind die eigentlichen wissenschaftlichen Fleischbeschauer, während die übrigen als die empirischen Fleischbeschauer zu betrachten sind.

§. 3. Die Thierärzte haben außer dieser Fleischbeschau in ihrem Wohnorte in allen jenen Fällen die Untersuchung der Schlachtthiere, sowie des Fleisches und der Eingeweide derselben vorzunehmen, wo wegen Krankheiten die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genusse für den Menschen in Frage steht; ebenso hat in den Ortschaften, in welchen Viehseuchen herrschen, bei allen

Thieren, welche von der durch die Seuche gefährdeten Thierart geschlachtet werden, die Fleischbeschau stets nur von dem amtlich hiezu verpflichteten Thierarzte zu geschehen.

§. 4. Die Vornahme der Fleischbeschau beim Schlachten der Pferde behufs der Verwendung des Fleisches als menschliche Nahrung ist ausschließlich nur den betreffenden amtlich verpflichteten Thierärzten übertragen.

§. 5. Die aufgestellten Fleischbeschauer sind als obrigkeitliche Aufsichts= und Vollzugsorgane zu betrachten, denen in der Verrichtung ihrer Funktion keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen sind.

§. 6. Alle zum Genusse für den Menschen bestimmten Schlachtthiere, nämlich: Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Pferde, gleichviel ob sie zum Verkaufe oder zum Hausverbrauche, in Städten, Märkten oder auf dem Lande geschlachtet werden, sind vor dem Schlachten im lebendigen Zustande und deren Fleisch und Eingeweide nach dem Schlachten durch den aufgestellten Fleischbeschauer einer genauen Untersuchung zu unterstellen, von deren Resultat es abhängt, ob Fleisch und Eingeweide als Nahrung für den Menschen verwendet werden dürfen oder nicht.

Zu diesem Zwecke ist dem betreffenden Fleischbeschauer wenigstens 12 Stunden vor der beabsichtigten Zeit der Schlachtung hievon behufs der Beschau des Schlachtthieres im lebenden Zustande Anzeige zu machen und sind die Schlachtungen in der Regel des Morgens oder des Abends zu gewissen Stunden vorzunehmen.

§. 7. Nur wenn der empirische Fleischbeschauer das Schlachtthier im Leben gesund und nach der Schlachtung dessen Eingeweide von regelmäßiger Beschaffenheit und das Fleisch schön findet, hat er dessen Verwerthung und Benützung zu gestatten, im entgegengesetzten Falle jedoch, wenn nämlich wirkliches Kranksein an dem betreffenden Viehstücke wahrzunehmen ist, solche vorerst zu beanstanden und die Entscheidung des betreffenden Thierarztes sogleich einzuholen.

§. 8. Außer dieser regelmäßigen Fleischbeschau haben die Fleischbeschauer in den Schlacht= und Verkaufslokalitäten der

Metzger und Wurstmacher ihres Bezirkes zur Ermittlung allenfallsiger heimlicher Schlachtungen unvermuthete Nachsichten zu pflegen und gegebenen Falles der betreffenden Verwaltungsbehörde alsbaldige Anzeige zu erstatten.

§. 9. Jeder Fleischbeschauer hat ein Tagebuch zu führen, darin genau jede Schlachtung einzutragen und ist dasselbe auf Verlangen dem Thierarzte und der Orts=Polizeibehörde zur Controle jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Ueber jede vorgenommene Fleischbeschau eines Schlachtthieres ist dem Eigenthümer desselben ein Beschauschein einzuhändigen, der mit der laufenden Nummer des Tagebuches u. s. w. versehen, anzufertigen ist.

Wo in gemeinschaftlichen Schlachthäusern geschlachtet wird, sind die Fleischbeschauscheine nicht nothwendig.

§. 10. Die Fleischbeschauer haben nicht nur darüber zu wachen, daß das zum Verkaufe bestimmte Fleisch vollkommen genießbar und unschädlich für den Menschen ist, sondern auch, daß die Qualität desselben mit den jeweilig hiefür festgesetzten Geldpreisen in Uebereinstimmung steht.

Zu diesem Behufe sind folgende Normen als maßgebend festzuhalten:

§. 11. Das Fleisch I. Qualität muß von lebhafter braunrother Farbe und reichlich mit Fett durchzogen (marmorirt) sein, sich mäßig derb anfühlen und den eigenthümlich angenehmen Fleischgeruch haben.

Es wird solches von folgenden ganz gesunden Schlachtthieren gewonnen:

von ganz ausgemästeten, ausgewachsenen, im ersten Lebensalter kastrirten Ochsen, die in einem Alter von 5 bis 8 Jahren stehen, ausnahmsweise auch von vorzüglich gemästeten Kühen, in dem Alter von 3 bis 6 Jahren, wenn sie nicht trächtig sind,

von gut genährten, fetten Kälbern,

von fetten Hämmeln, die im ersten halben Lebensjahre kastrirt und in einem Alter von 2 bis 4 Jahren gemästet worden sind,

von jung verschnittenen, sowohl männlichen als weiblichen gemästeten Schweinen.

§. 12. Das Fleisch II. Qualität muß ebenfalls ein schönes Aussehen haben, wenn gleich es nicht so reichlich mit Fett versehen ist.

Es kommt gleichfalls von ganz gesunden Schlachtthieren und zwar von nicht vollends ausgemästeten Ochsen, fetten nicht über 10 Jahre alten Kühen, bei denen die Trächtigkeit die Hälfte Zeit nicht überschritten haben darf, ausnahmsweise auch von ganz vorzüglich gemästeten Stieren (Farren); von Kälbern, die zwar fleischig und gut genährt, aber weniger fett sind; von gut genährten Schafen, Widdern und Ziegen, verschnittenen und gemästeten Zuchtschweinen und Ebern.

§. 13. Das Fleisch III. Qualität liefern zu junge oder zu alte und mangelhaft genährte, aber außerdem gesunde, dann wegen Krankheiten und Gebrechen nothgeschlachtete, besser genährte Thiere, insoferne der letztern Fleisch für die menschliche Gesundheit unbedenklich genießbar ist

§. 14. Für das Pferdefleisch findet weder eine Ausscheidung nach Qualitäten noch eine Tarifirung statt.

§. 15. Die Fleischtaxen, welche monatlich von der kgl. Regierung festgesetzt und bekannt gegeben werden, gelten für die betreffenden Fleischgattungen I. Qualität als Maximaltaxen.

Die Fleischgattungen II. Qualität sind mindestens um 2 kr. niedriger zu stellen, die Preise III. Qualität aber je nach der von den Fleischbeschauern gefundenen Beschaffenheit des Fleisches zu bestimmen. *)

§. 16. Es liegt in der Verpflichtung der empirischen Fleischbeschauer, in allen jenen Fällen, in welchen Thiere wegen im lebenden Zustande wahrnehmbarer Erscheinungen allgemeinen Unwohlseins, d. h. wegen Krankheit nothgeschlachtet werden sollen, dem betreffenden Thierarzte behufs der Vornahme der Fleischbeschau Anzeige zu erstatten und diese Anzeige auch dann nicht zu unterlassen, wenn sich nach der Schlachtung eines im Leben anscheinend gesunden Schlachtthieres ausgebreitete krankhafte Veränderungen der Brust- und Baucheingeweide 2c. vorfinden.

---

*) Zu §. 10 — 15 s. Verordnung v. 11. Mai 1865, „die versuchsweise Aufhebung der Polizeitaxen f. das Fleisch betr." (Reggsbl. S. 519. K.-A.-Bl. S. 1305.)

Dagegen kommt dem empirischen Fleischbeschauer die Beschau in allen jenen Fällen von Nothschlachtungen zu, in welchen letztere wegen größerer Verletzungen, Beinbrüche, regelwidriger Geburten, sofort vorgenommen werden müssen und in welchen nach der Schlachtung keine bedeutenden krankhaften Veränderungen an den innern Organen oder am Fleische sich zeigen.

§. 17. Wenn das Fleisch wegen Krankheit geschlachteter Thiere als ungenießbar für den Menschen befunden worden ist, so hängt es von der Beurtheilung des Thierarztes ab, ob die nutzbaren Theile wie Unschlitt, Fett, Haut u. s. w. unter ortspolizeilicher Aufsicht entweder zu technischen und ökonomischen Zwecken verwendet werden dürfen oder ganz auf den Wasen gebracht werden müssen.

§. 18. Die Fleischbeschauer haben für die Vornahme der Beschau ein angemessenes Honorar aus der Gemeindekasse zu beanspruchen und sollen hiefür folgende Normen als Anhaltspunkte dienen:

Für die Untersuchung eines lebenden Schlachtthieres und dessen Fleisches ꝛc. nach der Schlachtung:

1) eines Ochsen, einer Kuh, eines Stieres, eines Jungrindes über 200 ℔ Fleischgewicht je 8 kr.;
2) eines Kalbes, Schafes, Schweines oder einer Ziege je 4 kr.;
3) von auswärts eingebrachten Fleisches bis zu 50 ℔ 3 kr. über 50 ℔ 6 kr.

Diese Gebühren haben als Maximalsätze zu dienen und sind, wo es nur immer thunlich und nicht bereits geschehen ist, durch Uebereinkommen der Gemeindeverwaltung mit dem Fleischbeschauer in jährliche bestimmte Remunerationen umzuwandeln; dagegen sind die Kosten, insoweit solche durch die nach §. 16 erforderlichen thierärztlichen Untersuchungen veranlaßt werden, von dem betreffenden Thiereigenthümer, und die Gebühren für die Untersuchung der zum Schlachten bestimmten Pferde und des Fleisches derselben von den Pferdeschlächtern nach dem bestehenden Diäten- beziehungsweise Fuhrlohnssatze zu tragen.

Da wo der Thierarzt nach §. 2 die Oberaufsicht über die Fleischbeschau übt, ist derselbe gleichfalls für seine Funktion zu remuneriren.

§. 19. Wer den vorstehenden Bestimmungen über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und

nach der Schlachtung zuwider handelt, unterliegt der im Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten der Fleischbeschauer in ihren dienstlichen Obliegenheiten werden disciplinär beahndet.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1 Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Ortspol. Vorschr. v. 4. Oktbr. 1862 „die Geschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes betr." L.=J.=Bl. S. 351.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

1. Die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung findet nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vom 1. Juni 1862 statt.

2. Der ausnahmsweise Verkauf des Fleisches von vorzüglich gemästeten Kühen und Kälbern nach Maßgabe des §. 11 der vorerwähnten oberpolizeilichen Vorschriften darf nur nach vorgängiger Geschau und Gestattung von Seite des Ober=Fleischgeschauers stattfinden.

3. Im geschlachteten Zustande von auswärts in den Stadtbezirk eingeführtes Vieh ist sofort nach der Einbringung in die Stadt an dem Schlachthause der städtischen Fleischgeschau zu unterstellen und ist dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die Geschau an dem geschlachteten Stücke auch in lebendem Zustande von der Fleischgeschau des Schlachtortes vorgenommen worden ist.

4. Für Vornahme der Geschau sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) 1. Für einen Ochsen, eine Kuh, einen Stier = ein Jungrind je . . . . 8 kr.
2. für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege . . . . . 2 kr.
3. für ein Schwein von jedem bürgerlichen Schweinmetzger und Wurstmacher je . . . . 3 kr.
in der Freimetzg von Privaten je . . . . . . 4 kr.

Für die Geschau in der Hauptmetzg wird eine Geschaugebühr nur bei Vornahme derselben außer den regelmäßigen Schlachtstunden erhoben.

b) Bei den im todten Zustande eingeführten Schlachtthieren ist für Vornahme der Geschau außerhalb der regelmäßigen Schlachtstunden die Hälfte der obigen Gebühren zu entrichten.

5. Der städtische Fleischaufschlag beträgt

a) für einen Ochsen	1 fl.	40 kr.
b) für ein Rind oder Kuh	— fl.	45 kr.
c) für ein Schwein über 75 Pfd.	— fl.	30 kr.
d) für ein Schwein unter 75 Pfd. oder ein Kalb	— fl.	10 kr.
e) für ein Schaf oder Ziege	— fl.	6 kr.

6. Die Geschau der Schweine aller Art geschieht durch den jeweils aufgestellten Schweingeschauer im ganzen Stadtbezirke.

Die Geschau der übrigen außer der öffentlichen Schlachthäuser zu schlachtenden Thiere geschieht im ganzen Stadtbezirke durch denjenigen Geschaumeister, welcher je einen Monat lang die Geschau in der Hauptmetzg besorgt.

Die Geschau der Fleischwaaren bei Wurstmachern, Köchen, Wirthen rc. rc. geschieht durch sämmtliche drei Geschaumeister im monatlichen Turnus, für welchen Zweck der Stadtbezirk in drei Distrikte abgetheilt wird.

a) Der erste Distrikt enthält die Buchstaben A., B., C.
b) Der zweite Distrikt enthält die Buchstaben D., E., F.
c) Der dritte Distrikt enthält die Buchstaben G., H., I.

7. Wer den vorstehenden Bestimmungen über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor oder nach der Schlachtung zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

S. die zu Art 45 allegirte Min. Entschl. vom 28. Mai 1862.

Minist.=Entschl. v. 6. April 1866 resp. Reggs.=Ausschr. v. 14. dess. Mts.: „die auf die Fleischbeschau erlaufenen Kosten betr." K.=A.=Bl. S. 612.

Magistr. Bekanntm. v. 13. Juni 1868: „das Einbringen von Fleisch in hiesige Stadt betr." L.=J.=B. S. 176.

(Zu Abs. 1 Ziff. 2)

Ortspol. Vorschr. v. 13. Dezember 1862: „die Brodbeschau betr." L.=J.=Bl. 1863 S. 2.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches im Betreff der Beschau der Brodwaaren nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Alle Brodwaaren unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Beschau, welche von einer hiezu aufgestellten verpflichteten Commission durch häufige Untersuchung geübt wird, und dürfen dieser Beschau in keiner Weise entzogen werden.

§. 2. Wer vorstehender Bestimmung zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Art. 132.

Ortspol. Vorschr. „die Reinlichkeit in den Schlachthäusern und Fleischbänken betr." v. 4. Oktbr. 1862. L.=J.=B. S. 356.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt nachstehende ortspol. Vorschrift:

1. Jeder Metzger ist verbunden, nach seiner Schlachtung den benützten Platz und die Wand zu reinigen und den Unrath durch die Rinnen bis in den Kanal auszuflößen, Geschirre und Werkzeuge zu entfernen, überhaupt in allen Dingen für die höchste Reinlichkeit zu sorgen.

Keinerlei Unrath, Fleisch u. d. gl. darf an die Wände oder Decken oder an das Holzwerk geworfen werden.

2. Wasser zu machen, oder sonstige Nothdurft zu verrichten, ist nur im Abtritte, nie an dem Schlachthause oder in demselben gestattet. Verunreinigung der Abtritte ist verboten.

3. Alle Fleischbänke und Fleischverkaufslokalitäten müssen wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Samstag, die Auslagen hingegen täglich gereinigt werden.

Zum Zudecken oder Einhüllen von Fleisch dürfen nur reine Leintücher verwendet werden.

Kuttler= und Wämstler=Waare oder Eingeweide, auch von Schafen, darf nur geputzt und gereinigt in die Verkaufslokalitäten gebracht, und nur in wasserdichten Gefäßen aufgestellt werden.

Der in den öffentlichen Verkaufshallen freibleibende Raum darf nicht mit Häuten, Fellen, geschlachteten Thieren, Fleisch, Hackblöcken oder andern Gegenständen belegt werden.

4. Es ist ferner verboten, in der Fleischverkaufs-Halle der Stadtmetzg

a) die Klauen großer Thiere abzuschlagen, oder diejenigen kleinerer Thiere an den Hacken der Rahmen abzureißen und hineinzuwerfen;
b) die Köpfe größerer Thiere (Ochsen, Stiere und Kühe) auf den Hackblöcken der Bänke zu zerhacken;
c) auf den Blöcken Fett, Leber, Bret u. d. gl. zu hacken.

5. Wer den vorstehenden Bestimmungen über die Reinlichkeit in den Schlachthäusern und Fleischbänken zuwiderhandelt, unterliegt der in dem Art. 132 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesetzten Strafe.

Art. 133.

Minist.-Entschl. v. 6. Juni 1863 „gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr." Kr.-A.-Bl. S. 809. Reggsbl S. 809.

Auf Grund des Art. 133 des Polizei-Strafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten

§. 2. Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren 2c., Tapeten und Fensterrouleaus mit Farben, welche arsenikfaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3. Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger ge-

rieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie durch einen der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4. Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchem die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über 1/8 seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5. Das Feilbieten und Verkaufen der nach vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6. Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 des Polizei-Strafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

S. Ausschr. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 15. Febr. 1867 „die Verwendung arsenikhaltigen Umschlagpapiers betr." K.-A. Bl. S. 269.

Art. 135.

S. §. 12 der Verordn. über die Zuständigkeit der Verwaltungsbeh. in Sachen des P.=St.=G.=B. v. 24. Juni 1862. K.=A.=Bl. S. 1421.

Minist. Entschl. v. 17. Juli 1863 „die polizeil. Mitwirkung bei Anlage oder Abänderung von Militärschießplätzen betr. K.=A.=Bl. S. 1180.

Minist. Entschl. v. 10. Mai 1868 „Anlegung eines Schießplatzes für die Landwehr zu Tölz betr. K.=A.=Bl. S. 873.

Art. 136.

Ortspol. Vorschr. v. 29. Juli 1865: „das Baden im Lech= und Wertachflusse betr." L.=J.=Bl S. 247.

Der Magistrat der Stadt Augsburg erläßt auf Grund des Art. 136 des Polizei=Strafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Das Baden im Lech= und Wertachflusse, dann in allen städtischen Kanälen ist mit den im §. 2 gestatteten Ausnahmen verboten.

§. 2. Gestattet ist das Baden an den durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Stellen des Holz (Senkel=) und des Schäffler=Baches (am Franzosenwall), dann an solchen umfriedeten Kanalstrecken, welche von öffentlichen Wegen aus nicht übersehen werden können.

§. 3. Uebertretungen werden nach Art. 136 des P.=Str.=G.=B. an Geld bis zu 3 fl. bestraft.

Magistr. Bekanntm. v. 28. April 1866: „das Baden im Senkel= oder Holzbache betr." L.=J.=Bl. S. 135.

Unter Hinweisung auf §. 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 29. Juli v. Js., „das Baden im Lech= und Wertachflusse betr.", wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge der Correction

des Senkel= (oder Holz=) Baches die Wassertiefe dieses Kanals eine bedeutend größere geworden ist, daß daher in diesem Kanal nur erwachsene und des Schwimmens kundige Personen ohne Gefahr baden können.

Dabei wird bemerkt, daß die neben der städtischen Schwimmschule befindliche allgemeine Badeanstalt zur unentgeltlichen Benützung offen steht.

Art. 137 — 140.

S. §§ 13 u. 14 der Verord. v. 24. Juni 1862: „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.=St.=G.=B. betr." K.=A.=Bl. S. 1361. Reggsbl. S. 1418.

Art. 142.

(Zu Absatz 1 Ziffer 1.)

Oberpol. Vorschr. „die Visitation der Hunde betr." d. d. 1. Juni 1862. K.=A.=Bl. S. 786.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1. des Polizeistrafgesetzbuches wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Visitation der Hunde nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§. 1. Alle Hunde, welche ein Alter von 3 Monaten zurückgelegt haben, sind in den Monaten Januar und Juli, also jährlich zweimal, einer genauen Visitation durch den Thierarzt zu unterwerfen.

Da, wo besondere Verhältnisse obwalten, kann die Zahl dieser Visitation durch die Ortspolizeibehörden auch vermehrt werden.

§. 2. Für jeden visitirten Hund muß von dem Hundebesitzer eine Visitationsgebühr entrichtet werden, deren Größe die Ortspolizeibehörde bestimmt.

In Orten, wo durch die Ortspolizeibehörden Hundezeichen vorgeschrieben sind, hat die Abgabe letzterer gleichzeitig mit der Visitation stattzufinden.

§. 3. Die Termine zur Vornahme der regelmäßigen Hundevisitationen werden jedesmal benehmlich mit den einschlägigen Thierärzten von der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat) festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Dieselben sind sowohl von den Hundebesitzern, wie von den Thierärzten genau einzuhalten.

§. 4. Die Hundevisitationen werden gemeindeweise durch den Thierarzt in dem Orte, in welchem die Ortspolizeibehörde ihren Sitz hat, und im Beisein einer von derselben abgeordneten obrigkeitlichen Person vorgenommen, zu welchem Behufe die Ortspolizei ein hiezu geeignetes Lokal zu bestimmen und dem Thierarzte das nöthige Personal zur Verfügung zu stellen hat.

§. 5. Alle gesund oder sonst bedenkenlos befundenen Hunde werden in ein Verzeichniß (nach dem beifolgenden Formulare) mit Angabe des Geschlechtes, Alters, der Raçe, Farbe und der Abzeichen, sowie gegebenen Falles der Nummer des verabreichten Zeichens eingetragen; dasselbe wird nach Beendigung des Geschäftes von dem Thierarzte und dem Abgeordneten der Ortspolizei gemeinschaftlich unterzeichnet und sodann der Verwaltungsbehörde übergeben.

§. 6. Hunde, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, oder deren Gesundheitszustand zu Besorgnissen gegründete Veranlassung bietet, sind auf Anordnung der Visitations-Commission tödten zu lassen.

Dieselben sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, welches der Verwaltungsbehörde mit der Anzeige der getroffenen Anordnungen vorzulegen ist.

§. 7. Mit den in §§. 5 und 6 erwähnten Verzeichnissen sind die eingehobenen Visitationsgebühren der Verwaltungsbehörde zu übergeben und zugleich jene Hundeeigenthümer zur Anzeige zu bringen, welche unterlassen haben, ihre Hunde der ordentlichen Visitation zu unterstellen.

Für diese Hunde ist eine nachträgliche Visitation anzuordnen.

§. 8. Für die ordentlichen Hundevisitationen wird der Thierarzt entweder nach der Zahl der visitirten Hunde oder

nach dem üblichen Diäten= und beziehungsweise Fuhrlohnssatze aus den Erträgnissen der Visitationsgebühren remunerirt.

Für die nachträgliche Visitation hat derselbe 15 kr. für jeden Hund und wenn solche außerhalb seines Wohnsitzes geschieht, noch außerdem eine Entschädigung nach dem Diäten= und Fuhrlohnssatze anzusprechen.

§. 9. Wer Hunde der Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt, unterliegt der in Art. 142 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmten Strafe.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Ortspol. Vorschr. v. 18. Aug. 1866 „Visitation der Hunde betr." L.=J.=Bl. S. 259.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt an Stelle der außer Kraft tretenden bezüglichen ortspolizeilichen Vorschriften vom 6. Dezbr. 1862 nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften, und zwar auf Grund des Art. 142 Abs I. Ziff. 1 des Pol.=Str.=Ges.=B., dann auf Grund der hiezu erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Juni 1862, „die Visitation der Hunde betreffend:"

1) Die Visitation der Hunde im Stadtbezirke Augsburg findet alljährlich viermal, nämlich in den Monaten **Januar, April, Juli** und **Oktober**, an den vom Stadtmagistrate jedesmal bekannt gegebenen Tagen statt.
2) Für jeden der Visitation zu unterstellenden Hund wird von der hiezu bestimmten Magistrats=Commission ein Visitationszeichen gegen sofortige Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. abgegeben.
3) Eine Ermäßigung dieser Gebühr auf zwölf Kreuzer wird gewährt:
   a) den Schäfern für je Einen Hund bei jeder Heerde,
   b) den Flurwächtern, Bahnwärtern und Forstschutzbediensteten für je Einen Hund.
4) Wer nach einer der vier regelmäßigen Visitationen in den Besitz eines visitationspflichtigen Hundes gelangt, hat denselben alsbald nachträglich durch den städt. Polizeithierarzt visitiren zu lassen und das vorgeschriebene Zeichen zu lösen.

5) Jede Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 142 Abs. I. des Pol.=St.=G.=B. an Geld bis zu **10 fl.** bestraft.

S. die zu Art. 45 allegirte Minist. Entschl. v. 28. Mai 1862.

Minist. Entschl. v. 28 April 1866: „die Hundevisitationsgebühren betr." K.=A.=Bl. S. 635.

(Zu Abs. 1 Ziff. 3)

Ortspol. Vorschr. v 4 Oktbr. 1862: „das Mitnehmen von Hunden in die Fleischbänke betr." L.=J.=Bl. 1862 S. 356.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

1. Das Mitnehmen der Hunde in die öffentlichen Fleischbänke ist verboten.

2. Wer vorstehender Bestimmung zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 142 Abs. 1 Ziff 3 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 13. Dez. 1862: „das Mitnehmen von Hunden auf den Wollmarkt betr" L.=J.=Bl. S. 413.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 3 in Betreff des Mitnehmens von Hunden auf den Wollmarkt nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Hunde auf den Wollmarkt mitzunehmen, ist verboten.

§. 2. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 142 Abs. 1 des P.=St.=G.=B. ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 18. Aug. 1866. L.=J.=Bl. S. 260.

Magistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 3 des P.=St.=G.=B. nachstehende ortspol. Vorschrift:

Wer Hunde auf Leichenäcker oder in Theater mitnimmt, solche zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt, oder freilaufende Hunde größerer Gattungen, besonders erlassener polizeilicher Anordnung

entgegen, nicht mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versieht, unterliegt der im Art. 142 Abs. I des Pol.=Str.=Ges.=B. ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 28. Febr. 1867. L.=J.=Bl. S. 55.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 142 Abs. I Ziff. 3 des Pol.=Str.=Ges.=B. nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

1) Es ist verboten, **Hunde in öffentliche Wirthschaftslokale mitzunehmen.**

2) Uebertretungen vorstehenden Verbotes werden gemäß Art. 142 Abs. I des Pol.=Str.=Ges.=B. an Geld bis zu **10 fl.** bestraft.

Bemerkt wird, daß sich dieses Verbot auf das Mitnehmen der Hunde in Wirthschaftsgärten nicht erstreckt.

(Zu Absatz 2.)

Alle auf die Straßen kommenden Hunde müssen mit dem vorgeschriebenen Hundezeichen versehen sein. *)

Hunde, welche ein Hundezeichen nicht haben, *) dann Hunde, welche auf öffentlichen Straßen zur Nachtzeit frei herumlaufen, **) werden eingefangen und nach Ablauf von 3 Tagen getödtet, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit in der Wasenmeisterei gegen Ersatz des Futtergeldes von **3 kr.** per Tag und gegen Entrichtung des Fanggeldes zu **12 kr.** abgeholt werden.

(Zu Abs. 3)

Oberpol. Vorschr. zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Hundswuth. d. d. 18. Mai 1863. K.=A.=Bl. S. 737.

In nachstehenden Abdrücken werden

1) die von der unterfertigten Stelle auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhinderung des

*) Bekanntm. v. 16. März 1867. L.=J.=Bl. S. 69.

**) Ortspol. Vorschrift v. 15. Mai 1869. L.=J.=Bl. S. 128.

Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden beschlossenen oberpolizeilichen Vorschriften, und
2) eine Zusammenstellung der Erscheinungen der Wuthkrankheit bei Hunden

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthrankheit unter den Hunden.

§. 1. Wenn bei einem Hunde die Wuth ausbricht oder auch nur Anzeichen eines drohenden Ausbruches der Wuth sich einstellen, so hat der Eigenthümer oder Besitzer oder derjenige, dessen Obhut der Hund anvertraut ist, denselben sogleich entweder zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen und jedenfalls der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Ist ein solcher Hund der Aufsicht entronnen, so darf derselbe unter der Voraussetzung, daß man seiner ohne Gefahr nicht lebend habhaft werden kann, von Jedermann getödtet werden. Dasselbe darf unter gleicher Voraussetzung bezüglich fremder freilaufender Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, geschehen. Erforderlichen Falles hat die Ortspolizeibehörde die deßfalls nöthigen Anordnungen zu treffen.

Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht gelingen, so sind in der Richtung, die der Hund genommen hat, die nächsten Orte durch die Ortspolizeibehörde unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie gleichfalls die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen wo möglich unschädlich machen.

§. 2. In den im §. 1 aufgeführten Fällen ist von der Ortspolizeibehörde jedesmal an die Distrikts=Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Ist ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund lebend eingefangen oder erlegt worden, so hat die Ortspolizeibehörde zugleich sofort den als amtlichen Experten aufgestellten Thierarzt rufen zu lassen, welcher die zur Constatirung der Wuthkrankheit erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen zu pflegen,

die etwa sogleich nothwendigen Vorkehrungen durch die Orts-Polizeibehörde zu veranlassen und ungesäumt der Distrikts-Polizeibehörde über den Sachverhalt schriftlichen Bericht zu erstatten und zugleich anzugeben hat, welche Maßregeln von ihm bereits veranlaßt worden sind und welche weiteren etwa noch nothwendig erscheinen.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat hierauf benehmlich mit dem kgl. Bezirksarzte die nöthigen Weisungen an die Ortspolizeibehörde oder den Thierarzt zu erlassen.

§. 3. Wuthkranke oder der Wuth verdächtige Hunde, welche lebend in Verwahrung gebracht wurden, sind von dem Thierarzte alle zwei Tage bis zum eintretenden Tode, oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten.

In letzterem Falle hat der Thierarzt längstens am 8. Tage genauen Bericht an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten und die geeignet erscheinenden Anträge bezüglich der Freigabe des Hundes zu stellen.

§. 4. Besteht Gewißheit oder doch gegründeter Verdacht, daß ein Hund von der Wuth befallen ist, so hat die Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde die Vornahme einer außerordentlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte vorhandenen Hunde anzuordnen, und kann letztere Behörde nach Umständen diese Maßregel auch auf die benachbarten Ortschaften ausdehnen, beziehungsweise deren Ausdehnung veranlassen.

Bei dieser Visitation sind insbesondere diejenigen Hunde wo möglich zu ermitteln, welche von dem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurden oder mit demselben in Berührung kamen.

§. 5. Ist ein Hund von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen, so gelten für diese Fälle die in §. 1 Abs. 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften in gleicher Weise.

Wird von der Distrikts-Polizeibehörde gestattet, daß ein solcher Hund verwahrt und beobachtet werde, so sind die von ihr hierüber ertheilten Vorschriften genau einzuhalten und darf der Hund erst nach ertheilter Bewilligung dieser Behörde wieder freigegeben werden.

§. 6. In den Orten, wo ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist oder die ein wüthender Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts= oder Distrikts=Polizeibehörde alle Hunde wenigstens 6 Wochen lang sicher zu verwahren oder an der Leine zu führen, oder, wenn sie frei laufen, mit einem aus Metalldraht oder Spangen bestehenden, das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen.

§. 7. Treten in einer Gegend wiederholt Fälle von Hundswuth auf, so können die in §. 6 angeordneten Maßregeln durch die betreffenden Distrikts=Polizeibehörden für längere Dauer, sowie auch auf solche Gemeinden ausgedehnt werden, in welchen bis dahin der Wuth verdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer Ausdehnung auftreten, so sind die etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuordnen.

§. 8. Die angrenzenden Distrikts=Polizeibehörden sind von dem Ausbruche unzweifelhafter Wuthfälle bei Hunden immer ungesäumt von der betreffenden Distrikts=Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln einleiten zu können; deßgleichen sind derartige Vorfälle von der Orts= oder Distrikts=Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen, damit die Hundebesitzer gewarnt und auf ihre Hunde aufmerksamer werden.

§. 9. Sind innerhalb 6 Wochen nach dem letzten Wuthfalle keine neuen Wuthausbrüche erfolgt, dann sind die in den §§. 6 und 7 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen, wenn nicht etwa besondere Umstände deren weitere Beibehaltung nothwendig erscheinen lassen.

§. 10. Die Cadaver wüthender oder der Wuth verdächtiger Hunde sind unter ortspolizeilicher Aufsicht sechs Schuh tief zu vergraben und es dürfen von solchen Thieren weder die Haut noch andere Theile benützt werden.

§. 11. Die Desinfektion der mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hunde verunreinigten Gegenstände muß unter Aufsicht und Leitung des Thierarztes vorgenommen werden; werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 12. Bei vorkommenden wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hunden sind vorstehende Bestimmungen durch die Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde besonders bekannt zu machen oder den Hundebesitzern zu eröffnen.

§. 13. Den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches unterliegen die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 10 und 11, sodann gegen die auf Grund der §§. 4, 5 Abs. 2, 6, 7 und 9 erlassenen polizeilichen Anordnungen.

Zusammenstellung der Erscheinungen der Wuthkrankheit bei Hunden.

Damit Jedermann in die Lage gesetzt werde, den Ausbruch der Wuth bei einem Hunde zu erkennen, werden nachstehend die hauptsächlichsten Erscheinungen der Hundswuth angegeben:

1) Verändertes Betragen des Hundes, indem er sich entweder traurig und träge zeigt, entlegene, dunkle Plätze aufsucht, oder mürrisch, ohne besondere Veranlassung zornig und heftig wird und dabei ein verstörtes selbst wildes Aussehen hat.

2) Zeitweise Unruhe, heftige Erregtheit, wobei der Hund zu entlaufen sucht, und, wenn ihm kein Hinderniß entgegensteht, wirklich fortläuft, gewöhnlich längere Zeit, selbst tagelang sich herumtreibt.

3) Verschmähen der gewöhnlichen, festen Nahrung, während der Hund noch Wasser und andere Flüssigkeiten leckt, dagegen Begierde nach ungewöhnlichen, nicht als Nahrungsmittel dienenden Gegenständen, wie z. B. Holz, Stroh u. s. w.; dabei Eintritt rascher Abmagerung des ganzen Körpers;

4) Der wüthende Hund gibt selten einen Laut von sich, wenn er aber seine Stimme vernehmen läßt, ist es ein eigenthümliches, heiseres, von kurzen, bellenden Stößen unterbrochenes Heulen, ähnlich wie von Hunden, welchen Musik u. s. w. unangenehm ist.

5) Die Beißsucht ist mehr oder weniger stark entwickelt. Besonders gerne rauft der wüthende Hund andere Hunde ab, und scheint sich dessen Beißsucht zu steigern, wenn er

in eine Heerde Vieh gelangt, wo derselbe gewöhnlich so viele Thiere verletzt, als er erreichen kann; ebenso beißt er Menschen, verschont auch seinen Herrn nicht und läßt seine Wuth, wenn sich ihm nichts Anderes darbietet, an leblosen Gegenständen, wie z. B. Holz, Eisen, Steine u. s. w. aus, in die er mit solcher Heftigkeit beißt, daß ihm zuweilen die Zähne, ja in seltenern Fällen sogar die Hinterkieferknochen brechen.

6) Während bei einem Theil der wuthkranken Hunde die Anfälle von heftiger Erregtheit bis zur Raserei in gewissen Zwischenräumen wiederkehren (sogenannte rasende Wuth) bis zuletzt Lähmung, anfänglich der hintern Körperhälfte, dann allmählig des ganzen Körpers eintritt, wird bei anderen frühzeitig ein schlaffes Herabhängen des Hinterkiefers, wobei das Maul halbgeöffnet und von hie und da in ungewöhnlicher Menge herabfließendem Speichel feucht ist, sowie eine raschere Ueberhandnahme des allgemeinen Lähmungszustandes (sogenannte stille Wuth) beobachtet.

Die Gefährlichkeit des Bisses von Hunden, welche an der sogenannten stillen Wuth erkrankt sind, ist ganz gleichbedeutend mit der von rasend-wüthenden Hunden und sind letztere nur deßhalb schlimmer, weil sie oft noch weite Strecken durchlaufen und die Beißsucht bei ihnen viel heftiger entwickelt ist

Zeigen sich bei einem Hunde vorstehende Erscheinungen und tritt bei ihm in einigen, längstens 7 Tagen der Tod ein, so ist es fast außer Zweifel, daß derselbe an der Wuthkrankheit gelitten hat.

Es wird angenommen, daß die Wuthkrankheit entweder ursprünglich, in Folge verschiedener auf die Hunde einwirkender Schädlichkeiten entstehen kann oder durch Uebertragung des Wuthgiftes von wüthenden Thieren mittelst Biß ꝛc. bei gesunden Hunden hervorgerufen wird. Letztere Entstehungsursache der Hundswuth ist mit voller Sicherheit erwiesen und bildet auch in den allermeisten Wuthfällen die Veranlassung; von den erstern Ursachen ist zur Zeit noch nichts Verlässiges bekannt, weßhalb die Vorsicht erfordert, alle Hunde vor schädlichen Einflüssen nach Thunlichkeit zu bewahren, zweckmäßig zu füttern und zu pflegen, gut zu behandeln und sie nicht absichtlich zum Zorne zu reizen.

S. Reggsausschr. v. 2 Dezbr. 1863 „die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei den Hunden betr." K.=A.=Bl. S. 1835.)

Art. 145.

(Zu Absatz 1 Ziff. 2.)

Ortspol. Vorschr. v. 7. Jan. 1863 „Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren betr." L.=J.=Bl. S. 30.

Zum Vollzug des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizei=Straf=Gesetzbuches wird verfügt:

I. Schnelles Fahren und Reiten, insbesondere das Fahren und Reiten im starken (gestreckten) Trabe und Galopp auf den öffentlichen Straßen der Stadt, ist verboten. Im Winter müssen, wenn Schnee liegt, die Zugthiere mit laut klingenden Schellen versehen sein.

II. Das Fahren über die Berge in der Stadt hinab und über Brücken darf nur im Schritte geschehen.

III. Beim Umbeugen um die Ecken der Straßen, beim Durchfahren durch Bögen oder Hausdurchfahrten darf nur im Schritte gefahren werden.

IV. Beladene Fuhrwerke müssen durch Radschuh oder Bremse, im Winter wenn Schnee liegt, mit der Sperrkette sperren; leichtere Fuhrwerke haben sich derselben Hemmungs=Mittel zu bedienen, wenn sie sperren.

V. Mit Schleifen, welche, sobald Schnee liegt, mit Deichseln zu versehen sind, und mit Zufuhr=Wägen, darf nur im Schritte gefahren werden.

VI. Der Judenberg darf mit schwerem Fuhrwerke sowohl auf= als abwärts nicht befahren werden.

VII. Auf dem Frohnhofe ist das Reiten und Fahren — mit Ausnahme der Passage von dem ehemaligen Burggrafenthurm bis zum östlichen Durchgange bei der Platzwirthschaft und von der Auffahrt beim bischöflichen Palais bis zum Regierungs=Gebäude, dann mit Ausnahme des Fahrens mit Chaisen zur Domkirche zu gottesdienstlichen Zwecken — verboten.

VIII. Einige Gäßchen, durch welche nicht gefahren oder geritten werden darf, werden durch besondere Tafeln bezeichnet, und ist in solchen das Reiten und Fahren verboten.

IX. Das muthwillige Peitschenknallen ist verboten.

X. Ueber das Fahren in und aus dem Theater gelten nachstehende Vorschriften:

a) Man fährt in das Theater und aus demselben und zwar von der südlichen Ecke des Hauses an der St. Jakobskirche bis in das Theater und von demselben wieder bis an diese Ecke im Schritte; in der Jakoberstraße darf im Trabe gefahren werden.
b) Bei der Barfüßerkirche, wo die Straßen vom Schmiedberge und vom Perlachberge herab zusammentreffen, ist im Schritte zu fahren.
c) Die Equipagen fahren in derselben Ordnung, in welcher sie ankommen, in den Theaterhof hinein, wo die Herrschaften am Theatergebäude aussteigen.
d) Bei dem Abholen aus dem Theater stellen sich die Wägen in derselben Ordnung auf, wie sie ankommen. Der Theater-Portier hat nach Bedarf der das Theater verlassenden Herrschaften die Equipagen zum Anfahren aufzurufen; ohne diesen Aufruf hat keine Equipage am Portale anzufahren.
e) Die Equipagen, welche im Theaterhofe nicht Platz haben, stellen sich rückwärts entlang des Lauterlechs hinab, je ein Fuhrwerk hinter dem andern in Einer Reihe auf.
f) Die Kutscher sollen sowohl beim Hinausfahren in das Theater als beim Zurückfahren sich möglichst entfernt von dem Trottoir halten.
g) Ein Polizeibeamter mit der nöthigen Polizeimannschaft sorgt am Theatergebäude und im Theaterhofe, die aufgestellte Mannschaft in den Straßen für Handhabung dieser Ordnung, und ihren Befehlen ist willige Folge zu leisten.

S. die magistratischen Bekanntmachungen:

a) v. 7. Novbr. 1863 „das Fahren mit bespannten Fuhrwerken durch das Kuttlergäßchen, Waaggäßchen, Burgergäßchen, Saugäßchen und den Hunoldsberg betr.“ L.-J.-Bl. S. 302

b) v. 29. Dezbr. 1866 „das Fahren und Reiten durch das Dieboldsgäßchen betr.“ L.-J.-Bl. pro 1867. S. 2

c) v. 23. Februar 1867 „das Fahren und Reiten durch das Remshardgäßchen betr.“ L.-J.-Bl. S. 55

d) v. 2. Juli 1867 „das Fahren und Reiten durch den mittleren neuen Gang betr.“ L.=J.=Bl. S. 172

e) v. 20. Juli 1867 „den durch das Ravelin vor dem rothen Thore geführten neuen Steg, dann die neue Brücke über den Stadtgraben beim Eserwall betr.“ L.=J.=Bl. S. 201.

(Zu Abs. 1. Ziff. 3.)

Minist. Vorschr. v. 23. Juni 1862, „das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.“ K.=A.=Bl. S. 1419.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1. Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchst Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2. Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3. Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen 2spännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um

das Postfuhrwerk ohne Aufenhalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4. Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren ununterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5. Abgesehen von den in den §§. 1 — 4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihm begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehherden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweiche-

stellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit. Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

(Zu Abs. 1 Zff. 5.)

S. §. 15 der Verordn. vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbeh. in Sachen des Pol.-Str.-G.-B. betr." Reggsbl. 1862. S. 1418. K.-A.-Bl. S. 1361.

(Zu Abs. 1 Ziff. 6)

S. die zu Art. 45 allegirte Min Entschl. v. 28. Mai 1862.

Art. 147. 149.

S §§. 16 und 17 der Verordn. v. 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbeh. in Sachen des P.-St.-G.-B. betr." Reggsbl. 1862. S. 1418. K.-A.-Bl. S. 1361.

Art. 151.

Verordn. v. 7. Aug. 1864: „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." K.-A.-Bl. S. 1421. Reggsbl. S. 1065.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Reggsbl. vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff), sowie des kaiserlichen Dekrets vom 15. Oktober 1810, was folgt:

§. 1. Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2. Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betr. der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distrikts-Polizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung.

§. 3. Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der ein-

schlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Construktion der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahnlokomotive oder irgend eine Lokomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b. c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, im welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;
b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;
c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;
d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheins jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Dezimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;
e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;
f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4 Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungscommissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter im möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungscommissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5. (Siehe die Seite 329 abgedruckte Verordn. v. 12. Febr. 1865.)

§. 6. Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied= und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Dezimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparates verantwortlich.

§. 7. Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8 u. 9 (Siehe Verordn. vom 12. Febr. 1865. S. 329.)

§. 10. Jeder Dampfkessel muß mit einer gläsernen Wasserstandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt besten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe versehen sein.

Alle diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen sein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§. 11. (Siehe Verordn. v. 12. Febr. 1865. S. 329.)

§. 12. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll,

bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche, mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 13. (Siehe Verordn. v. 12. Febr. 1865. S. 329.)

§. 14. Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Commissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objecte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungs-Commissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§. 15. (Siehe Verordn v. 12. Febr. 1865. S. 329.)

§. 16. Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Commission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 17. Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19. Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20. Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§. 21. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:
   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekomme.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung

von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 22. (Siehe Verordn. v. 15. Febr. 1865. S. 329.)

§. 23. Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung

unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24. Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25. Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheits-Ventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 26. (Siehe Verordn. v. 15. Febr. 1865. S. 329.)

§. 27. Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 28. (Siehe Verordn. v. 15. Febr. 1865. S. 329.)

§. 29. Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem

betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30. Die Prüfungs-Commissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der Letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31. (Siehe Verordn. v. 15. Febr. 1865. S. 329.)

§. 32. Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33. Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34. Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Verordn. v. 12. Febr. 1865, „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." K.=A.=Bl. 371. Reggsbl. S. 223.

Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28, und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." — (Regierungsblatt vom Jahre 1864 S. 1065 und folgende) in der Weise, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 5. Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 8. Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche 50 Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desselben ein- und einviertelmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quatratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmosphären.
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat Duodecimal-Linien freie Oeffnung.
von						
3	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären.
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat Duodecimal-Linien freie Oeffnung.

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für $5^1/_2$ bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9. An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construktion der Manometer ist freigestellt. Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Controlmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 11. An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15. Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungscommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22. In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Lokomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Locomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26. Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungscommissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben jedoch nur, wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,

b) wenn die Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstelle aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs= und Locomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigen Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau=, feuer=, und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 28. Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. 31. Die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessells oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen

nach Anweisung des Prüfungscommissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

Minist. Entschl. v. 6. Septbr 1866, „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.“ K.-A.-Bl. S. 1433.

Auf den von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unter dem 20. vor Mts. in untenbezeichnetem Betreffe erstatteten Bericht wird unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen desselben Nachstehendes erwiedert:

Der §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864 unterscheidet Dampfkessel und Dampfapparate.

Erstere, es mögen dieselben zum Betrieb von Maschinen oder zu andern Zwecken bestimmt sein, dürfen stets nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden; ebenso treffen die angeordneten Sicherheitsmaßregeln alle Dampfkessel (Dampferzeuger), es mag der Dampf darin mit hoher oder niederer Spannung angesammelt werden. Dagegen bedürfen nur jene Dampfapparate der polizeilichen Genehmigung, in welchen gespannte Dämpfe zu einem Gewerbsbetrieb verwendet werden.

In allen sogenannten Brennapparaten, und unter diesen auch in jenem von Pistorius, wird nicht nur dem einströmenden Dampf durch die zum Kochen zu bringenden oder gebrachten Flüssigkeiten die etwas höhere Temperatur und mit dieser auch die frühere Spannung sofort entzogen, sondern es hat auch der Dampf, wenn er indirekt, d. h. in Röhren, zwischen doppelten Wänden 2c. wirkt, an dem, dem Einströmungsort entgegengesetzten Ende einen freien Ausgang, wo er nach seiner Funktion entweichen kann.

Diese Apparate sind demnach, abgesehen von dem Dampfkessel, nicht als solche zu betrachten, in welchen der Dampf in gesammeltem Zustande verwendet wird, und bedürfen darum auch zur Anlage und zum Betriebe der polizeilichen Bewilligung nicht.

S. Minist. Entschl. v. 28. Januar 1868, „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier Branntweinbrenn-Apparate betr." K.-A.-Bl. S. 1492.

Minist. Entschl. v. 17. Januar 1869 im vorigen Betreffe, K.-A.-Bl. S. 235.

Art. 152.

(Absatz 1 und 2.)

Minist. Vorschr. v. 8. März 1863 „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betr." K.-A.-Bl. S. 393 Reggsbl. S. 373.

Auf Grund des Art. 152 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personen-Beförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3. Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug nicht völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4. Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6. Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7. Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden, Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8. Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9. Die in den Betriebsreglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Art. 153.

Bekanntm. v. 26. August 1862, „Straßenpolizei betr.“ L.=J.=Bl. S. 297.

Der Art. 153 des Polizei=Strafgesetzbuches bestimmt:
„An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft ꝛc. ꝛc.

Stadtmagistrat ertheilt gemäß bisheriger Uebung die polizeiliche Bewilligung, daß der bei Bauten sich ergebende Schutt die Woche über bis zum Samstage auf der Straße liegen bleiben darf, unter der Bedingung, daß der Schutthaufen so gelagert werden kann, daß er den Verkehr nicht beeinträchtigt und die Vorübergehenden nicht gefährdet; daß jeden Abend zusammengeräumt werde. — Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt werden, oder eine oder die andere derselben nicht zu erfüllen sein, so ist der Schutt sofort abzuführen. —

Auf die gemäß Abs. 3 und 4 des Gesetzes vorgeschriebene Beleuchtung wird insbesondere aufmerksam gemacht und wird bemerkt, daß Stadtmagistrat unter Zugrundlegung des Art. 30 Abs. 1 und 4 des Polizeistrafgesetzbuches beschlossen habe, eine fehlende Beleuchtung sofort von Amtswegen auf Kosten des Säumigen bethätigen zu lassen, vorbehaltlich der Strafverfolgung.

Bekanntm. v. 5. März 1864, „die Aufstellung von Baugerüsten betr.“ L.=J.=Bl. S. 81.

Nicht selten werden Baugerüste, — s. g. Standerbäume mit Bretterbrücken und Verschalungen, bloße Schragen, Leitern u. dgl. — aufgestellt, welche die Trottoirs oder enge Straßen unzugänglich machen oder die Passage dort erschweren oder gefährden, ohne daß hiezu eine polizeiliche Bewilligung erholt wurde, wodurch die Behörde verhindert ist, geeignete Vorschriften rechtzeitig zu erlassen und Vorkehrungen zu treffen.

Gemäß Art 153 des Polizeistrafgesetzbuches muß aber für Anbringung aller solcher den Verkehr störenden Vorrichtungen die polizeiliche Bewilligung nachgesucht und erlangt werden.

Hierauf wird hiemit aufmerksam gemacht, um sich durch rechtzeitige Erholung der polizeilichen Bewilligung vor Strafe zu sichern.

S. oberstr. Erk. v. 7. Mai 1864, „Unters. gegen Gastwirth Heider wegen Uebertretung straßenpol. Vorschriften betr.“ K.=A.=Bl. S. 878.

Art. 156.

(Abſ. 1.)

Ortspol. Vorſchr. v. 31. Januar 1863, „Uebertretung ſtraßenpoliz. Vorſchriften betr.“ L.=J.=Bl. S. 46.

Im Vollzuge des Art. 156 Abſ. 1 Ziff. 2 des Polizeiſtraf=Geſetzbuches wird verfügt:

„Es iſt verboten, auf den beſonders für Spaziergänger hergerichteten Fußwegen (Alleewegen) um die Stadt und in deren Burgfriedensgrenze zu reiten, zu fahren, oder größere Laſten fortzubewegen.“ —

Magiſtr. Bekanntm. v. 29. Septbr. 1863, „die neuhergeſtellten Fußwege über die Ravelins betr.“ L.=J.=Bl. S. 265.

Mit Bezug auf die im Lokal=Intelligenzblatte Nr. 12 vom 22. Februar ds. Js. bekannt gegebene ortspolizeiliche Vorſchrift, wornach zum Vollzuge des Art. 156 Abſ. 1 Ziff. 2 des Polizei=Strafgeſetzbuches verboten wurde, auf den beſonders für Spaziergänger hergerichteten Fußwegen um die Stadt zu reiten, zu fahren, oder größere Laſten fortzubewegen, wird weiter bekannt gemacht, daß zu dieſen Fußwegen auch die neu hergeſtellten Fußwege über die Ravelins zu zählen ſind.

S. die zu Art. 45 allegirte Miniſt. Entſchl. v. 25. Juni 1862.

§. 18 der Verordn. v. 24. Juni 1862, „die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.=St.=G.=B. betr.“ Reggsbl. S. 1421.

Art. 157.

Oberpol. Vorſchr. v. 30. Aug. 1866: „das Schleifen der Baumſtämme auf Staats= und Diſtriktsſtraßen betr.“ K.=A.=Bl. S. 1363.

Die von der unterfertigten königl. Keisregierung unterm 7. Juni 1862 auf Grund des Art 157 des Polizei=Strafgeſetzbuches erlaſſene, im Kreisamtsblatte vom Jahre 1862 S. 907 publicirte oberpolizeiliche Vorſchrift wird hiemit außer Wirkſam=

keit gesetzt und an deren Stelle auf Grund des allegirten Gesetzesartikels nunmehr folgende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§. 1. Es ist verboten, auf Staats- oder Distriktsstraßen außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände mit oder ohne Fuhrwerk ganz oder theilweise zu schleifen.

§. 2. Das Schleifen von landwirthschaftlichen Geräthschaften auf dem Wege zum oder vom Felde ist im vorstehenden Verbote nicht begriffen.

Gegenwärtige Vorschrift tritt sofort in Kraft.

S. die zu Art. 45 allegirte Minist. Entschl. v. 25. Juni 1862.

Art. 158.

Oberpol. Vorschr. v. 13. Juni 1867. K.-A.-Bl. S. 759.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, auf Grund des Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches zur Sicherstellung der Staatsstraßen gegen Beschädigungen nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift zu erlassen:

„Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf- und sonstige Gruben, welche neben Staatsstraßen angelegt werden, müssen mit ihrem obern Rande mindestens 8 Fuß von dem Straßengraben, oder wo ein solcher nicht vorhanden, von dem Fuße der Straßenböschung entfernt bleiben.

Die Wände solcher Gruben sind längs der Straße mit einer den Bodenverhältnissen entsprechenden, möglichst flachen Böschung zu versehen.

Ortspol. Vorschr. v. 7. Januar 1863, „Uebertretung straßenpoliz. Vorschriften betr." L.-J.-Bl. S. 30.

Zum Vllzuge des Art. 158 des P.-St.-G.-B. wird verfügt:

I. Bei Glatteis sind die Trottoirs innerhalb der Stadt mit Sand oder Asche rechtzeitig, besonders Morgens so oft nöthig zu bestreuen.

Die vor den Häusern und Brunnen, dann an den Straßen, Gassen entstandenen Eisplatten, Eis- und Schneebückel sind sofort aufzuhauen.

Das Aufhauen des Eises auf den gepflasterten Straßen und den Trottoirs darf bei eintretendem Thauwetter nur innerhalb des vom Stadtmagistrate jedesmal angeordneten Zeitpunktes geschehen.

II. Schadhafte Trottoirs müssen unverweilt ausgebessert, nach Bedarf neu gemacht werden.

Die quer durch die Platten-Trottoirs aus den Häusern führenden Wasserrinnen müssen mit gut schließenden eingelassenen Deckeln versehen sein.

III. Das Schleifen und das Fahren mit Stechschlitten auf den Trottoirs in der Stadt und auf den Fußwegen um die Stadt ist verboten.

IV. Bewegliche Sonnendächer (Store) dürfen nur nach folgenden Vorschriften angebracht werden:

a) Alle in den Straßen der Stadt oder an Trottoirs und Fußwegen zum Schutze gegen die Sonne an den Häusern, insbesondere an den Verkaufsläden angebrachten Schutzdächer, gleichviel von welchem Stoffe, müssen, so weit sie mehr als zwei Fuß von der Mauerflucht des Hauses gegen die Straße oder das Trottoir herein abstehen, mindestens sieben Fuß über dem an dem betreffenden Hause fortlaufenden Trottoir oder Straßenkörper erhöht sein, und dürfen auf keinen Fall weiter herabreichen.

b) Seitenflügel an diesen Schutzdächern dürfen nur in eben dieser Höhe, und wenn sie weiter herabgehen sollen, nicht weiter als zwei Fuß von der Mauerflucht in die Straße herein angebracht werden, müssen sich auch in diesem Falle nach unten verjüngen, und dürfen nicht aus festen Stoffen, sondern nur aus Leinwand oder Baumwolltuch ꝛc. gemacht werden.

c) Die Wahl der hiebei anzuwendenden Maschinen bleibt den Hauseigenthümern ꝛc. überlassen. Von denselben dürfen jedoch keinerlei Theile in größerer Entfernung als höchstens zwei Schuh von dem Hause gegen die Straße herein tiefer als sieben Schuh über dem Trottoir herabreichen, und bleiben solche an den Seiten innerhalb des Raumes von zwei Schuh von der Mauerflucht gegen die Straße herein tiefer herabgehenden Vorrichtungen, welche eine Belästigung des Publikums durch Anstoßen, Hängenbleiben oder dergleichen veranlassen könnten, überhaupt verboten.

V. Das Aushängen von Auslagekästen, welche mehr als Einen bayerischen Schuh über die Mauerflucht vorstehen, ist verboten.

VI. Rauchröhren an den gegen die Straße gerichteten Umfassungswänden der Gebäude seitwärts auszuleiten, ist verboten.

VII. Bei der periodischen oder sonst veranlaßten Reinigung der Straßen innerhalb der Stadt ist der Gassenkoth auf Haufen zu kehren, die nicht in der Mitte der Straße, sondern so zu errichten sind, daß man zwischen ihren Reihen fahren, in den Seitenstraßen bequem gehen kann. Zugleich ist sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß die Rinnen durch den Koth nicht verstopft werden.

VIII. Wer Schnee von den Dächern wirft oder werfen läßt, hat Warungszeichen auszuhängen oder zu legen. Der von Dächern geworfene oder aus den Höfen ausgeschaffte Schnee ist sofort auf Kosten der Hauseigenthümer abzuführen.

IX. Schutt und Abraum bei Baulichkeiten darf mit den Kehrichthaufen nicht vermengt werden.

X. Das Behauen und Beschlagen von Bauholz auf den Straßen und Wegen innerhalb oder in der Umgebung der Stadt ist verboten. Bei besonderen Verhältnissen wird auf Anzeige die Polizeibehörde für das Behauen und Beschlagen von Bauholz daselbst auf kurze Zeit und mit Rücksicht auf die Passage die Bewilligung unter geeigneten Beschränkungen und Maßregeln ertheilen.

XI. Das Eintreiben von hölzernen Keilen beim Holzspalten in das Straßenpflaster ist den Holzhackern untersagt.

XII. Wäsche oder Betten in den Straßen oder an Alleebäumen oder auf öffentlichen Plätzen, welche hiezu nicht bestimmt sind, auszulegen oder an Seilen aufzuhängen, ist verboten.

XIII. Das muthwillige Zertreten, Abbrechen, Ausreißen von Blumen und Gewächsen, Gesträuchen und Bäumen, oder ihrer Aeste und Früchte in den Alleen und öffentlichen Anlagen, ebenso das Verderben oder Zerstören der Einfassungen solcher Anlagen ist verboten.

S. magistr. Bekanntm. v. 21. Januar 1865, „Straßenpolizei betr.“ L.=J.=Bl. S. 22.

die zu Art. 45 allegirte Minist. Entschl. v. 28. April 1863.

Art. 161.

(Zu Absatz 1.)

Magistr. Bekanntm. v. 26. Novbr. 1864, „die öffentlichen Schutt-Ablagerungsplätze betr." L.-J.-Bl. S. 348.

Im Hinblicke auf Artikel 161 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches werden nachstehende öffentliche Plätze, als zur Zeit zur Ableerung von Unrath, Bauschutt, Schnee und Eis bestimmt, hiemit bekannt gegeben:

1) das linke Lechufer vom katholischen Stadtjäger bis zur Friedberger Brücke,
2) die beiderseitigen Wertach-Ufer, 300 Fuß oberhalb der Oberhauser-Brücke beginnend,
3) das rechtseitige Wertach-Ufer unterhalb der Pferseer-Brücke,
4) der Platz bei der Kiesgrube an der Haunstetter-Straße,

und sind diese Plätze durch Tafeln bezeichnet.

An anderen öffentlichen Plätzen Unrath u. s. w. abzuleeren, ist nicht gestattet.

Magist. Bekanntm. v. 11. Oktbr. 1865, „öffentliche Reinlichkeit betr." L.-J.-Bl. S. 276.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß gemäß Art 161 Abs. 1. des P.-St.-G.-B. das Ableeren von Unrath jeder Gattung an andern als den von der Orts-Polizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen bei Strafe verboten ist, und daß die Stadtmauerzinnen hiefür bestimmte Plätze **nicht** sind.

(Zu Abs. 2.)

Ortspol. Vorschr. v. 7. Jan. 1863, „Uebertretung straßenpol. Vorschriften betr." L.-J.-Bl. S. 46.

Zum Vollzuge des Art. 161 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetz-Buches wird verfügt:

I. Die Trottoirs müssen vom Hauseigenthümer täglich gekehrt werden.

II. Wochentlich wenigstens zweimal, und zwar an den Mittwochen und Samstagen, oder wenn an diesen ein gebotener Feier-

tag einfällt, den Tag vorher, soll vor jedem Hause, sowohl in den großen als kleinen Straßen ohne Unterschied die dasselbe treffende Straßenstrecke spätestens bis 2 Uhr Nachmittags gereiniget sein. — Bei eingetretenem Thauwetter ist die Straße täglich und öfters unter Tags zu kehren.

III Die Abflußrinnen sind täglich vor jedem Hause bis über die Grenze des Hauses, oder wenn sie in die allgemeinen Gassenrinnen und Kanäle einlaufen, bis zu diesen sorgfältig auszukehren und mit frischem Wasser auszuspülen.

IV. An trockenen Tagen, wenn Staub liegt, muß an den Kehrtagen unmittelbar vor dem Kehren die Straße mit Wasser begossen werden. Außerdem müssen bei anhaltender Hitze die Straßen täglich, wenn es den Tag oder die Nacht zuvor nicht geregnet hat, Morgens vor 8 Uhr und Abends zwischen 6 und 8 Uhr mit frischem reinem Wasser begossen werden. Die Bespritzung der Straßen mit dem in den Rinnen befindlichen unreinen Wasser ist verboten.

V. Für den richtigen Vollzug dieser periodischen Straßen-Reinigung ist der Hauseigenthümer der Behörde gegenüber verantwortlich.

So lange die Veranstaltung besteht, daß die Staßenreinigung durch eine von der Polizeibehörde autorisirte Person geschieht, entbindet die Uebergabe der gesammten Ziffer I. — IV. vorstehend erwähnten Straßenreinigung vor dem betreffenden Hause an diese Person von der deßfallsigen Verantwortlichkeit.

VI Die Abführung dcs auf Haufen gerichteten Gassen-Kothes geschieht auf Kosten der Gemeinde durch eigens zu diesem Zwecke aufgenommene Fuhrwerke. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für außerordentliche Elementar-Ereignisse und namentlich außerordentlich großen Schneefall, bezüglich deren die Pflichtigkeit und Inanspruchnahme der Gemeindeglieder nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen vorbehalten bleibt.

VII. u. VIII. Siehe die S. 346 abgedruckte ortspol. Vorschrift v. 19. April 1865.

IX. Aufgehoben durch die S. 347 abgedruckte ortspol. Vorschrift v. 7. Novbr. 1865.

X. Die Ableitung der Abwässer von Brunnen, Dächern, Küchen, Waschküchen und ähnlichen Lokalitäten hat in den Straßen, in welchen zur Aufnahme geeignete Hauptkanäle vorhanden sind,

durch unterirdische wasserdichte Seitenkanäle, welche in die Hauptkanäle münden, zu geschehen. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, diese Seitenkanäle auf ihre Kosten herzustellen. Die Hauptkanäle, welche zur Aufnahme von Seitenkanälen geeignet erachtet werden, werden vom Stadtmagistrate durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

Da wo keine Hauptableitungskanäle bestehen, bleibt gestattet, das Abwasser von Brunnen, aus Küchen, Waschküchen und ähnlichen Lokalitäten in die Straßenrinnen laufen zu lassen; jedoch muß alles Wasser bei strenger Kälte auf Anordnung der Polizeibehörde in Senkgruben geleitet, und darf dann kein Wasser in die Straßenrinnen geschüttet werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in einzelnen Fällen.

XI. Blutwasser ausschütten oder auslaufen lassen in die Straßenrinnen ist verboten.

XII. Den Seifensiedern ist nicht gestattet, das Laugwasser auf die Straße oder in Senkgruben laufen zu lassen, dasselbe ist in Truhen abzuführen.

XIII. Aufgehoben durch die S. 347 abgedruckte ortspol. Vorschrift v. 7. Novbr. 1865.

XIV. Blut, Knochen, thierische Ueberreste, todte Hunde, Katzen, u. dgl. dürfen in Höfen nicht angesammelt, diese Gegenstände müssen innerhalb 24 Stunden von Zeit ihres Anfalles an auf Kosten des Eigenthümers abgeführt werden.

XV. Das Waschen an den öffentlichen Brunnen und das Ausschütten des Wassers daselbst anders wohin als in die angebrachten Offnungen und Gitter ist verboten.

XVI. Küchenabfälle dürfen nicht in die Senkgruben oder Straßenrinnen geworfen, sie sollen am Mittwoch und Samstag rechtzeitig auf die Kehrhaufen gelegt werden. Im Falle aber daß ein eigenes Fuhrwerk durch die Stadt geht, welches zur Aufnahme dieser Abfälle bestimmt ist, müssen solche Abfälle rechtzeitig demselben übergeben werden.

XVII. Den Bierbräuern ist das Ausputzen und Auswaschen von Fässern auf den Straßen verboten.

XVIII. Besudelung der Trottoirs, Straßen, Wege und Höfe durch Verrichtung der Nothdurft ist verboten.

XIX. Es ist verboten, Trottoirs, Fußwege, Straßen oder öffentliche Plätze durch längern Aufenthalt von Vieh, durch Setzen von Jungen u. dgl. zu verunreinigen. Eine Ausnahme findet Statt bei zu Markte gebrachtem Vieh, dann bei Vieh, welches vor dem Schlachthause zum Schlachten angebunden, oder wie Geisen zur Milchabgabe verwendet wird.

XX. Siehe die S. 348 abgedruckte ortspol. Vorschrift vom 21. Juli 1868.

Ortspol. Vorschr. v. 19. April 1865, „die Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften betr." L.-J.-Bl. S. 113. 114.

Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Jan. 1863 zum Vollzuge des Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches: „Uebertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften betr.", wird in ihren Ziffern VII und VIII (Lokal-Intelligenzblatt 1863 S. 47) in nachstehender Weise abgeändert und wird verfügt, daß dieselben künftig lauten sollen, wie folgt:

VII. Soweit der Stadtmagistrat durch besondere öffentlich bekannt zu gebende Verfügungen nicht Ausnahmen gestattet, ist das Abführen des Abtritts- und Schweinedüngers, dann des Odelwassers vom 1. April bis 30. Septbr. nicht vor Nachts 11 Uhr, — vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 10 Uhr Nachts zu beginnen und soll vor Tagesanbruch beendigt sein.

Hiezu dürfen nur wohlverschlossene Wagentruhen oder Wasserbonzen verwendet werden. Kann das Aufladen des Schweinedüngers oder Odelwassers in abgelegenen Höfen ohne Belästigung der Nachbarschaft geschehen, so ist bei Verwendung wohlverschlossener Truhen die Ausfuhr auf das Feld vom 1. Oktober bis 31. März an keine Tageszeit gebunden.

VIII. So weit der Stadtmagistrat durch besondere öffentlich bekannt zu gebende Verfügungen nicht Ausnahmen gestattet, soll sonstiger Dünger, Mist, frisches Blut und anderer Unrath auf hiezu geeigneten Wägen ohne Verunreinigung der Straße, auf der kürzesten Linie, wenn möglich in Nebenstraßen, aus der Stadt geführt werden. Bei Verunreinigung der Straßen liegt die Reinigungspflicht, resp. die Tragung der Kosten für die Reinigung den Veranlassenden ob.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Eingangs erwähnten ortspolizeilichen Vorschrift unverändert.

Ortspol. Vorschr. v. 7. Novbr. 1865, L.-J.-Bl. S. 345.

Stadtmagistrat erläßt auf Grund des Art. 161 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

I. Die Abtritte und Mistgruben müssen, sobald sie gefüllt sind, außerdem aber wenigstens nach Umfluß von zwei Jahren oder auf besondere polizeiliche Anordnung vollständig bis auf die Sohle geräumt und besichtigt werden.

II. Abflüsse aus Stallungen, Abtritten oder Pissoirs oder sonstiger übelriechender Flüssigkeiten dürfen auf die Straße nicht geschehen.

III. Es ist verboten, Abtritte und Abflüsse von Stallungen in die unterirdischen und gedeckten Straßenkanäle und in die Stadtgräben einzuleiten; ebenso ist verboten, menschliche und thierische Excremente oder andern Unrath in die unterirdischen und gedeckten Straßenkanäle und in die Stadtgräben zu schütten oder zu werfen.

Es ist gestattet, in die offenen Werkkanäle zur Zeit, in welcher dieselben mit Wasser gefüllt sind, die Abtritte aus den hart an denselben stehenden Häusern einzuleiten; die Röhrenleitung der Abtritte, muß jedoch unmittelbar in das fließende Wasser einmünden.*)

Es ist ferner gestattet, menschliche und thierische Excremente in die offenen Werkkanäle zur Zeit, in der dieselben mit Wasser gefüllt sind, zu schütten.*)

Es ist verboten, zur Zeit der Ablässe die Abtritte, welche in die offenen Werkkanäle münden, zu benützen, und aus denselben Excremente oder anderen Unrath in die Kanäle gelangen zu lassen oder die Abflüsse aus Stallungen in dieselben einzuleiten.

Es ist ferner verboten, zur Zeit der Ablässe menschliche oder thierische Excremente oder anderen Unrath in die offenen Werkkanäle zu schütten oder zu werfen.

Es ist verboten, in die offenen Werkkanäle Abtritte aus Häusern oder Abflüsse aus Stallungen, die auf der diesen Kanälen entgegengesetzten Straßenseite liegen, vermittelst unterirdischer unter der Straße durchführender Seitenkanäle oder in offenen Rinnen einzuleiten.

---

*) S. die Seite 349 abgedruckte ortspol. Vorschr. v. 11. Oktbr. 1865.

IV. Das Einleeren von Excrementen in die offenen Werkkanäle darf vom 1. April bis zum 30. September nur von Nachts 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März nur von Nachts 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr geschehen.

V. Die Bestimmungen sub Ziff. I., II. und IV. treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage erlöschen die Bestimmungen sub Ziff. IX. und XIII. der ortspolizeilichen Vorschrift gleichen Betreffs vom 7. Januar 1863.

Die vorstehend sub Ziff. III. aufgeführte Bestimmung tritt mit dem 1. Mai 1866 in Kraft.

Ortspol. Vorschr. v. 21. Juli 1868, L.-J.-Bl. S. 213.

Die zum Vollzug des Art. 161 Abs. II. des P.-St.-G.-B. in Betreff der öffentlichen Reinlichkeit unterm 7. Januar 1863 erlassene ortspolizeiliche Vorschrift ist durch Magistratsbeschluß vom 27. vor. Mts. in Ziffer XX. abgeändert worden, wie folgt:

„Bezüglich des Haltens von Schweinen im Stadtbezirk gelten im Interesse der öffentlichen Reinlichkeit nachfolgende Bestimmungen:

a) die Schweinställe dürfen in den Häusern nur zu ebener Erde, in Höfen und Hintergebäuden, niemals auf die Straße heraus oder zur Belästigung menschlicher Wohnräume anbracht werden.

b) Dieselben sind von Grund aus massiv aus Stein zu bauen und in Cementmörtel zu legen; der Boden soll gegen den Freßtrog hin abgeneigt und hier mit einer Rinne versehen sein, durch welche der Urin in gedeckte, aus Stein gemachte und mit Cementmörtel ausgemauerte Odelgruben auf kürzestem Wege abgeleitet werden muß. — Auf Anordnung der Polizeibehörde hat diese Ableitung in ein wasserdichtes Gefäß zu geschehen, welches isolirt und von allen Seiten frei in eine einfache, gemauerte, mit Sohle versehene Grube zu stellen und stets sorgfältig bedeckt zu halten ist.

c) die Schweinställe und die Schweine sind stets reinlich zu halten; die Schweine dürfen innerhalb der Stadt nicht geschwemmt werden.

d) Treten bei der Benützung erhebliche Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarschaft hervor, so ist der Besitzer ver-

pflichtet, dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde in der ihm von dieser vorgeschriebenen Weise zu beseitigen.

e) Der städtische Thierarzt hat die Schweinställe von Zeit zu Zeit, des Jahres wenigstens einmal im Frühjahr, von Amtswegen zu besichtigen und Zuwiderhandlungen oder sonstige Mißstände sofort anzuzeigen.

f) Alles Bauwerk an den Schweinställen ist in gut baulichem Zustande beständig zu erhalten.

g) Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Ortspol. Vorschr. v. 11 Oktbr. 1865 im Betreffe der Verunreinigung des Lauterlechkanals. L.=J.=Bl. S. 276.

Auf Grund des Art. 161 Abs. 2 des P.=Str.=G.=B. werden, nachdem kgl. Regierung am 30. Sept. ds. Js. Nr. 33,486 die Vollziehbarkeit ausgesprochen hat, folgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1. Es ist verboten, Abtritte und Abflüsse von Stallungen in den **Lauterlechkanal** einzuleiten; ebenso ist verboten, in diesen Kanal menschliche und thierische Excremente oder anderen Unrath zu schütten oder zu werfen.

§. 2. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 161 Abs. 2 des Pol=Str.=G.=B. bestraft.

Ortspol. Vorschr. v. 7. April 1866. L.=J.=Bl. S. 155.

Stadtmagistrat erläßt auf Grund des Art. 161 Abs. 2 des Pol.=Str.=G.=B. nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

„In der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres ist **jeden Dienstag Abends 6 Uhr** das Wasser aus allen öffentlichen Brunnen und Privatröhrkasten zum Zwecke der Ausschwemmung der unterirdischen Kanäle vollständig abzulassen.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die im obenerwähnten Art. 161 angedrohte Strafe zur Folge.

Ortspol. Vorschr. v. 5. Mai 1866. L.=J.=Bl. S. 155.

Stadtmagitrat erläßt auf Grund des Art. 161 Abs. 2 des Pol.=Str.=G.=B. folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Die Räumung der innerstädtischen Lechkanäle hat stets innerhalb der **ersten 6 Tage** der regelmäßigen Frühjahrs= und Herbstabläßen zu geschehen.

Der ausgeworfene Unrath ist binnen **24 Stunden** nach dessen Ausräumung aus der Stadt abzuführen."

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift von Seite der Räumungspflichtigen wird nach Art. 161 Abs. 2 des P.=St.=G.=B. bestraft.

S. oberstr.-Erk. v. 6. Novbr. 1863 „Unters. gegen 2c. Bergmann v. Kissingen, wegen Uebertretung straßenpol. Vorschriften. K.=A.=Bl. S. 1739.

Magistr. Bekanntm. v. 10. Oktbr. 1863 „die Herstellung von Seiten-Kanälen betr." L.=J.=Bl. S. 277.

Desgl. v. 21. Jan. 1865 „Straßenpolizei, hier insbesondere die Haftung der Hauseigenthümer für das Bestreuen der Trottoirs bei Glatteis 2c. betr." L.=J.=Bl. S. 23.

Die Bekanntmachungen v. 28. April u. 6. Mai 1865 „die geruchlose Reinigung von Abtritten betr." L.=J.=Bl. S. 125. 139.

Oberstr. Erk. 4. Oktbr. 1867 „Einschreiten gegen Bierbräuer Büchsenstein und Consorten wegen Uebertretung in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit betr. Kr.=A.=Bl. S. 1498.

Art. 164.

S. Oberstr. Erk. v. 8. Mai 1865 „Mühlenbesitzer Lieberich gegen Baßler wegen Benützung des Wassers betr." Reggsbl. S. 559.

Reggsaussch. v. 5. Juni 1865 „Behandlung der Gesuche um Wasserbenützung bei öffentlichen Flüssen betr." K.=A.=Bl. 1865. S. 942.

Oberstr. Erk. v. 13. Novbr. 1865 „Nagel gegen Eserer wegen Wasserleitung betr." Reggsbl. S. 1357.

Oberpol. Vorschr. v. 9. Juli 1868 „die Schonung der Uferschutzbauten betr." K.=A.=Bl. S. 1253.

Art. 165.

S. Minist. Vorschr. v. 4. Juli 1865 u. 13. Febr. 1867 „die provisorische Schiffahrts= und Floßordn. für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets betr." K.=B.=Bl 1865 S 1137. Reggsbl. S. 725. K.=A.=Bl. 1867. S. 249. Reggsbl. S. 145.

Art. 166.

(Zu Absatz 1.)

Verordn. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr." K.=A.=Bl. S. 1425. Reggsbl. S. 1573.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Lokalen müssen von außen heizbar oder wo dies unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3. Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4. Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5. Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6. Gluthhäfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7. Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8. Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9. Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand= oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10. (Siehe die S. 355 abgedruckte Verordnung vom 31. Dezbr. 1867.)

§. 11. Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth= und Aschenabfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspol. Bewilligung

und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13. Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- 2c. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14. Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus und dergl. sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dergl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15. In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstäten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16. Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17. Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u.

dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19. Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20. Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heizungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21. Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu= und Brennmaterial, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk= und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22. Das Flachs= und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23. Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

Verordn. v. 31. Dezbr. 1867, „die Verhütung von Feuersgefahren betr.“ K.-A.-Bl. 1868 S. 17. Reggsbl. 1868 S. 5.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des §. 10 der Verordnung v. 27 Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., (Regierungsbl. S. 1573) abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle nachstehende Bestimmungen treten:

1) In Getreide-, Oel-, Farb- und Lohmühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Branntweinbrennereien, Fournierschneidereien, Strohflechtereien und ähnlichen Arbeitsstätten ist zur Beleuchtung nur geschlossenes, durch Laternen, Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit feuerfangenden Stoffen gesichertes Licht zu benützen.

2) In Schreiner-, Wagner- und Drechslerwerkstätten darf auch offenes Licht verwendet werden; dasselbe muß jedoch entweder feststehend an durchaus feuersicheren Stellen der Werkstätten angebracht sein, oder sich auf einem eisenblechenen Leuchter befinden, welcher eine Unterlage von wenigstens 6 Zoll Breite im Durchmesser und einen Umfassungsrand von einem Zoll Höhe hat.

Licht in den vorbezeichneten Lokalen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, im Umfange des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Ortspol. Vorschr. v. 9. Dez 1862 „das Tabakrauchen in und an den Dultbuden betr.“ L.-J.-Bl. S. 397.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 166 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches und nach Maßgabe des §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 in Betreff des Tabakrauchens in und an den Dultbuden, nachstehende polizeiliche Vorschrift:

§. 1. Das Tabakrauchen in und an den Dultbuden, sowie in den gedeckten Gängen der Buden ist verboten.

§. 2. Wer vorstehender Bestimmung zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 166 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v 13. Dez. 1862, „das Tabakrauchen auf dem Wollmarkte betr.“ L.-J.-Bl. S. 413.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches mit Rücksicht auf §. 15 und 24 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 im Betreff der Verhütung von Feuersgefahr auf dem Wollmarkt, nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Das Tabakrauchen in den Wollmarktslokalitäten ist verboten.

§. 2. Wer vorstehender Bestimmung zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 13. Jan. 1863 „das Tabakrauchen in Theatern ꝛc. betr. L.-J.-Bl. S. 58.

Auf Grund des Art. 166 Abs. 1. des Polizei-Strafgesetzbuches und gemäß §. 24 der hiezu erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 wird folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§. 1. Das Tabakrauchen sowohl im Stadt- als im Sommertheater, in Marionettentheatern, in den Gebäuden von Kunstreitern, Seiltänzern u. dgl., wie auch in andern Schaubuden ist verboten.

§. 2. Uebertretungen der vorstehenden Vorschrift haben die im obigen Art. 166 Abs. 1. des Polizei=Strafgesetzbuches angedrohte Strafe zur Folge.

Magistr. Bekanntm. v. 5. Dezbr. 1867 „die Verhütung von Feuersgefahren, hier das Auspichen von Fässern betr.“ L.=J.=Bl. S. 305.

Unter Hinweisung auf §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., wird hiemit wiederholt bekannt gegeben, daß das Auspichen der Fässer nur auf den nachbezeichneten Plätzen vorgenommen werden darf, und zwar:

1) auf einem Theile des untern Holzlagerplatzes vor dem rothen Thore;
2) auf dem Platze zwischen dem Fisch= und Stadtbache in der Nähe des Lohstadels vor dem Stephingerthore.

Auf allen übrigen Plätzen, mit Ausnahme des der Bräuer=Innung gehörigen Pichplatzes vor dem rothen Thore, ist das Auspichen der Fässer verboten.

Die Nichtbeachtung dieses Verbotes hat die im Art. 166 Abs. 1 des Pol.=Str.=Ges.=Buches bezeichnete Strafe zur Folge.

S. oberstr. Erk. v. 23. Febr. 1867 „Unters. gegen Simon Röll wegen Uebertretung feuerpol. Vorschriften, hier die Anwendung des §. 21 Abs. 3 der Verordn. v. 27. Juni 1862: die Verhütung von Feuersgefahren betr. K.=A.=Bl. 1867. S. 457.

Art. 169 — 170.

Minist. Vorschr. v. 8. März 1863, „den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr.“ K.=A.=Bl. S. 396. Reggsbl. S. 377.

Auf Grund der Art. 169 u. 170 des Polizeistrafgesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und ande=

ren explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den kgl. Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1. Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2. Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter);
Kali, chlorsaures;
Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;
Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);
Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;
Phosphor;
Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;
Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;
Zündhütchen.

§. 4. Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphta, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten, resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sein.

Die Reib= und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Cubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Posphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 ℔ fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 ℔ wiegen und müssen äußerlich als „Posphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

§. 5. Wer von der Eisenbahn=, Dampfschiff= und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen mitnimmt, ist straffällig.

§. 6. Die in den Eisenbahn=, Dampfschiff= und Posttransportbestimmungen enthaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königsreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschiffsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrts=Convention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

Minist. Vorschr. v. 17. Septbr. 1864, „den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr." K.-A.-Bl. S. 1661. Reggsbl. S. 1273.

Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§ 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl) im ungereinigten Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Die in den §§ 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

Minist. Vorschr. v. 9. Septbr. 1866, „die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr." K.-A.-Bl. S. 1421 Reggsbl. S. 1285.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches werden bezüglich der Aufbewahrung und des Transportes von Petroleum nachstehende Anordungen getroffen:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Petroleum aller Art muß in starken, auch der Durchschwitzung und Verdunstung des Inhaltes möglichst wider-

stehenden und gut verschlossenen Gefäßen verwahrt und verfrachtet werden.

Der Inhalt der Gefäße ist an deren Außenseite durch deutliche Aufschrift leicht kenntlich zu machen.

§. 2. Lokale, in welchen Petroleum verwahrt ist, dürfen mit offenem Licht nicht betreten und nicht zur gleichzeitigen Verwahrung von Gegenständen benützt werden, welche der Selbstentzündung unterliegen.

Wer mit dem Auf- oder Abladen, mit der Umfüllung oder mit dem Transporte von Petroleum beschäftigt ist, hat sich während der Beschäftigung des Tabakrauchens zu enthalten.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Bezüglich des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums.

§. 3. Petroleum, welches nicht bis zur Wasserhelle gereinigt ist, gehört zu den unter die Bestimmungen des Art 169 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden explodirenden Stoffen.

Dieses Petroleum darf in der Regel nur in solchen Räumen einzeln stehender, nicht bewohnter Gebäude, welche einer etwa eintretenden Verdunstung raschen Abzug gestatten und in möglichst niederer Temperatur gehalten sind, — dann im Freien nur auf Plätzen gelagert werden, welche ortspolizeilich hiefür als geeignet erklärt sind.

Die für solche Lagerungen von der Ortspolizeibehörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln sind genau zu beachten.

Der Detailabsatz solchen Petroleums ist unzulässig.

§. 4. Für den Transport des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Auf- und Abladen darf nur an Plätzen geschehen, welche die Ortspolizei für geeignet erklärt hat.
2) Sollen mit ungereinigtem Petroleum auch andere Güter verladen werden, so ist hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche dabei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen hat.
3) Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben werden, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen.

4) Mit Petroleum beladene Wagen sind auf beiden Seiten durch rothe Zettel oder deutliche Aufschrift, Schiffe und Flöße durch ein schwarzes Fähnlein als Petroleum führend kenntlich zu machen.

5) Solche Wagen müssen in ungedeckten Räumen sicher verwahrt oder unter steter Aufsicht gehalten, Schiffe und Flöße an besonders dafür bestimmten Plätzen angelegt werden; mit Ladungen von Petroleum an Schmieden und ähnlichen Stellen anzuhalten, wo Gefahr der Entzündung besteht, ist unzulässig.

6) Auf Schiffen oder Flößen mit solcher Ladung darf Feuer nicht gemacht und unverwahrtes Licht nicht gebraucht werden.

II. Bezüglich des gereinigten Petroleums.

§. 5. Das bis zur Wasserhelle gereinigte Petroleum gehört zu den unter die Bestimmungen des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden leicht entzündlichen Stoffen.

Solches Petroleum ist in Bezug auf Lagerung und Verfrachtung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 21 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1682, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, zu behandeln.

Eine Quantität von mehr als sechs Zollzentnern ist als größere Quantität im Sinne der erwähnten allerhöchsten Verordnung zu betrachten.

C.

Schlußbestimmungen.

§. 6. Bezüglich des Transportes von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und durch die kgl. Posten finden die jeweiligen besonderen Anordnungen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung.

Ebenso bleiben für den Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention und die zwischen den Rheinufer-Staaten weiter vereinbarten Normen maßgebend.

§. 7. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Magistr. Bekanntm. v. 19. Oktbr. 1868. L.-J.-Bl. S. 295.

Auf Grund Magistratsbeschlusses vom 10. ds. Mts., dann mit Rücksicht auf §§. 2 und 5 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. September 1866, die Aufbewahrung von Petroleum betr., auf §§. 14 und 21 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., sowie auf §. 37 Abs. II der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 — wird hiemit bekannt gegeben, was folgt:

1) Petroleum in Quantitäten von mehr als 6 Zollzentnern darf nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche allseitig frei gelegen sind. Verboten ist es daher, Petroleum in Quantitäten von mehr als 6 Zollzentnern in Kellern, Gewölben oder überhaupt in Räumen zu lagern, welche mit Gebäuden, die anderen Zwecken dienen, in irgend einer Verbindung stehen.
2) Alle Lokale, in welchen Petroleum verwahrt ist, dürfen mit offenem Licht nicht betreten und nicht zur gleichzeitigen Verwahrung von Gegenständen benützt werden, die der Selbstentzündung unterliegen.
3) Personen, welche mit dem Aufladen oder Abladen, mit Umfüllen oder mit dem Transporte von Petroleum beschäftigt sind, haben sich während dieser Beschäftigung des Tabakrauchens zu enthalten.
4) In offenen Höfen und Lokalen darf Petroleum nicht gelagert werden.
5) Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Anordnungen zieht gemäß Art. 170 des Pol.-Str.-G.-B. Geldbuße bis zu 50 fl. oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen nach sich.

Wegen der großen Gefahr, welche durch jede Zuwiderhandlung gegen jene Anordnungen für Leben und Eigenthum entsteht, werden alle Bewohner der Stadt hiemit aufgefordert, eine ihnen bekannt werdende Zuwiderhandlung sofort anzuzeigen.

S. Minist. Entschl. v. 21. Mai 1860 „die Verpackung und den Detailverkauf der Reibfeuerzeuge betr.“ K.-A.-Bl. S. 685.

Art. 171. 172. 173.

Verordn. v. 27. Februar 1869 „die Regelung der Verhältniße der Kaminkehrer betr." Rggsbl. S. 289.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, zur Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer zu verordnen, was folgt:

I. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Kaminkehrer.

§. 1. Jedem Kaminkehrer ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließend berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

§. 2. Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Nothfällen oder in Folge besonderer polizeilicher Anordnung kann er in einem anderen Bezirke thätig sein.

2) An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Bezirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungs=Anlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen besorgt, so hat der Kaminkehrer bei Vornahme der Reinigung der Kamine die Art und Weise jener Reinigung genau zu untersuchen.

3) Wenn der Kaminkehrer bei Ausübung seines Geschäftes feuergefährliche Zustände wahrnimmt, so hat er der Ortspolizei=

behörde hievon ungesäumt Anzeige zu machen und zwar auch dann, wenn er den betreffenden Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 171 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

4) Der Kaminkehrer hat ein Buch zu führen, in welchem für jedes Gebäude seines Bezirkes die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind, und dasselbe der Distriktspolipeibehörde auf Verlangen jeder Zeit vorzuzeigen.

5) Er hat fortwährend die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu halten und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß dieselben verlässig und gut beleumdet seien und in ihrem Geschäfte hinreichende Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er aus seinem Dienste zu entlassen.

6) Personen, welche das Kaminkehrergeschäft erst erlernen, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinanderfolgenden Kehrterminen besorgen.

7) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, auch bei Verwendung tüchtiger Gehilfen die Arbeit derselben und den feuersichern Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen stets zu überwachen und deßhalb wenigstens einmal des Jahres persönlich in jedem Gebäude seines Bezirkes der Arbeit seiner Gehilfen anzuwohnen und den Tag, an welchem dieses geschehen, in dem in Ziffer 4 erwähnten Buche vorzumerken.

8) Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen, der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer jedesmal persönlich zu leiten und bei letzterem sich nach den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu richten.

9) Alle für sein Geschäft nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Kaminkehrer stets in gutem Zustande zu halten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür zu gebrauchen.

Nur wenn wegen der eigenthümlichen Construktion eines unbesteigbaren Kamines bei der Reinigung desselben die gewöhnlichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht anwendbar sind, darf der Kaminkehrer für die Beistellung der nöthigen besonderen Hilfsmittel neben dem Kehrerlohne eine entsprechende Vergütung

verlangen, falls der Eigenthümer des Kamines die erforderlichen Werkzeuge nicht selbst liefert.

10) Der Kaminkehrer hat den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Berechnungen für die geleisteten Arbeiten selbst zu machen, und es ist den Gehilfen nicht gestattet, von denselben Lohn oder Trinkgeld zu fordern.

11) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunig als möglich an die Brandstätte zur Theilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

12) Er hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf deßfallsige Aufforderung von Seiten der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen.

13) Er darf den ihm nach §. 4 angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern.

Bei jeder über 24 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke, oder wenn die Stadt, welcher der Kehrbezirk angehört, mehrere Kehrbezirke enthält, aus dem Stadtbezirke, hat er einen Stellvertreter aufzustellen.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aber muß er unter Benennung des Stellvertreters bei der Distrikts=Polizeibehörde förmlich um Urlaub nachsuchen. Bei Krankheits= und sonstigen Verhinderungsfällen ist der Distrikts=Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3. Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes den Distrikts=Polizeibehörden unterstellt, welche berechtigt sind, nicht nur weitere Verpflichtungen für dieselben, als die im §. 2 bestimmten, festzusetzen, sondern auch nach Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Ordnungsstrafen gegen die Kaminkehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den betreffenden Ortspolizeibehörden zu, welche jede hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeit, sowie etwaige Uebertretungen der Vorschriften in Art. 172 und 173 des Po=

lizeistrafgesetzbuches der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen haben.

II. Von der Bildung und Abänderung der Kehrbezirke.

§. 4. Die Distrikts-Polizeibehörden haben für ihre Amtsbezirke die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen und jedem derselben einen bestimmten Bezirk zur Ausübung seines Geschäftes, sowie innerhalb dieses Kehrbezirkes auch seinen Wohnsitz anzuweisen.

§. 5. Die Bildung der Kehrbezirke und die Bestimmung der Wohnsitze für die Kaminkehrer hat nach folgenden Rücksichten zu geschehen:

1) Ein Kehrbezirk ist überall dann zu bilden, wenn der Geschäftsbetrieb in demselben dem Kaminkehrer ein genügendes Auskommen sichert.

2) Jeder Kehrbezirk soll soviel möglich nur eine solche Ausdehnung haben, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann.

3) In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Distrikts-Polizeibezirken angehören.

4) Der Wohnsitz des Kaminkehrers ist möglichst in einer in der Mitte des Kehrbezirkes gelegenen größeren Gemeinde anzuweisen.

5) Wo dermalen Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln bestehen, sind dieselben in thunlichster Bälde durch Vornahme einer entsprechenden Neueintheilung der Kehrbezirke, beziehungsweise durch Bestimmung eines anderen Wohnsitzes zu beseitigen.

Solche Ausnahmen dürfen nur dann gestattet werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Bildung oder den Fortbestand eines aus Zugehörungen verschiedener Verwaltungsbezirke zusammengesetzten Kehrbezirkes oder die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes des Kaminkehrers außerhalb seines Kehrbezirkes im Interesse der Feuerpolizei als zweckmäßig erkennen lassen.

§. 6. Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Kehrbezirke, sowie die Anweisung des Wohnsitzes des Kamin-

kehrers kann im Interesse der Feuerpolizei jederzeit erfolgen, ohne daß den betheiligten Kaminkehrern, auch wenn sie Realrechte besitzen, deßhalb ein Einspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht.

Die Distriktspolizeibehörden haben diese Maßnahmen entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörden oder auf Anregung der Betheiligten einzuleiten und darüber, sowie über die Bestimmung des Wohnsitzes, in erster Instanz zu beschließen.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind ermächtigt, die Anträge der Betheiligten, soferne sie sich nach den bereits vorliegenden thatsächlichen Materialien als offenbar grundlos darstellen, auf Kosten der Antragsteller ohne weitere Instruktion zurückzuweisen.

Handelt es sich ausnahmsweise um die Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke, so hat die Instruktion und die Beschlußfassung durch diejenige Distrikts-Polizeibehörde zu geschehen, welcher die größere Anzahl der in Frage kommenden Gebäude untergeben ist. In solchen Fällen ist aber von der Beschlußfassung mit den gleichfalls betheiligten Distrikts-Polizeibehörden Benehmen zu pflegen.

III. Von der Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne.

§. 7. Die Bestimmung der Kehrtermine und Kehrlöhne bleibt wie bisher

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines und zwar:
   a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten ten Städten den Magistraten,
   b. in den übrigen Gemeinden den Bezirksämtern,
2) in der Pfalz den Bürgermeistern unter Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde überlassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese Behörden auf diejenigen Rücksichten aufmerksam zu machen, welche hiebei in Betracht zu kommen haben.

§. 8. Den Gebäudebesitzern oder deren Stellvertretern bleibt übrigens unbenommen, mit dem Kaminkehrer über öftere Reinigung der Kamine und sonstigen Rauchleitungen, als diese von der betreffenden Polizeibehörde vorgeschrieben ist, dann über die Löhne für die verschiedenen Reinigungsarbeiten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

IV. Von der Verleihung der Kehrbezirke und den persönlichen Vorbedingungen hiefür.

§. 9. Wer als Bewerber um Verleihung eines neuerrichteten oder eines erledigten Kehrbezirkes auftritt, hat sich auszuweisen:

1) über Volljährigkeit,
2) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
3) über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe.

§. 10. Inhabern von Realrechten darf, insoferne sie den Voraussetzungen des §. 9 genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden.

§. 11. Wenn ein bestehender Kaminkehrerbezirk erledigt, oder ein neuer solcher Bezirk gebildet ist, hat die Distrikts-Polizeibehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen durch Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte und in anderen Blättern von allgemeiner Verbreitung zur Bewerbung um die Verleihung desselben aufzufordern.

Die Gesuche sind mit den im §. 9 bezeichneten Nachweisen bei derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, welche die Ausschreibung erlassen hat, schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll anzubringen und von dieser Behörde in erster Instanz zu entscheiden.

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist der durch denselben aufgestellte Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine bestimmte Frist zur Uebernahme des ihm verliehenen Bezirkes vorzusetzen.

Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 12. Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so hat dessen Inhaber binnen einer ihm vorzusetzenden bestimmten Frist die Bedingungen des §. 9 zu erfüllen, oder einen befähigten Geschäftsführer mit distriktspolizeilicher Genehmigung aufzustellen.

Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist der Bezirk zur Bewerbung auszuschreiben.

V. Erlöschung und Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer.

§. 13. Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

1) wenn der neuaufgestellte Kaminkehrer in dem ihm zugewiesenen Bezirke die Arbeiten aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist (§. 11 Abs. 3) übernimmt;

2) durch Verlust des Realrechts;

3) durch Verzicht;

4) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Geschäft auf Grund der alten Verleihung fortgeführt werden; doch hat diese innerhalb einer von der Distrikts-Polizeibehörde ihr vorzusetzenden Frist einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen, widrigenfalls der Kehrbezirk zur Bewerbung ausgeschrieben wird;

§ 14. Die Uebertragung eines Kehrbezirkes kann durch Beschluß der Distriktspolizeibehörde eingezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Uebertragung erfolgt ist, dargethan wird;

2) wenn in dem Falle des §. 12 Abs. 2 und §. 13 Ziff. 4 die Aufstellung eines Geschäftsführers nicht innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist erfolgt ist;

3) wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches richterlich gestraft, oder wegen Nichtbeachtung der ihm nach der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Verpflichtungen mit Ungehorsamsstrafen belegt worden ist, und ungeachtet der ihm von der Distriktspolizeibehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkes wieder in eine Strafe der vorgenannten Arten verfällt;

4) wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 ist der distriktspolizeilichen Erwägung anheimgegeben, statt der Entziehung des Kehrbezirkes die Aufstellung eines befähigten Geschäftsführers unter Vorsetzung einer bestimmten Frist dann zu verfügen, wenn persönliche oder sachliche Gründe hiefür sprechen.

§. 15. Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind, oder welche wegen Trunkenheit während der Arbeit oder wegen unbefugter Anforderungen an die Gebäudebesitzer oder deren Stellvertreter zu wiederholter Beanstandung Anlaß gegeben haben, können von der Distrikts=Polizeibehörde von der ferneren Verwendung im Kaminkehrergeschäfte ausgeschlossen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 16. Die in den Fällen des §. 12 Abs. 1, §. 13 Ziff. 4 und §. 14 Abs. 2 aufgestellten Geschäftsführer haben die gleichen Verpflichtungen, wie die Kaminkehrer, und sind wie diese eidlich zu verpflichten.

§. 17. Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

§. 18. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatte und in dem Kreisamtsblatte für die Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Art. 175.

Ortspol. Vorschr. v. 1. Oktbr. 1864 „das Verhalten der Einwohner bei Brandfällen betr.“ L.=J.=Bl. S. 334.

Gemäß Art. 175 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden für das Verhalten der hiesigen Einwohner bei Brandfällen folgende ortspolizeiliche Vorschriften hiemit erlassen:

§. 1. Außer der durch Art. 174 des Polizeistrafgesetzbuches gebotenen Verpflichtung zum Anrufen der öffentlichen Hülfe, wenn im eigenen Anwesen ein Brand ausgebrochen, ist auch jeder Einwohner zur Anrufung dieser Hülfe bei einer von ihm anderwärts entdeckten Feuersgefahr verpflichtet.

§. 2. Ebenso ist jeder Bürger und Einwohner, welcher Zugpferde besitzt, bei Brandfällen verpflichtet, diese Pferde auf Verlangen der Polizeibehörde oder Löschdirektion, wenn diese es zur Beifuhr von Löschrequisiten zum Brandplatze, oder zur Abführung von dort nothwendig findet, sofort zur Verfügung zu stellen.

§. 3. Die Bewohner der in der Nähe des Brandplatzes befindlichen Häuser haben während der Nachtzeit brennende Lichter auszustellen und ebenso bei Glatteis für die Bestreuung des Trottoirs sogleich zu sorgen.

§. 4. In den der Brandstätte zunächst liegenden Gebäuden haben die Einwohner zur Abwehr des Flugfeuers für Schließung der Oeffnungen in Dächern, Gemäuern u. s. w. zu sorgen; eine Vorsicht, welche bei starkem Winde auch in den weiter vom Brandplatze entfernten Gebäuden genau zu beobachten ist.

§. 5. Den um die Brandstätte durch Militär oder Polizeisoldaten gebildeten und geschlossenen Kreis darf Niemand überschreiten, den nicht Amtsobliegenheiten oder sonstige Verpflichtungen hiezu berechtigen.

§. 6. Unnöthiges Lärmen und Schreien und das Anordnen von Seite Unberufener bleibt untersagt, damit die Thätigkeit und Wirksamkeit der Feuerwehr auf keine Art gestört werde.

§. 7. Uebertretungen der vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften werden mit den in dem oben angeführten Art. 175 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohten Strafen beahndet.

Die Feuerlöschordnung der Stadt Augsburg ist z. Z. der Revision unterworfen, und wird solche mit den Statuten und Dienstesvorschriften der Feuerwehr demnächst im Supplement erscheinen.

Art. 178. 179.

Verordn. v. 19 Febr. 1865, „die Mobiliarfeuerversicherungen betr.“ K.=A.=Bl S. 353. Reggsbl. S. 193.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar=Feuerversicherungs=Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar=Feuerversicherungen betr.“ (Regierungsbl. 1853 S. 995—1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei=Strafgesetzbuches, wie folgt:

§. 1. Mobiliar=Feuerversicherungsanstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden. Errichtung von Mobiliar=Feuerversicherungsanstalten.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2. Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.“ und in Art. 9 der Brand=Versicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

§. 3. Den in Bayern concessionirten Mobiliar=Feuerversicherungsanstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind. Aufstellung v. Agenten.

§. 4. Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansäßig,*)
b) unbescholtenen Rufes und
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken

*) Minist. Entschl. v. 17. Oktbr. 1868. Kr.=A.=Bl. S. 1834.

soll, unter Verständigung der betreffenden Distriktspolizeibehörden ertheilt.*)

§. 5. Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

Aufsicht über die Versicherungen.

§. 6. Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme. Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Produktion bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7. Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden:

a) die Police,
b) der Prolongationsschein,
c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8. Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine, die Hauptsache enthaltende Uebersicht jederzeit beizugeben.

*) Minist. Entschl. v. 23. Novbr. 1867. K.-A.-Bl. 1868. S. 1035.

§. 9. Der Versicherungsantrag muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden,

b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe	fl.
Kleider, Linnen und Betten	"
Spiegel, Porcellan, Glas	"
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche . .	"
Gedruckte Bücher, Musikalien	"

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu specificiren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,

d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10 Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungsantrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppelversicherungen (§. 6.) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11. Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes: „genehmigt“ zu bestätigen.

§. 12. Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13. Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungs-Antrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14. Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages, oder im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speciellen Verzeichnisses (§. 12) ist der bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15. Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16. Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungs-Antrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Distriktspolizei-Behörde zu verlangen.

§. 17. In diesem Falle hat die Distriktspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen, und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem

Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18. Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Distriktspolizei-Behörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungs-Protokoll ist sofort der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19. Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde und deren amtlicher Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuell mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der distriktspolizeilichen Genehmigung versehen, der Orts-Polizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlanger mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Distriktspolizeibehörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20. Zur Verlängerung einer abgelaufenen Police mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

§. 21. Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Distriktspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22. In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Dokumentes der in §. 7 Lit. c. bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8—19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23. Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24. Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Orts-Polizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungs-Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der im §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlasse wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25. Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

Buchführung der Agenten.

§. 26. Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer der Police, resp. des Prolongationsscheines,
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4) Betrag der Versicherungssumme,
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation und
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 Lit. d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27. Die Orts- und Distriktspolizeibehörden sind zu jeder Zeit befugt, die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlokale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28. Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höher als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29. Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Distriktspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht. *Verfahren bei Brandentschädigungen.*

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet wer-

den, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30. Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Distriktspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von den Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31. Die Mobiliar=Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Rechnungsabschluß und Bilance.

§. 32. Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar=Feuerversicherungsanstalten.

§. 33. Auswärtige Mobiliar = Feuerversicherungsanstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Aufstellung von Agenten Unserer Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34. Die auswärtigen Feuer = Versicherungsanstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der in §. 4 lit. a — c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35. Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Policen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36. Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller, zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37. Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38. Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlbestimmungen wie die Agenten unterworfen. Schlußbestimmung.

§. 39. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar=Feuer=Versicherungsgesellschaften und die Controle der Mobiliar=Feuer=Versicherungen betr.", sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung v. 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei=Strafgesetzbuches betr.", (Reggsbl. 1862 pag. 1423 und 1424) sind von gleichem Zeitpunkte an aufgehoben.

Minist. Entschl. v. 28. Febr. 1869, „das Mobiliar=Feuerversicherungswesen betr." K=A.=Bl. S. 385.

Die Kammern des Landtags haben in ihrem Gesammtbeschlusse vom 2. Mai 1868 über den Entwurf des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode 18⁶⁸/₆₉ den Wunsch ausgesprochen, Seine Majestät der König möchten allergnädigst zu genehmigen geruhen:

1) daß zur dringend gebotenen Verstärkung der Controle der Mobiliar=Feuerversicherungen diesseits des Rheines die Mitwirkung der Brandversicherungs=Inspektoren unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstesaufgabe in Anspruch genommen, daß

2) behufs Gewinnung der Mittel für die Remunerirung dieser außerordentlichen Dienstleistungen, sowie für die Bestellung einer ähnlichen Controle in der Pfalz, den Mobiliar=Feuer=Versicherungsgesellschaften, soweit thunlich, ein angemessener Concurrenzbeitrag auferlegt, daß

3) eventuell zur Ergänzung des bezüglichen Bedarfes diesseits des Rheins ein Aversalzuschuß bis zu dem Maximalbetrage von 10,000 fl. von der Immobiliar=Feuerversicherungsanstalt an die kgl. Centralstaatskassa je nach Bedarf in jedem Jahre der IX. Finanzperiode geleistet werde.

Seine Majestät der König haben diese Wünsche vorbehaltlich der allerhöchsten Entschließung im seinerzeitigen Landtags-Abschiede unterm 23. Juli v. Js. allergnädigst zu genehmigen und das unterfertigte kgl. Staatsministerium zugleich zu ermächtigen geruht, die zur Verwirklichung derselben erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Im Vollzuge der erwähnten Allerhöchsten Entschließung, beziehungsweise der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 „die Mobiliarfeuerversicherungen betr." werden von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium für die Durchführung der angeregten Verstärkung der Controle bezüglich der Mobiliarversicherungen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Nach §. 7 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 ist die Aushändigung der Versicherungsurkunden der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten an die Betheiligten von spezieller ortspolizeilicher Erlaubniß abhängig.

Die Ortspolizeibehörden haben bei Erledigung der ihnen hiedurch zugewiesenen Aufgabe mit der der Wichtigkeit derselben entsprechenden Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zu verfahren und die erforderliche schriftliche Erlaubnißertheilung nur dann eintreten zu lassen, wenn nach den ihnen bekannten persönlichen Verhältnissen des Versichernden ein Bedenken gegen die Versicherungssummen nicht besteht, oder wenn die Unbedenklichkeit der letzteren in zweifelhaften Fällen durch vorgenommenen Augenschein constatirt ist (Conf. §§. 10 und 11 der angeführten Verordnung vom 10. Februar 1865.)

§. 2. Diese Augenscheinsnahme hat erforderlichen Falls durch ein Mitglied des gemäß Art. 105 — 107 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr." gebildeten Brandversicherungsausschusses zu geschehen. Die Versicherungsanträge sind daher in den gegebenen Fällen dem Vorstande des genannten Ausschusses behufs Veranlassung der Besichtigung mitzutheilen. Die Erklärung des betreffenden Mitgliedes des Brandversicherungsausschusses ist dem der Ortspolizeibehörde binnen 2 Tagen wieder in Vorlage zu bringenden Versicherungsantrage selbst beizufügen, und hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob der Antrag zur Genehmigung sich eigne oder

ob die Einleitung des in §. 12 der Verordnung vom 10. Februar 1865 angedeuteten Verfahrens als veranlaßt sich darstelle.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde hat die einkommenden Versicherungsanträge, sowie die nach §§. 8, 20 und 22 der vorangeführten Verordnung beizulegenden Uebersichten und Nachweisungen nach der Reihenfolge des Einlaufs zu numeriren und über dieselben nach dem unter Beilage I. folgenden Formulare ein Verzeichniß zu führen.

Die fortlaufenden Ziffern des Verzeichnisses müssen mit den Einlaufsnummern der Versicherungsanträge, beziehungsweise der erwähnten Uebersichten und Nachweisungen correspondiren.

Die nach §§. 15 und 16 derselben Verordnung von den Ortspolizeibehörden getroffenen Verfügungen sind nicht blos in die an den Versicherungsagenten zurückgehenden Versicherungsanträge, sondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" in die bei diesen Behörden zu sammelnden Uebersichten und Nachweisungen unter Beisetzung des Datums des Beschlusses einzutragen.

§. 4. Den Brandversicherungs-Inspektoren obliegt unbeschadet der ihnen durch Art. 84 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 1 der Instruktion vom 16. Juni 1853 überwiesenen primären Dienstesobliegenheiten, gleich den Orts- und Distriktspolizeibehörden die Ueberwachung des Vollzugs der bezüglich der Mobiliarversicherungen bestehenden Vorschriften und namentlich der gesetzlichen Bestimmungen gegen Doppel- und Ueberversicherungen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 und stehen demselben zu diesem Behufe insbesondere auch die den genannten Behörden durch §§. 24, 27 und 30 der erwähnten Verordnung übertragenen Controlbefugnisse zu.

§. 5. Behufs Durchführung dieser Ueberwachung haben die Ortspolizeibehörden die ihnen in Vorlage kommenden Versicherungsübersichten und Nachweisungen (§. 3.) am Schlusse jeden Monats den Brandversicherungs-Inspektoren mitzutheilen.

Auch sind letztere berechtigt, von den bei der Ortspolizeibehörde vorliegenden Materialien über das Mobiliar=Feuerversicherungswesen zu jeder Zeit persönlich Einsicht zu nehmen.

§. 6. Die controlirende Thätigkeit der Brandversicherungs=Inspektoren bezüglich des Mobiliar=Feuerversicherungswesens kann bei jedem sachdienlichen Anlasse stattfinden, hat aber insbesondere einzutreten:

1) bei Gelegenheit der ihnen nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 obliegenden Dienstreisen, namentlich der gemäß Art. 31, 52 und 92 dieses Gesetzes vorzunehmenden Schätzungsrevisionen und Brandschadenserhebungen;
2) aus Anlaß spezieller Abordnung durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde oder kgl. Regierung, Kammer des Innern.

§. 7. Diese Controlthätigkeit der Brandversicherungs=Inspektoren hat sich neben der Untersuchung der Geschäftsführung der Ortspolizeibehörden mit Ausnahme der den Kreisregierungen unmittelbar unterstellten Stadtmagistrate und der Versicherungsagenten vornehmlich auf die Ermittlung von Doppelversicherungen, dann auf die Prüfung der Versicherungssummen gegenüber dem reelen Werthe der versicherten Gegenstände zu richten.

§. 8. Ein besonderes Augenmerk soll Seitens der Brandversicherungs=Inspektoren dem Mobiliar=Feuerversicherungswesen in jenen Bezirken zugewendet werden, in denen ungewöhnlich häufige Brandfälle zumal unter Umständen vorkommen, welche den Verdacht gewinnsüchtiger Brandstiftungen erregen, in denen ferner Regelwidrigkeiten in der Geschäftsführung der Ortspolizeibehörden oder der Versicherungsagenten zu Tage treten.

Diese etwa hervortretenden Erscheinungen haben auch die Veranlassung zu den speciellen Abordnungen der Brandversicherungs=Inspektoren durch die Distriktspolizeibehörden oder Kreisregierungen (§. 6 Ziff. 2) zu bilden.

§. 9. Die Revision der Mobiliarversicherungen von Seite der Brandversicherungs=Inspektoren durch vergleichende Besich=

tigung und Prüfung des Werthes der versicherten Gegenstände findet unter Zuziehung des Vorstandes der Ortspolizeibehörde oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes, letztere in Anwesenheit des womöglich von dem Geschäfte vorher zu verständigenden Versicherten, oder dessen Stellvertreters statt.

§. 10. Bei der Besichtigung ist jede Belästigung des Versicherten nach Thunlichkeit zu vermeiden und ist sich hiebei von ängstlichen Nachforschungen, namentlich in Ansehung unerheblicher Werthsgegenstände, ferne zu halten.

§. 11. Ergibt sich bei der Revision, daß die Versicherungssummen den wahren Werth der Versicherungsobjekte übersteigen, und erklärt sich der Versicherte bei der Verhandlung mit den von dem Brandversicherungs=Inspektor als angemessen bezeichneten niederen Werthsbeträgen einverstanden, so hat letzterer unter Beifügung seiner Unterschrift und des Datums, dann unter Constatirung dieses Einverständnisses die Herabminderung der Versicherungssumme auf der Versicherungsurkunde vorzutragen.

Zugleich hat der Brandversicherungs=Inspektor unter Berichtigung der ihm vorgelegten Uebersichten und Nachweisungen (§. 5.) von der Abminderung der einschlägigen Versicherungs=Hauptagentur, dann behufs Richtigstellung des Versicherungsverzeichnisses (§. 3.) der Ortspolizeibehörde Kenntniß zu geben.

§. 12. Wird von dem Versicherten die Zustimmung zur Herabsetzung der Versicherung verweigert, so ist von der bestehenden Ueberversicherung unter Anlage der abverlangten Versicherungsurkunde der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zur Einleitung des weiteren Verfahrens, nach Analogie der §§. 17 und 18 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, Anzeige zu erstatten.

War der ursprünglichen Feststellung der Versicherungssumme bereits eine Schätzung nach Maßgabe der vorangeführten Verordnungsbestimmungen vorausgegangen, so können die hiebei verwendeten Sachverständigen zur neuerlichen Abschätzung nicht mehr beigezogen werden.

§. 13. Hält die Distriktspolizeibehörde eine Herabsetzung der Versicherungssummen nicht veranlaßt, so hat dieselbe hievon sowohl den Brandversicherungs-Inspektor, wie den Versicherten, letzteren unter Rückgabe der vorgelegten Versicherungsurkunde zu verständigen.

Im entgegengesetzten Falle ist von der Distriktspolizeibehörde die Abminderung auf der zurückzuschließenden Versicherungsurkunde vorzumerken und der bezügliche Beschluß dem Versicherten, dann behufs Richtigstellung der in §§. 3 und 5 erwähnten Verzeichnisse und Nachweisungen auch dem Brandversicherungs-Inspektor und der Ortspolizeibehörde, endlich der betreffenden Versicherungs-Hauptagentur mitzutheilen.

§. 14. War von dem Versicherten die Uebergabe der Versicherungsurkunde verweigert worden, so hat die Distriktspolizeibehörde im Falle des §. 13 Abs. 2 behufs allenfallsiger Ausfertigung und Zustellung einer neuen Urkunde an denselben auf Grund des Abminderungsbeschlusses die Versicherungs-Hauptagentur hievon zu verständigen.

§. 15. Findet der Brandversicherungs-Inspektor bei Ausübung der ihm obliegenden Controle Regelwidrigkeiten in der Geschäftsführung der Ortspolizeibehörden (§. 7) und Versicherungsagenten oder Pflichtverletzungen der aufgestellten Sachverständigen, oder ergeben sich Anhaltspunkte für Annahme einer Doppelversicherung, in welch' letzterer Beziehung namentlich Zugehörungen im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 besonderes Augenmerk zuzuwenden ist, so ist derselbe gehalten, ungesäumt hierüber unter Anfügung der etwa nothwendigen näheren Erörterungen oder Belege, der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigepflicht besteht in Ansehung der unter Art 179 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden Ueberversicherungen auch in den Fällen des §. 11.

§. 16. Die Brandversicherungs-Inspektoren sowie die Ortspolizeibehörden haben ein Verzeichniß der für ihre Bezirke zum Geschäftsbetriebe berechtigten Mobiliarfeuerversicherungs-

anstalten, sowie der hiefür bestätigten Agenten und Hauptagenten herzustellen und fortwährend evident zu halten.

Die zur Anlage dieses Verzeichnisses erforderlichen Mittheilungen haben durch die Distriktspolizeibehörden zu erfolgen.

§. 17. Dem Brandversicherungs-Inspektor obliegt die Führung eines Tagebuchs über seine Thätigkeit bezüglich des Mobiliar-Feuerversicherungswesens nach dem unter Beilage II. folgenden Formular, welches Tagebuch zugleich als Ein- und Auslaufjournal dient. Dasselbe ist alljährlich abzuschließen und der vorgesetzten kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Einsicht vorzulegen.

Selbstverständlich steht es auch in der Befugniß der einschlägigen Distriktspolizeibehörden, von diesem Tagebuche Einsicht zu nehmen.

§. 18. In den Fällen besonderer Abordnung nach §. 5 Ziff. 2 gebührt dem Brandversicherungs-Inspektor, wenn das Geschäft in einem von dem Amtssitze mindestens 1 geometrische Stunde entlegenen Orte vorgenommen wurde, ein Taggeld von 3 fl., dann eine Aversalentschädigung für Reiseauslagen von 2 fl. per Tag.

Für die in Folge der auszuübenden Controle der Mobiliarfeuerversicherungen erforderliche vermehrte Thätigkeit wird den Brandversicherungs-Inspektoren eine besondere Remuneration gewährt werden, deren Betrag alljährlich unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Leistungen festgestellt werden wird.

§. 19. Die Kosten der erhöhten Controle durch die Brandversicherungs-Inspektoren werden à Conto des den Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten auferlegten Concurrenzbeitrages, beziehungsweise des im Finanzgesetze bestimmten Aversalzuschusses der Imobiliar-Feuerversicherungsanstalt bestritten.

Rücksichtlich der Einweisung und Berechnung dieser Kosten wird specielle Entschließung ergehen.

§. 20. Die vorstehenden Vorschriften, deren Veröffentlichung durch das Kreis-Amtsblatt zu erfolgen hat, sind mit dem 1. April l. Js. in Vollzug zu setzen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium behält sich übrigens vor, noch vor dem bemerkten Zeitpunkte die Abordnung einzelner Brandversicherungs=Inspektoren zur Revision der Mobiliarfeuerversicherungen in jene Bezirke zu veranlassen, welche in den letzten Jahren durch außergewöhnlich zahlreiche Brandfälle betroffen wurden.

S. Reggsausschr. v. 29. Mai 1865 „Mobiliarfeuersicherungswesen betr." K.=A.=Bl. S. 780.

Minist. Entschl. v. 23. Novbr. 1867, den Vollzug des §. 4 der Verordn. v. 10. Febr. 1865 „die Mobiliarfeuerversicherungen betr." K.=A.=Bl. 1868. S. 1036.

Minist. Entschl. v. 17. Novbr. 1868 „die Aufstellung von Agenten für Mobiliarfeuerversicherungsanstalten betr." K.=A.=Bl. S. 1834.

Beilage I. zu §. 3.

Ver=

der Mobiliar=Feuerversicherungen

Nr. curr.	Name und Stand des Versichernden.	Wohnort desselben mit Straße und Hausnummer.	Allgemeine Angabe der Versicherungsgegenstände.	Versicherungs-Summe

zeichniß
in der Gemeinde . . . .

Bezeichnung der Versicherungsanstalt.	Name und Wohnort des Versicherungsagenten.	Beginn und Zeitdauer der Versicherung.	Verfügung der Orts-Polizeibehörde.	Bemerkungen.

Art. 180.

Die allgemeine Bauordnung v. 30. Juni 1864. K.=A.=Bl. S. 1253. Reggsbl. S. 817.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt= und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats= oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2. In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4. Zur Herstellung von neuen Haupt= und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus= und Straßenkanälen, Abtritt=, Dung= und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an

einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer= oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen und dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus= und Straßenkanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen=, Jagd= und Waldhütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch= und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die construktive Veränderung eines Dachstuhls;

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;
9) in Städten I. Klasse die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;
2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;
3) der Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;
4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;
5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;
6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:
bei den Situationsplänen . . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß=, Durchschnitts= und Façade=plänen . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . 1 zu 50.

§. 7. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis=, Distrikts= oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Bau=Polizeibehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler und dgl., dürfen zwischen dem 15. Nov. und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen. *)

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10. Die Umfassungs= und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof= und sonstigen Schutz= und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11. (Siehe die S. 413 abgedruckte Verordn. v. 15. März 1866.)

*) Minist. Entschl. v. 26. Aug. 1866. K.=A.=Bl. v. Schw. u. Nbg. S. 1384.

§. 12. Garten=, Hof= und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13. (Siehe Verordn. v. 15. März 1866, abgdr. S. 413.)

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14. Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert nnd innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steiner=

nen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sog. Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19. Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 20. Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müßen 6 Zoll Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 23. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 1½ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 24. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie 1½ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. 26. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben

§. 27. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden

§. 28. Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 29. Backöfen innerhalb der Wohn= oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30. Die Stärke des Dachstuhl=Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31. Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32. Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. **Bauführung in Städten.**

§. 33. Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;

3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36. In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach= oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach= oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An= und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fenster-Verschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38. Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39. Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40. Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41. Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1 1/2 Fuß über den höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach= oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs= oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48. Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50. Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück= und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung ver ehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52. Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden. Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster= und Thüröffnungen zulässig.

§. 54. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel= oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach= oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang 2c.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwinklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56. Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§ 57. In Städten I. Classe ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen, und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58. Die in Abschnitt B. §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59. In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossenen gebauten Dörfern, in Weilern, und Einöden Wohngebäude, die bloß zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61. Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62. Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen= oder Schupfenanbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden.

§. 64. Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66. Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67. Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich, bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten= und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68. Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel= und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn= und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne

Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 72. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 73. Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1:2500 und bei anderen Bauanlagen von 1:5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für

die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76. Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77. Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78. Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79. Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplikate versehen, und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär=Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn=Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;*)
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

---

*) Reggsausschr. v. 30. Oktbr. 1865. K.=A.=Bl. v. Schwaben u. Neuburg S. 1695.

§. 82. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84. Die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax= und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schußbestimmungen.

§. 89. Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des Polizei=Strafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz= und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Verordn. v. 15. März 1866, Abänderung der §§. 11 u. 13 der allgemeinen Bauordnung betr. K.=A.=Bl. S. 473. Reggsbl. S. 393.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der §§. 11 und 13 der für die Landestheile diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt= und Residenzstadt München unter'm 30. Juni 1864 (Regierungsbl. S. 817) erlassenen allgemeinen Bauordnung abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 11. Die Stärke der Umfassungs= und Tragmauern der Gebäude ist, vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder

die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten.

Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Geschosse eine Stärke von 12 Zoll bei Ziegel- und Quadersteinen und von 15 Zoll bei Bruchsteinen zulässig.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen, nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken 12 Fuß und darüber frei liegen sollen, eine Stärke von mindestens 12 Zoll bei Ziegeln oder Quadern, und von mindestens 15 Zoll bei Bruchsteinen erhalten.

c) Werden Wohngebäude nur ein Geschoß hoch aufgeführt, so darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern eine Minderung der Stärke der Umfassungsmauern bis auf 12 Zoll, bei Verwendung von Bruchsteinen bis auf 15 Zoll gestattet werden.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 15 Fuß und darunter auf mindestens 6 Zoll bei Ziegeln und auf mindestens 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen vermindert werden.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Geschoßen aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 12 Zoll, beziehungsweise 15 Zoll stark herzustellen, wenn nur ein Geschoß aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Geschoßen aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 18 Zoll Stärke erhalten.

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 6 Zoll und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 3 Zoll zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden von mehr als einem Geschoße, welche im obersten Geschoße eine Mauerstärke von 12, beziehungsweise 15 Zoll erhalten müssen, hat eine Verstärkung von je 3 Zoll in jedem Geschoße stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 10 Fuß als Stockwerkshöhe zu gelten

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegeln oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

k) Bei Stockwerks=Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften über Verstärkung der Mauern nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§. 13. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am First unter der Dachfläche mindestens 12 Zoll stark gehalten werden, 12 Zoll hoch über die Dachflächen reichen und daselbst mindestens noch 6 Zoll bei Ziegeln und 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen stark sein.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

S. Reggsausschr. v. 2. August 1864, „die Aufstellung von Sachverständigen zur Revision der Baupläne betr." K.=A.=Bl. S. 1413.

Reggsausschr. v. 30. Oktbr. 1865, „den Vollzug des §. 80 der allgemeinen Bauordnung betr. K.=A.=Bl. S. 1695.

Oberstr. Erk. v. 12. Mai 1866 „Unters. gegen Th. Müller von Würzburg, wegen ordnungswidriger Bauführung betr." K.=A.=Bl. S. 732.

Minist. Entschl. v. 26. August 1866, „Vollzug des §. 9 der allg. Bauordnung betr." K.=A.=Bl. S. 1383.

Art. 183.

Ortspol. Vorschr. v. 24. Sept. 1864, „Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker betr." L.=J.=Bl. S 297.

Stadtmagistrat erläßt auf Grund des Art. 183 des Polizeistrafgesetzbuches „Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker betr." nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Baumeister und Bauhandwerker haben den Beginn der „von ihnen unternommenen Bauten und Bauarbeiten sofort „bei Inangriffnahme derselben dem städtischen Baubureau zur „Anzeige zu bringen."

Art. 185. 186.

S. §§. 20 u. 21 der Verordg. vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.=St.=G.=B. betr." Reggsbl. S. 1423.

Art. 187.

Verordn. v. 28. Oktbr. 1868, „den Feingehalt und die Probe von Gold- u. Silberwaaren betr." Reggsbl. 1868. S. 2281.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 187 des Polizei-Strafgesetzbuches in Ansehung des Feingehalts und der Probe von Gold- und Silberwaaren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Gold- und Silberwaaren dürfen in jedem Mischungsverhältnisse (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden.

§. 2. Eine Bezeichnung des Feingehaltes auf Gold- und Silberwaaren ist nur zulässig, wenn dieselben in Gold mindestens 58/100 (13 11/12 Karat), in Silber mindestens 80/100 (12 Loth 14,4 Grän) fein enthalten.

Gold- und Silberwaaren von geringerer Legirung dürfen mit keinem Feingehaltsstempel versehen sein.

Die Bezeichnung des Feingehaltes hat ausschließlich nach Hunderttheilen des Mischungsverhältnisses zu geschehen.

§. 3. Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehaltes ist der Verkäufer verantwortlich. Keine Waare darf im Ganzen mit Einschluß des Schlaglothes oder in einem ihrer einzelnen Bestandtheile einen geringeren als den durch den Stempel ausgedrückten Feingehalt enthalten.

Von dem eingezeichneten Feingehalte wird bei Gold sowohl als bei Silber eine Abweichung von 10 Tausendtheilen gestattet.

§. 4. Bezüglich der Gold- und Silberwaaren, welche mit einem Feingehaltsstempel versehen werden, sind außerdem nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Dieselben müssen den Namen (Namenschiffre) oder das Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.
2) Zur Ausfüllung hohler Gegenstände darf nur Kitt verwendet werden.
3) Das zur Löthung verwendete Schlagloth muß wenigstens zur Hälfte aus demselben edlen Metalle bestehen.
4) Zur Legirung von Gold darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, zur Legirung von Silber nur Kupfer dienen.

§. 5. Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für Feingehalts-Bezeichnungen ist nicht geboten.

Um den Verfertigern oder Verkäufern von Gold- und Silberwaaren Gelegenheit zu geben, ihre Feingehaltsbezeichnungen amtlich bestätigen zu lassen, wird Veranstaltung getroffen werden, daß eine amtliche Prüfung und Beglaubigung dieser Bezeichnungen außer bei dem Hauptmünz- u. Stempelamte München auch an anderen Orten durch besonders aufgestellte und verpflichtete Sachverständige gegen Entrichtung mäßiger Gebühren erwirkt werden kann.

Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Festsetzung des bei diesen Prüfungen anzuwendenden Verfahrens, dann die Regulirung der Probegebühren und die Bestimmung des Beglaubigungszeichens bleiben Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 6. Im Auslande verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalte, als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

§. 7. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen strenge zu überwachen und deßhalb zeitweise, namentlich bei stattfindenden Messen oder Jahrmärkten, die in ihren Bezirken befindlichen Verkaufslager unter Beiziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

In Betreff des Feingehaltes hat sich diese Controle, vorbehaltlich der in zweifelhaften Fällen zu veranlassenden chemischen Untersuchung, auf die Nadel- oder Strichprobe zu beschränken.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1869 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die in diesen Landestheilen bisher bestandenen Verordnungsbestimmungen über Feingehalt und Probe der Gold- und Silberwaaren aufgehoben.

Minist. Entschl. v. 14. April 1869, „Vollzug der Allerh. Verordnung vom 28. Oktober 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold= und Silberwaaren betr." Reggsbl. S. 689.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1868, den Feingehalt und die Probe von Gold= und Silberwaaren betreffend, werden auf Grund des §. 5 Absatz 3 derselben nachfolgende Anordnungen erlassen.

§. 1. Zur Ermöglichung einer amtlichen Prüfung und Beglaubigung der Feingehaltsbezeichnungen auf Gold= und Silberwaaren — §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1868 — werden an bestimmten Orten besondere Sachverständige — Controleure aufgestellt werden.

§. 2. Die Aufstellung der Controleure erfolgt in widerruflicher Weise durch das unterfertigte k Staatsministerium.

Denselben steht für ihre Funktionsausübung lediglich ein Anspruch auf den Bezug der festgesetzten Probegebühren zu.

§. 3. Die Function eines Controleurs wird nur Personen übertragen werden, welchen neben den erforderlichen persönlichen Garantien für Treue und Unabhängigkeit eine hinreichende praktische Befähigung für ihre Aufgabe zur Seite steht.

Ausgeschlossen von dieser Funktion sind Personen, welche mit der Verfertigung oder dem Verkaufe von Gold= und Silberwaaren sich befassen.

§. 4. Die Controleure werden vor der Uebernahme ihrer Funktion durch den Vorstand der Distrikts=Polizeibehörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische und treue Erfüllung der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 5. Für die richtige Untersuchung und Beglaubigung, dann für die gehörige Rückgabe der übernommenen Gold= und Silberwaaren sind lediglich die Controleure den Betheiligten verantwortlich; eine Haftungsverbindlichkeit des Staatsärars aus der Thätigkeit der Controleure greift unter keiner Voraussetzung Platz.

§. 6. Das Beglaubigungszeichen für Goldwaaren bildet das chronische Zeichen für Gold, nämlich eine Sonne mit geflammten Strahlen, jenes für Silber der bayerische Rautenschild.

§. 7. Gold- und Silberwaaren, welche einer amtlichen Prüfung bezüglich des Feingehaltes unterworfen werden sollen, müssen bereits vor der Uebergabe zur Beglaubigung mit dem Namen — Namenschiffre — oder dem Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers — §. 4 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1868 — dann der Feingehaltsbezeichnung versehen sein.

Die Uebergabe zu dem angegebenen Zwecke an den Controleur muß bei Silberwaaren geschehen, ehevor sie weiß gesotten und polirt werden, bei Goldwaaren, ehevor sie die Farbe erhalten.

§. 8. Mit den zu prüfenden Waaren ist dem Controleur ein von dem Verfertiger unterschriebenes Verzeichniß derselben auszuhändigen.

§. 9. Die Prüfung des Feingehalts durch die Controleure hat mittels der Nadel- oder Strichprobe zu geschehen.

Das Verfahren bei Vornahme dieser Prüfung richtet sich nach der als Beilage II angefügten Instruktion.

§. 10. Jeder abnehmbare d. h. mittels Anschrauben, Annieten oder durch Charnier verbundene, sowie jeder angelöthete Bestandtheil eines Gold- oder Silbergeräthes ist bei der amtlichen Prüfung des Feingehaltes einer besonderen Untersuchung zu unterziehen und, wenn thunlich, auch mit einer besonderen Feingehaltsbeglaubigung zu versehen.

§. 11. Ergibt sich bei der Probe die Richtigkeit der Feingehaltsbezeichnung, so ist der Beglaubigungsstempel an passender Stelle von dem Controleure persönlich, oder in dessen Beisein von dem Verfertiger der Waare aufzuschlagen.

Gold- oder Silberwaaren, deren Feingehaltsbezeichnungen bei der Prüfung unrichtig befunden wurden oder welche den Vorschriften in §§. 2 und 4 Ziff. 2—4 nicht entsprechen, sind vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes in zerschlagenem Zustande zurückzustellen. Gegenüber dem Prüfungsbefunde des Controleurs kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaare durch das Hauptmünz- und Stempelamt München veranlaßt werden.

Die Einsendung der Waaren an letzteres ist in diesem Falle durch den Coutroleur auf Wag und Gefahr des Veran-

lassers zu bewerkstelligen, welcher die erwachsenden Portoauslagen nebst den Prüfungsgebühren vorzuschießen hat.

Das Ergebniß der chemischen Untersuchung durch das Hauptmünz= und Stempelamt bleibt für das weitere Verfahren, ob nämlich die Beglaubigung der Feingehaltsbezeichnung vorzunehmen ist oder die Zerschlagung der Waare einzutreten hat, entscheidend.

§. 12. Die Vornahme von Feingehaltsprüfungen hat regelmäßig wochentlich wenigstens zweimal an den durch amtliche Bekanntmachung der einschlägigen Distriktspolizeibehörde bezeichneten Tagen und Stunden zu geschehen und hiebei nach der Ordnung zu erfolgen, nach welcher die zu untersuchenden Waaren zur Uebergabe gelangen.

Die Untersuchung beziehungsweise Beglaubigung nicht persönlich durch die Verfertiger übergebener Waaren ist wenigstens innerhalb drei Tagen nach der Empfangnahme zu bewerkstelligen.

§. 13. Die Thätigkeit der Controleure ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt; die von Privaten veranlaßten Feingehaltsprüfungen dürfen jedoch nur am Functionssitze vorgenommen werden.

§. 14. Die Beglaubigungspunzen, sowie die Probenadeln werden den Controleuren von dem unterfertigten k. Staatsministerium unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Die Controleure sind verpflichtet, die Beglaubigungspunzen gehörig zu verwahren und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nicht in fremde Hände gelangen.

§. 16. Im Falle der Erledigung der Function eines Controleurs sind die Beglaubigungspunzen, die Probirnadeln, sowie die nach §. 17 geführten Controlregister von der einschlägigen Distrikts=Polizeibehörde bis zur erfolgten Wiederbesetzung in Verwahrung zu nehmen.

§. 17. Jeder Controleur hat über die vorgenommenen Feingehalts=Prüfungen ein Register zu führen, welches alljährlich abzuschließen ist und nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

1. Fortlaufende Nummer,
2. Monat und Tag der vorgenommenen Prüfung,

3. Name und Wohnort des Verfertigers,
4. Bezeichnung der geprüften Waare,
5. Angabe des Ergebnisses der Prüfung unter Anführung des beglaubigten Feingehaltes.

§. 18. Die Gebühren für Vornahme der Nadel- oder Strichprobe betragen:

1. für Silberwaaren per Stück 3 kr.
2. „ Goldwaaren „ „ 6 kr.

ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare und ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Untersuchung.

Die Prüfungsgebühren sind vor dem Beginne der Untersuchung zu erlegen.

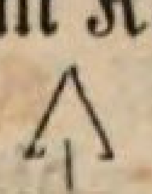
§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4 und 16 finden keine Anwendung auf die bei dem Hauptmünz- und Stempelamte München aufgestellten Controlbeamten.

S. Bekanntm. des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 20. April 1869, „die Aufstellung der Controleure für die Feingehaltsbezeichnungen auf Gold- und Silberwaaren betr." Reggsgl. S. 763.

Art. 188.

Verordn. v 6. Juni 1862, „den Verkauf von geschwefelten Hopfen betr." K.-A.-B. S. 1256 Reggsbl. S. 1200.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen  auf jede Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

S. Reggsausschr. v. 30. Juni 1862, „Das Schwefeln des Hopfens und die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens betr." K.=A.=B. S. 1386.

Art. 190.

Ortspol. Vorschr. v. 18. Novbr. 1862, „Geschäftsbetrieb der Trödler betr." L.=J.=Bl. S. 380.

Der Stadt=Magistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 190 des Polizei=Strafgesetzbuches in Betreff der Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Käufler (Trödler) nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Beim Ankauf ihrer Waaren haben die Käufler und Erdkäuflerinnen mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und sind dieselben verpflichtet, soferne die Person des Verkäufers, oder die angebotene Waare in irgend einer Hinsicht Verdacht oder Bedenken erregt, sofort bei der Polizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

§. 2. aufgehoben laut Bekanntmachung v. 3. Juni 1863 L.=J.=Bl. S. 155.

§. 3. Jeder Käufler hat ein Aufschreibbuch zu führen, in welches er stets sorgfältig die ihm zum Verkaufe gegebenen Gegenstände mit Beisetzung des Tages des Empfanges und des Uebergebers einzutragen hat.

In gleicher Weise hat er über sämmtliche in Versteigerungen zum Aufwurfe kommenden Gegenstände ein Verzeichniß anzufertigen.

§. 4. aufgehoben durch Mag. Beschl. v. 25. Juli 1868 im Akte G. III. 15/3. (cf. auch Mag. Beschl. v. 17. Oktbr. 1868 „die Erdkäuflerinnen betr." im Akte G. III. 15/1.)

§. 5. Käufler, welche den in §. 1., (2.) und 3. getroffenen Bestimmungen, und Erdkäuflerinnen, welche den in §. 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen der im Art. 190 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 25. April 1863, „den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Versteigerungsbureaux betr." L.=J.=Bl. S. 119.

Stadtmagistrat erläßt auf Grund des Art. 190 des Polizei-Strafgesetzbuches über den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Versteigerungs=Bureaux nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Die licenzirten Inhaber von Versteigerungs=Bureaux sind verpflichtet, alle zur Versteigerung übernommenen Gegenstände mit Angabe des Namens des Hinterlegers, des Aufwurfspreises und Erlöses in ein speciell zu diesem Zwecke anzulegendes Aufschreibbuch einzutragen, welches der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist.

Dieselben sind ferner verpflichtet, bei Uebernahme von Commissionsgegenständen mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und soferne in irgend einer Hinsicht Verdacht oder ein Bedenken bezüglich der Person oder der Waare besteht, bei der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Der amtlich festgesetzte Tarif ist im Versteigerungs-Lokal angeheftet zu halten.

Tarif für Comissions=Versteigerungs=Bureaux.

Die Versteigerungs=Gebühren sind festgesetzt:

a) auf 2 kr. von jedem Gulden des Erlöses unter 50 fl.

b) auf 1 kr. von jedem Gulden eines Erlöses über 50 fl.

S. die zu Art. 45 allegirte Min. Entschl. v. 28. Mai 1862.

Art. 192.

S. §. 22 der Verordnung v. 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Pol.=Str.=G.=B. betr." K.=A.=Bl. S. 1361. Reggsbl. S. 1418.

Art. 193.

Minist. Entschl. v. 21. März 1865, „Agenten der Versicherungsgesellschaften betr." K.-A.-Bl. S. 539.

Nach Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches sind Agenten, welche zur Vermittlung von Versicherungen für die in Abs. 1 bezeichneten Versicherungsanstalten aufgestellt werden, zur Erholung der polizeilichen Bestätigung, wie solche gemäß Art. 178 die Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten bedürfen, nicht verpflichtet, im Falle eine derartige Verpflichtung in der betreffenden Concessionsurkunde nicht besonders vorgesehen wurde.

In Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmung und in der weiteren Erwägung, daß ein gleichmäßiges Verfahren bis jetzt nicht beobachtet und namentlich den anfänglich in Bayern concessionirten Versicherungsanstalten die Verbindlichkeit zur Erholung der polizeilichen Bestätigung für ihre Agenten nicht immer auferlegt wurde, während dieses bezüglich der in späteren Jahren concessionirten Anstalten regelmäßig der Fall war, in der Erwägung ferner, daß jene besonderen Rücksichten, welche die polizeiliche Bestätigung der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten als nothwendig erscheinen lassen, bezüglich der übrigen Versicherungsanstalten nicht bestehen, und daß deßhalb auch die überwiegende Mehrzahl der eingeholten Gutachten der kgl. Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden gegen die polizeiliche Bestätigung der Agenten der letztgedachten Anstalten sich ausgesprochen haben, wird nunmehr verfügt, daß zwar die Agenten der in Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Versicherungsanstalten fortan der polizeilichen Bestätigung nicht mehr bedürfen, dagegen aber die Gesellschaften und beziehungsweise deren Hauptagenten verpflichtet sind, die von ihnen aufgestellten Agenten längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des entsprechenden ortspolizeilichen Zeugnisses über Ansässigkeit*), Leumund und zureichende Befähigung und soferne es sich um Personen handelt, welche in Staats- oder öffentlichem Dienst stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörden zur Agenturübernahme der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanstand-

*) Min. Entschl. v. 17. Novbr. 1868. K.-A.-Bl. v. Schwaben u. Neuburg. S. 1834.

ung desselben zur Wahl eines anderen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

Die Aufstellung der Hauptagenten bleibt für die Zukunft in allen Fällen der Bestätigung des unterfertigten Staatsministeriums vorbehalten, in welcher Beziehung die Bestimmungen des §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1865 „die Mobiliar=Feuerversicherungen betr." analoge Anwendung zu finden haben. Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

S. §. 23 der Verordn. v. 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Pol.=Str.=G.=B. betr." Reggsbl. S. 1418. K.=A.=Bl. S. 1361.

Minist. Entschl. v. 9. Oktbr. 1862, „die Gründung eines Privatsparvereins in Planegg, hier den Vollzug des Art 193 des Pol.=Str.=G.=B. betr." K.=A.=Bl. S 1993.

desgl. v. 25. Mai 1863, „die Errichtung von Versicherungs= Renten= und ähnlichen Anstalten betr." K.=A.=Bl. S. 777.

Art. 194.

Verordn. v. 19. August 1863, „die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maaße, Gewichte oder Waagen betr." K.=A.=Bl. S. 1361. Reggsbl. S. 1529.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maaße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis=Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Magistr. Bekanntm. v. 17. Septbr. 1863, „die jährliche Vornahme der Aiche betr." L.=J.=Bl. S. 249.

Nachdem gemäß Allerhöchster Verordnung vom 19. August 1863 (Reggsbl. Nr. 45 vom 14. September 1863 S. 1529 bis 1532)

auf Grund des Art. 194 des Polizei-Strafgesetzbuches, welcher lautet: ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnet wurde, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maaße, Gewichte oder Waagen jeden Ortes bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben, so wird die hieher bezügliche frühere Bekanntmachung nebst den dahier geltenden Vorschriften über die Aiche in Nachstehendem nachträglich wiederholt zur Darnachachtung veröffentlicht.

Da gemäß Aichordnung vom 29. November 1836 die Aiche der Flüssigkeits-, Trocken-, Längen-Maaße, Gewichte und Waagen aller Art ohne irgend einen Unterschied, soferne dieselben wie immer im öffentlichen Verkehre gebraucht werden, wieder vorgenommen werden muß, so wurde als amtlicher Commissär bei den verschiedenen Aichhandlungen ein Polizei-Rottmeister bestimmt.

Derselbe wird die nähere Bezeichnung der Zeit und Art der Aichvornahme durch besondere Cirkularien den Vorstehern der betreffenden Gewerbsvereine rechtzeitig mittheilen, welche ihrerseits die Vereins-Mitglieder ungesäumt zu verständigen und erforderliche Assistenz zu leisten haben.

Im Allgemeinen wird bezüglich der Vornahme dieser Aiche zur Nachachtung festgesetzt:

1) Die Vornahme geschieht ohne vorherige Lösung einer Polette gemäß Bekanntmachung vom 22. August 1840 und vom 24. Dezember 1841, und die Bezahlung hat sich lediglich nach dem der Aichordnung beigefügten Tarif zu richten.
2) Alle — jedoch mit Rücksicht auf §. 3 der Aichordnung — aichpflichtigen Gegenstände ohne Unterschied, also auch solche, welche den Aichstempel von 1862 tragen, müssen geaicht und resp. nachgeaicht werden; ausgenommen von der Nachaiche sind nur
   a) Trinkgefäße von Glas und sogenannte steinerne Krüge, nicht aber Trinkgefäße aus Zinn oder anderm Metall:
   b) Ellenstäbe, wenn sich solche nicht sichtlich gebogen haben, und an den beiden Enden geaicht sind.
3) Gemäß kgl. Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1837 dürfen hiesige Bürger ihre aichpflichtigen Gegenstände nur bei den hiesigen Aichmeistern aichen lassen. Jedes Zuwiderhandeln wird um so mehr geahndet, als die Aichgebühren auf den geringsten Satz ermäßigt wurden.

4) Die verpflichteten Aichmeister sind Franz Petitpiérre, Lit. A. Nr. 435, und Schäfflermeister Schwarzländer, Lit. A. Nr. 443.

5) Der Stadtmagistrat behält sich vor, nach vollendeter allgemeiner Aiche eine Nachvisitation vornehmen zu lassen, und jedes dabei vorfindliche, mit dem Stadt=Aichzeichen nicht versehene, zum öffentlichen Verkehr der Gewerbsleute bestimmte Maaß und Gewicht, und solche Waagen ohne Unterschied, begründen gesetzliche Bestrafung.

Der Stadtmagistrat darf übrigens erwarten, daß die Aichpflichtigen den an sie ergehenden Aufforderungen schnelle und willige Folge leisten werden, um das Geschäft in keiner Weise aufzuhalten. — Mit Beziehung auf die obige Ausschreibung in rubr. Betreff werden die Vorschriften über die Aiche in Nachstehendem zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Gewerbtreibende ohne Ausnahme ist verpflichtet, richtig gestelltes Maaß und Gewicht, welches zum Beweise der Aichung mit dem gesetzlichen Stempel bezeichnet ist, zu führen, eben so nur solche Waagen zu gebrauchen, welche nach gesetzlicher Vorschrift hergestellt und geprüft sind.

§. 2. Jedes Maaß, jedes Gewicht, welches den für das Königreich Bayern ausgesprochenen Bestimmungen widerspricht, und auf Kaufplätzen getroffen wird, ist als gesetzwidrig anzusehen, gründet Verantwortlichkeit und Strafe.

§. 3. Die Aiche ist nach höchstem Reskripte kgl Regierung des Oberdonau=Kreises vom 23. April 1828, Nr. 13658 auf solche Gefäße, welche nicht zu den gewöhnlichen Schenkgefäßen gehören, nicht auszudehnen, sofern nicht andre Rücksichten, z. B. die Controle der Staats= und Communalgefälle, die Aiche gebieten.

§. 4. Zur Richtigstellung der Maaße, Gewichte und Waagen sind geprüfte und beeidigte Sachverständige berufen, welche als Gehilfen der nunmehr eigens angeordneten Aichcommission dienen. Diese Commission besteht aus einem magistratischen Commissär, und aus dem für die zu aichenden Gegenstände jeweils bestimmten verpflichteten Aichmeister.

§. 5. Der Beweis der Richtigstellung wird durch den in Gegenwart des Commissärs, an dem festgesetzten Tage, dem Maaße oder Gewichte aufgedrückten Stempel gegeben. Die Eintragung in die Register, und die Anwendung der Jahreszahl neben dem Stempel wird jeden möglichen Zweifel entfernen.

§. 6. Daß die Aiche bei noch ganz neuen Maaßen, Gewichten rc. unbedingt vorgenommen werden müsse, namentlich auch bei jenen, welche wie Trinkkrügeln, hie und da von Privaten in die öffentlichen Plätze gestellt werden, versteht sich von selbst. Eben so kann aber auch von der Nachaiche bei jenen Gegenständen nicht Umgang genommen werden, welche durch den Gebrauch sich abnützen, wie Gewichte; oder kleiner werden, wie Fässer u. dergl. Die beigesetzte Jahreszahl wird die richtig geschehene Nachaiche bescheinigen. Bei Trinkgläsern und Krügen mag, soferne sie den bayerischen Aichstempel oben am Glase tragen, zur Zeit von der Nachaiche Umgang genommen werden; dasselbe gilt von bereits an beiden Enden gestempelten Ellenstäben. Soll die Nachaiche auch bei andern Gegenständen unterlassen werden, so ist hiezu besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 7. Die Anzeige der Gebühren für die ursprüngliche und spätere Richtigstellung und Berichtigung ist in dem angefügten Conspekte enthalten, und gründet sich auf frühere Bestimmungen, welche vorzüglich in Hinsicht auf Unterabtheilungen und wiederholte Nachaichung nach billigen Grundsätzen moderirt worden sind.

§. 8. Jeder Mangel der Aiche oder jedes andere hieher bezügliche Gebrechen, welches nach Umfluß der zur Aiche hiernach bestimmten Zeit bei den periodischen Untersuchungen von Seite der Behörde entdeckt wird, hat Strafe zur Folge.

§. 9. Die nachfolgend beigefügten Instruktionen der Aichmeister bezeichnen die Art ihres Verfahrens und die Rechte der Gewerbsleute.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Hinsichtlich der Maaße für Flüssigkeiten jeder Art.

§. 10. Jede künstliche Vorrichtung, welche die Maaßbestimmung zu umgehen berechnet, oder Täuschung bezielt, z. B. Verminderung des Maaßinhalts durch Einlagen, durch Verdickung des

Bodens oder der Seitenwände ꝛc., durch Zusammenziehen mit Ringen, Reifen und dergleichen ist strafbar.

§. 11. Derselbe Fall tritt ein, wenn Stücke solcher Gefäße, welche den Stempel enthalten, zu andern nachgebildeten Gefäßen verwendet, oder wenn beim Gebrauche andere, den Zweck alterirende Kunst= oder Handwerksgriffe versucht werden.

§. 12. Daß alle Trink= und Kellermaaße, und alle Schenkfässer ohne Ausnahme geaicht sein müssen, ist schon oben bemerkt worden.

§. 13. Die Aiche der Gläser, Krüge, Kannen, Bouteillen ꝛc. findet im Februar ꝛc. statt.

§. 14. Die Aiche der Fässer wird im April, Mai und Juni ꝛc. vorgenommen.

2. Hinsichtlich der Längenmaaße.

§. 15. Jedes Längenmaaß muß aus einem Materiale bestehen, welches in der Regel keine merkliche Aenderung erleidet.

§. 16. Jedes Längenmaaß muß an beiden Endpunkten mit dem Stempel bezeichnet sein.

§. 17. Auf jedem Längenmaaße kann und darf nur die gesetzliche Unterabtheilung aufgetragen werden.

§. 18. Jede Einzeichnung vormaliger oder aufgehobener, auch fremder Maaße, ist verboten.

§. 19. Die Aiche geschieht am 15. Februar ꝛc.

3. Hinsichtlich der Gewichte.

§. 20. Die Gewichte müssen aus Eisen oder Messing bereitet sein. Gewichte von Stein, Blei ꝛc. werden nicht geduldet, und der Gebrauch Letzterer ist strafbar, selbst wenn die Gewichte richtig befunden werden.

§. 21. Kein Gewicht darf durch Anhängen trennbarer Ringe, Platten oder Nägel ꝛc. berichtigt oder durch solche Zulagen ergänzt werden.

§. 22. Keine Gegenstände, die eine andere Bestimmung haben, oder von der üblichen Form der Gewichte abweichen, dürfen als Gewichte, auch bei gleichem Gehalte, gebraucht werden.

§. 23. Wo bei der Rectificirung eine Abfeilung oder Einlassung nöthig wird, ist die Bezeichnung der Stelle durch den Stampf erforderlich.

§. 24. Gewichte sollen wegen ihrer Bestimmung nicht zu andern Zwecken, z. B. zur Unterlegung bei Bearbeitung harter Körper 2c. verwendet, beim Gebrauche schwerer Gewichte auch das durch heftiges Werfen 2c. zu besorgende Springen sorgsam vermieden werden.

§. 25. Bei Apotheker=, Silbergewichten 2c. ist schon die Wahrnehmung nicht genügender sicherer Aufbewahrung strafbar.

§. 26. Gewichtfabrikanten, Eisenhändler 2c. dürfen kein für das Inland bestimmtes Gewicht, das nicht vorher rektifizirt und gestempelt ist, verkaufen, bei Vermeidung einer der Wichtigkeit der Folge entsprechenden Geldstrafe.

§. 27. Die Aiche wird vorgenommen am 25. Februar u. flgde.

4. Hinsichtlich der Waagen.

§. 28. Nur jene Waagen, welche nach der normalen Struktur bereitet, und so hoch aufgehangen sind, daß sie freischwebend für die Zunge einen Spielraum von 6 Zoll wenigstens sichern, können als richtig angesehen werden.

§. 29. Waagen, welche durch künstliche Anrichtung des Waagbalkens, der Schaalen, Schnüre oder Ketten, einen Wechsel leiden, oder durch Beifügung von Ringen, Platten 2c. im freien Spiele gehemmt sind, oder dadurch unrichtige Vorstellungen über sogenannten Vorschlag wecken, werden als unrichtig betrachtet.

§. 30. Als strafbar erscheint es auch, wenn die Waagen zwar richtig sind, bei deren Gebrauch jedoch durch rasches absichtliches Einwerfen der Waare, durch Holzunterlagen zur Zurücktreibung einer oder der andern Schaale, dieselbe unrichtige Vorstellung begründet und der Käufer gefährdet wird, welches

§. 31. auch dann der Fall ist, wenn durch Unreinlichkeit, z. B. in Metzgerhäusern ꝛc., oder durch Zurücklassung von Abfällen in der Waagschale, ähnliche Wirkungen veranlaßt werden.

§. 32. Die Vornahme der Aiche findet in der im §. 27 bezeichneten Zeit statt.

§. 33. Die sogen. trockene Aiche der Metzen, Schäffeln ꝛc. findet vom 25. April an statt.

§. 34. Die Aiche der Längenmaaße geschieht vom 4. Mai an.

C. Schlußbestimmungen.

§. 35. Jedem Gewerbtreibenden fallen bei der Kunde in seinem Gewerbsbetriebe die Gebrechen, welche hier beispielweise und ausdrücklich aufgeführt sind, leicht auf; die Aufmerksamkeit, welche derselbe als Gewerbsmann haben muß, benimmt jede Einrede der Nichtwahrnehmung, sohin auch jede Entschuldigung gegen die ihm bevorstehende Strafe.

§. 36. Außer den obengenannten Zeitfristen sind die Aichmeister gehalten, täglich, Sonn= und gebotene Feiertage ausgenommen, von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags zur Aiche bereit zu sein.

§. 37. Der zur Aiche beorderte Commissär hat durch Cirkularien die Zeit der Aiche für die einzelnen Zünfte (?) rechtzeitig zu bestimmen.

Bem. Das Gesetz v. 29. April 1869 „die Maß= und Gewichtsordnung betr." (Ges.=Bl. S. 853) tritt mit dem 1 Januar 1872 in Wirksamkeit.

Die Anwendung der dieser Maß= und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insoferne die Betheiligten hierüber einig sind.

Gewerbtreibende, welche in einem öffentlichen Geschäftslokal Kauf oder Verkauf treiben, haben, wenn sie hiebei das neue Maß oder Gewicht anwenden wollen, dieses bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 25 fl. in ihren Verkaufslokalitäten durch eine Aufschrift ersichtlich zu machen.

Uebersicht der Gebühren für die Aichung und Richtigstellung der Maaße, Gewichte und Waagen.

	An den Aichmeister kr.	An den Aichmeister pf.	An den Aichgehilfen kr.	An den Aichgehilfen pf.	An das Aerar kr.	An das Aerar pf.	Total-Betrag kr.	Total-Betrag pf.
A. Bei Flüssigkeitsmaaßen.								
Für eine Kanne, Krug, von Glas, Stein, Erde im Gehalte von ¼, ½ und 1 Maaß	—	3	—	—	—	1	1	—
„ ein größeres Gefäß unter und von einem Eimer	3	–	—	2	—	2	4	—
„ ein größeres Gefäß von 2 bis 5 Eimer . .	5	—	—	2	—	2	6	—
„ ein größeres Gefäß von 6 bis 10 Eimer . .	7	—	—	2	—	2	8	—
„ ein größeres Gefäß von 11 bis 15 Eimer .	9	—	—	2	—	2	10	—
„ ein größeres Gefäß von 16 bis 20 Eimer .	11	—	—	2	—	2	12	—
„ ein größeres Gefäß von 21 bis 25 Eimer .	13	—	—	2	—	2	14	—
„ ein größeres Gefäß von 26 bis 30 Eimer .	15	—	—	2	—	2	16	—
„ einen Branntweinkessel	4	—	—	—	2	—	6	—
B. Bei trockenen Maaßen.								
Für ein Fruchtschaff neu zu aichen .	12	—	6	—	6	—	24	—
Dergleichen nachzuaichen	3	—	4	—	2	—	9	—
Einen Fruchtmetzen neu zu aichen . .	4	—	—	—	4	—	8	—
Dergleichen nachzuaichen	2	—	—	—	1	—	3	—
Für ½, ¼ Metzen und für kleinere Maaße neu zu aichen	2	—	—	—	2	—	4	—
Dergleichen nachzuaichen	—	2	—	—	—	2	1	—
Für ein Kalkmaaß neu und nachzuaichen, wie beim Fruchtmetzen.								
Für 1 und ½ Zuber Kohlenmaaß neu und nachzuaichen, wie beim Fruchtschäffel.								

(Zu den Gefäßen unter und von einem Eimer bis 26 bis 30 Eimer:) Beim Nachaichen wird dem Aichmeister die Hälfte bezahlt, die Gebühren für die Gehülfen und an das Aerar bleiben dieselben.

	An den Aich-meister		An den Aichge-hilfen		An das Aerar.		Total-Betrag.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
C. Bei Längenmaaßen.								
Für ein Holzmaaß	4	—	—	—	4	—	8	—
„ „ Ellenmaaß	1	—	—	—	—	2	1	2
„ „ Fußmaaß	1	—	—	—	—	2	1	2
D. Bei Gewichten.								
1. Bei bürgerlichen Gewichten.								
a) Einsätze.								
Für 1/2 Pfund Einsatz	2	—	—	—	1	—	3	—
„ 1 „ „	3	—	—	—	1	—	4	—
„ 2 „ „	5	—	—	—	1	—	6	—
„ 4 „ „	7	—	—	—	1	—	8	—
„ 8 „ „	11	—	—	—	1	—	12	—
„ 16 „ „	19	—	—	—	3	—	22	—
b) Stockgewichte.								
Für 1/4 und 1/2 Pfund incl.	—	2	—	—	—	2	1	—
„ 1 „ 10 „ „	1	—	—	—	—	2	1	2
„ 11 „ 25 „ „	1	2	—	—	—	2	2	—
„ 26 „ 50 „ „	3	—	—	—	1	—	4	—
„ 51 „ 100 „ „	6	—	—	—	2	—	8	—
NB. Bei der Aiche der Decimalgewichte kömmt lediglich das respektive Gewicht eines einzelnen Stockgewichtes zur Normirung der Aichgebühr in Ansatz.								
2. Beim Gold- und Silbergewichte.								
a) Einsätze.								
Für 1/2 Mark	4	—	—	—	1	—	5	—
„ 1 „	6	—	—	—	1	—	7	—
„ 2 „	8	—	—	—	1	—	9	—
„ 4 „	10	—	—	—	1	—	11	—
„ 8 „	12	—	—	—	1	—	13	—
„ 16 „	19	—	—	—	1	—	20	—

	An den Aichmeister		An den Aichgehilfen.		An das Aerar.		Total=Betrag.	
b) Stockgewichte.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Für ½ Mark	1	—	—	—	1	—	2	—
Von 1 bis 5 Mark	2	—	—	—	1	—	3	—
„ 6 „ 10 „	3	—	—	—	1	—	4	—
„ 11 „ 20 „	4	—	—	—	1	—	5	—
„ 21 „ 30 „	6	—	—	—	1	—	7	—
„ 31 „ 40 „	8	—	—	—	1	—	9	—
„ 41 „ „	10	—	—	—	1	—	11	—
3) Beim Apothekergewicht.								
a) Bei einzelnen Gewicht=Abtheilungen.								
Für 1 bis 10 Gran	—	1	—	—	—	1	—	2
„ 11 Gran bis 1 Scrupel und ½ Drachme	—	2	—	—	—	1	—	3
„ 1 Drachme bis 1 Loth incl. . .	1	—	—	—	—	2	1	2
„ 1 Unze bis 1 Pfund incl. . . .	2	—	—	—	—	2	2	2
b) bei Einsätzen mit Einschluß obiger Unter=Abtheilungen.								
Für 1 Pfund	4	—	—	—	—	2	4	2
„ 2 „	6	—	—	—	—	2	6	2

E. Bei Waagen

entscheidet lediglich die Arbeit, deren Vergütung dem Aichmeister gebührt.

Bemerkung. Die nöthigen Reparaturen bei trockenen Maaßen, Längenmaaßen, Gewichten, worunter bei letzteren auch das Eingießen von Metallen zum Zwecke ihrer Rektifizirung mit begriffen ist, sind dem betreffenden Aichmeister besonders zu vergüten.

Art. 196.

S. Verordn. v. 19. Mai 1865, „die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr." Reggsbl. S. 537.

Reggsausschr. v 25. Aug. 1865, resp. Verordn. vom 11. Mai 1865, „die Aufhebung der Polizeitaxen für das Fleisch betr." K.=A.=Bl. S 1305.

Art. 197.

S. Verordn. v. 19. Mai 1865, „die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr." Reggsbl. S. 537.

Reggsausschr. v. 23. Dezbr. 1865, „die Lagerbiervisitationen und die Biersudzeit betr." K.=A.=Bl. S. 1937.

Art. 198.

(Zu Abs. 2 Ziff. 1 u. 2.)

Ortspol. Vorschr. v. 29. Juli 1865, „den Bierpreis betr." L.=J.=Bl. S. 224.

1.

Stadt=Magistrat erläßt auf Grund des Art. 198 Abs. 2 Ziff. 1 des P=Str.=G.=B. die ortspolizeiliche Vorschrift, daß Bierbräuer und Wirthe den Preis des Bieres in allen Schenklokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen haben.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft.

2.

Stadt=Magistrat erläßt auf Grund des Art 198 Abs. 2 Ziff. 2 des P.=St.=G.=B. die ortspolizeiliche Vorschrift, daß kein Bierbräuer oder Wirth eine Erhöhung des Bierpreises eintreten lassen darf, ohne wenigstens drei Tage vorher dem Stadt=Magistrate davon Anzeige gemacht oder die magistratische Bewilligung zur früheren Erhöhung des Preises erlangt zu haben.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft.

Ortspol. Vorschr v. 19. Septbr. 1865, „die Fleischpreise betr." L.-J.-Bl. S. 251.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 198 Abs. 2 Ziff 1 des P.-Str.-G.-B. folgende Bestimmung:

Die hiesigen Metzger und alle andern zum Feilbieten von Fleisch berechtigten Personen sind verpflichtet, die Preise ihres Fleisches an oder in ihren Gewerbs-Lokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Art. 200.

(Zu Ziff. 1.)

Ortspol. Vorschr. v. 13. Dezbr. 1862 „die Bezeichnung der Brodwaaren betr." L.-J.-Bl. 1863. S. 2.

Der Stadtmagistrat erläßt auf den Grund des Art. 200 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bezeichnung der Brodwaaren nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Zur leichtern Controle durch die Behörde haben die Bäcker das Roggenbrod mit dem Buchstaben und der Nummer ihres betreffenden Wohnhauses zu bezeichnen.

§. 2. Wer vorstehender Bestimmung zuwiederhandelt, unterliegt der im Art. 200 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. ausgesprochenen Strafe.

(Zu Ziffer 2.)

Ortspol. Vorschr. v. 4. Oktbr. 1862 „das Schlachten von Vieh und der Verkauf von Fleisch betr." L.-J.-B. 1862. S. 351.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

1. Alles Schlachtvieh muß im städtischen Schlachthause geschlachtet werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur:

a) Die Schweinmetzger,

b) Private und Wirthe, bezüglich dessen, was sie zu ihrem Privat- oder Wirthschaftsgebrauche schlachten.

Diesen ist gestattet, in ihren Privatlokalitäten zu schlachten; die Schweinemetzger sind jedoch gehalten, die geschlachteten Schweine ganz und unzerstückelt in die Fleischverkaufshalle zu bringen.

2. Das Einbringen geschlachteter Ochsen, Stiere, Kühe, Jungrinder, Schafe und Ziegen in die Stadt ist verboten.

Eine Ausnahme hievon kann nur dann stattfinden, wenn besondere, vor der Einbringung dem Stadtmagistrate vorzubringende Gründe vorliegen, und der Stadtmagistrat auf den Grund derselben nach gepflogener Einvernahme von Sachverständigen die Bewilligung hiezu ausdrücklich ertheilt hat.

Das Einbringen geschlachteter ganzer Kälber und Schweine ist gestattet.

Die Einbringung von Koscherfleisch durch israelitische Freibank-Metzger darf ebenfalls nur auf den Grund magistratischer, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilter Bewilligung geschehen, wobei die Qualität des einzubringenden Koscherfleisches in maximo bestimmt werden wird.

Die Einbringung von anderm todten Fleische als Koscherfleisch ist solchen Metzgern verboten, und haben sie im Wiederholungsfalle außer der gesetzlichen Strafe Einziehung der ertheilten Bewilligung zu gewärtigen.

Wenn entgegen den vorstehenden Bestimmungen todtes Schlachtvieh der Geschau nicht sofort unterstellt, oder im Falle besonderer Genehmigung des Einbringens die Zeugnisse über vorgenommene Geschau im lebenden Zustande nicht sofort gleichzeitig vorgelegt werden, darf das Fleisch von keinem hiesigen Metzger 2c. 2c. verkauft und ausgehauen werden.

3. Das Vieh darf erst zur Zeit der Schlachtung in das Schlachthaus eingetrieben werden, und bleibt bis dahin vor demselben angebunden.

In das Schlachthaus eingeführtes Vieh, welches aus vom Metzger nicht verschuldeter unabwendbarer Ursache nicht sogleich geschlachtet werden kann, muß im Schlachthause sicher angebunden werden, ohne daß die Schlachtenden behindert werden.

4. Jeder der Bratmetzger erhält seinen Platz durch das Loos. Tausch findet nicht statt, neueintretende Metzger treten an die Stelle der Abgegangenen.

Die Ochsen- und Schmalmetzger benützen die jeweils freien Maschinen nach Bedarf. Jede Maschine muß wenigstens ein Stück ganz aufnehmen.

Beim Mangel an Maschinen müssen die am längsten hängenden Thiere abgenommen und in die kurze Metzg gebracht werden.

Der Eingang für Rindmetzger ist der mittlere, für Bratmetzger eines der beiden Seitenthore. Die Führung größern Viehes muß durch eine oder mehrere erwachsene und damit vertraute Personen geschehen.

5. Die regelmäßigen Schlachtstunden sind:

Montag	von 12 — 9 Uhr Morgens, von 1 — 2 Uhr Mittags, von 4 — 5 Uhr Abends,
Dienstag	von 1 — 10 Uhr Morgens, von 1 — 2 Uhr Mittags, von 4 — 5 Uhr Abends.
Mittwoch	von 5 — 6 Uhr Morgens, von 10 — 11 Uhr Mittags, von 4 — 5 Uhr Abends.
Donnerstag	von 12 — 10 Uhr Morgens, von 1 — 2 Uhr Mittags, von 4 — 5 Uhr Abends.
Freitag	von 1 — 9 Uhr Morgens, von 1 — 2 Uhr Mittags, von 4 — 5 Uhr Abends.
Samstag	von 5 — 6 Uhr Morgens, von 10 — 12 Uhr Mittags, von 4 — 5 Uhr Abends.

6. Das Schlachten darf nur unter Aufsicht der Meister oder eines dazu qualifizirten Gesellen geschehen.

7. Das Schlachten großer Thiere hat durch einen Stich in's Genick mit darauffolgendem Schlag auf den Kopf, bei kleinen Thieren durch Stich in die Kehle und in's Rückenmark zu geschehen. Schweine müssen jedoch vorher durch Schlag auf den Kopf betäubt werden. Bei der Schlachtung ist schnell und ohne unnöthige Quälerei mit aller Vorsicht zu verfahren.

8. Die Rindmetzger haben zwischen zwei Rinnen in der Mitte des Hauses, die Bratmetzger an den beiden Seitenwänden zu schlachten. — Die ersteren haben sich der Zugmaschine und der gegen die Mitte gekehrten Hacken der Hängrahmen, die letzteren der übrigen Hacken zu bedienen. Jede Behinderung des Andern beim Schlachten, jede Beschädigung dabei, oder sonstige Beeinträchtigung ist verboten.

9. Nach der Tödtung und vollständigen Verblutung hat die Verarbeitung nach Handwerksgebrauch vollständig und ohne Unterbrechung zu geschehen.

Großes Vieh ist aufzuziehen, und im Sommer 12, im Winter 24 Stunden hängen zu lassen. Beim Mangel an Platz ist gestattet, das große Vieh in Vierteln zu theilen und in der kurzen Metzg aufzuhängen, die Theilung in 24 Theile in früherer Art im warmen Zustande ist verboten. Kälber müssen ebenfalls wenigstens 12 Stunden lang aufgehängt bleiben.

Großes Vieh wird an den Maschinen aufgezogen, kleines am Hacken aufgehängt. Die kurze Metzg wird durch ein Gitter bis zu den Rahmen abgeschlossen und dient zur Aufbewahrung des Fleisches als Reserve.

10. Das Blut ist beim Schlachten in Kübeln aufzufangen und fortzuführen.

11. Häute dürfen im Schlachtlokale nie liegen bleiben.

12. Im Schlachthause selbst dürfen keinerlei mit der Schlachtung nicht nothwendig verbundene Nebenarbeiten verrichtet werden. Das Abwaschen der Gedärme, Mägen rc. rc. hat im Kanale oder auf der angebrachten Brücke zu geschehen, wo nach der Reihe des Kommens gearbeitet werden darf.

Das Nickermachen muß in dem besonders dazu hergerichteten Lokale geschehen.

13. Die Benützung der Brunnen steht jedem Metzger frei, und hat nach der Reihe des Kommens zu geschehen.

Das Abwaschen der Lungen darf in den Brunnen nicht vorgenommen werden, es hat in besondern Geschirren zu geschehen.

14. Die Aufsicht im Schlachthause führen die Vereinsvorgeher, der städtische Thierarzt und die Geschaumeister. Dieselben

können in dringenden Fällen vorbehaltlich alsbaldiger Anzeige an den Stadtmagistrat einschreiten und Anordnungen treffen, welchen vorbehaltlich nachträglicher Beschwerde an den Stadtmagistrat Folge zu leisten ist.

15. Der Zutritt zum Schlachthause ist den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und sonst nur den dort Beschäftigten gestattet. Wagen und Karren dürfen nicht in das Schlachthaus eingefahren werden.

16. Die Behandlung der Maschinen darf nur von den Meistern und geübten Gesellen geschehen, und jeder Meister hat einen neu aufgenommenen Gesellen in Behandlung der Maschinen zu unterrichten.

17. Vorstehende Bestimmungen finden für die Freibankmetzg, so wie für die Schlachtung in Häusern und für Pferdeschlächtereien gleichmäßige Anwendung.

18. Der Verkauf des Fleisches von Schlachtthieren darf in der Regel nur in den hiezu bestimmten öffentlichen Fleischverkaufs-Hallen stattfinden, und zwar darf in die Fleischverkaufs-Hallen der Hauptmetzg nur Fleisch erster Qualität, in die Schmalbank und Freibank nur Fleisch erster und zweiter Qualität, Fleisch dritter Qualität aber nur in die hiefür bestimmte Bank in der Fremden-Metzg gebracht und zum Verkaufe ausgelegt werden.

Mit besonderer Bewilligung des Stadtmagistrats kann der Verkauf von Fleisch auch außerhalb der öffentlichen Fleischverkaufs-Hallen geschehen.

19. Den Metzgern ist gestattet, beim Ochsen-, Schmal-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch Zuwagen zu geben. Die Zuwagen dürfen nur von der verkauften Fleischgattung gegeben werden.

Als Zuwagtheile dürfen, wenn die Käufer es nicht besonders verlangen, nicht gegeben werden:

a) beim Ochsen- und Schmalfleisch: das Maul, die Kuttelwaaren, Lungen, Leber, Nieren und Füße;

b) beim Kalbfleisch: Eingeweide und Füße;

c) beim Schaffleisch dürfen nur der Kopf, die Lunge und die Leber;

d) beim Schweinefleisch: Kopf und Füße als Zuwage gegeben werden.

Zuwagen dürfen nur gegeben werden:

a) Vom Ochsenfleisch:

Zum Hochbalg, Kantstück, Lendbraten, Lendbratenkopf, zur Herrenmaus, Nagesbraten, Kappenstück, Hochstück, zu den Flügeln, den Weichen, Bauchschlampen, zur gedeckten und ungedeckten Rippe, zum Schweifstück, Brustkern, Brustfleck, Schulterblatt, zum hohen Schlampen;

b) vom Schmalfleisch:

Zum Hochbalg, Lendbraten, Lendbratenkopf, Herrenmaus, Nagesbraten, Hochstück, weichen Bauchschlampen, gedeckten und ungedeckten Rippe, Schweifstück, Lankenstück, Brustkern, Brustfleck, Schulterblatt, und zum hohen Schlampen;

c) vom Kalbfleisch:

Zu allen Theilen mit Ausnahme des Buges, Halses und Brustspitzes;

d) vom Schaffleisch:

Zu allen Theilen mit Ausnahme des Buges, Halses und der Brust;

e) vom Schweinefleisch zu allen Theilen.

(Siehe die S. 444 abgedruckte ortspol. Vorschr. v. 25. Novbr. 1862.)

20. Der Verkauf des Fleisches findet mit Ausnahme der in der allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., §. 2 getroffenen Ausnahme täglich statt.

21. Den Bäckern ist gestattet, ihre selbst gemästeten Schweine in dem für sie bestimmten Lokale, der sogenannten Bäckermetzg, auszuhauen.

22. Die sogenannte Schmalmetzg besteht aus sechs Bänken. Diese sechs Schmalbänke sind durch sechs hiesige bürgerliche Metzgermeister, welche sich zu einer entsprechenden guten Beschlagung, für die ganze vorgeschriebene Zeit, am meisten eignen, zu bedienen.

Hiezu wird eine Bewerbungsfrist von 14 Tagen unter der Metzger-Innung eröffnet, und werden hierauf von Seite des Magistrats als Polizeibehörde diejenigen Metzgermeister unter den Be-

werbern ernannt, welche die Schmalbank für die betreffende Zeit zu bedienen haben.

Die hiezu ernannten sechs Metzgermeister haben die Schmalbank nur persönlich und durch ihre Familienglieder oder gebrödeten Dienstleute zu versehen. —

Eine Vertauschung, Abtretung oder gar Verpachtung darf durchaus nicht stattfinden, widrigenfalls die zugetheilte Bank entzogen würde. Die Zeit der Bedienung der Schmalbank durch die sechs Metzgermeister ist auf ein volles Jahr festgesetzt.

Jeder Schmalbankmetzger muß täglich, und zwar bis Vormittags 10 Uhr und an Samstagen bis Abends 5 Uhr seine Bank mit gutem, gesundem und bankmäßigem Fleische jeder Gattung, also Rind-, Kalb-, oder Schaf-, auch Schweinefleisch in zureichendem Vorrathe versehen; es darf kein Stück großes Vieh unter drei Zentner in der Schmalbank ausgehauen werden.

Die vorhandenen sechs Schmalbänke werden unter die vom Magistrate aus den Bewerbern hiezu berufenen sechs Metzgermeister durch das Loos vertheilt.

23. Die sogenannte Freibank besteht aus drei Abtheilungen:

a) Die erste Abtheilung ist zur freien Benützung, sowohl hiesiger als auswärtiger Oekonomen und Milchleute bestimmt, und können in derselben alle Schlachtviehgattungen geschlachtet und ausgepfundet werden, insoferne die Thiere gesund und deren Fleisch durch die Geschau bankmäßig befunden worden ist.

Das Schlachten und Aushauen kann durch die betreffenden Oekonomen selbst geschehen, wenn sie die erforderliche Uebung besitzen, oder es können sich dieselben hiezu befähigter Gehilfen bedienen.

Die Oekonomen, welche schlachten wollen, haben sich binnen 24 Stunden vorher bei den betreffenden Geschaumeistern zu melden, der sie vormerkt, und ihnen die Zeit bestimmt, wann sie schlachten können, was in der Regel in der Reihfolge zu geschehen hat, und sodann gleich vorgenommen werden kann, wenn keine anderweitigen Anmeldungen vorhanden sind.

b) Die zweite Abtheilung der Freibank wird durch zeitlich vom Magistrate bestimmte befähigte Personen bedient.

Diese haben die Verpflichtung, auch ihre Bänke stets mit preiswürdigem Fleische in genügender Menge zu versehen.

c) Die dritte Abtheilung der Freibank besteht aus einer Bank für Fleisch dritter Qualität.

Schlachttage für die Freibank sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag; fällt auf einen dieser Tage ein gebotener Feiertag, so kann am vorhergehenden Tage geschlachtet werden.

Die für die beiden ersten Abtheilungen der Freibank bestimmten Thiere müssen lebend ins Schlachthaus gebracht werden.

Nur bei den für die dritte Abtheilung bestimmten Thieren ist es da, wo solche intransportabel sind, oder Gefahr auf Verzug steht, gestattet, das Schlachten nach vorgängiger thierärztlicher Untersuchung in den eigenen Lokalitäten vornehmen zu lassen.

An Bankgeld ist zu entrichten:

a) für einen Ochsen, Kuh oder Stier . . . . . . 24 kr.
b) für ein Schwein . . . . 10 kr.
c) für ein Kalb, Schaf oder Ziege . . . . 6 kr.

24. Wer den vorstehenden Bestimmungen über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in diesen, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in diesen, so wie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 200 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 25. Novbr. 1862 „das Schlachten von Vieh und den Verkauf von Fleisch betr.“ L.=J.=Bl. S. 371.

Der letzte Absatz der Abtheilung II. Nro. 19 der ortspolizeilichen Vorschriften in Betreff des Schlachtens von Vieh und den Verkauf von Fleisch betr. vom 4. Oktober l. Js. Lokal=Intelligenzblatt Nr. 72 S. 353) ist durch Beschluß vom 15. ds. Mts. in nachstehender Weise abgeändert worden:

„Die Zuwage darf, wenn nur ein oder zwei Pfund gekauft werden, 3 Loth auf das Pfund nicht überschreiten; wenn drei oder mehrere Pfunde gekauft werden, darf die Zuwage beim Ochsen=, Kalb= und Schweinefleisch den achten Theil, beim Schaf= und Schmalfleisch den zehnten Theil nicht überschreiten.“

Art. 201.

(Zu Absatz 1 Ziff. 2.)

Ortspol. Vorschr. v. 9. Dezbr. 1862 im Betreffe der Anzeige der Getreidepreise. L.=J. Bl. S. 397.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 201 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, die Quantität und den Preis des auf der Schranne umgesetzten Getreides in dem Schrannenhause dem dort zur Aufzeichnung aufgestellten Beamten wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden nach Maßgabe des Art. 201 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches beahndet.

S. oberpol. Vorschr. v. 1. Juni 1862, „die Angabe der Preise von Hopfen und Schlachtvieh betr." K.=A.=Bl. S. 791.

Art. 202.

Ortspol. Vorschr. v. 9. Dezbr. 1862 „den Verkehr auf der Getreideschranne betr." L.=J.=Bl. S. 397.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 202 Abs. 1 des Polizei=Strafgesetzbuches in Betreff des Verkehres auf der Getreide=Schranne nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Die Schranne wird in jeder Woche einmal und zwar am Freitag abgehalten; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet die Schranne am vorhergehenden Mittwoch statt.

§. 2. Für den Schrannenverkehr ist zur Zeit der St. Ulrichsplatz bestimmt.

§. 3. Alles zum Verkauf bestimmte Getreide ist auf den Schrannenmarkt zu bringen. An andern Orten des Stadtbezirkes darf kein Getreide aufgestellt und verkauft werden.

Für den Verkauf nach Muster gilt diese Beschränkung nicht.

§. 4. Der Verkauf nach Muster ist auch auf der Schranne gestattet.

§. 5. Ungeputztes, nasses und gemischtes Getreide darf nicht auf die Schranne gebracht werden.

§. 6. Der Kauf kann entweder nach Maaß oder nach Gewicht geschehen.

§. 7. Nach beendeter Schranne ist das Getreide, das nicht bis zur nächsten Schranne im Schrannenhause eingesetzt wird, sofort oder längstens am darauf folgenden Tage von dem Schrannen-Platze abzuführen.

§. 8. Für das Einsetzen und die Aufbewahrung des Getreides in dem Schrannenhause von einer Schranne bis zur andern hat der Verkäufer 1 Kreuzer von jedem Sack zu entrichten.

§. 9. Den Anordnungen des zur Aufrechthaltung der Schrannenordnung aufgestellten Markt-Personals ist, vorbehaltlich der Beschwerde an den Stadtmagistrat, stets sofort Folge zu leisten.

§. 10. Wer den vorstehend in § 3. 5. 7. und 9. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 202 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Magist. Bekanntm. v. 29. April 1865, „die Schrannengebühren betr." L.=I.=Bl. S. 125.

Durch Beschluß des Stadtmagistrates vom 20. Dezbr. v. Js. und höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. April ds. Js. wurde bestimmt, daß von nun an von dem zur Schranne gebrachten Getreide jeder Gattung per Schäffel 6 Kreuzer, oder, wenn nach dem Gewichte verkauft wird, per Zentner 2 Kreuzer Standgeld, vom Verkäufer an die Stadtkasse zu entrichten ist, was hiemit zur Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ortspol. Vorschr. v. 18. Novbr. 1862, „die Schaafmarktordnung betr." L.=J.=Bl. S. 380.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches über die Schafmarkt=Ordnung nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. 1. Siehe die unten abgedruckte Bekanntm. v. 24. Oktbr. 1867.

§. 2. Sowohl in= als ausländische Schafe können zu Markte gebracht werden, und erhalten beim Einlaß in den Marktplatz gegen Bezahlung einer Gebühr von 1 kr. für das Stück eine auf den Namen des Eigenthümers und die Zahl der Schafe lautende und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnete Karte, auf deren Grund jedem Verkäufer sogleich eine geeignete Pferche (Hürde) für seine Schafe angewiesen wird.

§. 3. Die Zahl der eingelassenen Schafe hat der Eigenthümer genau anzugeben.

§. 4. Auf dem Marktplatze selbst werden die verschiedenen Vieh=Gattungen, als Merinos=, Landschafe, dann Brack= und Mastvieh, einzeln aufgestellt, und durch bemerkbare Abtheilungs=Hürden von einander getrennt.

§. 5. Die Bestimmung der einen oder andern dieser vier Verkaufs= oder Kaufseigenthümlichkeiten der Schafe wird durch Sachverständige ausgesprochen, zu welchem Ende unter der Leitung des Marktvorstandes ein eigenes Schiedsgericht gebildet, und dieß aus einem Schafzüchter, einem Fabrikanten als Wollkenner und einem Metzger zusammengesetzt wird.

§. 6. Die Aufsicht auf dem Markte führt ein vom Vorstande des Magistrates als Markt=Commissär abgeordneter Polizeibeamter, dessen Anordnungen, vorbehaltlich der Beschwerde an den Stadt=Magistrat, sofort Folge zu leisten ist.

§. 7. Jeder Kauf ist dem Markt=Commissär anzuzeigen, welcher hienach das Markt=Register herstellt.

§. 8. Der Käufer erhält gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 kr. für das Stück einen auf seinen Namen und die Zahl der erkauften Schafe, dann über den Gesundheitszustand derselben

lautenden Schein, welcher beim Austreiben aus dem Marktplatze vorzuzeigen ist.

Für die unverkauft verbliebenen Schafe wird die Erlaubniß zum Abzuge vom Marktplatz unentgeltlich ertheilt.

§. 9. Außer den in Nr. 2 und 8 bemerkten Gebühren haben weder Käufer noch Verkäufer irgend etwas zu bezahlen.

§. 10. Wer den vorstehenden in §. 3, 6 und 7 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der in Art. 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Bekanntm. v. 24. Oktbr. 1867, „die Schafmarktordnung betr." L.=J.=Bl. S. 282.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtgemeinde Augsburg durch höchste Eintschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. August laufenden Jahres die nachgesuchte Bewilligung ertheilt worden ist, alljährlich **am vorletzten Freitag im Monat März** einen vierten Schafmarkt abzuhalten und mit demselben zugleich einen Zuchtwiddermarkt zu verbinden.

Der §. 1 der zum Vollzuge des Art. 202 Abs. II des Pol.=Str.=G.=B. erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift vom 18. Novbr. 1862, „die Schafmarktordnung betr.", ist demgemäß durch Beschluß des Stadt=Magistrats vom 12. Oktober l. Js. abgeändert worden, wie folgt:

§. 1. Auf der Festwiese vor dem Wertachbruckerthore finden jährlich 4 Schafmärkte statt und zwar am vorletzten Freitag im Monat März, am 24. Juli, am dritten Dienstag im Monat August und am 17. September, oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, am nächst darauf folgenden Tag.

Mit dem am vorletzten Freitag im Monat März stattfindenden Schafmarkt wird zugleich ein Bockmarkt abgehalten. Jeder Markt dauert nur einen Tag, an welchem er früh 7 Uhr beginnt und spätestens um 6 Uhr Abends geschlossen wird.

Ortspol. Vorschr. v. 18. Novbr. 1862. „die Ordnung auf dem Viktualien= und Holzmarkte betr." L.=J.=Bl. S. 381.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

I.

Auf Grund des Art. 202 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetz-Buches in Betreff des Verkehres auf dem Viktualien- und Holzmarkte.

§. 1. Die zu Markte gebrachten Gegenstände dürfen nur an den zum Verkaufe bestimmten öffentlichen Plätzen ausgestellt und nur innerhalb der festgesetzten Marktzeit verkauft werden.

§. 2. Jeder Kauf und Verkauf an den Thoren oder sonstigen Plätzen innerhalb des Stadtrayons außer den polizeilich bestimmten Marktplätzen ist verboten.

§. 3. Jeder marktbesuchende Verkäufer hat nach dem Maaße des frühern Kommens die Befugniß, den bessern Platz einzunehmen.

§. 4. Eigentliche Wochenmarkt=Tage sind Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag.

Es können jedoch auch an den übrigen Tagen die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse zugeführt und auf dem Markte verkauft werden.

Die gewöhnliche Markt=Eröffnung ist 6 Uhr früh, Ende 1 Uhr Mittags, ohne daß jedoch die Marktbesuchenden an längerer Feilhaltung der nicht verkauften Vorräthe gehindert werden sollen.

Markt=Orte.

a) Viktualien=Markt.

§. 5. Für die Feilhaltung der verschiedenen Arten von Viktualien, mit Einschluß der grünen Waare, welche von den hiesigen Gärtnern, Kräutlern und Grundbesitzern zu Markte geschickt werden, ist der Ludwigs=Platz und die Karlsstraße bestimmt, wobei immer die Markt=Inspektion auf bestimmte Ausscheidung z. B. des Gemüses, Geflügels 2c. 2c. möglichst sehen wird.

Der große Krautmarkt im Herbste wird zwischen dem Vogel- und Barfüßerthore auf dem obern Graben gehalten; dort werden auch die sogenannten bayerischen Rüben verkauft.

Der Verkauf von Schmalz, sowohl in großen, wie in kleinen Parthien, kann ebenso auf dem Viktualien-Markte, wie in der Schmalzwaage stattfinden.

b) Fisch-Markt.

Hiefür ist am Freitag der Platz um den sogenannten Fisch-Brunnen bestimmt; außerdem dient der Fischgraben als Verkaufsplatz.

Auf dem Fischmarkte dürfen auch Krebse, Schnecken, Wasserhühner und anderes Wildpret aufgestellt werden.

c) Obst-Markt.

Hiefür ist die von der Karolinenstraße gegen den Hafnerberg führende Straße bestimmt, und kann im Falle Bedürfnisses Letzterer selbst hiezu verwendet werden.

d) Markt-Plätze für verschiedene kleinere Waaren:

Für Blumen ist vorzugsweise der Platz am Perlachberg rechts bestimmt; für die Feilhaltung der Besen, Schachtelhalme, Körbe ꝛc. ꝛc. die Straße vom Wohnlich'schen Hause bis zum Obst-Markt; für Rüben die Karlsstraße; für Werg ꝛc. ꝛc. der sogenannte Kessel-Markt, für den Verkauf der Vögel, der Ameiseneier, der Flugtauben, der Königshaasen ꝛc. ꝛc., die gewöhnlich an Sonntagen ausgeboten werden, der Raum am Fischmarkt.

Für besondere Vorräthe wird die Markt-Inspektion geeignete Plätze anweisen.

e) Heu- und Stroh-Markt:

Hiezu ist das obere Kreuz bis zur Heuwaage bestimmt.

Alle durch das Wertachbrucker-Thor einpassirenden Wagen, deren Ladung aus Heu oder Stroh besteht, haben am Katzenstadel aufwärts durch die alte Zeuggasse oder das Klinkerthor zu fahren, und die leeren Wagen haben durch die Georgengasse abzugehen.

Auf dem untern Kreuze, wo die Heuwägen wegen der Heuwaage anfahren, müssen dieselben in der Linie an der Waag-Seite hintereinander halten, während die Holzwägen auf der rechten Seite

gleich zu reihen sind, und beim Ausfahren eines Wagens nachzurücken, die Kreuzpassage jedoch offen zu lassen haben.

f) Holz=, Kohlen= und Torf=Markt.

α. Die Plätze für Lagerung von Bauholz rc. rc. werden durch besondere Vorschrift bestimmt.

β. Das Brennholz und Torf sind in der Jakober=Vorstadt und auf dem untern Kreuz aufzufahren, die Kohlen auf dem letzteren Platze oberhalb des St. Georgengäßchens.

Für den Vieh= und Schrannen=Markt wird durch gesonderte Vorschrift Vorsorge getroffen werden.

§. 6. Auf dem Holz=Markte ist jeder Verkäufer gehalten, auf Verlangen des Käufers das Holz dem Maße nach zu verkaufen.

Ebenso hat auf dem Torf=Markte der Käufer zu bestimmen, ob er nach dem Maße kaufen will, und hat sich der Verkäufer diesem Verlangen zu fügen.

Nach freiem Uebereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer kann übrigens auch der Preis nach der Stückzahl bestimmt werden.

§. 7. Dem zur Ueberwachung der marktpolizeilichen Bestimmungen und Anweisung der Markt=Plätze aufgestellten Personale ist vorbehaltlich der Beschwerde an den Stadt=Magistrat stets unweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Wer den vorstehend in §§ 1. 2. und 6 Abs. 1. 2. und §. 7 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der in Art. 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

II.

Auf Grund des Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetz-Buches im Betreff des Herumtragens verkäuflicher Lebensmittel.

§. 1. Die zu Markt gebrachten und nicht verkauften Viktualien und sonstigen Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs dürfen nicht vor Mittags 1 Uhr in der Stadt herumgetragen und so zum Verkaufe ausgeboten (hausirt) werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden nach Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches beahndet.

Ortspol. Vorschr. v. 25. Jan. 1864, „die Ordnung auf dem Viktualienmarkte betr." L.-J.-Bl. S. 23.

Der Stadt-Magistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 202 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches in Betreff des Verkehrs auf dem Viktualienmarkte nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

Waaren, welche schon nach Maaß oder Gewicht zugerichtet zu Markte gebracht werden, müssen das volle Maaß oder Gewicht, das sie nach Angabe der Verkäufer haben sollen, oder mit dem sie bezeichnet sind, auch wirklich halten.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Art. 202 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Ortspol. Vorschr. v. 13. Dezbr. 1862, „den Verkehr auf dem Wollmarkte betr." L.-J.-Bl. 1863 S. 6.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 202 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches im Betreff des Verkehrs auf dem Wollmarkte nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Der Wollmarkt dahier wird alljährlich einmal abgehalten: er beginnt am zweiten Montage des Monats Juni, und dauert vier Tage.

Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet an diesem kein Markt statt und wird derselbe um einen Tag verlängert.

§. 2. Die Marktzeit ist jedesmal von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Am Donnerstage, beziehungsweise Freitag Abends 6 Uhr wird der Markt für Kauf und Verkauf geschlossen.

§. 3. Die Zufuhr der Wolle zum Markte kann während der ganzen, der Marktwoche vorausgehenden Woche stattfinden.

§. 4. Einziger Platz für die Abhaltung des Wollmarktes ist die Wollmarkts-Halle am rothen Thore.

Während des Marktes darf ausserhalb dieser Halle im Stadt=Gebiete Wolle, welche zum Verkaufe bestimmt ist, nur mit besonders polizeilicher Bewilligung gelagert werden.

Es steht jedem Marktbesuchenden frei, gelagerte Wolle unverkauft wieder zurückzunehmen, oder gekaufte Wolle weiters zu verkaufen. In beiden Fällen sind jedoch die treffenden Gebühren zu entrichten.

§. 5. Die zugeführte Wolle ist beim Lagermeister anzumelden, welcher die geeigneten Lagerplätze anweißt; ohne diese Anweisung darf Wolle nicht eingelagert werden.

Ueber die geschehene Einlagerung wird vom Lagerschreiber ein Lagerschein ausgestellt.

§. 6. Zu Markt gebrachte Wolle darf in den einzelnen Vließen oder Scheppern nicht mit gröberer Wolle, Ballen u. s. w. vermischt sein.

Derartige ungehörige Beimischungen können dem Verkäufer zurückgegeben werden.

Ferner darf die Wolle nicht mit schweren wergenen, sondern nur mit dünnen Schnüren gebunden sein.

§. 7. Eine zureichende Anzahl sachkundiger Männer ist zum Dienste für Käufer und Verkäufer aufgestellt.

Dieselben besorgen insbesondere das Sortiren und Setzen der Wolle auf Verlangen und dienen dem Schiedsgerichte als Sachverständige.

§. 8. Zum Abladen, sowie zum Transport der Wolle vom Wagen in das Marktlokale und aus demselben darf ausschließend nur das aufgestellte Hilfspersonal verwendet werden.

Zum Aufladen und Weitertransport der Wolle können beliebige Personen verwendet werden.

§. 9. Bei Wollquantitäten von über 1/2 Zentner wird ein Gutgewicht von 2 Pfund per Zentner gestattet, so ferne nicht beim Verkaufe ausdrücklich etwas Anderes bedungen wurde.

§. 10. Alle Käufe und Verkäufe sind dem Wagmeister der betreffenden Abtheilungen genau anzuzeigen und wird deren Versackung, Wiegen und Transport nach der Reihenfolge der Vormerkung vorgenommen.

Es darf keine Wolle vom Markte gebracht werden, ehe das Gewicht der verkauften Wolle und deren Verkaufspreis in die Marktregister eingetragen, die Marktgebühr bezahlt, und die Erlaubniß zum Wegbringen durch Aushändigung des abquittirten Wagscheines ertheilt ist.

Wolle, die unverkauft zurückgenommen wird, unterliegt der gleichen Behandlung.

§. 11. Die zur Stadtkasse zu entrichtenden Marktgebühren sind folgende:

A. Für den Verkäufer.

a) für das Lagern per Zentner . . . . 12 kr.
b) für Lagerscheine . . . . 3 kr.
c) für Brandversicherung per Zentner . . . . 2 kr.

B. Für den Käufer:

a) für das Wägen per Zentner . . . . 4 kr.
b) für den Wagschein . . . . 3 kr.

Ein besonderer Anschlag enthält die Zusammenstellung dieser und der an die Arbeiter zu entrichtenden Gebühren.

§. 12. Sollte Wolle aus Gegenden zu Markte kommen, in welchen Krankheiten der Schafe herrschen, so wird die Polizeibehörde sofort nach eingeholtem Gutachten Sachverständiger die jedesmal geeignet erscheinenden Maßregeln treffen.

§. 13. Die Aufrechthaltung der Ordnung und die gütliche Beilegung entstehender Streitigkeiten ist dem für jeden Wollmarkt besonders zu ernennenden und bekannt zu machenden magistratischen Commissär übertragen, dessen Anordnungen sich alle auf dem Markte Anwesenden unweigerlich zu fügen haben.

§. 14. Für den sichern Verschluß der Marktlokale außer der Markt=Zeit wird polizeilich vorgesorgt; hingegen liegt jedem Eigenthümer von Wolle während der Marktzeit ob, auf seine Wolle selbst acht zu haben und namentlich gegen Verwechslung, Beschädigung oder Entwendung Fürsorge zu treffen.

§. 15. Die Einlagerung von Wolle ist zu allen Zeiten in dem hiezu hergestellten Magazine der Wollmarktshalle gegen eine Lagergebühr von 3 kr. per Zentner und Monat und gegen Be=

zahlung der Prämie für die von Einlagernden selbst zu bestimmende Brandversicherungssumme gestattet.

§. 16. Wer den vorstehenden §. 4 Abs. 2, §. 5 Abs. 1, §. 8 Abs. 1 §. 10 Abs. 2 und 3 und §. 13 zuwiderhandelt, unterliegt der in Art. 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. 12 Novbr. 1864, „die Viehmarktsordnung betr." L.=J.=Bl. S. 331.

Stadtmagistrat erläßt auf Grund des Art. 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches in Betreff der Viehmarkt=Ordnung nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Am Dienstag, Donnerstag und Freitag jeder Woche wird in dem eigens dazu hergestellten Marktlokale am Bahnhofe für Rindvieh aller Gattungen, Schafe, Schweine und Ziegen Markt abgehalten. Hauptwochenmarkttag ist der Donnerstag. Am ersten Donnerstag jeden Monats findet ein Hauptmonatsmarkt statt.

Fällt einer der bezeichneten Markttage auf einen gebotenen Feiertag, so findet der Viehmarkt an dem nächst vorhergehenden Werktage statt.

§. 2. Der Viehmarkt wird in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August um 5 Uhr, in den Monaten Januar, Februar, März, September, Oktober, November und Dezember um 6 Uhr Morgens dem Zutriebe geöffnet. Die Eröffnung des Marktbureau erfolgt 1 Stunde nach eröffnetem Zutrieb.

Schluß des Marktes ist Mittags um 12 Uhr.

§. 3. Alles Vieh, welches zum Zwecke des Verkaufes, sohin nicht nachweislich auf feste Bestellung, hiehergebracht wird, muß auf den Viehmarkt gebracht und darf nur auf diesem verkauft und gekauft werden.

Lämmer, Kitze und Spanferkel können jedoch auch auf dem Viktualienmarkte verkauft werden.

§. 4. Rindvieh aller Gattungen, sodann Schafe und Ziegen werden nur im lebenden Zustande auf dem Markte zugelassen.

§. 5. Es dürfen auch Pferde auf den Viehmarkt gebracht werden.

§. 6. Die zugeführten Viehstücke sind an den hiefür bestimmten Plätzen nach der Zeit der Ankunft aufzustellen. Größere Rindviehstücke müssen angehängt werden, so daß eine Gefahr des Losreißens nicht besteht.

Gebundene Thiere sind auf Stroh zu legen.

§. 7. Es ist verboten:

1) Auf dem Markte Angebote zu machen, ohne die Aufstellung des Viehes an den hiezu bestimmten Plätzen, oder die Forderung des Verkäufers abzuwarten;
2) die Forderung des Verkäufers zu überbieten;
3) einen bereits angeknüpften Handel durch Ueberbieten oder sonst wie zu stören.

§. 8. Für das zu Markt gebrachte Vieh sind im Marktbureau gegen Empfangnahme von Marken nachstehende Marktgebühren zu entrichten:

1) Für ein Stück Hornvieh . . . . 6 kr.
2) " " " Mastschwein oder ein Kalb . . . . 3 kr.
3) " " " Schaf oder ein Läuferschwein . . . 2 kr.
4) " " " Ferkel bis zu 8 Wochen oder ein Kitzchen . . . . 1 kr.

Die Gebührenmarken sind beim Austrieb des Viehes am Ausgange des Marktplatzes abzugeben.

Vor Entrichtung der Marktgebühren und ohne Abgabe der Gebührmarken am Ausgange des Marktplatzes darf kein Vieh vom Markte weggeführt werden.

§. 9. Käufer und Verkäufer sind nach oberpolizeilicher Vorschrift vom 1. Juni 1862, „die Angabe der Preise von Hopfen und Schlachtvieh betr.", verpflichtet, die wirklich abgeschossenen Verträge zum Eintrag in die Marktregister bei den zur Führung dieses Marktregisters aufgestellten Polizeibeamten anzuzeigen und hiebei die Preise und die auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen wahrhaft und vollständig anzugeben.

§. 10. Den Anordnungen der mit der Aufsicht auf dem Viehmarkt und der Ueberwachung der marktpolizeilichen Bestimm=

nungen betrauten magistratischen Marktkommission ist stets Folge zu leisten.

§. 11. Uebertretungen der vorstehend in §. 3, Abs. 1, 6, 7, 8 und 10 getroffenen Bestimmungen unterliegen der im Art. 202 Abs. 2 des P.=St.=G.=B. angedrohten Strafe.

Gegen Defraudation der Marktgebühren wird nach Art. 3 Ziffer 2 und Artikel 34 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizei=Strafgesetzbuches betr., wie bisher auf dem Wege der Verwaltungs=Competenz eingeschritten. *)

Ortspol. Vorschr. v. 13. Dezbr. 1862, „den Verkehr auf dem Hopfenmarkte betr. L.=J.=Bl. 1863 S. 1.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Artikels 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches im Betreff des Verkehrs auf dem Hopfenmarkte nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift

§. 1 In der Stadt Augsburg besteht vom Anfange des Monats Oktober bis zum Ende des Monats April jeden Jahres ein Hopfenmarkt, welcher am Donnerstag jeder Woche, oder wenn auf diesen ein gebotener Feiertag fällt, am vorhergehenden Werk=Tage von Früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten wird.

§. 2. Das Markt=Lokale befindet sich in der Wollmarkts=Halle in der Bäckergasse.

§. 3. Die unmittelbare Aufsicht auf den Markt ist einem Magazins=Aufseher übertragen, dessen Namen durch Anschlag im Markt=Lokale zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zu dessen Obliegenheiten es noch insbesondere gehört, die Marktregister zu führen, für den zu Markt gebrachten Hopfen gegen Bescheinigung des Empfangs den Lagerplatz anzuweisen, für Sicherheit und Verschluß der Niederlage zu sorgen, und den Dienst eines Wagmeisters zu versehen.

§. 4. Verpflichtete Sachverständige, deren wenigstens zwei immer auf dem Markte zugegen sein sollen, haben alle zu Markt gebrachten Hopfen zu untersuchen und im Falle marktordnungs=

---

*) S. Art. 40. 41 u. Art. 206. Abs. 1. Ziffer 5 der Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

widriger Beschaffenheit desselben dem Magazins-Aufseher hievon Anzeige zu erstatten.

Sie haben auf Verlangen der Käufer oder Verkäufer sich der gütlichen Vermittlung der zwischen diesen entstandenen Streitigkeiten gegen eine Gesammtgebühr von 45 kr. zu unterziehen.

Welcher von beiden Theilen oder ob beide je zur Hälfte diese Gebühr zu zahlen haben, unterliegt gleichfalls dem Ausspruche der oder des Sachverständigen.

§. 5. Zum Ab- und Aufladen des Hopfens sind eigene Leute bestellt, deren sich Käufer und Verkäufer gegen Bezahlung von 2 kr. für den Zentner bedienen können, wenn sie nicht das Ab- und Aufladen in eigener Person verrichten oder durch ihre Angehörigen und gebrödeten Dienstboten besorgen lassen wollen.

§. 6. Die Zufuhr des Hopfens zum Markte, sowie die Abfuhr von demselben findet während seiner siebenmonatlichen Dauer täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt.

Die Lagerung des Hopfens im Markt-Lokale ist durch keine Zeit beschränkt.

§. 7. Wer geschwefelten oder gemischten Hopfen zu Markt bringt, hat sich nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1862, den Verkauf von geschwefeltem Hopfen betr., zu richten.

§. 8. Die Lagerung des Hopfens geschieht in gezeichneten Säcken oder Ziehen und nur gegen Vorzeigen von Ursprungs-Zeugnissen.

(S. Bekanntm. v. 24. Mai 1866. L.-J.-Bl. S. 156.)

§. 9. Das Ausleeren des Hopfens im Markt-Lokale ist nur im Nothfalle und nach vorher eingeholter Bewilligung des Magazins-Aufsehers gestattet.

§. 10. Das Gesammtlager wird von der Marktbehörde gegen Feuersgefahr versichert, und die Marktbehörde haftet auch für allen aus grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, jedoch nicht für den aus Erwärmung (sogenannten Angehen) des Hopfens entstehenden Schaden.

§. 11. Kauf- und Verkauf ist auf dem Hopfenmarkte Jedermann unbedingt gestattet.

§. 12. Auf Verlangen der Verkäufer ist der Magazins=Aufseher verpflichtet, den Hopfenverkauf gegen eine Gebühr von 1 kr. oon jedem Gulden des Erlöses nach den ihm vom Verkäufer im Voraus bestimmten Preisen commissionsweise zu besorgen.

Andere Commissionäre eines Verkäufers werden nur dann zugelassen, wenn sie von diesem vorher namentlich dem Magazins=Aufseher bezeichnet wurden.

§. 13. Aller auf den Markt gebrachter Hopfen wird nach dem Verkaufe vor der Abfuhr mit der Emballage gewogen.

Gut=Gewicht wird nicht gestattet, doch für die Tara 5 Prozent dem Käufer in Abzug gebracht, wenn nicht anders zwischen Käufer und Verkäufer verabredet ist.

Was beim Abwägen ein Pfund nicht erreicht, wird nicht berechnet.

§. 14. Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Magazins=Aufsehers darf kein Hopfen aus dem Markt=Lokale abgeführt werden.

§. 15. An Gebühren für die Stadt=Kasse wird durch den Magazins=Aufseher von dem Verkäufer erhoben:

1) Drei Kreuzer Markt=Gebühr für den Zentner.

2) Lagergebühr:
   a. bis zum ersten Markt=Tage nichts,
   b. vom ersten bis zum zweiten Markte 1 kr. per Zentner,
   c. vom zweiten bis zum vierten Markt=Tage incl. wöchentlich 2 kr. per Zentner,
   d. vom fünften Markt=Tage an wöchentlich 1/2 kr. per Zent.

3) Zwei Kreuzer Waggebühr per Zentner, und zwar so oft, als der Eigenthümer die Abwägung verlangt.
   Hiebei wird bemerkt, daß 1 bis 50 Pfund für einen halben Zentner, 51 bis 100 Pfund aber für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

§. 16. Wer den vorstehend in §. 8, 9 und 14 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 9. Dezbr. 1862, „den Verkehr auf den Messen betr.“ L.=J.=Bl. S. 396.

Der Magistrat der Stadt Augsburg erläßt auf den Grund des Art. 202 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches im Betreff des Verkehres auf der Dult nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1 Messen (Dulten sind in Augsburg jährlich zwei: eine um Ostern, eine um Michaelis. Jede dauert 14 Tage.

Die Oster=Dult fängt acht Tage nach Ostern an, die Michaelis=Dult beginnt am Michaelistage.

Die Markt=Register werden jedesmal 2 bis 3 Tage vorher eröffnet.

§. 2. Jeder, sowohl hiesige, als auswärtige Kauf= oder Handelsmann, welcher die Dult bezieht, hat spätestens acht Tage vor dem Beginne der Dult schriftlich oder mündlich, entweder die bereits früher innegehabte Bude wiederholt, oder eine andere zu bestellen. Ist bis zu diesem Termine die wiederholte Bestellung nicht geschehen, so kann, wenn sich ein anderer Dultgast um dieselbe rechtzeitiger würde gemeldet haben, auf ihren etwaigen früheren Inhaber keine weitere Rücksicht genommen werden.

Fremde, sowohl In= als Ausländer, welche die Beziehung der Dult dem Magistrate anzeigen und um Buden nachsuchen, haben zur Sicherheit des wirklichen Beziehens der Buden und des Bezahlens der Gebühren einen hiesigen Bürger als Selbstzahler zu bestellen, da außerdem das Gesuch nicht beachtet werden kann.

§. 3. Da der Andrang an dem Tage vor der Eröffnung der Dult gewöhnlich sehr groß ist, so liegt es im eigenen Interesse der Dultgäste, schon in den ersten zwei Tagen sich um Zulassungsscheine zur Dult zu bewerben, und namentlich werden hier domizilirende Dultgäste aufgefordert, am ersten oder zweiten Tage die Zulassungsscheine zu lösen.

§. 4. Die Berechtigung zum Besuche der Dult richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbs=Instruktion vom 21. April 1862. (Jetzt nach der Verordnung vom 25. Juni 1868, „den Markt=Verkehr betr.“)

§. 5. Bei der Anmeldung sind sämmtliche Dultgebühren zu bezahlen.

Nur nach geschehener vollständiger Bezahlung erhält der betreffende Marktbesucher einen auf die Nummer der Bude lautenden und bis zum Ende der Dult geltenden Zulaßschein, für welchen insbesondere 18 kr. zu entrichten sind.

§. 6. Nur Derjenige, welcher diesen Zulaßschein besitzt, darf mit der Auslegung seiner Waaren sowohl in Buden, als Gewölben beginnen.

Vor Lösung des Dult=Scheines dürfen Waaren nicht ausgelegt werden.

§. 7. Vor dem Anfange oder nach dem Ende der Dult dürfen weder im Großen noch im Kleinen, weder in Marktbuden noch in den für die Dultzeit zum Handel auf der Dult gemietheten Gewölben von den Dult=Gästen Geschäfte gemacht werden.

Die Einwendung früherer Bestellung der Waaren, so wie überhaupt irgend eine Einrede kann desfalls nicht beachtet werden.

Kein Dultgast darf zwei gesonderte Buden oder eine eigene geschlossene Marktbude besitzen.

§. 8. Jeder Dultgast hat die ihm zugetheilte Bude an jedem Abend beim Verlassen sorgfältig zu verschließen.

§. 9. Weinbergbesitzer, welche die hiesige Dult mit ihren selbstproduzirten Weinen besuchen, sind auf den Verkauf derselben unter dem Reife bis zu 1/8 Eimer beschränkt.

Der Minuto=Verschleiß ist verboten.*)

§. 10. Eine besondere Dultwache wird den Sicherheitsdienst während der Nacht verrichten.

§. 11. Wer den vorstehend in §. 6. 7. Abs. 1. §. 8. u. 9. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der in Artikel 202 Absatz 2 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Bekanntm. v. 1. April 1863 „die Dultgebühren betr." L.=J.=Bl. S. 86.

Nachdem das kgl. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die vom Stadtmagistrat Augsburg mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beschlos=

*) S. §. 4 Abs. 3 der Verordn. v. 25. Juni 1868 „den Marktverkehr betr. (abgdr. S. 187.)

sene Regulirung der Dultgebühren mit höchster Entschließung vom 23. März d. Js genehmiget hat, so wird der neue Tarif nachfolgend mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Dultgebühren schon in der nächsten Osterdult dahier nach dem neuen Tarif erhoben werden.

Unter Wegfall der bisher neben den Dultgebühren percipirten Abgaben für Dultwache, Aufenthalt und Straßenbegießung werden in Zukunft nach dem neuen Regulativ erhoben:

I.	Für Gangbuden, Rostbuden und Doppelbuden:	
	1. Von Augsburger Kaufleuten für den laufenden Schuh der Auslage . . .	1 fl. 30 kr.
	2. Von fremden Kaufleuten	1 fl. 36 kr.
II.	Für Schragenstände:	
	1. Von Augsburgern per Schuh der Auslage	— fl. 45 kr.
	2. Von Fremden	— fl. 48 kr
III.	Für Schreinerstände, deren Aufstellung incl. Material den Dultgästen obliegt:	
	1. Von Augsburger Handelsleuten per Schuh	— fl. 30 kr.
	2. Von Fremden per Schuh	— fl. 36 kr.
IV.	Für Feilschaften auf dem Boden, wohin auch Panorama's zu zählen sind: per Quadratschuh	— fl. 1 kr.
V.	Für Feilschaften der Hafner und Steinguthändler:	
	1. Von Augsburgern für einen Platz von 16 Fuß Länge	4 fl. 9 kr.
	2. Von Fremden für einen Platz von derselben Größe	5 fl. 7 kr.
VI.	Für verschließbare eigene Ständchen auf Schrägen mit Fächern, wohin auch die Stände der Waffen= und Nagelschmiede gehören:	

1. Von Augsburger Handelsleuten und Gewerbtreibenden per Schuh des Standes	— fl.	12 kr.
2. Von Fremden per Schuh	— fl.	18 kr.
VII. Für unverschließbare Ständchen, bloße Tische, überlegte Schrägen und sogenannte Ständer:		
1. Von Augsburger Händlern per Schuh	— fl.	6 kr.
2. Von Fremden	— fl.	9 kr.
VIII. Von Feilschaften in Gewölben und Gasthäusern von Fremden	6 fl.	— kr.
IX. Von Bilderhändlern in Hausfluren:		
1. Von Augsburgern per Dult	1 fl.	— kr.
2. Von Fremden	3 fl.	— kr.

S. oberstr. Erk. v. 24. Juli 1863 „Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung betr." K.=A.=Bl. S. 1379.

Verordn. v. 25. Juni 1868 „den Marktverkehr betr." K.=A.=Bl. S. 1051.

Art. 204.

cf. Seite 177 und den diesem Werke beigefügten Nachtrag.

Art. 206.

S. Min. Entschl. v. 25. Juni 1862 „die Ordnung für Land= und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer betr." K.=A.=Bl. S. 1369. Reg.=Bl. S. 1434.

Minist. Entschl. v. 13. Juni 1868 „Vollzug des neuen Gewerbsgesetzes, hier insbesondere die Cautionen der Boten betr." K.=A.=Bl. S. 1018.

Art. 207.

(Zu Abs. 1.)

S. §. 24 der Verordn. v. 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des P.-St.-G.-B. betr." K.-A.-Bl. S. 1361 Reggsbl. S. 1418.

(Zu Abs. 2.)

Ortspol. Vorschr. v. 28. Oktbr. 1865 „die Droschken- und Fiakerordnung betr." L.-J.-Bl. 1865. S 313.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 207 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Aufstellung und Führung der Droschken und Fiaker unter Aufhebung der Bestimmungen gleichen Betreffes vom 8. Juli 1862 nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

A. Droschken-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder hiesige Lohnkutscher kann die Bewilligung zum öffentlichen Droschkendienste erhalten, wenn er sich im Besitze eines vorschriftmäßigen Gefährtes befindet.

§. 2. Die zu verwendenden Droschken müssen gleichartig, vierrädrig, gut und bequem gebaut und von anständigem Aeußeren sein.

Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten von ähnlicher Beschaffenheit benützt werden.

Die Pferde müssen verlässig und gut genährt, die Geschirre anständig und dauerhaft sein.

§. 3. Ueber die Tauglichkeit des Gefährtes entscheidet eine Commission von Sachverständigen, die der Stadtmagistrat ernennt.

Es darf kein Gefährte verwendet werden, das nicht von dieser Commission zuvor untersucht und tauglich befunden wurde.

Alljährlich findet eine Nachvisitation statt. Jeder Droschkenbesitzer ist verpflichtet, zu der vom Stadtmagistrate hiezu bestimmten Zeit seine sämmtlichen Droschkenfuhrwerke auf dem hiezu bezeichneten Platze zur Besichtigung vorzuführen.

Diejenigen Bestandtheile eines Droschkenfuhrwerkes, welche bei der Nachvisitation nicht als tauglich befunden wurden, dürfen ferner im Droschkendienste nicht mehr verwendet werden.

§. 4. Für Aufstellung einer jeden Droschke ist die polizeiliche Bewilligung zu erholen. Bei Ertheilung derselben wird die zu führende Nummer bestimmt. Diese Nummer, die nicht verwechselt werden darf, ist an beiden Seiten der Droschke in Jedermann sichtbarer Weise zu befestigen und stets mitzuführen.

§. 5. Der Droschkendienst kann entweder vom Eigenthümer der Droschke, oder von einem Bediensteten desselben versehen werden.

Der Droschkenführer muß brauchbar, des Fahrens gut kundig, mindestens 16 Jahre alt und gut beleumundet sein.

Ueber die Tauglichkeit eines Droschkenführers entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtmagistrat. Individuen, welche von diesem als untauglich für den Droschkendienst bezeichnet sind, dürfen von keinem Droschkenbesitzer ferner zum Droschkendienste verwendet werden.

II. Aufstellung der Droschken.

§. 6. 1) Täglich haben sich aufzustellen:

a) am Herkulesbrunnen	5
b) am Augustusbrunnen	10
c) am Domplatze	2
d) auf dem Göggingerthorplatze	4
e) beim Salzstadel	3
f) in der Jakobervorstadt beim Fischerwirthe .	3

2) Am Bahnhofe haben sich bei Ankunft aller Bahnzüge je 10 Droschken aufzustellen.

In der Zwischenzeit zwischen Ankunft der verschiedenen Züge haben diese Droschken ihre Aufstellung am Merkurbrunnen zu nehmen.

3) Die nicht im Turnus befindlichen Droschken können sich beim Merkurbrunnen und bei Ankunft der Bahnzüge am Bahnhofe aufstellen.

§. 7. Der Turnus ist ein wöchentlicher.

§. 8. Die Droschken, die den Turnus zum Bahnhofe haben, müssen von 10 verschiedenen Droschkenbesitzern sein.

Dieselben haben stets von der linken Seite des Kutschersitzes ein rothes Fähnchen zu führen.

§. 9. Im Falle ein oder der andere Viktualienmarkt so stark frequentirt wäre, daß die Aufstellung der Droschken am Augustusbrunnen dem Verkehre hinderlich wäre, sind die dort stationirten Droschken befugt, sich auch am „grünen Hofe", an dem Zusammenstoße der St. Anna-, Karl-, Ludwigsstraße und des Kesselmarktes, und gegenüber dem Polizeigebäude in angemessener Vertheilung aufzustellen. Nach Beendigung des Marktes haben sie sich auf ihren regelmäßigen Platz sofort zurückzubegeben.

§. 10. Bei großer Hitze ist auch den Droschken an den übrigen Wartplätzen gestattet, sich in Reihen längs der benachbarten Häuser im Schatten aufzustellen.

Unter allen Umständen hat die Aufstellung der Droschken in einer Weise zu geschehen, daß dadurch die Passage nie und nirgends gestört oder gehemmt werde.

Die Droschkenführer haben sich allen deßfallsigen Anordnungen der Polizeiorgane unweigerlich zu fügen.

§. 11. Die Droschken haben sich auf den Wartplätzen in der Reihenfolge, in der sie ankommen, aufzustellen.

§. 12. Am Bahnhofe haben diejenigen Droschken, welche im Turnus sind, das Vorrecht, sich zunächst an dem Eingange zum Wartsaale III. Klasse in einer Reihe, mit dem Pferde gegen die Stadt zu, aufzustellen.

Die übrigen Droschken rangiren sich vor denselben gegen die Stadt zu in einer zweiten Reihe.

Die Aufstellung hat in einer Weise zu geschehen, daß kein Fuhrwerk an der sofortigen Abfahrt gehindert ist.

Droschken, welche ausdrücklich zur Fahrt oder Rückfahrt bestellt sind, dürfen sich auch am Eingange zum Wartsaale I. und II. Klasse aufstellen.

§. 13. (S. die S. 476 abgedruckte ortspol. Vorschrift v. 7. Novbr. 1868.)

§. 14. Jeder Droschkenbesitzer ist verpflichtet, den Turnus genau einzuhalten. Er ist dafür verantwortlich, daß seine Drosch-

ken den ganzen Tag über, und zwar von Morgens vor Abgang der ersten Bahnzüge bis nach Abfahrt der letzten Abendzüge auf dem sie treffenden Platze anwesend sind, und sich nach Beendigung jeder Fahrt sofort wieder nach diesem Platze begeben.

§. 15. Es ist den auf den einzelnen Plätzen vertheilten Droschken gestattet, zum Zwecke des Umspannens und des Fütterns abwechselnd nach einem unter ihnen zu treffenden Uebereinkommen und im Falle eines Streites hierüber nach Anordnung der Behörde sich zwischen 11 und 3 Uhr Mittag auf kurze Zeit nach Hause zu begeben.

Die sämmtlichen Droschkenführer eines Platzes sind jedoch dafür haftbar, daß dieß nie von mehr als der Hälfte der an einem Platze aufgestellten Droschken gleichzeitig geschieht, und daß somit jederzeit mindestens die Hälfte auf dem Platze anwesend ist, oder sich im Dienste des Publikums befindet.

Die Dauer der Abwesenheit einer Droschke zu Hause darf eine Stunde in keinem Falle übersteigen.

§. 16. Jeder Droschkenführer hat fortwährend bei seinem Wagen zu verbleiben, und sich zur Fahrt bereit zu halten.

Das Zusammentreten der Wagenführer auf dem Trottoir oder auf dem Wartplatze, so wie das Zechen auf oder neben dem Wartplatze ist verboten.

III. Besondere Vorschriften für die Droschkenführer.

§. 17. Auf den Wartplätzen haben sich die Droschkenführer ruhig zu verhalten, bis man sich ihrer bedient, wobei den Droschkenführern das höfliche Anbieten, dem Publikum aber die Wahl freisteht; überhaupt wird den Droschkenführern anständiges und höfliches Benehmen zur Pflicht gemacht.

Der Droschkenführer hat sofort mit jeder einzelnen, seine Dienste verlangenden Person abzufahren und darf, so lange er sich auf dem Droschkenplatze befindet, Niemanden, unter was immer für einem Vorwande, namentlich nicht unter demjenigen, daß er schon bestellt sei, seine Dienstleistung verweigern.

Ausgenommen hievon sind nur diejenigen Droschken, welche den Turnus zur Eisenbahn haben, und gemäß §. 8 durch Ausstecken eines rothen Fähnchens bezeichnet sind.

Dieselben dürfen keine Fahrt annehmen, welche ihnen das rechtzeitige Eintreffen am Bahnhofe unmöglich machen würde.

§. 18. In der Stadt ist im Trotte, vor derselben etwas schneller zu fahren. Verboten ist unbesonnenes Vorfahren, sowie das Nahefahren an den Häusern und Gehewegen. Der Droschkenführer darf bei dem Ein= und Aussteigen nicht in der Mitte der Straße halten, oder an Orten, wo die Fußgänger gehindert werden. Wenn er aus einer Seitenstraße in eine andere, aus einem Hause oder über eine Brücke fährt, hat er solches im Schritte zu thun, Fußgänger, welche vor dem Wagen gehen, bei Zeiten anzurufen und im Winter das Pferd mit helltönenden Schellen zu behängen.

Bei der Fütterung auf den Wartplätzen hat er sich nur des Futtersackes zu bedienen und die Zugstränge während dessen auszuhängen.

§. 19. Der Droschkenführer hat nach jeder Fahrt seine Droschke zu durchsuchen und die aus Versehen darin zurückgebliebenen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und längstens binnen 24 Stunden auf der Polizei zu übergeben.

§. 20. Den Droschkenführern ist nicht gestattet, in den Straßen hin= und herzufahren, um Verdienst zu suchen; der Droschkenführer muß jedoch auf der Rückfahrt auf seinen Wartplatz Personen, welche sich seiner bedienen wollen, aufnehmen, wenn er nicht bestellt und nicht durch den Turnus zur Eisenbahn daran gehindert ist.

§. 21. Der Droschkenführer ist berechtigt und verpflichtet, außer der Stadt an alle nicht weiter als drei Poststunden von dieser entfernte Orte der Umgegend zu fahren; er darf sich aber daselbst nicht länger als eine halbe Stunde aufhalten und das Pferd nicht ausspannen, ausgenommen, er wäre von dem Fahrgaste auch für die Rückfahrt gemiethet und für die Wartzeit bezahlt.

§. 22. Jeder Droschkenführer hat die Droschkenordnung bei sich zu tragen und auf Verlangen jedem Fahrgaste vorzuzeigen; überdieß ist ein besonderer, auf Leinwand gefertigter Abdruck eines kurzen Auszuges aus gegenwärtiger Droschkenordnung nebst Preistarif an der vordern Wand innerhalb der Droschke zu befestigen.

§. 23. Zur Nachtzeit sind an jeder Droschke zwei Laternen mit angezündeten Lichtern anzubringen.

§. 24. Der Droschkenbesitzer haftet für Schaden, welcher durch ihn oder seinen Knecht aus Nachlässigkeit verursacht wird.

IV. Tarif.

§. 25. Die Bezahlung des Droschkenführers geschieht nach den hier angefügten Tarifen Nro. I., II. und III. (Siehe auch die S. 476 abgedruckte ortspol. Vorschr. v. 14. Mai 1868.)

Der Droschkenführer, welcher von seinem Wartplatze zum Abholen bestellt wird, darf bei der Hinfahrt an den Ort der Bestellung für einen Zeitaufwand von zehn Minuten keine Taxe berechnen. Bei Verwendung von mehr als zehn Minuten tritt in allen Fällen eine Vergütung von 12 kr. per Viertelstunde ein. Das zu seiner Bestellung abgesendete Individuum kann sich durch Mitfahren über die Dauer der auf die Hinfahrt zugebrachten Zeit versichern. Fährt der Droschkenführer nicht von seinem Wartplatze aus, sondern wird anderwärts in der Stadt oder Umgebung angehalten und benützt, so richtet sich die Bezahlung nach dem Aufnahmsplatze bis zum Absteigorte nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Die Bezahlung wird beim Aussteigen geleistet, dabei gilt die laufende Viertelstunde für eine volle Viertelstunde.

Zur Sicherung gegen Prellereien ist der Droschkenführer berechtigt, Vorausbezahlung von Viertelstunde zu Viertelstunde zu verlangen.

Zur Nachtzeit darf der Droschkenführer für die Lichter drei Kreuzer für jede Viertelstunde fordern, bei Fahrten von und zur Eisenbahn aber überhaupt nur drei Kreuzer.

Von Abends 7 Uhr an ist für Fahrten außerhalb des Stadt-Rayons und von Abends 10 Uhr an bis Morgens 6 Uhr allenthalben die Taxe um die Hälfte höher als bei Tage.

Trinkgeld darf weder bezahlt noch angenommen werden.

V. Schlußbestimmungen.

§. 27. (Siehe die S. 476 abgedruckte ortspol. Vorschr. v. 7. November 1868.)

B. Fiaker=Ordnung.

§. 28. Jeder concessionirte Lohnkutscher dahier ist befugt, mit zweispännigen Wagen Fiakerdienste zu verrichten.

§. 29. Die hiezu verwendeten Wagen müssen reinlich, gut gebaut und mit der dem Eigenthümer zukommenden Nummer, welche zu beiden Seiten des Kutschersitzes auf einer Blechtafel anzubringen ist, versehen, sowie mit verlässigen gut genährten Pferden bespannt sein.

§. 30. Die Aufstellung ist an allen im §. 6 der Droschken-Ordnung bezeichneten Orten, dann am Bahnhof und in den freien Plätzen vor den Thoren der Stadt gestattet. Die Aufstellung am Bahnhof geschieht im Anschlusse und in gleicher Linie mit den im Turnus aufgestellten Droschken.

§. 31. Die Bezahlung erfolgt nach dem unten beigefügten Tarif. (Siehe auch die S. 476 abgedruckte ortspol. Vorschr. v. 14. Mai 1868.)

§. 32. Jeder Fiaker ist verpflichtet, gegenwärtige Fahrordnung in seinem Wagen anzubringen.

§. 33. (Siehe die S. 476 abgedruckte ortspol. Vorschr. v. 7. Nov. 1868.)

C. Strafen.

§. 34. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden nach Maßgabe des Art. 207 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches beahndet.

D. Beilagen.

Droschken-Fahr-Tarif.

Tarif Nr. I. An bestimmte Orte. Bezeichnung der Orte, wohin den Droschken zu fahren gestattet ist.	Entfernung nach geographischen Stunden.	Zeitdauer der Fahrt. Stunden.	Zeitdauer der Fahrt. Minuten.	Zahlung für eine und zwei Personen. fl.	Zahlung für eine und zwei Personen. kr.	Zahlung für mehr als zwei Personen. fl.	Zahlung für mehr als zwei Personen. kr.
Ablaß	—	—	—	—	30	—	45
Aystetten	3	1	45	1	30	2	15
Bergheim	2	1	20	1	15	1	51
Bobingen	3	1	45	1	45	2	36
Biburg	3	1	35	1	30	2	15
Batzenhofen	3	1	45	1	30	2	15
Deuringerhof	2	1	30	1	12	1	48
Diedorf	3	1	35	1	30	2	15
Friedberg	$1^{4}/_{8}$	1	—	1	—	1	30
Göggingen	1	—	30—36	—	30	—	45
Gersthofen	$1^{4}/_{8}$	1	—	1	—	1	30
Gailenbach	3	1	45	1	30	2	18
Gablingen	3	1	45	1	45	2	36
Hainhofen	$2^{1}/_{4}$	1	20	1	12	1	48
Hammel	$2^{4}/_{8}$	1	20	1	15	1	51
Hirblingen	$2^{1}/_{8}$	1	15	1	6	1	39
Haunstetten	$1^{4}/_{8}$	1	—	1	—	1	30
Inningen	2	1	15	1	—	1	30
Jägerhaus	$1^{4}/_{8}$	1	—	1	—	1	30
Kriegshaber	1	—	30—36	—	30	—	45
Kobel	2	1	15	1	—	1	30
Königsbrunn	3	1	45	1	30	2	15
Lechhausen	—	—	—	—	24	—	36
Leitershofen	—	—	—	—	42	1	—
Mühlhausen	$2^{2}/_{8}$	1	20	1	12	1	48
Neusäß	$1^{4}/_{8}$	1	—	—	45	1	6
Ottmarshausen	2	1	15	1	—	1	30
Oberhausen	—	—	—	—	24	—	36

Tarif Nr. I. An bestimmte Orte. Bezeichnung der Orte, wohin den Droschken zu fahren gestattet ist.	Entfernung nach geographischen Stunden.	Zeitdauer der Fahrt.		Zahlung			
				für eine und zwei Personen.		für mehr als zwei Personen.	
		Stunden.	Minuten.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pfersee	—	—	—	—	24	—	36
Siebentische	—	—	—	—	30	—	45
Steppach	$1^6/_8$	—	54	—	48	1	12
Schmutterhäuschen . .	2	1	15	1	—	1	30
Stettenhofen	3	1	45	1	30	2	15
Stadtbergen . , . .	—	—	—	—	42	1	—
Spickel	—	—	—	—	30	—	45
Täfertingen	2	1	15	1	—	1	30
Wöllenburg	2	1	15	1	—	1	30
Westheim	2	1	15	1	—	1	30

Tarif Nr. II. Nach der Zeit.

Stunden.	Zahlung für eine und zwei Personen.		Zahlung für mehr als zwei Personen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1/4	—	15	—	21
1/2	—	27	—	36
3/4	—	39	—	54
1	—	51	1	12
1 1/4	1	3	1	30
1 1/2	1	15	1	48
1 3/4	1	27	2	6
2	1	39	2	24
2 1/4	1	51	2	42
2 1/2	2	3	3	—
2 3/4	2	15	3	18
3	2	27	3	36
3 1/4	2	39	3	54
3 1/2	2	51	4	12
3 3/4	3	3	4	30
4	3	15	4	48

Bemerkungen.

Nach dem Tarife Nr. I wird nur in dem Falle bezahlt, wenn der Fahrende nach seiner Ankunft an dem Bestimmungsorte die Droschke sogleich wieder entläßt.

Behält er dieselbe hingegen zur Weiter- oder Rückfahrt, so ist für Fahr- und Wartzeit lediglich der Tarif Nr. 2 anwendbar.

Tarif Nr. III.

Von und zu dem Eisenbahnhofe.

Für eine oder zwei Personen von und nach jedem Theile der Stadt 15 kr., für mehrere Personen 21 kr. Wird an verschiedenen Orten ein- und ausgestiegen 24 kr. für zwei, 30 kr. für mehrere Personen. Jeder Koffer oder große Reisesack 6 kr.

Kleine Handstücke und sonstige kleine Gegenstände sind frei.

Von Abends 7 Uhr an ist für Fahrten außerhalb des Stadt-Rayons die Taxe um die Hälfte höher als bei Tage.

Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten und bezahlen für eine erwachsene Person. Nachts werden 3 kr. Lichtergeld per Viertelstunde verrechnet.

Die Droschkenführer haben auf Verlangen die Droschkenordnung vorzuzeigen.

(Gemäß Bekanntmachung v. 1. Mai 1869. L.-J.-Bl. S. 135 darf bei Fahrten vom Bahnhofe außer der im Abs. 1 festgesetzten Fahrtaxe auch noch ein Wartgeld von 6 kr. gefordert werden.)

Bem. Laut Bekanntm. v. 9. Novbr. 1863. L.-J.-Bl. S. 306 sind für eine Droschkenfahrt zum neuen Schießhaus bei zwei Personen 18 kr., bei mehr als 2 Personen 24 kr. zu bezahlen.

Fiaker-Tarif.

Tarif Nro. I. Nach der Zeit.

	fl.	kr.
1/4 Stunde	—	24
1/2 "	—	48
3/4 "	1	12
1 "	1	36
1 1/4 "	1	51
1 1/2 "	2	6
1 3/4 "	2	21
2 "	2	36
2 1/4 "	2	51
2 1/2 "	3	6
2 3/4 "	3	21
3 "	3	36

Tarif Nr. II. An bestimmte Orte.

	fl.	kr.
Ablaß	—	48
Aystetten	2	42
Bergheim	2	—
Bobingen	2	42
Biburg	2	30
Batzenhofen	2	30
Deuringerhof	1	54
Diedorf	2	30
Eisenbahnhof	—	24
Friedberg	1	45
Göggingen	—	54
Gersthofen	1	45
Gailenbach	2	30
Gablingen	2	42
Hainhofen	1	54
Hammel	2	6
Hirblingen	1	54
Haunstetten	1	45

Tarif Nr. II. An bestimmte Orte.

Inningen	1	48
Jägerhaus	1	45
Kriegshaber	—	54
Kobel	1	48
Königsbrunn	2	30
Lechhausen	—	36
Leitershofen	1	18
Mühlhausen	1	54
Neusäß	1	30
Ottmarshausen	1	48
Oberhausen	—	36
Pfersee	—	36
Siebentische	—	48
Steppach	1	30
Schmutterhäuschen	1	48
Stettenhofen	2	30
Stadtbergen	1	21
Spickel	—	48
Täfertingen	1	48
Wöllenburg	1	48
Westheim	1	45

Bemerkungen.

Nach dem Tarif Nr. II wird nur bezahlt, wenn der Fahrende nach seiner Ankunft an den Bestimmungsort die Droschke sogleich wieder entläßt. Behält er dieselbe hingegen zur Weiter= oder Rückfahrt, so ist für Fahr= und Wartzeit lediglich der Tarif Nr. I anwendbar.

Leichtes Gepäck ist taxfrei; für einen Koffer oder großen Reisesack wird eine Gebühr von 6 kr. bezahlt.

Nachts dürfen 3 kr. Lichtergeld per Viertelstunde berechnet werden.

Von Abends 7 Uhr an ist für Fahrten außerhalb des Stadt=Rayons, und von Abends 10 Uhr an bis Morgens 6 Uhr allenthalben die Taxe um die Hälfte höher, als bei Tage.

Gemäß Bekanntm. v. 9. Novbr. 1863 L.=J.=Bl. S. 306 sind für die Fahrt zum neuen Schießhaus mit einem Fiaker (zweispännigen Wagen) 30 kr. zu bezahlen.

Ortspol. Vorschr. v. 14. Mai 1868, „die Droschken und Fiakerordnung betr.“ L.=J.=Bl. S. 142.

Dem §. 25 Abs. 1 und dem §. 31 der auf Grund des Art. 207 Abs. 2 des Polizei=Strafgesetzbuches am 28. Oktober 1865 erlassenen hiesigen Droschken= und Fiakerordnung ist mit Beachtung des Art. 34 des Polizei=Strafgesetzbuches folgende ortspolizeiliche Vorschrift angefügt worden:

„Eine die Tarif=Bestimmung überschreitende Zahlungsforderung ist den Wagenführern verboten.“

Ortspol. Vorschr. v. 7. Novbr. 1868, „die Droschken= und Fiakerordnung betr. L.=J.=Bl. S. 319.

Der Magistrat hat den §§. 13, 27 und 33 der auf Grund des Art. 207 Abs. 2 des P.=St.=G.=B. in Betreff der Droschken= und Fiaker=Ordnung erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften vom 28. Oktober 1865 folgende abgeänderte Fassung gegeben:

§. 13. Der Turnus wird von der Polizeibehörde festgestellt, und den Droschkenbesitzern bekannt gegeben.

§. 27. Ein Verzeichniß der Nummern jener Droschken, welche sich gemäß §. 6 Ziff. 1 und 2 auf den verschiedenen Wartplätzen und am Bahnhof jeweilig aufzustellen haben, ist stets in der Rottmeisterstube im Polizeigebäude aufgelegt.

§. 33. Im Uebrigen gelten gleichmäßig die Bestimmungen der §§. 4, 5, 9, 10, 16 bis 21, 23, 24 und 26 der Droschken=Ordnung.

S. Oberst. Erkennt. v. 29. Juli 1864, „Untersuch. gegen Droschkenführer Hoi wegen Uebertretung der Droschkenordnung betr.“ K.=A.=Bl. S. 313.

(Zu Absatz 4.)

Ortspol. Vorschr. v. 13. Dezbr. 1862, „die Verpflichtungen des Wollmarktpersonals betr." L.=J.=Bl. 1863. S. 6.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Art. 207 Abs. 4 des Polizei=Strafgesetzbuches im Betreff der Verpflichtungen des Dienst=Personals auf dem Wollmarkte nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Die Setzer haben die Wolle zu sortiren und zu setzen und an dem betreffenden Lagerplatz einen die Quantität und Qualität der Wolle enthaltenden und mit ihrer Unterschrift versehenen Setzzettel anzuheften; sie haben ferner bei Schiedsgerichten als Sachverständige zu dienen.

§. 2. Die Gebühren der Setzer betragen für das Sortiren und Setzen der Wolle je 2 kr. für 25 Schepper, welche der Einlagerer zu bezahlen hat.

§. 3. Bei jeder aufzustellenden Wage wird ein beeidigter Wag-Meister verwendet, welchem zum Behufe der Führung der Wag-Protokolle und Ausstellung des Wagscheines ein verpflichteter Wagschreiber beigegeben wird.

§. 4. Der Wagmeister ist verpflichtet, die Abwägung der Wolle mit der höchsten Genauigkeit zu besorgen, und hat während der Dauer des Marktes beständig bei der Wage anwesend zu sein.

§. 5. Leere Säcke werden auf einer besondern Wage gewogen und ist dafür 1 kr. per Stück zu entrichten.

§. 6. Jeder Bruch=Theil unter 1 Pfunde ist beim Wägen nicht in Rechnung zu bringen.

§. 7. Der Wagmeister sowohl als der ihm beigegebene Wagschreiber haben die Wagscheine zu unterzeichnen, und haften zusammen für die Richtigkeit derselben.

§. 8. Bei Abwägen der Wolle ist die gesackte vor der offenen zu nehmen.

§. 9. Das übrige beim Wollmarkte verwendete Dienstpersonal hat seine Dienste unweigerlich aufmerksam und fleißig zu leisten und sich gegen Jedermann höflich zu betragen.

§. 10. Die aufgenommenen Arbeiter werden in Rotten von je acht Mann einschlüssig ihres Obmannes eingetheilt, und haben dieselben ihre betreffende Rottennummer, die ihnen behändigt wird, und die sie nicht verwechseln dürfen, stets zu tragen.

§. 11. Die Arbeiter haben die Wolle vom Wagen in die Lager zu bringen; dort einzusetzen; wenn kein Setzer verwendet wird, zu sacken; die Säcke zur Wage und von da zum Ladplatz zu bringen.

§. 12. Die Obmänner der Arbeiter dürfen allein die Arbeitsgebühren erheben, und sind als solche durch ein Armband erkennbar.

Den Arbeitern selbst ist die Annahme und Forderung einer Gebühr verboten.

§. 13. Die Gebühren der Arbeiter sind:

a) für Abladen, Tragen zum Lager in jeden Theil des Marktes und Einlegen 3 kr. für je 25 Schepper, und 3 kr. für jeden Sack, welche Gebühren der Einlagerer zu bezahlen hat;
b) für das Sacken 4 kr. für jeden Zentner, welche der Käufer zu bezahlen hat;
c) für das Nähen sammt Bindfaden für jeden Sack 3 kr., welche der Käufer zu bezahlen hat.

   Der Bindfaden muß stark sein und das Zunähen regelrecht geschehen; wo dieß nicht der Fall ist, kann kein Lohn angesprochen werden;
d) für den Transport zur Wage und von derselben zum Ladplatz entweder durch Tragen oder mit Karren 6 kr. per Sack, welche der Käufer und Verkäufer gemeinsam zahlen;
e) für Aufladen, wenn die Arbeiter benützt werden, 2 kr. per Sack, welche der Käufer zu bezahlen hat.

§. 14. Andere Gebühren, als die vorstehend festgesetzten, dürfen von dem Dienstpersonal des Wollmarktes nicht gefordert werden.

§. 15. Wer von dem Dienstpersonale des Wollmarktes den vorstehenden §. 1, 4, 9, 10, 12 Abs. 2 und §. 14 zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 207 Abs. 4 des Polizei=Strafgesetzbuches, ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 15. Dezbr. 1862 in Betreff der Holz-, Kohlen-, Torf- und Kalkmesser-Ordnung. L.-J.-Bl. 1863. S. 13.*)

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf den Grund des Art. 207 Abs. 4 des Polizei-Strafgesetzbuches im Betreff der Ordnung für Holz-, Kohlen-, Torf- und Kalkmesser nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Zum Abmessen des Holzes, der Kohlen, des Torfes und Kalkes sind amtlich verpflichtete Messer aufgestellt.

§. 2. Die Messer haben als Holzmaß das bayer. Klaftermaß von 6 Schuh Höhe, 6 Schuh Breite und 3 ½ Schuh Tiefe;

als Kohlenmaß einen Zuber, der 372 bayer. Maß oder 15,996 bayer. Cubikfuß hält;

als Torfmaß einen Korb, der im innern Licht 18 Zoll hoch und eben so breit ist;

als Kalkmaß den bayer. Metzen anzuwenden.

Diese Maße müssen in vollkommen richtigem und gutem Zustande erhalten und amtlich geaicht sein.

§. 3. Beim Holzmessen muß das Maß rechtwinklich aufgestellt, und müssen die Scheiter in demselben so genau als möglich neben einander gelegt werden.

Beim Kohlen- und Kalkmessen muß das Maß gehäuft voll, beim Torfmessen eben voll gemacht werden.

§. 4. Scheitholz, welches die vorschriftmäßige Länge von 3 ½ Fuß nicht hat, haben die Holzmesser nach der (im L.-J.-Bl. 1863 S. 15 abgedruckten) Scala A. im Preise zu bestimmen.

Wenn bei gehöriger Länge des Scheitholzes am vollständigen Maß sich ein Abgang findet, so haben die Holzmesser diesen Abgang und den nach dem ganzen Klafter zu berechnenden Preis nach der (am vorgenannten Orte abgedruckten) auf die Eintheilung des Klaftermaßes in 16 gleiche Theile begründeten Scala B. zu bemessen.

§. 5. Wenn gekauftes Holz sich beim Abmessen als verlegt zeigt, d. h. wenn das innere Holz auf einem Wagen dem äußern

---

*) S. Bemerkung auf S. 432.

nicht gleich ist, so ist der Messer befugt und verpflichtet, das geringere Holz auszuschließen.

§. 6. Wenn über die von einem amtlich verpflichteten Messer vorgenommene Messung des Holzes, der Kohlen, des Torfes oder Kalkes Streit entsteht, so wird unter Aufsicht des Marktinspektors durch zwei andere amtlich verpflichtete Messer eine Nachmessung vorgenommen, und sind die Gebühren hiefür von dem ersten Holzmesser, wenn er schuldig befunden worden, außerdem von dem, der die Nachmessung verlangte, zu bezahlen.

§. 7. Käufer und Verkäufer sind nicht an die amtlich aufgestellten Messer gebunden, es ist ihnen gestattet, nach gegenseitigem Uebereinkommen selbst zu messen, oder durch ihre gebrödeten Diener messen zu lassen, in welchem Falle sie eine Gebühr an die amtlich aufgestellten Messer nicht zu bezahlen haben.

§. 8. (S. die S. 482 abgedruckte ortspol. Vorschr. v. 2. Novbr. 1868.)

§. 9. Die Holz-, Kohlen-, Torf- und Kalkmesser haben nach der Aufnahme und vor ihrer Verpflichtung unter Leitung eines ältern Messers und unter Aufsicht des Marktinspektors eine Lehre von 14 Tagen bis 4 Wochen zu bestehen, und ihre Befähigung durch eine Probe darzuthun.

§. 10. Die Zahl derselben wird vom Stadtmagistrate nach dem Bedürfniß des Publikums jeweils festgesetzt.

Sie stehen zunächst unter der Aufsicht des Marktinspektors und sind in drei Distrikte mit je einem eigenen Standorte eingetheilt und zwar:

a) Distrikt des Fischmarktes mit einer Abtheilung auf dem Holzmarkte, der obern Maximiliansstraße, welchem die Buchstaben A. und B. ganz, dann der obere Theil der Buchstaben C. und D. bis an die Barfüßerstraße, den Metzgplatz, Perlachberg, Karolinenplatz, die Steingasse, St. Annastraße bis an das Göggingerthor sammt dem obern Zwinger, dann außer der Stadt die Häuser zwischen dem rothen und Göggingerthore zugewiesen sind;

b) der Distrikt auf dem Kreuz, zu welchem die Buchstaben E. und F., dann die untern Theile der Buchstaben C. und D. bis an die vorhin genannten Straßen, der untere Zwinger

und außer der Stadt die Häuser zwischen dem Gögginger= und Stephingerthore gehören;

c) der Distrikt der Vorstadt, begreifend die Buchstaben G. und H. und außerhalb der Stadt die Häuser zwischen dem Stephinger= und rothen Thore.

§. 11. Die Holz=, Kohlen=, Torf= und Kalkmesser werden jährlich zweimal durch Verloosung unter Leitung des Marktinspektors in drei Partheien vertheilt, und wird ihnen von diesem ihr Distrikt angewiesen, in welchen sie sodann wöchentlich gleichfalls nach Anweisung des Marktinspektors wechseln.

Es ist denselben verboten, außerhalb des ihnen zugewiesenen Distriktes zu messen.

Nach der geschehenen Abmessung hat jeder sein Meßgeräthe wieder auf den ihm angewiesenen Stand zu bringen.

§. 13. Die Holzmesser eines und desselben Standes haben unter sich einen Turnus, der vom Marktinspektor bestimmt wird, in der Weise einzuhalten, daß an jedem der vier regelmäßigen Markttage die volle Anzahl der für einen Stand bestimmten Messer, an den übrigen Tagen je zwei derselben gegenwärtig sind.

§. 14. Den amtlich aufgestellten Messern ist verboten, solchen, welche hieher Holz, Kohlen, Torf oder Kalk in Privathäuser, öffentliche Anstalten, oder auf den Markt bringen, von ihrem Stande hinweg entgegen zu gehen, sich ihnen zum Messen des Holzes ꝛc. ꝛc. anzubieten, denselben zu den Häusern zu folgen, und überhaupt ohne ausdrückliche Aufforderung des Käufers ihre Dienste anzutragen oder sich mit Holzverkäufern zu verabreden.

Denselben ist ferner verboten, selbst mit Holz, Torf, Kohlen oder Kalk zu handeln, oder für andere zu kaufen oder zu verkaufen.

§. 15. Holz=, Torf=, Kohlen= und Kalkmesser, welche den in §§. 2. 3. 8. 12. 13 und 14 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen der im Art. 207 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 2. Novbr. 1868. L.=J.=Bl. S. 307.

Der Magistrat hat dem §. 8 der auf Grund des Art. 207 Abs. 4 des P.=St.=G.=B. in Betreff der Holz=, Kohlen=, Torf= und Kalkmesserordnung erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift vom 15. Dez. 1862 folgende abgeänderte Fassung gegeben:

„Die amtlich aufgestellten Messer dürfen, soweit nicht durch §. 12 eine Beschränkung getroffen ist, ihre Dienste Niemanden verweigern.

Sie haben für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren zu beanspruchen:

a) für Abmessung eines Klafters Holz vom Käufer 12 kr. und vom Verkäufer 9 kr.;

b) für Abmessen von Kohlen per Zuber vom Käufer und Verkäufer je 4 kr.;

c) für das Abmessen von Torf per Korb vom Käufer und Verkäufer je 1 Pfenning.

d) für das Abmessen von Kalk per Metzen 1 kr. vom Käufer.

Mehr zu fordern oder anzunehmen ist den Messern verboten."

Ortspol. Vorschr. v. 9. Dezbr. 1862, „die Verpflichtungen des Schrannenpersonals betr." L.=J.=Bl. S. 397.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund des Artikels 207 Abs. 4 des Polizei=Strafgesetzbuches in Betreff der Verpflichtungen des Schrannen=Personals nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Zur Abmessung des Getreides und zum Abwägen sind amtlich verflichtete Getreidmesser aufgestellt, welche hiebei mit aller Sorgfalt und Unparteilichkeit zu verfahren haben.

Beim Abmessen ist das Meßgeräthe auf einem festen Boden aufzusetzen, ohne alles Stoßen und Rütteln einzufüllen und dann eben abzustreichen.

§. 2. Die Getreidemesser müssen in eigener Person abmessen oder abwiegen und dürfen hiezu keine andere Person verwenden.

§. 3. Wenn beim Abmessen das Maaß nicht ganz voll wird, oder ein Rest übrig bleibt, und sich Käufer und Verkäufer über die Festsetzung des Kaufpreises nicht einigen können, so haben auf deren Verlangen die Getreidemesser die Entscheidung zu treffen.

§. 4. Zur Reinigung des Schrannenplatzes, zum Auf= und Abladen des Getreides und zum Einsetzen desselben in's Schrannenhaus, dann zur Ueberwachung der Markt=Ordnung sind amtliche Schrannenkehrer, Sackträger und Schrannendiener aufgestellt.

§. 5. Die Schrannenkehrer sind verpflichtet:

a) den Schrannenplatz stets reinlich und trocken zu halten;

b) das Getreide, welches nicht verkauft und im Schrannenhause eingesetzt wird, zur Aufbewahrung zu übernehmen, zum Schutze gegen Abgang und Schaden zu überwachen und im Schrannenhause gut zu verwahren.

§. 6. Die Sackträger sind verflichtet, das ankommende Getreide abzuladen und so aufzustellen, daß der Verkehr auf dem Markte nicht gehemmt ist; das unverkauft gebliebene und zum Einsetzen in's Schrannenhaus übergebene Getreide und zwar am Schrannentage selbst, oder wenn dieses nicht mehr vollständig möglich, längstens im Laufe des darauffolgenden Tages, in's Schrannenhaus zu verbringen, aufzuziehen und am darauffolgenden Schrannentage wieder herabzulassen und in der oben bezeichneten Weise auf dem Schrannenplatze aufzustellen.

§. 7. Die Schrannendiener haben die Beobachtung der marktpolizeilichen Bestimmungen zu überwachen, Ueberschreitungen sofort abzustellen, oder wenn das nicht möglich, dem magistratischen Schrannenkommissär anzuzeigen und dessen Befehlen überhaupt unweigerlich nachzukommen.

Den Anordnungen und Befehlen des magistratischen Schrannenkommissärs hat auch das übrige Schrannenpersonal stets unweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Die Gebühren für das Schrannenpersonal werden in nachstehender Weise festgesetzt:

a) Die Getreidemesser erhalten:

Für das Abmessen des Getreides per Schäffel 4 kr. und beim Metzenkauf von jedem Metzen 4 Pfennige, für das Abwiegen per Zentner 1 kr., wobei ein Uebergewicht bis zu

50 Pfund gar nicht, über 50 Pfund aber für einen vollen Zentner mit 1 kr. zu berechnen ist.

Käufer und Verkäufer haben je die Hälfte dieser Gebühren zu bezahlen. (Siehe die unten abgedruckte ortspolizeiliche Vorschrift v. 15. Septbr. 1863.)

b) Die Schrannenkehrer und Schrannendiener erhalten zusammen von jedem Sack Getreide, der auf den Markt kommt, und zwar sowohl von dem neuzugeführten, als von dem Getreide das in voriger Schranne eingesetzt wurde und wieder auf den Markt gebracht wird, 1 Kreuzer.

c) Die Sackträger erhalten in gleicher Weise von jedem Sacke 2 Kreuzer.

Höhere Gebühren zu fordern, ist dem Schrannenpersonale verboten.

§. 9. Den Getreidemessern, Schrannenkehrern, Sackträgern und Schrannendienern ist verboten:

a) sich in einen Getreidekauf zu mischen oder solchen zu verabreden;
b) für irgend Jemand eine Getreidebestellung zu machen;
c) selbst auf eigene Rechnung Getreide zu verkaufen und über den eigenen Bedarf anzukaufen.

§. 10. Getreidemesser, Schrannenkehrer, Schrannendiener und Sackträger, welche den bezüglichen, vorstehend in §. 1. 2. 5. 6. 7. 8. und 9. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen der in Art 207 Abs. 4 des Polizei=Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

Ortspol. Vorschr. v. 15. Sept. 1863, „die Verpflichtungen des Schrannenpersonals betr.“ L.=J.=Bl. S. 297.

Um die Defraudation des Standgeldes auf dem Schrannen=Markte möglichst zu verhüten, erläßt der Stadtmagistrat Augsburg auf Grund des Art. 207 Abs. 4 des Polizei=Strafgesetzbuches im Betreff der Verpflichtungen des Schrannenpersonals nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Die Bestimmung im §. 8a am Schlusse der ortspolizeilichen Vorschrift v. 9. Dezbr. 1862

„daß für Getreide, welches nicht gemessen oder gewogen „wird, auch eine Gebühr nicht zu entrichten ist,“
wird aufgehoben.

§. 2. Jeder Verkäufer hat, wenn er das Getreide nicht messen oder wiegen lassen will, das bei der Anzeige des Verkaufs erhaltene Meßzeichen an den Kornmesser wieder abzugeben, und dieser hat jeden Sack, dessen Inhalt weder gemessen noch gewogen wird, mit einer farbigen Kreide zu markiren, wofür er per Sack 2 kr. erhält.

Käufer und Verkäufer haben je die Hälfte dieser Gebühr zu bezahlen.

Art. 208.

Verordn. v. 25. April 1868 „die Commissions= und Anfragebureaux betr.“ Reggsbl. 1868. S. 683. K.=A.=Bl. S. 1121.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8, Ziffer 6, 10—12, 29 Abs. 2 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Commissions= und Anfrage-Bureaux zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Privatgeschäfte im Auftrage der Betheiligten befassen, das heißt ein Commissions= und Anfragebureau betreiben will, bedarf hiezu einer Concession.

Dem Inhaber eines solchen Bureau steht die Besorgung aller jener nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßenden Privatgeschäfte zu, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren, Advokaten, Sensalen und sonstigen von Behörden, Gemeinden oder Corporationen aufgestellten Personen ausschließend zugewiesen sind.

§. 2. Die Concession zur Errichtung eines Commissions= und Anfragebureau darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn:

1) der Unternehmer sich

a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,

b) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung,

c) über geordnete Vermögensverhältnisse ausgewiesen und wenn

2) die Behörde sich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse eines solchen Institutes überzeugt hat.

§. 3. Wer ein Commissions- und Anfragebureau zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten dem Magistrate, in München dem Stadtmagistrate) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe der erforderderlichen Belege.

Diese Behörde hat das Gesuch zu instruiren und in erster Instanz zu bescheiden.

§. 4. Bei einer willfährigen Bescheidung sind dem Inhaber nachstehende in die Concessionsurkunde aufzunehmende Bedingungen aufzuerlegen:

a) Aufrechtmachung einer Kaution, deren Größe von der Distriktspolizeibehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist und deren Ergänzung binnen längstens vier Wochen auf den ursprünglich festgesetzten Betrag, wenn sie durch Haftungen in Anspruch genommen worden ist;

b) Vorlage eines Gebührentarifs zur Genehmigung an die Distriktspolizeibehörde, genaue Einhaltung des genehmigten Tarifs, welcher an oder in dem Geschäftslokale in einer jedermann sichtbaren Weise anzuschlagen ist;

c) Führung eines genauen Geschäftsjournals, in welchem die besorgten Geschäfte und die erhobenen Gebühren vorzutragen sind und die Verpflichtung, dasselbe mit den sonstigen Geschäftsbüchern, Akten und Behelfen der Distriktspolizeibehörde jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5. Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Absatz 2 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. sind in erster Instanz die Distriktspolizeibehörden berufen.

§. 6. Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Vorschriften des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 7. Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Verordn. v. 25. April 1868 „das Trödlergewerbe betr." Regierungsblatt S. 689. K.=A.=Bl. S. 1125

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Art. 8 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30 Januar l Js. in Bezug auf das Trödlergewerbe zu verordnen, was folgt:

§. 1. Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe) darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2. Diese Concession darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn

1) der Bewerber sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausgewiesen und
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse des Unternehmens sich überzeugt hat.

§. 3. Das Gesuch um die Concession zum Betriebe des Trödlergewerbes ist bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat die Distriktspolizeibehörde das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen. Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so ist das Gesuch 14

Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt zu machen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§. 4. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens sind die Instruktionsverhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Erinnerungen dienlich erscheinen.

§. 5. Nach beendigter Instruktion ist von der Distriktspolizeibehörde sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß kurz aber klar und bestimmt zu begründen.

Ergibt bei Bewerbung Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits= oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so hat die zu treffende Auswahl lediglich nach dem Ermessen der Behörde zu erfolgen.

§. 6. Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs wie die Beschlußfassung nur mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 2 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen zur Seite stehen. Bejahenden Falles darf die Concession nicht verweigert werden.

§. 7. Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Art. 10, 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes sind in erster Instanz die Distriktspolizeibehörden berufen.

§. 8. Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des Art. 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

Der Handel mit den im §. 1 bezeichneten Gegenständen auf den Trödelmärkten ist den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

§. 10. Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder

diese auf ein Realrecht begründet werden will, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Verordn. v. 25. Juni 1868 „die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr." Regierungsbl. S. 693. K.-A.-Bl. S. 1128.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 8 – 12, 29 Abs. 2, 30 und 31 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Gast- und Schenkwirthschaft, dann des Kleinhandels mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2. Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke;
d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, die Ausschankberechtigung in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränke, oder in Ausdehnung auf mehrere oder auf alle Arten geistiger Getränke.

§. 3. Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen.

§. 4 Die Concession zum Betriebe eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe darf beim Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden:

1) wenn der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über den Besitz oder über die Mittel zur Herstellung eines nach Beschaffenheit und Lage für das in Frage stehende Gewerbe geeigneten Lokales ausgewiesen, und wenn
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse der Anlage sich überzeugt hat. Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, darf jedoch vorbehaltlich bestehender Realrechte auch fernerhin nicht stattfinden.

§. 5. Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirthschaftsgewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen.

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferirung bestehender Wirthschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb von Wirthschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

§. 6. Die Frage, ob die Anlage einer Wirthschaft als nützlich oder als Bedürfniß für das Publikum zu betrachten ist, muß gleichfalls in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe

der besonderen Umstände mit entsprechender Rücksichtnahme auf die von der betreffenden Gemeinde abgegebene gutachtliche Aeußerung beurtheilt werden. Dem Ermessen der Behörden bleibt es daher überlassen, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Würdigung außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Ortes hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Fremden zu berücksichtigen ist, sowie der Umstand, ob sich fortwährend oder wie z. B. in Badeorten periodisch wiederkehrend viele Personen daselbst aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen.

§. 7. Das Gesuch um die Concession zum Betriebe eines der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Stadtmagistrate) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und solches, wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat die Distriktspolizeibehörde das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und zwar unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden müssen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§. 8. Nach Abfluß der anberaumten Frist ist die Gemeinde — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, dann die Armenpflege, unter Bewilligung 14tägiger Fristen sowohl über das ursprüngliche Gesuch, wie über die eingekommenen Mitbewerbungen und vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen. Außerdem sind die Instruktions-

verhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Einwendungen dienlich erscheinen.

Die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten haben bei Vorlage der Verhandlungen an die Distriktspolizeibehörde sich über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

§. 9. Nach geschlossener Verhandlung ist sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der getroffene Entscheid kurz, aber klar und bestimmt, zu begründen. Ergibt bei Bewerbungen Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so haben bei der zu treffenden Auswahl vorzugsweise die auf das Publikum zu nehmenden Rücksichten den Ausschlag zu geben. In einem willfährigen Beschlusse sind die Berechtigungen, welche verliehen werden, ausdrücklich auszuführen. Bezüglich der Ausschankberechtigung und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugniß auf alle Arten geistiger Getränke, oder nur auf mehrere, oder nur auf eine Art zu erstrecken hat. In den beiden letzteren Fällen sind die Getränke, welche die Berechtigung umfaßt, speciell zu benennen.

§. 10. Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs, wie die Beschlußfassung lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 4 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, zur Seite stehen.

Bejahenden Falls darf die Concession zur Ausübung der Berechtigung, welche dem realen oder radicirten Gewerbe nach seinem bisherigen Umfange zusteht, nicht verweigert werden.

§. 11. Gegen die Verweigerung einer Concession steht dem Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

§. 12. Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses, beziehungsweise nach beigebrachtem Nachweise über entsprechende Herstellung und Einrichtung des Lokales ausgefertigt.

Die Ausfertigung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Verleihungsbeschlusse zu erfolgen.

Für die Befugnisse eines Gewerbes ist nur die Concessionsurkunde maßgebend.

§. 13. Die Wirthschaftsberechtigung darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Lokale und dem mit demselben verbundenen Garten ausgeübt und auf ein anderes Lokal nur mit besonderer Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde übertragen werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß von den berechtigten Wirthen Nebenlokale zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden benützt werden. Außerdem kann die Ausübung der Wirthschaftsberechtigung während der Sommermonate in einem mit dem Hauptanwesen nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden Garten, Keller u. s. w. von der Distriktspolizeibehörde gestattet werden, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen solche auch bei dem Minutoverschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben.

§. 14. Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden. Stellvertreter oder Pächter müssen die im §. 4 bezeichneten persönlichen Eigenschaften — neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verläßigkeit — haben und der Distriktspolizeibehörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 15. Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wieferne Personalgewerbe durch qualifizirte (§. 4 und §. 14) Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden dürfen.

Im Allgemeinen ist bei einem Personalgewerbe die Vertretung des zur Wirthschaft Berechtigten durch einen Dritten nur dann statthaft, wenn die Berechtigung einer Corporation, Aktiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Aktien oder anderen Erwerbsgesellschaft zusteht.

Außerdem soll eine Stellvertretung oder Verpachtung nur zur Abwendung von Härten, namentlich dann bewilligt werden, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirthschaft zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§. 16. Von der Regel des §. 1 treten die im Art. 9 lit. b. Ziff. 1—6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen aufgeführten Ausnahmen ein.

Die oberpolizeiliche Regelung der Frage, ob und inwieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen. (S. Seite 495.)

§. 17. Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besonderen in der Regel vorübergehenden Veranlassungen, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Concurs= oder Verlassenschaftsverhandlung, die Fortsetzung des Gewerbes ohne Concession, oder an Kirchtagen, Volksfesten, Märkten, bei der Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. w., die Verabreichung von Speisen, wie die Verleitgabe von Getränken an Sitz= oder Stehgäste concessionirten Wirthen oder anderen Personen auf einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit gestattet werden kann, bleibt dem Ermessen der einschlägigen Distriktspolizeibehörde überlassen.

§. 18. Für die Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Concessionen, Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Wittwen — sind die Bestimmungen des Art. 12 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen maßgebend.

§. 19. Gegen eine auf die Bestimmungen der §§. 13—18 gegründete Entscheidung der Distriktspolizeibehörde steht dem Berechtigten oder Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern zu.

Die Vorschriften des §. 11 über die Berufungsfrist, Anbringung der Beschwerden und deren Behandlung haben hier gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 20. Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik darf in der Regel nur Inhabern von solchen Wirthschaftsgewerben ertheilt werden, welche die im §. 2 aufgeführten Wirthschaftsberechtigungen vollständig umfassen.

Ausnahmen können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden.

§. 21. Bis das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, steht gegen einen Beschluß der ersten Instanz, durch welchen eine Concession mit der Folge der Ansässigkeit verliehen wird, auch der einschlägigen Gemeinde das Beschwerderecht zu.

§. 22. Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Mai l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Oberpol. Vorschr. v. 27. Aug. 1868, „die Verleitgabe geistiger Getränke durch die Inhaber von Konditoreien betr.“ K.=A.=Bl. S. 1523.

Im Vollzuge des Art. 9 lit. b Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes v. 30. Januar l. Js. und der Verordnung v. 25. April l. Js. „die Gast= und Schenkwirthschaft betr.“ werden hiemit nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1) Den Inhabern von Konditoreien ist die Befugniß eingeräumt, in ihren offenen Verkaufsläden Liqueure, Arak, Rum, Punsch und Punschessenz, Glühwein und Grog in Gläsern oder Flaschen verleitzugeben.

Die Verleitgabe von gewöhnlichem Branntwein bleibt denselben ausdrücklich verboten.

2) Zuwiderhandlungen hiegegen sind nach Art. 28 des Gewerbsgesetzes v. 30. Januar l. Js. strafbar.

Art. 209.

S. Finanzminist. Entschl. v. 5. Novbr. 1862 „den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen betr.“ Reggsbl. S. 2469.

Art. 211.

(Zu Abs. 3.)

S. §. 25 der Verordn. v. 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbeh. in Sachen des P.=St.=G.=B. betr.“ Reggsbl. 1862 S. 1418. K.=A.=Bl. S. 1361.

Art. 213.

S. Verordn. v. 15. Jan. 1840, „die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.“ Reggsbl. S. 97.

Verordn. v. 16. Juli 1854, „die sanitäts= und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betr.“ Reggsbl. S. 561.

Art. 214.

(Zu Absatz 4.)

S. §. 26 der Verordn. v. 24. Juni 1862. Reggsbl. 1862 S. 1418 K.=A.=Bl. 1862 S. 1361.

Art. 215.

(Zu Abs. 1.)

Ortspol. Vorschr. v. 15. Dezbr. 1862, im Betreff der Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften. L.=J.=Bl. S. 393.

Zum Vollzuge des Art. 215 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches wird verfügt:

„Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Ein= und Austritt ihrer Dienstboten innerhalb 8 Tagen vom Eintritt in den Dienst oder vom Austritte aus demselben im Civil=Conscriptions=Bureau Lit. D. Nr. 23 schriftlich oder mündlich anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.

„Bei Anzeige des Eintrittes in den Dienst sind die Dienstbücher zur Einsicht mit vorzulegen; dieselben werden nach geschehener Vormerkung sofort zurückgegeben und von der Dienstherrschaft aufbewahrt.“

Art. 220.

S. Reggs.=Ausschr. v. 12. Aug. 1863 „die Einsendung der Strafen von unberechtigter Ausübung des Beschälgeschäftes betr.“ K.=A.=Bl. S. 1261.

Verordn. v. 10. Septbr. 1863 „die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr.“ K.=A.=Bl. 1863. S. 1441. Reggsbl. 1863. S. 1545.

Art. 221.

S. Verordn. v. 4. Mai 1857 „Hebung der Rindviehzucht betr.“ Reggsbl. S. 661.

Art. 223.

S. Reggs. Entschl. v. 28. Mai 1862 „Uebertretungen in Bezug auf Viehweide betr.“ K.=A.=Bl. S. 763.

Art. 225.

S. Reggsausschr. vom 26. Mai 1863 „die Einzelhut betr." K.-A.-Bl. S. 753.

Art. 227.

Ortspol. Vorschr. v. 21. April 1864 „verbotenes Reiten auf den Wiesen betr." L.-J.-Bl. S. 143.

Stadtmagistrat erläßt auf Grund des Art. 227 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Das Reiten auf den im Stadtbezirke Augsburg gelegenen Wiesen ist zu jeder Jahreszeit verboten."

Art. 229.

Verordn. v. 5. Oktbr. 1863 „Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr." K.-A.-Bl. S. 1537. Reggsbl. S. 1657.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2. Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3. Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,

für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeißen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer= und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel=, Schnee= und Steinhühner vom 2. Febr. bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4. Das Schießen und Fangen von Rehgeißen, Wildkälbern, Gems= und Rehkitzen, sowie der Auer= und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5. Wenn der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeißen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.*)

§. 6. Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren

*) S. Minist. Entschl. v. 24. Septbr. 1864. K.=A.=Bl. S. 1685.

Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen spätern Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden

§. 7. Dem Jagdausübungsberechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8. Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungsberechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§. 9. Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10. Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11. Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schuß-

zeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12. Die Bestimmungen der §§. 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§. 13. Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§. 14. Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen und Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 15. Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16. Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Zwecke wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17. In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18. Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distrikts-polizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.*

§. 19. Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§. 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 21. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

---

* S. Minist. Entschl. v. 24. Septbr. 1864 resp. Reggsausschr. v. 28. Sept. 1864, „die Erläuterung der §§. 5 u. 18 „der jagdpolizeilichen Vorschriften v. 5. Oktbr. 1863. betr.“ K.-A.-Bl. S. 1685.

Art. 230.

S. Minist. Entschließung v. 14. Novbr. 1862 „Mittheilung der Strafurtheile wegen Holzdiebstahls und Jagdfrevels an die kgl. Forstämter betr.“ K.-A.-Bl. S. 2165.

S. Oberstr. Erk. v. 7. Mai 1866, „Unters. gegen X. Schauer und Genossen wegen Forstfrevel betr.“ K.=A. Bl. S. 791.

Oberstr. Erk. v. 25. Mai 1866 „Unters. gegen Leonh. Schwenk, wegen Holzdiebstahl betr.“ K.=A.=Bl. S. 820.

Oberstr. Erk. v. 7. Dezbr. 1866, „Unters. gegen Hermann von Grafenstein, wegen forstpolizeilicher Uebertretung betr.“ K.=A.=Bl. S. 2009.

Art. 231.

Oberpol. Vorschr. v. 5 Juni 1862, „die allgemeine Fischereiordnung für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg betr.“ K.=A.=Bl. 1862 S. 813.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches wird die allgemeine Fischereiordnung für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg in nachfolgenden Vorschriften hiemit erlassen:

§. 1. Diejenigen Fische, für welche in gegenwärtigen Vorschriften eine Schon= und Hegezeit festgesetzt ist, dürfen während der ganzen Dauer derselben weder gefangen noch zum Verkauf gebracht werden.

Diese Schon= und Hegezeit wird festgesetzt:

1) Für Forellen von Mitte Oktober bis Ende Januar;
2) für Saiblinge und Renken auf die Monate Novbr. und Dezember;
3) für Rutten (Aalraupen) auf die Monate Dezember bis Ende Februar;
4) für Aschen, Hechte, Huchen (Rothfische) und Zingel (Zindel) auf die Monate März und April;
5) für Amaul und Nörflinge auf die Monate April und Mai;
6) für Alant (Alten), Barben, Brachsen, Blecken, Schied und Schleichen auf die Monate Mai und Juni.

Die übrigen Fische, namentlich Berschen (Birschlinge) Karpfen und Waller dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und zum Verkaufe gebracht werden.

§. 2. Alle Fische, welche in der für sie festgesetzten Schon- und Hegezeit bei dem erlaubten Fange anderer Fische gefangen werden, sind sofort wieder in das Wasser zu werfen.

§. 3. Durch die Distrikts-Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem gefischt werden will, kann einzelnen Individuen auf Ansuchen zum Zwecke der Gewinnung von befruchtetem Laich für die Fischzucht der Fischfang zur Schon- und Hegezeit auf bestimmte Dauer gestattet werden.

Zum Verkauf der also gefangenen Fische berechtigt jedoch diese Erlaubniß nicht.

§. 4. Jede absichtliche Störung oder Beunruhigung der Laichstellen insbesondere durch Absperren des Zugs der Fische mittels Archenschlägen, Faschineneinlegen, Reisereinstecken, dem Einhängen von Netzen oder Reuschen ist verboten.

§. 5. Das Fischen unter dem Eise ist in Altwassern verboten.

§. 6. Das Abschlagen oder Ablassen der Fischwasser zum Zwecke des Fischfanges ist verboten. Dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Canäle, Reserven und Weiher.

§. 7. Alle Fische, welche unter dem Normalmaß oder Normalgewicht gefangen werden, sind wieder in das Wasser zu werfen.

Das Normalmaß und das Normalgewicht beträgt:

1) Für Aschen 11 Zoll oder 1/2 ℔ bayerisch,
2) für Alant (Alten) 6 1/2 Zoll oder 1/4 ℔ bayer.,
3) für Amaul 13 Zoll oder 1 ℔ bayer.,
4) für Barben 8 Zoll oder 1/2 ℔ bayer.,
5) für Blecken 6 Zoll oder 1/8 ℔ bayer.,
6) für Brachsen 12 Zoll oder 1 ℔ bayer.,
7) für Forellen und zwar:
   a) für See- und Flußforellen 9 Zoll oder 1/2 ℔ bayer.,
   b) Steinforellen (der seichten Gebirgswässer) 6 Zoll oder 1/4 ℔ bayer.,
8) für Hechte 13 Zoll oder 1/2 ℔ bayer.,
9) für Huchen (Rothfische) 22 Zoll oder 2 ℔ bayer.,

10) für Karpfen 13 Zoll oder 1 ℔ bayer.,
11) für Nörflinge 8 Zoll oder 1/2 ℔ bayer.,
12) für Renken 7 Zoll oder 1/6 ℔ bayer.,
13) für Rutten (Aalraupen) 9 Zoll oder 1/4 ℔ bayer.,
14) für Schied 13 Zoll oder 1 ℔ bayer.,
15) für Schleichen 6 Zoll oder 1/2 ℔ bayer.,
16) für Saiblinge 7 Zoll oder 1/4 ℔ bayer.,
17) für Waller 13 Zoll oder 1 ℔ bayer.,
18) für Zingel (Zindel) 9 Zoll oder 1/2 ℔ bayer.

§. 8. Auf Köderfische, Speisfische und Setzlinge, soferne letztere nachweislich zum Einsetzen bestimmt sind, findet vorstehende Bestimmung in §. 7 keine Anwendung.

Als Köder- und Speisfische dürfen nur die in §. 7 nicht genannten Fische gefangen werden; alle anderen Fische, welche zugleich mit Köder- und Speisefischen gefangen werden, sind, wenn sie das Normalgewicht nicht haben, sofort nach dem Fange wieder in das Wasser zu werfen.

§. 9. Stellnetze müssen eine Maschenweite von Einem Quadratzoll haben.

Beim Fischfange ist der Gebrauch von vergiftetem oder betäubendem Köder, sowie von allen groben Geräthen, namentlich Schlingen, Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangeln, Halsreuschen, dann verbundenen und verdeckten Reuschen, Legschiffeln und Kleiterkörben verboten.

§. 10. Es ist verboten, Fischwasser durch solche Stoffe, welche den Fischen schädlich sind, insbesondere Phosphor, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und ungelöschten Kalk zu verunreinigen.

§. 11. Ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten dürfen zahme Enten in Gewässer, die zur Fischzucht bestimmt sind, dann in Forellenbäche nicht eingelassen werden.

§. 12. Die Uebertretung der vorstehenden, für sämmtliche Fischgewässer giltigen Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit; die bisherigen Fischereiordnungen und Bestimmungen,

welche mit diesen Vorschriften nicht im Einklange stehen, sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

S. Reggsausschr. v. 4. August 1864 „Erläuterung des §. 9 der allgemeinen Fischereiordnung betr." K.=A.=Bl. S. 1366.

desgl. v. 4. August 1864 „den Vollzug der Fischereiordnung betr." K.=A.=Bl. S. 1367.

Nachtrag.

I Straf - Gesetzbuch.

Art. 9 — 14.

S. Bekanntmachung des Staatsminist. des kgl. Hauses und des Aeußern v. 31. März 1869, „den Abschluß einer Uebereinkunft mit der fürstl. reußischen Regierung jüngerer Linie wegen Aufhebung des Kostenersatzes bei civil = und strafrechtlichen Requisitionen betr." Reggsbl. 1869. S. 569.

Bekanntm. v. 21. April 1869, „den Auslieferungsvertrag mit Rußland betr." Reggsbl. 1869 S. 769.

Bekanntm. v. 2. Juni 1869. „den Vollzug des Auslieferungs = Vertrages mit Italien betr." Reggsbl. S. 937.

Art. 19.

S. Minist. Entschl. v. 17. April 1869, „die Civilfestungssträflinge betr." Kr. = A. = Bl. v. Schwaben und Neuburg S. 656.

Art. 325.

S. Reggsausschr. v. 29. April 1869, „Dr. Fahrnbachers Bierkläre betr." K. = A. = Bl. S. 762.

II. Polizei-Strafgesetzbuch.

Art. 77.

1. Die Begünstigung nach §. 19 der Hausirverordnung ist auch noch zugestanden worden:

a) den Sensenschmieden von Garmisch in Bezug auf den Hausirhandel mit den dort verfertigten Sensen, Sicheln und Gsodmessern. (Minist. Entschl. v. 23. April 1869 K.=A.=Bl. S. 674.)

b) den Bewohnern von Blößberg, Schönkirch und Wildenau in Bezug auf Beuteltuch und Strohwaaren. (Minist. Entschl. v. 13. Juni 1869. K.=A.=Bl. S. 1048.)

2. Bezüglich des Besuches von Messen und Märkten durch Ausländer siehe:

a) Anlage D. zur Verordnung v. 27. Juli 1836. Reggsbl. S. 489.

b) Art. 18 des Handels= und Zollvertrags zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich v. 9. März 1868 und Anlage A. zu Nr. 13 des Schlußprotokolls de eod. (Beilage zu Nr. 51 des Regierungsblattes v. 1868.)

Art. 104.

Ueber „unerlaubte Glücksspiele" siehe:*

1) die Verordnungen v. 28. August 1747, 2. Septbr. 1765, 7. Jan. 1772 und 20. Jan. 1789. (Döll. Bd. XIII. S. 1356 — 1364.) dann v. 7. Juni 1808 (Reggsbl. 1808. S. 1335. Döll. Bd. XIII. S. 1371).

2. die Entschl. der Landes=Direktion von Schwaben v. 4. Februar 1804 (Döll. Bd. XIII. S. 1366) und die Entschl. v. 19. Febr. 1808. (Reggsbl. 1808. S. 578. Döll. Bd. XIII. S. 1371).

3) die Minist. Entschl. v. 22. November 1832. Döll. Bd. XIII. S. 1375.

Art. 109.

S. Reggsausschr. v. 24. April 1869, „statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung, hier die Todenscheine betr." K.=A.=Bl. S. 657.

Art. 112.

S. Reggsauschr. v. 24. April 1869 „die Wahl der Hebammenkandidatinen und die Vorlage der Gesuche um Admission derselben zur Hebammenschule. K.=A.=Bl. S. 673.

Art. 130.

(Zu Abs. 1.)

S. das unten (zu Art. 161) allegirte oberstr. Erkenntn. v. 11. Mai 1869.

Art. 133.

S. Ausschr. der kgl. Regg. v. Mittelfr. v. 14. Mai 1869 „die Anwendung schädlicher Stoffe zum Färben, hier Erkenntniß gesundheitsschädlicher grüner Farben betr." K.=A.=Bl. v. Schwaben und Neuburg. S. 927.

Art. 161.

(Zu Absatz 2.)

S. oberstr. Erkenntn. v. 11. Mai 1869 in S. des Lederhändlers Philipp Kröner von Augsburg und Genossen gegen den Stadtmagistrat Augsburg wegen Schutzes im jüngsten Besitze. Reggsbl. S. 939.

Art. 164.

S. Verordn. v. 11. Januar 1855 „Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaaße für Triebwerke betr." Reggsbl. S. 65.

Oberpol. Vorschr. der kgl. Regierung v. Schwaben und Neuburg v. 4. Juni 1869, „die Segel= und Ruderschifffahrt auf dem Bodensee betr." K.=A.=Bl. S. 943.

Art. 178.

S. Reggsausschr. v. 16. Juni 1869, „den Beitrag der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten zur Bestreitung des Aufwandes auf die verstärkte Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“ K.-A.-Bl. S. 1054.

Art. 204.

In Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden siehe:

a) Art. 18 des Vertrags v. 16. Mai 1865 über Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Anlage C zu Nr. 9 des Schlußprotokolls de eod. (Beilage zu Nr 39 des Reggsbl. v. 1865).

b) Minist. Entschl. v. 27. Dezbr. 1866. K.-A.-Bl. 1867. S. 37.

c) Minist. Entschl. v. 29. Dezbr. 1866 (enthalten im Gen. Act G. IV. 4/1).

d) Reggsausschr. v. 3. Aug. 1868 resp. Minist. Entschl. v. 31. Juli dess. Jahres. K.-A.-Bl. S. 1425.

e) Art. 18. des Handels- und Zollvertrags zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich v. 9. März 1868 und Anlage B zu Nr. 13 des Schlußprotokolls de eod. (Beilage zu Nr. 51 des Rggsbl. v. 1868)

Art. 206.

S. Minist. Entschl v. 17. April 1869 „Vollzug des Gewerbegesetzes, hier die Kautionen der Stellwagenunternehmer betr.“ K.-A.-Bl. S. 756.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A

E

F

J

K

Druckfehler.

1) Seite 27 Zeile 5 (von unten) lese man: „Central" anstatt Contral.

2) Seite 93 Zeile 1 (von oben) hat das Bindezeichen hinter dem Worte „Rotz" wegzufallen.

3) Seite 170 Zeile 3 (von unten) muß es heißen: „Zuständigkeit" statt Zustandigkeit.

4) Seite 226 Zeile 12 (von unten) muß es heißen: „1865" statt 1856.

5) Seite 291 Zeile 10 (von oben) lese man: „23." statt 28. September.

6) Seite 342 Zeile 12 (von oben) hat es zu heißen: „Warnungszeichen" statt Warungszeichen.

7) Seite 377 Zeile 8 (von unten) lese man: „Versicherungsverlangen" statt Verlanger.